

3. Bericht der Republik Österreich

**gemäß Artikel 15 Abs. 1
der Europäischen Charta der
Regional- oder Minderheitensprachen**

Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst,
Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung V/6

Wien, 2011

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
I Teil I	9
I.1 Die in Österreich gesprochenen Volksgruppensprachen	9
I.2 Aktuelle politische Entwicklungen.....	10
I.3 Rechtsquellen	12
I.4 Berücksichtigung der Empfehlungen des Ministerkomitees.....	15
I.4.1 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 1.....	15
I.4.2 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 2.....	18
I.4.3 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 3.....	18
I.4.4 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 4.....	20
I.4.5 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 5.....	20

II Schutz der Sprachen nach Teil II der Charta 25

II.1 Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. a).....	26
II.2 Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b).....	28
II.3 Entschlossenes Vorgehen bei der Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit. c).....	29
II.4 Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d).....	33
II.5 Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e).....	36
II.6 Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h).....	37
II.7 Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i).....	53
II.8 Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2).....	54
II.9 Förderung der Achtung des Verständnisses unter den Sprachgruppen (Art. 7 Abs. 3).....	56
II.10 Berücksichtigung der geäußerten Bedürfnisse und Einsetzung von Gremien (Art. 7 Abs. 4).....	58
II.11 Nicht territorial gebundene Sprachen (Art. 7 Abs. 5).....	59

III Schutz der Sprachen nach Teil III der Charta 60

III.1 Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Land Burgenland.....	60
III.1.1 Artikel 8 Bildung.....	60
III.1.2 Artikel 9 Justiz.....	75
III.1.3 Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	77
III.1.4 Artikel 11 Medien	82
III.1.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	90
III.1.6 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben.....	92
III.1.7 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	92
III.2 Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet im Land Kärnten	94
III.2.1 Artikel 8 Bildung.....	94
III.2.2 Artikel 9 Justiz.....	113
III.2.3 Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	117
III.2.4 Artikel 11 Medien	122
III.2.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	129
III.2.6 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben.....	131
III.2.7 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	132

III.3 Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland	137
III.3.1 Artikel 8 Bildung.....	137
III.3.2 Artikel 9 Justiz.....	155
III.3.3 Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe	157
III.3.4 Artikel 11 Medien	161
III.3.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	166
III.3.6 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	173
III.4 Tschechisch im Land Wien	176
III.4.1 Artikel 8 Bildung.....	176
III.4.2 Artikel 11 Medien	179
III.4.3 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	180
III.4.4 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	182
III.5 Slowakisch im Land Wien.....	183
III.5.1 Artikel 8 Bildung.....	183
III.5.2 Artikel 11 Medien	184
III.5.3 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	185
III.5.4 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	187
III.6 Romanes im Land Burgenland	187
III.6.1 Artikel 11 Medien	191
III.6.2 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	193
III.6.3 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	194
III.7 Slowenisch im Land Steiermark	196
III.7.1 Artikel 8 Bildung.....	196
III.7.2 Artikel 11 Medien	198
III.7.3 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	201
III.7.4 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben.....	203
III.7.5 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	204
III.8 Ungarisch im Land Wien.....	205
III.8.1 Artikel 8 Bildung.....	205
III.8.2 Artikel 11 Medien	207
III.8.3 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen	207
III.8.4 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben.....	209
III.8.5 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch	210
Anhang: Stellungnahmen aus den Volksgruppen.....	211

Einleitung

Am 5. November 1992 hat Österreich die vom Europarat ausgearbeitete „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ unterzeichnet. Mit 1. Oktober 2001 trat die Sprachencharta für Österreich völkerrechtlich in Kraft.

Die Sprachencharta bezweckt den Schutz und die Förderung der europäischen Regional- und Minderheitensprachen als Teil des europäischen kulturellen Erbes. Erfasst werden nur Sprachen, die herkömmlicher Weise in einem bestimmten Gebiet des Staates von Volksgruppenangehörigen gebraucht werden. Nicht von der Sprachencharta erfasst sind Dialekte der Staatssprache und Sprachen von Zuwanderern.

Österreich hat bei der Ratifikation nach Teil II die Sprachen aller sechs Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes angeführt, die somit im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze der Sprachencharta als geschützt gelten. Nach Teil III der Sprachencharta (das heißt jenes Teiles, nach dem mindestens 35 Kriterien erfüllt sein müssen) wurden das Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Burgenland, das Slowenische im slowenischen Sprachgebiet in Kärnten und das Ungarische im ungarischen Sprachgebiet im Burgenland genannt. Darüber hinaus war Österreich in der Lage, für das Tschechische im Land Wien, für das Slowakische im Land Wien, für das Romanes im Land Burgenland, für das Slowenische im Land Steiermark und für das Ungarische im Land Wien eine Reihe von Kriterien aus Teil III der Sprachencharta zu erfüllen.

Gemäß Artikel 15 der Sprachencharta haben die Vertragsstaaten dem Generalsekretär des Europarates in regelmäßigen Abständen über ihre zur Durchführung der Sprachencharta verfolgte Politik und gesetzte Maßnahmen zu berichten. Auf Basis dieses Staatenberichtes sowie der Stellungnahmen von Nichtregierungsorganisationen erarbeitet der Expertenausschuss nach Artikel 17 der Sprachencharta einen Prüfbericht einschließlich von Vorschlägen für Empfehlungen des Ministerkomitees an den Vertragsstaat.

Mit den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 19. Jänner 2005 wurde der erste Monitoringzyklus und mit den Empfehlungen vom 11. März 2009 der zweite Monitoringzyklus abgeschlossen. Nunmehr legt Österreich seinen dritten Staatenbericht nach der Sprachencharta vor. Entsprechend der überarbeiteten Leitlinie für die Vorlage der periodischen Staatenberichte (MIN-LANG (2009)⁸ vom 6. Mai 2009) liegt der Schwerpunkt der Berichterstattung auf den seit dem letzten Staatenbericht eingetretenen Veränderungen und den Empfehlungen des Ministerkomitees sowie auf den vom Europarat übermittelten Fragen (MIN-LANG (2009)²¹ - Questions submitted to the Government of Austria, requesting information to be included in ist 3rd periodical report). Soweit keine Änderungen zu berichten sind, wird auf den Bericht von 2007 verwiesen.

Werden in diesem Staatenbericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I Teil I

I.1 Die in Österreich gesprochenen Volksgruppensprachen

In den autochthonen Siedlungsgebieten werden folgende Volksgruppensprachen gesprochen:

- Burgenlandkroatisch im Burgenland
- Slowenisch in Kärnten und der Steiermark
- Ungarisch im Burgenland und in Wien
- Tschechisch in Wien
- Slowakisch in Wien
- Romanes im Burgenland

Für eine Annäherung an die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen werden untenstehend die Ergebnisse der letzten Volkszählung aus dem Jahre 2001, bei der die Umgangssprache der Bevölkerung erhoben wurde, dargestellt. Zu beachten ist, dass die Volksgruppen über ihre jeweilige Muttersprache definiert werden und dieser Begriff mit der bei der Volkszählung erhobenen Umgangssprache nicht ident ist. Die Volkszählung beruht auf Eigenangaben der Befragten, Doppelnennungen bei der Umgangssprache waren zulässig.

Tabelle 1 Bevölkerung Österreich weit nach Umgangssprachen und Staatsangehörigkeit gemäß der Volkszählung 2001

Umgangssprache	Insgesamt Staatsbürger		Geboren			
	Absolut	in % *	in Österreich	in % *	im Ausland	in % *
Burgenlandkroatisch	19.374	5,9	18.943	11,3	431	0,3
Romanes	4.348	1,3	1.732	1,0	2.616	1,6
Slowakisch	3.343	1,0	1.172	0,7	2.171	1,3
Slowenisch	17.953	5,4	13.225	7,9	4.728	2,9
Tschechisch	11.035	3,3	4.137	2,5	6.698	4,2
Ungarisch	25.884	7,8	9.565	5,7	16.319	10,0
Windisch **	567	0,2	547	0,9	20	0,0

* %-Angaben bezogen auf die gesamte Anzahl der Nennungen von nicht-deutscher Umgangssprache

** Variante des Slowenischen, mit deutschem Vokabular durchsetzt.

Quelle: Statistik Austria

Zur Geschichte und gesellschaftlichen Lage der diese Sprachen sprechenden Volksgruppen wird auf den Zweiten Staatenbericht Österreichs 2007 (Seiten 11 bis 24) verwiesen.

I.2 Aktuelle politische Entwicklungen

Rechtliche Entwicklungen

Das Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode für die Jahre 2008 bis 2013 sieht im Hinblick auf die Volksgruppen vor, dass

- die gewachsene sprachliche und kulturelle Vielfalt der autochthonen Volksgruppen in einem Grundrechtekatalog verankert und das Volksgruppengesetz in Zusammenarbeit mit den Volksgruppenbeiräten überarbeitet werden sollen;
- im Rahmen der Volksgruppenförderung die Möglichkeit geschaffen werden soll, interkulturelle Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen, zu berücksichtigen;
- eine Regelung zur Umsetzung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betreffend die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen und Aufschriften im Bundesland Kärnten in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen auf der Grundlage der bisherigen Vorschläge verfassungsrechtlich abgesichert werden soll.

Als Auftakt für die Umsetzung dieser Punkte des Regierungsprogramms fand am 3. Dezember 2009 in Wien eine Enquete zur Reform des Volksgruppengesetzes statt, an der neben Mitgliedern der Volksgruppenbeiräte auch Wissenschaftler, Politiker und Bedienstete der Verwaltung teilgenommen haben. In einer weiteren Konferenz am 14. April 2010 wurden drei Arbeitsgruppen zu den volksgruppenspezifischen Themen „Bildung und Sprache“, „Regional- und Wirtschaftspolitik“ und „Struktur- und Rechtsfragen“ eingerichtet. Ziele waren die Ausarbeitung moderner Elemente des Volksgruppenrechtes einschließlich des Minderheitenschulrechtes sowie weiterer Maßnahmen im sprachlich-pädagogischen Bereich und der Regional- und Wirtschaftspolitik. Zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung lagen die abschließenden Arbeitsberichte der Arbeitsgruppen noch nicht vor. Soweit die Ergebnisse der drei Arbeitsgruppen zur Reform des Volksgruppenrechtes weitere legislative Maßnahmen erforderlich machen, bleiben diese weiteren Gesetzesinitiativen vorbehalten.

Topographieregelungen im Volksgruppengesetz und in Durchführungsverordnungen waren wiederholt Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren und aufhebender Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Um diese sogenannte „Ortstafelfrage“ einer umfassenden und dauerhaften rechtlichen, im Kern verfassungsrechtlichen Regelung zuzuführen, führte der Staatssekretär im Bundeskanzleramt im Auftrag des Bundeskanzlers gemeinsam mit dem Landeshauptmann von Kärnten Gespräche mit allen Beteiligten, nämlich den Bürgermeistern der betreffenden Gemeinden, den Heimatverbänden, den politischen Parteien und den Organisationen der Kärntner Sloweninnen und Slowenen (nämlich dem Zentralverband Slowenischer Organisationen, dem Rat der Kärntner Slowenen und der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen), zu führen. Am 26. April 2011 wurde zwischen diesen genannten Gesprächspartnern eine Einigung über ein Gesamtpaket erzielt, über welches die Verhandlungspartner ein „Memorandum“ unterzeichnet haben, auf dem die nunmehr neu geschaffenen Gesetzesgrundlagen beruhen:

Dazu ist vorzuschicken, dass die Frage, wann ein Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung im Sinne des Art. 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien vorliegt, auf Grund einer Interpretation dieser Bestimmung nicht eindeutig beantwortet werden kann. Insbesondere lässt sich weder aus Art. 7 Z 3 des Staatsvertrags von Wien noch aus der völkerrechtlichen Praxis ein bestimmter Minderheitenprozentsatz ableiten, der für das Vorliegen einer „gemischten Bevölkerung“ maßgeblich ist; die Bandbreite in der internationalen Praxis bewegt sich in etwa zwischen 5 und 25%. Angesichts der Bandbreite der Meinungen über den maßgeblichen Minderheitenprozentsatz erfolgte auf der Basis eines breiten politischen Konsenses eine Klarstellung durch den Verfassungsgesetzgeber durch eine im Juli 2011 vom österreichischen Parlament beschlossene Novelle des Volksgruppengesetzes, um eine dauerhafte und stabile Lösung abzusichern.

Diese Novelle zum Volksgruppengesetz enthält zunächst eine verfassungsgesetzlich verankerte, taxative Auflistung jener Ortschaften in den Bundesländern Burgenland und Kärnten, in denen zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen sind. Des Weiteren wird verfassungsgesetzlich festgelegt, welchen Behörden und Dienststellen sicherzustellen haben, dass die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann.

Die Liste der Ortschaften, in denen zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen sind, setzt sich im Wesentlichen aus drei Elementen zusammen: 1. den Ortschaften der geltenden Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006; 2. sämtlichen Ortschaften, die den Gegenstand von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bildeten; 3. Ortschaften, in denen der Anteil der gemischtsprachigen Bevölkerung mindestens 17,5% beträgt, wobei auch jene Ortschaften erfasst sind, die in der Erhebung der Statistik Austria (Sonderauswertung Volkszählungen 1971-2001, Umgangssprache Kärnten) mit einem Prozentsatz in einer Bandbreite von 15 bis 20% ausgewiesen sind. Die im Burgenland gelegenen Gebietsteile, die in die Anlage aufgenommen werden, entsprechen den bereits in der Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, festgelegten Gebietsteilen; zwischenzeitig erfolgte Änderungen des Gemeindegebietes wurden nachvollzogen. Auch die zu verwendenden Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppe werden in der Anlage festgelegt. Für die im Burgenland gelegenen Gebietsteile entsprechen sie den Bezeichnungen nach der Topographieverordnung-Burgenland.

Sprachlich-pädagogische Entwicklungen

Unter dem Focus Sprachenlernpolitik ist zu berichten, dass Österreich von 2006 bis 2008 den vom Europarat initiierten „Language Education Policy Profile“ (LEPP)-Prozess durchlaufen hat. In diesem breit angelegten Prozess wurden sowohl Deutsch als Staatssprache, Englisch als internationale Verkehrssprache, die Volksgruppensprachen als auch die Zuwanderersprachen behandelt. Gerade im Hinblick auf die erhöhten Ansprüche an Fremdsprachenkenntnissen (welche auch für Angehörige der Volksgruppen zum Tragen kommen), die sprachliche Vielfalt in den Ballungsgebieten und die geringe Siedlungsdichte der autochthonen Minderheiten im städtischen Ballungsgebiet von Wien scheint hier ein übergreifender Ansatz sinnvoll und notwendig, ohne dass dies die besondere Stellung der Volksgruppen beeinträchtigte. Die Erkenntnisse aus dem LEPP-Prozess, die im Sprachenprofil zusammengefasst sind, stellen

wichtiges Expertenwissen dar, welches in die Sprach- und Sprachunterrichtspolitik einfließen soll.

Im Studienjahr 2007/08 nahmen die aus der Zusammenlegung von pädagogischen Akademien und pädagogischen Instituten hervorgegangenen pädagogischen Hochschulen ihre Tätigkeit auf. In der pädagogischen Hochschule in Eisenstadt (Burgenland) findet die Ausbildung der kroatisch- und ungarisch-zweisprachigen Pflichtschullehrer und in der pädagogischen Hochschule in Klagenfurt (Kärnten) für die Ausbildung der slowenisch-zweisprachigen Pflichtschullehrer statt. Außerdem sind die pädagogischen Hochschulen für die Fort- und Weiterbildung der Pflichtschullehrer zuständig. Ein Ziel war unter anderem die Akademisierung der Pflichtschullehrerausbildung einschließlich eines Forschungsauftrages für die Pädagogischen Hochschulen und eine Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Universitäten. Weitergehende Überlegungen zu einer Reform der Lehrerausbildung werden derzeit in einer Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erarbeitet. Die Bemühungen zur Verbesserung der Lehrerausbildung sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der großen gesellschaftlichen und sprachlichen Pluralität der Schülerpopulation zu sehen, welche große Anforderungen an die Lehrerschaft stellt. Fortschritte in den Bereichen Mehrsprachpädagogik und interkulturelle Erziehung werden sich auch auf die Qualität des Unterrichts der Volksgruppensprachen (bzw. *in den* Volksgruppensprachen) positiv auswirken, da sie dort ansetzen, wo auch im Volksgruppenbereich Handlungsbedarf besteht, nämlich beim Umgang mit sprachlich sehr heterogenen Schülergruppen.

Als weitere Entwicklung im österreichischen Bildungswesen mit Auswirkungen auf die Volksgruppen ist die Einführung der kompetenzorientierten standardisierten Reifeprüfung durch die Novelle zum Schulunterrichtsgesetz vom 19. Juli 2010, BGBl. I Nr. 52/2010, zu nennen. Ab dem Hauptprüfungstermin 2014 (an allgemein bildenden höheren Schulen) beziehungsweise 2015 (an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) sind die Reifeprüfungen in der neuen Form abzuhalten. Bei der standardisierten schriftlichen Reifeprüfung werden die Prüfungsfragen österreichweit vorgegeben und nach einem einheitlichen Schlüssel korrigiert. Am Slowenischen Gymnasium in Klagenfurt und an der zweisprachigen Handelsakademie in Klagenfurt ist die Reifeprüfung in Slowenisch, am Zweisprachigen Gymnasium in Oberwart in Kroatisch und Ungarisch in standardisierter Form durchzuführen.

I.3 Rechtsquellen

Verfassungsrechtslage

Hinsichtlich der bisher geltenden Rechtsquellen im Verfassungsrang wird auf den vorangegangenen Staatenbericht verwiesen.

Durch die im Juli 2011 vom österreichischen Parlament beschlossene Novelle zum Volksgruppengesetz betreffend die Neufassung von Topographie- und Amtssprachenregelungen, BGBl. I Nr. 46/2011, wird der Bestand des Verfassungsrechts durch nachstehende Bestimmungen ergänzt:

§ 12 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Im Bereich der in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, unter Verwendung der in der Anlage 1 festgelegten Namen in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt für die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch für sonstige Hinweisschilder im Bereich der in der Anlage 1 bezeichneten Gebietsteile, mit denen auf von der Anlage 1 erfasste Gebietsteile hingewiesen wird. Im Bereich der in der Anlage 1 unter II. bezeichneten Gebietsteile, in denen keine Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ anzubringen sind, sind von den Bürgermeistern jedenfalls Ortsbezeichnungstafeln anzubringen. Die Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppen sind in der gleichen Form und Größe anzubringen wie die Bezeichnungen in deutscher Sprache.

(3) Die zuständigen Organe sind verpflichtet, die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur gemäß Abs. 1 und 2 ohne unnötigen Aufschub anzubringen.“

§ 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Träger der in der Anlage 2 bezeichneten Behörden und Dienststellen haben sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann.“

Nach der Überschrift zu Abschnitt VI wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a. Sofern es zu Gebietsänderungen der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Gebietsteile, insbesondere durch die Trennung oder Zusammenlegung von Gemeinden, kommt, können diese Bezeichnungen in den Anlagen 1 und 2 nach Anhörung der Landesregierung durch Verordnung der Bundesregierung den Änderungen angepasst werden.“

Dem § 24 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 12 Abs. 1 bis 3, 13 Abs. 1 und § 22a sowie die Anlagen 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2011 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Einfachgesetzliche Rechtslage

Mit einer vorangegangenen Novelle zum Volksgruppengesetz, BGBl. I Nr. 52/2009, wurde die Förderung von interkulturellen Projekten, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen, eingeführt. Die im Juli 2011 beschlossene Novelle des Volksgruppengesetzes, BGBl. I Nr. 46/2011, enthält neben den oben erwähnten verfassungsgesetzlichen Topographie- und Amtssprachenregelungen auf einfachgesetzlicher Ebene Bestimmungen betreffend die erweiterte Förderung für interkulturelle Projekte, die ergänzende freiwillige Verwendung der Volksgruppensprachen durch Behörden und Dienststellen, sowie die Sicherung des faktischen Bestandes an zweisprachigen topographischen Bezeichnungen; Letztere lauten:

§ 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Organe anderer als der im Abs. 1 bezeichneten Behörden und Dienststellen können im mündlichen und schriftlichen Verkehr die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwenden, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.“

15. Dem § 24 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2011 darf nicht dazu verwendet werden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende zweisprachige Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht wurden, zu beseitigen.“

Weitere einfachgesetzliche Grundlagen sind:

Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2009

Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008

Verordnungen aufgrund des Volksgruppengesetzes:

Auf Verordnungsebene besteht zunächst die Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977 idF BGBl. Nr. 895/1993.

In der im Juli 2011 beschlossenen Änderung des Volksgruppengesetzes, BGBl. I Nr. 46/2011, ist vorgesehen, den Inhalt der unten angeführten Topographie- und Amtssprachenverordnungen in dem zu ändernden Umfang in das Volksgruppengesetz zu integrieren. Aus diesem Grund treten mit dem In-Kraft-Treten der Neuregelung die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, die – hinsichtlich ihrer Inkrafttretensbestimmung in Geltung stehende – Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 263/2006, die Amtssprachenverordnung-Ungarisch, BGBl. II Nr. 229/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 335/2000, die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 231/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 6/1991, sowie die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 307/1977, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 428/2000, außer Kraft:

Judikatur

Der Verfassungsgerichtshof hat in zahlreichen Erkenntnissen seine Judikatur zur zweisprachigen Topographie bestätigt. Diese Judikaturlinie lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Zweisprachige topographische Aufschriften und Bezeichnungen dienen weniger der Orientierung der Minderheitenangehörigen, sondern sollen der Allgemeinheit Kenntnis geben, dass in dem betreffenden Gebiet eine verhältnismäßig größere Zahl von Minderheitsangehörigen lebt.
- Bei der Feststellung, was ein Gebiet mit gemischter Bevölkerung ist, kann und – mangels anderer zuverlässiger Daten – muss von einer vergrößerten statistischen Erfassung ausgegangen werden, wobei vor allem auf die einschlägigen statistischen Erhebungen (nämlich betreffend die Zahl österreichischer Staatsbürger mit slowenischer Umgangssprache) abzustellen ist, wie sie sich im Rahmen der Volkszählungen ergeben.
- Gemischtsprachige Gebiete sind solche, in denen über einen längeren Zeitraum betrachtet die Volksgruppe einen Bevölkerungsanteil von wenigstens 10 % ausmacht.

- Für Zwecke topographischer Aufschriften auf Ortstafeln ist der Bevölkerungsanteil bezogen auf die betreffende Ortschaft maßgeblich.

Die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Kärnten), BGBl. II Nr. 245/2006 wurde durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. Februar 2011, V 124/10 ua., aufgehoben. Eine Neuregelung erfolgte im Juli 2011 durch die bereits mehrfach erwähnte Novelle zum Volksgruppengesetz, BGBl. I Nr. 46/2011.

I.4 Berücksichtigung der Empfehlungen des Ministerkomitees

Das Ministerkomitee hat – als Ergebnis des zweiten Monitoringzyklus - am 11. März 2009 Empfehlungen zur Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich angenommen. Dazu wird im Folgenden Stellung genommen.

I.4.1 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 1

Der Europarat empfiehlt, dass die österreichischen Behörden alle Beobachtungen des Expertenkomitees berücksichtigen und dass sie folgende Angelegenheiten vordringlich behandeln:

Eine strukturierte Politik für den Schutz und die Förderung aller „Teil II Sprachen“ einzuführen, vor allem in Wien, und günstige Bedingungen für deren Gebrauch in der Öffentlichkeit zu schaffen;

Die österreichische Politik zum Schutz der Volksgruppensprachen findet in der Staatszielbestimmung des Art. 8 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz ihren programmatischen Ausdruck. Aus der Struktur des Volksgruppengesetzes sowie aus den Minderheitenschulgesetzen ist erkennbar, dass die österreichische Volksgruppenpolitik verschiedene Ansätze kombiniert: Einerseits gibt es die im öffentlichen Recht angesiedelten Maßnahmen betreffend Amtssprache, zweisprachige topographische Aufschriften sowie Minderheitenschulwesen. Diese volksgruppenspezifischen Rechte sind auf definierte zweisprachige Gebiete beschränkt. Diese Rechtslage entspricht den völkerrechtlichen Verpflichtungen durch den Staatsvertrag von Wien (hinsichtlich der slowenischen und der kroatischen Volksgruppe) aber auch dem durch die Sprachencharta anerkannten Grundsatz, dass die Zahl der Einwohner, welche die Sprache gebrauchen, die Maßnahme rechtfertigen muss. Andererseits ist eine finanzielle Volksgruppenförderung eingerichtet, durch die volksgruppenspezifische Ziele (und damit auch Maßnahmen zu Erhaltung der Volksgruppensprachen) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung verfolgt werden können, wobei ein hohes Maß an Flexibilität möglich ist. Selbst außerhalb des autochthonen Sied-

lungsgebietes können dadurch Volksgruppenvereine Förderungen für sprachpflegende Maßnahmen erhalten.

Es hat sich insbesondere auch gezeigt, dass Volksgruppenorganisationen mit finanzieller Unterstützung durch die öffentliche Hand wirksam Sprachlernangebote erstellen. Es können hier als Beispiele die Ungarischkurse des Zentralverbandes ungarischer Organisationen in Österreich und des Ungarischen Schulvereines sowie das gesamte schulische Angebot des Schulvereins Komenský (für Tschechisch und Slowakisch) genannt werden. Den Volksgruppenorganisationen kommt weiters eine wichtige Funktion hinsichtlich der Vernetzung und der Information der Volksgruppenangehörigen über Sprachlernangebote zu. Auch schulische Angebote in den Volksgruppensprachen wurden wiederholt in Zusammenarbeit zwischen den Schulbehörden und den Volksgruppenorganisationen verwirklicht. Als Beispiele sind hier das „Projekt Hungaricum“ in Wien und slowakischer muttersprachlicher Unterricht anzuführen, welche auf Initiative von Volksgruppenorganisationen in öffentlichen Schulen eingerichtet wurden.

Neben diesen speziellen Maßnahmen für die Volksgruppen haben Volksgruppenangehörige diskriminierungsfreien Zugang zu sprachbildenden und sprachfördernden Maßnahmen aller Art. Als Beispiele stehen hier der muttersprachliche Unterricht, der in ganz Österreich an allen allgemein bildenden Schultypen eingerichtet werden kann, sowie Maßnahmen des Stadtschulrates für Wien, die zur Förderung der Regional- und Minderheitensprachen wesentlich beitragen, wie das EU-Projekt „EdTWIN – Education Twinning for European Citizenship“, das Hrvatski integrativni Projekt oder das neue Schulkonzept „Centrope Schooling“. Details zu diesen konkreten Sprachangeboten an Wiener Schulen sind den einzelnen Kapiteln dieses Staatenberichtes zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit der Sprachenpolitik sind jedenfalls das im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) eingerichtete Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum (ÖSZ) (www.oesz.at) sowie das Österreichische Sprachenkomitee (ÖSKO) zu nennen. Beide integrieren die Volksgruppensprachen in ihre Arbeit. Dies zeigte sich zum Beispiel im Zusammenhang mit dem „Language Education Policy Profile“ (LEPP)-Prozess des Europarats, der vom Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrum organisatorisch betreut und von den Partnern des Österreichischen Sprachenkomitees unterstützt wurde.

Österreichisches Sprachen-Kompetenz-Zentrum (ÖSZ)

Das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum (ÖSZ) mit Sitz in Graz fördert die Weiterentwicklung des Sprachenlernens im Zusammenhang mit bildungspolitischen Schwerpunkten Österreichs, des Europarates und der Europäischen Union. Die Durchführung von Projekten zur praktischen Umsetzung sprachenspolitischer Maßnahmen, die Koordination von Informations- und Vernetzungsstrukturen zur Förderung des Sprachenlernens und die Unterstützung sprachenspolitischer Maßnahmen sowie die Beteiligung an anwendungsorientierter Sprachenforschung sowie die Beteiligung an der Erstellung von Bildungsprogrammen gehören zu den Hauptaufgaben des Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrums.

Österreichisches Sprachenkomitee (ÖSKO)

Das Österreichische Sprachenkomitee (ÖSKO) ist eine partizipative sprachpolitische Plattform mit den Zielen, bereichs- und institutionenübergreifenden Austausch zu sprachpolitischen Entwicklungen zu ermöglichen, Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu initiieren und abzustimmen und die Sichtbarkeit des Themas „Sprachen und Mehrsprachigkeit“ nach innen und außen zu erhöhen. Dabei knüpft es an den Ergebnissen des LEPP-Prozesses an und setzt Impulse für dessen Nachhaltigkeit.

LEPP-Prozess

Österreich beteiligte sich von 2006 bis 2008 am Language Education Policy Profiling (LEPP) - Prozess des Europarates. Das primäre Ergebnis ist das 2009 erschienene österreichische Länderprofil zur Sprach- und Sprachunterrichtspolitik in Österreich, das Perspektiven und Handlungsfelder skizziert und damit den Grundstein für die konkrete Weiterentwicklung der sprachlichen Bildung in Österreich legt. (Zweisprachige Publikation, D/E, Download: www.oesz.at/download/publikationen/Themenreihe_4.pdf). Kapitel 7 des Länderprofils behandelt speziell die autochthonen Minderheitensprachen und Ihre Förderung im schulischen Bereich. Jedoch haben auch andere Schwerpunktthemen im LEPP-Profil, nämlich

- ▶ die frühkindliche Spracherziehung (Kapitel 3)
- ▶ die Lehrerbildung und die Sprachlehrforschung (Kapitel 4) sowie
- ▶ die Nahtstellenproblematik beim Übergang von einer Bildungseinrichtung in eine andere (Kapitel 5)

Relevanz für die Volksgruppensprachen. Die Nahtstellenproblematik äußert sich etwa in der Tatsache, dass ein Teil der Schüler beim Übergang von der Volksschule in die Sekundarstufe das Lernen der Muttersprache aus verschiedenen Gründen nicht fortsetzt. Dies ist auch im Geltungsbereich der Minderheitenschulgesetze für Kärnten und für das Burgenland zu beobachten.

Wettbewerb "Europäisches Spracheninnovationssiegel (ESIS)"

Dieser von der EU ins Leben gerufene Wettbewerb zur Verleihung des Spracheninnovationsiegels wird alljährlich vom Österreichischen Sprachen-Kompetenz-Zentrum durchgeführt. Unter den Auszeichnungen finden sich regelmäßig auch Sprachenprojekte für autochthone Minderheitensprachen (www.oesz.at/esis).

Das Europäische Sprachenportfolio

Das Europäische Sprachenportfolio ist ein vom Europarat entwickeltes Instrument, das die eine Sprache Lernenden dazu anleitet, ihr Spracherwerb bewusst zu reflektieren, zu dokumentieren und effizienter zu gestalten. Dieses ist für den Einsatz in heterogenen Schülergruppen ebenso geeignet wie in außerschulischen Kontexten. Das Österreichische Sprachen-Kompetenz-Zentrum hat im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur zusammen mit einem ExpertInnenteam unter Berücksichtigung der österreichischen Lehrpläne

die österreichischen Versionen des Europäische Sprachenportfolios entwickelt, und zwar je eine für die Grundschule (Altersklasse 6-10 Jahre), für die Mittelstufe (Altersklasse 10-15 Jahre) und für junge Erwachsene (Altersklasse 15+). Das Sprachenportfolio ist auch für den Einsatz im zweisprachigen Unterricht des Minderheitenschulwesens geeignet. An der Implementierungsinitiative beteiligen sich auch Schulen aus den Volksgruppegebieten, die von den zuständigen Schulbehörden nominiert werden (www.oesz.at/esp).

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die österreichische Sprachenpolitik drei Ansätze miteinander verbindet:

- ▶ die öffentlich-rechtlich geregelten Bereiche von Amtssprache, zweisprachiger Topographie und zweisprachiger Unterricht im Rahmen der Minderheiten-Schulgesetze
- ▶ die Volksgruppenförderung, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes durchgeführt wird
- ▶ alle sonstigen Bereiche von Sprachförderung, bei denen die Volksgruppensprachen im Sinne eines Mainstreamings mitberücksichtigt werden.

Weiterführende Überlegungen zur Entwicklung des Volksgruppenrechtes sind Gegenstand der im Bundeskanzleramt eingerichteten Arbeitsgruppen. Siehe dazu auch Punkt II.1. dieses Berichtes.

I.4.2 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 2

Sicherzustellen, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes betreffend den Gebrauch der slowenischen Sprache vor den öffentlichen Behörden in Kärnten ohne Verzögerung umgesetzt wird;

Die Neuregelung der Amtssprachen- und Topographiebestimmungen wurde durch die im Juli 2011 vom Parlament beschlossene Novelle zum Volksgruppengesetz umgesetzt (Details siehe oben unter Kapitel I.2 und I.3).

I.4.3 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 3

Sicherzustellen, dass der steigenden Nachfrage an Bildung in Regional- oder Minderheitensprachen mit einem entsprechenden Angebot entsprochen wird. Sowohl für Menschen, die die Sprache bereits beherrschen wie auch für jene, die sie noch nicht sprechen;

Der Bildungsbereich und die sprachliche Ausbildung sind die wesentliche Basis für den Erhalt der Volksgruppen einerseits und für die Schaffung der Grundlage für eine mehrsprachige Gesellschaft andererseits.

Hier gilt es, Angebote für all jene zu schaffen, die die jeweilige Volksgruppensprache bereits sehr gut sprechen können und gleichzeitig auch jenen die Sprache zu vermitteln, die in der Familie nur einsprachig aufgewachsen sind und über keine oder sehr geringe Sprachvorkenntnisse verfügen. Hier besteht auch die große Herausforderung für den Gesetzgeber, für den Schulerhalter und vor allem für die Lehrkräfte vor Ort.

Das aktuelle Datenmaterial (Schuljahre 2009/10 und 2010/11) im Bundesland Kärnten zeigt zum Beispiel, dass das zwei- und mehrsprachige Bildungsangebot zunehmend als Vorzug erkannt und gerne angenommen wird. Die Schülerinnen und Schüler nützen das Angebot des zweisprachigen Unterrichts bzw. des Slowenischunterrichts vermehrt. Im Schuljahr 2010/11 nehmen insgesamt 4051 Schülerinnen und Schüler am zweisprachigen Unterricht beziehungsweise Slowenischunterricht in Kärnten teil. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht an den Kärntner Volksschulen. Viele Eltern, auch solche ohne slowenischsprachigen Hintergrund, sehen in der zwei- und mehrsprachigen Ausbildung größere Chancen in der Berufswelt des Alpen-Adria-Raumes. Die Angebote im zweisprachigen Bildungswesen Kärntens nehmen jedoch ab der ersten Sekundarstufe ab und daher nehmen in den Hauptschulen und Gymnasien entsprechend weniger Schülerinnen und Schüler am Slowenischunterricht teil. Da jedoch eine kontinuierliche Ausbildung in zwei oder mehreren Sprachen sehr wichtig ist, sind die BildungsexpertInnen bemüht, neue Konzepte zu erarbeiten, die den Spracherwerb in der Volksgruppensprache bis zur Matura garantieren und die sogenannte Nahtstellenproblematik reduzieren.

Das Lernen in heterogenen Gruppen wird in Österreich schon seit längerem wissenschaftlich erforscht. Verschiedene Kindergarten- und Schulprojekte werden von Expertinnen und Experten wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie in den entsprechenden Kapiteln des Staatenberichtes.

Darüber hinaus befasst sich auch die im Bundeskanzleramt eingerichtete und inhaltlich vom Unterrichtsministerium koordinierte Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ mit der Frage, wie den großteils sehr heterogenen Schülergruppen durch individuelle Fördermaßnahmen in den Volksgruppensprachen bestmöglich begegnet werden könne. Bildungsexperten legen dabei besonderen Wert auf die Förderung sprachdidaktischer und sozialkommunikativer Unterrichtsqualität und auf Instrumentarien zur Einschätzung der Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Grundvoraussetzung für das erfolgreiche Lehren und Lernen der Volksgruppensprachen ist ein „Diversitymanagement“, das heißt, die Sprachdidaktik muss auf die unterschiedlichen Vorkenntnisse, Interessen und Motivlagen der Kinder Bedacht nehmen. Beim Erlernen der Volksgruppensprache kann man – anders als beim Erlernen einer Fremdsprache – die lokalen Ressourcen nützen. Dies gelingt in Österreich insbesondere im Rahmen von Projekten und Kooperationen mit dem außerschulischen Bereich (zum Beispiel Eltern, Vereine, Wirtschaft). Die dafür notwendigen Voraussetzungen schafft eine moderne Begegnungspädagogik, die Partnerschaften mit Klassen in den Nachbarländern zum Zwecke des „Tandemlernens“, des Sprachaustausches und des interkulturellen Lernens eingeht.

Der Lehrerinnenaus- und -weiterbildung kommt in diesem Zusammenhang eine sehr große Bedeutung zu. Im Bereich der Ausbildung wurden in den letzten Jahren sowohl an der Pädagogischen Hochschule Kärnten als auch an der Pädagogischen Hochschule Burgenland neue Curricula für die Ausbildung zweisprachiger Lehrerinnen und Lehrer konzipiert. Innovative Methodiken und Didaktiken, nachhaltige und langfristige Fortbildungskonzepte, Fortbildungsmaßnahmen bereits im Dienst stehender Lehrerinnen und Lehrer in Richtung „Immersion“¹ und grenzüberschreitende Fortbildungsveranstaltungen finden dabei Berücksichtigung.

I.4.4 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 4

Sicherzustellen, dass die Sprachen der Burgenlandkroaten, der Slowenen und der Ungarn bei den in Betracht kommenden Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis verwendet werden können;

Aufgrund der rechtlichen Regelungen ist sichergestellt, dass die Sprachen der Burgenlandkroaten, der Slowenen und der Ungarn bei den in Betracht kommenden Gerichten und Verwaltungsbehörden verwendet werden können. Sofern keine zweisprachigen Bediensteten zur Verfügung stehen, ist ein Dolmetsch heranzuziehen oder werden – in Kärnten – die Übersetzungsdienste des Volksgruppenbüros in Anspruch genommen. Verstöße gegen die Amtssprachenbestimmungen sind verfahrensrechtlich mit Nichtigkeit sanktioniert. Es zeigt sich allerdings in der Praxis, dass Volksgruppenangehörige im schriftlichen Verkehr mit den Behörden die deutsche Sprache häufig vorziehen. Gut angenommen wird die Volkssprache als Amtssprache im mündlichen Verkehr.

I.4.5 Stellungnahme zu Empfehlung Nr. 5

Fernsehsendungen in Ungarisch auszuweiten und eine angemessene Förderung für Zeitungen in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch zu gewährleisten.

Der Österreichische Rundfunk (ORF) bietet in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen terrestrisch und via Satellit sowie im Internet, auf der Video-Plattform ORF-TVthek und im Teletext ein vielfältiges Angebot für die sechs autochthonen Volksgruppen.

Die Programme werden einerseits in den jeweiligen Volkssprachen angeboten und andererseits in Deutsch, um die Themen der Volksgruppen auch der deutschsprachigen Mehr-

¹ „Immersion“ bezeichnet die Methodik des „längeren Eintauchens in eine Sprache“, z.B. durch eine mehrtägige Exkursion oder ein längerfristiges Projekt zur Sprachvertiefung.

heit näher zu bringen. Darüber hinaus setzt der ORF mit zahlreichen Off-Air-Veranstaltungen laufend Aktivitäten für die Volksgruppen.

Seit Inkrafttreten des ORF-Gesetzes 2001 hat der ORF entsprechend seinem besonderen Auftrag gemäß § 5 das Volksgruppenprogrammangebot in Hörfunk, Fernsehen, Internet und Teletext in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet und optimiert. Das neue ORF-Gesetz schreibt diesen besonderen Auftrag fort beziehungsweise erweitert ihn explizit um Online-Angebote. Besonders erwähnt seien daher die Erweiterungen bzw. Verbesserungen in diesem Bereich.

Der ORF ist verpflichtet, im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Programmangebote sowohl spezifische Sendungen in jenen Sprachen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu gestalten und zu verbreiten, als auch grundsätzlich in seinem Gesamtprogramm auf die Interessen dieser Volksgruppen Bedacht zu nehmen (vergleiche § 4 Abs. 5a ORF-Gesetz). Das Ausmaß der Programm- und Angebotsanteile ist im jeweiligen Jahressendeschema oder Jahresangebotschema nach Anhörung des Publikumrates festzulegen. Das Programmangebot des ORF für die österreichischen Volksgruppen 2011 sieht eine Erweiterung des Leistungsvolumens von 2010 vor.

In den ORF-Jahresberichten sowie den Volksgruppenschemata findet sich auch die in den Empfehlungen des Europarates an Österreich angesprochene Ausweitung der Fernsehsendungen in Ungarisch, die 2009 umgesetzt wurde:

- Das ungarische TV-Magazin „Adj’Isten magyarok“ wird seit 2009 zeitgleich mit ORF 2 Burgenland auch in ORF 2 Wien ausgestrahlt.
- Das Hörfunkmagazin für die ungarische Volksgruppe „Színes Kultúránk“ ist seit 2009 um fünf Minuten länger und beinhaltet nun auch Themen dieser Volksgruppe in Wien. Radio Burgenland ist in Wien über die UKW-Frequenz 94,7 zu empfangen.
- Mit dem Start der Video-Plattform ORF-TVthek im November 2009 haben nun Volksgruppenangehörige in ganz Österreich und weltweit die Möglichkeit, rund um die Uhr die ORF-Fernsehmagazine für Volksgruppen über das Internet zu sehen. Die Sendungen werden nach der Fernsehausstrahlung in die ORF-TVthek gestellt und sind eine Woche lang als Video-on-Demand abrufbar.

Tabelle 2 ORF-TVthek – <http://TVthek.ORF.at>

Sendung	Sendetermin ORF	Dauer	Sprache
Dober dan, Koroška	So, 13.30	00:30	Slowenisch
Dobar dan, Štajerska	So, 13.30	00:30	Slowenisch
Dobar dan, Hrvati	So, 13.30	00:30	Burgenland-Kroatisch
Adj'lsten magyarok	So, 6 x p.a., 13.05	00:25	Ungarisch
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha	So, 6 x p.a., 13.05	00:25	Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch, Romanes
České Ozvěny, Slovenské Ozveny	So, 6 x p.a., 13.05	00:25	Tschechisch, Slowakisch

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF Generaldirektion

- Die Online-Plattform des ORF volksgruppen.ORF.at bietet neben dem bisher schon bestehenden Angebot auch der tschechischen, der slowakischen Volksgruppe und der Volksgruppe der Roma eigene Informationsangebote (aktuelle Meldungen, Veranstaltungshinweise und Programminhalte) in der jeweiligen Volksgruppensprache wie auch in Deutsch. Die Internetseite des ORF für Volksgruppen bietet auf der Einstiegsseite eine mehrsprachige Übersicht über die jeweils wichtigsten tagesaktuellen Informationen. Von dieser Seite gelangen interessierte Benützer direkt zu den ausführlichen Berichten sowohl auf den muttersprachlichen als auch den deutschsprachigen Seiten. Darüber hinaus werden auf volksgruppen.ORF.at alle Hörfunksendungen für Volksgruppen als Live-Stream und On-Demand angeboten. Die aktuellen Fernsehmagazine für Volksgruppen sind als Video-on-Demand ab dem Ausstrahlungstermin abrufbar.

Weitere Details zu den Programmen des ORF werden in den einzelnen Kapiteln des Staatenberichts angeführt.

Einer angemessenen Förderung für Zeitungen in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch wird gemäß Empfehlung des Europarates dahingehend Rechnung getragen, als hinsichtlich der Presseförderung für Volksgruppenzeitungen erleichternde Bestimmungen bestehen (vgl. § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004). Für Tages- und Wochenzeitungen, die in der Sprache einer Volksgruppe herausgegeben werden, entfallen bestimmte Voraussetzungen wie Mindestverkaufsauflage, Mindestanzahl von hauptberuflich tätigen Journalisten oder Untergrenze für den Verkaufspreis, die andere Zeitungen erreichen müssen, um eine allfällige Presseförderung zu erhalten. Ebenso ist die Förderung von periodischen Druckschriften auch Volksgruppenorganisationen zugänglich (Publizistikförderungsgesetz 1984). Diese gilt für periodische Druckschriften, die mindestens viermal jährlich erscheinen.

Die genaue Auflistung der im Rahmen der Presse- und Publizistikförderung geförderten Zeitungen und Publikationen ist den einzelnen Kapiteln zur burgenlandkroatischen und slowenischen Sprache des Staatenberichtes zu entnehmen.

Darüber hinaus werden Publikationen auch aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes gefördert. Exemplarisch für die ungarische Volksgruppe zählen dazu neben ungarisch- oder zweisprachigen Zeitungen auch Vereinsnachrichten, Verbandszeitungen, Mitteilungsblätter, Zweimonatsschriften beziehungsweise Jahrbücher.

Im Förderungsjahr 2010 seien dafür folgende Förderungen exemplarisch angeführt:

- Ungarisch-zweisprachige Zeitung „Új Magyar Kronika“
- Ungarischsprachige Zweimonatsschrift „Bécsi Napló“
- Ungarischsprachiges Mitteilungsblatt „Bécsi Posta“
- Ungarisch-zweisprachige Verbandszeitung „Rikkancs“
- Ungarischsprachiges Jahrbuch des Vereins „Europa“-Club
- Ungarischsprachiges Jahrbuch des Vereins Kaláka-Club
- Ungarisch-zweisprachiges Vereinsnachrichtenblatt des Ungarischen Arbeitervereins in Wien
- Ungarisch-zweisprachiges Mitteilungsblatt „Gráci Magyar Újság“
- Ungarischsprachiges Mitteilungsblatt „Másokért Együtt“
- Ungarisch-zweisprachiges Mitteilungsblatt „Erdélyi Szemmel“

II Schutz der Sprachen nach Teil II der Charta

Teil II der Sprachencharta behandelt die allgemeinen Ziele und Grundsätze, die die Vertragsparteien ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich ihrer Regional- oder Minderheitensprachen zugrunde legen sollen. Teil II der Sprachencharta ist auf die Sprachen *aller* in Österreich beheimateten Volksgruppen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, anzuwenden. Diese sind entsprechend der österreichischen Erklärung anlässlich der Ratifikation das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische, das Tschechische, das Slowakische und das Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma.

Die im Folgenden angeführten Randzahlen beziehen sich auf die vom Europarat 2009 übermittelten Fragen (MIN-LANG (2009)21 - Questions submitted to the Government of Austria, requesting information to be included in ist 3rd periodical report), welche ihrerseits mit den Randzahlen des Prüfberichtes des Expertenausschusses aus dem zweiten Monitoringzyklus korrespondieren.

Zu Randzahl 19 – welche Schritte die Behörden gesetzt hätten, um die traditionelle Anwesenheit der polnischen Sprache in Wien zu klären – wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bundeskanzleramt hatte sich bereits 2001 intensiv mit der Frage auseinander gesetzt, ob die polnischsprachige Minderheit in Wien nach den Kriterien des Volksgruppengesetzes als autochthone Volksgruppe angesehen werden könne. Es hatte sich jedoch gezeigt, dass die polnische Bevölkerung in ihrer übergroßen Mehrheit jüngeren Zuwanderdatums ist. § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes definiert, dass unter den Begriff einer Volksgruppe die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichische Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Brauchtum zu verstehen sind. Das bedeutet, dass eine gewisse Siedlungsdichte (arg. Gruppen) ebenso erforderlich ist wie eine kontinuierliche Anwesenheit über mehrere Generationen (arg. Beheimatung). Unter dem für die „Beheimatung“ erforderlichen Zeitraum wurden im parlamentarischen Prozess ca. 100 Jahre verstanden. Die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Volksgruppenbeirates für die polnische Minderheit liegen nicht vor.

Artikel 7 Abs. 1 Sprachencharta

Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

II.1 Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. a)

Artikel 7 Abs. (1) lit. a) Sprachencharta

die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums;

Österreich hat im Jahr 2000 eine Staatszielbestimmung mit einem klaren Bekenntnis zu den autochthonen Volksgruppen in die Verfassung aufgenommen. Danach sind Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser autochthonen Volksgruppen zu achten, zu sichern und zu fördern. (Artikel 8 Abs. 2 B-VG)

Artikel 8 Abs. 2 B-VG

Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.

Die Anerkennung und Wertschätzung der Volksgruppen und ihrer Sprachen wird unter anderem dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat, das Volksgruppenrecht in Zusammenarbeit mit den Volksgruppenbeiräten zu überarbeiten und an geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie der Sprachencharta anzupassen. Zu diesem Zweck sollen die rechtlichen, regional- und wirtschaftspolitischen sowie bildungspolitischen Rahmenbedingungen beleuchtet werden und wurden bisher folgende Schritte gesetzt:

Enquete des Bundeskanzleramtes am 3. Dezember 2009:

Im Diskurs mit hochrangigen Vertretern aus Wissenschaft und Forschung, politischen Vertretern und den Volksgruppenbeiräten wurden die europäischen Herausforderungen für den Volksgruppenschutz aufgezeigt und dem österreichischen Volksgruppenrecht gegenüber gestellt, darüber hinaus wurden Spannungsfelder identifiziert und damit das Ziel eines intensiven Diskurses zum Thema „Reform des Volksgruppengesetzes“ festgelegt.

Auftaktkonferenz am 14. April 2010:

Im Rahmen einer Auftaktkonferenz wurden drei Arbeitsgruppen, nämlich die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“, die Arbeitsgruppe „Regional- und Wirtschaftspolitik“ und die Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ eingerichtet:

Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“:

Diese Arbeitsgruppe tagte bisher am 18. Mai 2010, am 28. Juni 2010, 1. Juli 2010, 20. und 21. September 2010 und am 16. November 2010. Erörtert wurden unter anderem der Mehrsprachigkeit förderliche Bedingungen, insbesondere der Zusammenhang zwischen Didaktik und Sprachenprestige und Mehrsprachigkeit in der Öffentlichkeit weiters Verbesserungsbedarf und -möglichkeiten in Bezug auf das Minderheitenschulwesen. Der abschließende Arbeitsbericht liegt noch nicht vor.

Arbeitsgruppe „Regional- und Wirtschaftspolitik“:

Diese Arbeitsgruppe tagte bisher am 28. Juni 2010, 23. September 2010 und am 8. November 2010. Bearbeitet wurden unter anderem die Themen Volksgruppen und gesellschaftliche Vielfalt als regional- und wirtschaftspolitisches Potenzial; Volksgruppen als regionales Ferment für Interkulturalität und interkulturelle Kompetenz, förderliches Umfeld für Internationalisierung der regionalen Wirtschaft. Der abschließende Arbeitsbericht liegt noch nicht vor.

Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“:

Bisher fanden sieben Arbeitsgruppensitzungen statt und zwar am 30. September 2010, 4. November 2010, 25. November 2010, 16. Dezember 2010, 25. Februar 2011, 28. März 2011 und am 19. Mai 2011. Erörtert wurden zum Organisationsrecht die Zusammensetzung und die Aufgaben der Volksgruppenbeiräte, die Zusammensetzung und Aufgaben eines Forums der Beiräte und die Zusammensetzung und Aufgaben von Dialoggruppen für das gemischtsprachige Gebiet. In den Erörterungen zu Leitlinien wurden die Themen Definitionselemente einer Volksgruppe, interkultureller Dialog/Interkulturalität, Diskriminierungsverbot, Grundrechte, Rechtsschutz intensiv besprochen und Fragestellungen zum Verbandsklagerecht und Repräsentationsorganen in Form von Selbstverwaltungseinrichtungen behandelt. Diese Arbeitsgruppe wird ihre Tätigkeit in der 2. Jahreshälfte 2011 fortsetzen.

„Erster Österreichischer Volksgruppentag“

Am 18. Oktober 2010 fand mit großer Beteiligung der vom Österreichischen Volksgruppenzentrum organisierte „Erste Österreichische Volksgruppentag“ im Parlament statt. Durch das zur Verfügung Stellen dieses nicht nur repräsentativen sondern auch symbolkräftigen Rahmens brachte die Präsidentin des Nationalrates ihre Anerkennung gegenüber den Volksgruppen und den Volksgruppensprachen zum Ausdruck.

Volksgruppenkongress

Das Land Kärnten bringt seine Anerkennung und Wertschätzung der slowenischen Volksgruppe alljährlich unter anderem durch die Abhaltung des – mittlerweile schon 20. – Volksgruppenkongresses zum Ausdruck.

Internetauftritt

Eine Reihe zweisprachiger Gemeinden präsentieren sich im Internet als zweisprachig, sei es dass sie im Text auf ihren volksgruppensprachigen Bevölkerungsanteil hinweisen, oder schon im Titel den zweisprachigen Namen tragen (zB. <http://www.schachendorf.at>; http://www.guettenbach.at/front_content.php?idcat=234; <http://www.zagersdorf.at/>). Einzelne Gemeinden haben erfreulicherweise ihre Homepage ganz oder teilweise zweisprachig gestaltet, zum Beispiel: <http://www.schandorf.at/>; <http://www.grosswarasdorf.at/>; <http://zellpfarre.at/>; <http://www.globasnitz.at/>; <http://www.bad-eisenkappel.info/1-2-home.html>

Das Amt der Kärntner Landesregierung stellt slowenischsprachige Seiten auf ihre Homepage.

Zur vom Europarat unter Randzahl 24 gestellten Frage betreffend die Anwendung von Teil II der Charta auf alle Regional- oder Minderheitensprachen in Wien wird wie folgt Stellung genommen:

Selbstverständlich gilt Teil II der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für alle in Wien gesprochenen Volksgruppensprachen, und zwar unabhängig davon, ob Wien autochthones Siedlungsgebiet ist oder nicht. Die geringe Siedlungsdichte rechtfertigt jedoch für keine der Volksgruppensprachen die Einführungen von Regelungen im Bereich Amtssprache, Topographie oder flächendeckenden zweisprachigen Unterricht, wie sie für das Burgenland oder Kärnten gelten. Die Hauptinstrumente zur Förderung der Volksgruppensprachen in Wien sind daher insbesondere finanzielle Förderungen für Volksgruppenorganisationen und die Bereitstellung punktueller Angebote im öffentlichen Schulwesen. Dazu kommen das reichhaltige Sprachlernangebot in der Erwachsenenbildung (insbesondere der Volkshochschulen) und das universitäre Studienangebot. Diese werden in den einschlägigen Abschnitten dieses Berichtes dargestellt.

II.2 Achtung des geografischen Gebiets (Art. 7 Abs. 1 lit. b)

Artikel 7 Abs. (1) lit b) Sprachencharta

die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern;

Die österreichische Verwaltungsgliederung behindert den Schutz der Minderheitensprachen nicht, ist also in dem angesprochenen Sinn zumindest neutral; für bestimmte Sprachen sind auch fördernde Maßnahmen vorgesehen, wie die Festlegung von besonderen Berechtigungssprengeln im Minderheitenschulwesen. Im gegebenen Zusammenhang zu erwähnen ist auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. Nr. 9224/1981), wonach eine Neueinteilung der Wahlkreise mit dem Ziel, die Minderheit zu benachteiligen, mit dem verfassungsgesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar wäre.

II.3 Entschlossenes Vorgehen bei der Förderung (Art. 7 Abs. 1 lit c)

Artikel 7 Abs. (1) lit. c) Sprachencharta

die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen;

Rechtsgrundlage für die Volksgruppenförderung ist der Abschnitt III des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 über die Rechtsstellung von Volksgruppen in Österreich, BGBl. 396/1976 (Volksgruppengesetz) idgF.

§ 8 Volksgruppengesetz

Der Bund hat – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern.

Als Empfänger von Geldleistungen aus der Volksgruppenförderung kommen gem. § 9 Abs. 2 Volksgruppengesetz „Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres besonderen Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)“ sowie gem. Abs. 3 „Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen“ in Betracht.

Gebietskörperschaften können gem. § 9 Abs. 5 Volksgruppengesetz Geldförderungen nach dem Volksgruppengesetz für solche Maßnahmen erhalten, die zur Durchführung der Bestimmungen über die topographische Bezeichnungen und die Amtssprache notwendig sind und die die Leistungskraft der betreffenden Gebietskörperschaft übersteigen.

Das durch das Volksgruppengesetz vorgegebene Förderungsziel liegt in der Erhaltung und der Sicherung des Bestandes der Volksgruppen. Das gesetzliche System der Volksgruppenförderung besteht demnach in einer organisationsbezogenen Förderung, bei der bestimmte Angebote, Tätigkeiten oder Leistungen von Volksgruppenorganisationen unterstützt werden. Innerhalb dieses gesetzlichen Spektrums fördert Österreich jedoch vor allem sprachfördernde Maßnahmen, die sohin einen unmittelbaren Einfluss auf die Stärkung der Volksgruppensprachen haben.

Bei der Verwirklichung dieses Zieles der Volksgruppenförderung ist die Bundesverwaltung insofern von den Förderungswerberinnen und -werbern abhängig, als die einzelnen Inhalte und Ziele der beantragten Projekte in den Händen der einzelnen Volksgruppenorganisationen bzw. der Volksgruppenbeiräte liegen, welchen historisch wie aktuell ein maximales Ausmaß an Autonomie bei der Prioritätensetzung eingeräumt wird.

Das Bundeskanzleramt übermittelt zu Beginn jeden Jahres Antragsformulare für den Erhalt von Volksgruppenförderungsmitteln an die amtsbekannten Volksgruppenorganisationen und veröffentlicht die Antragsformulare zusätzlich auf der Homepage des Bundeskanzleramtes. Gemäß § 10 Abs. 2 Volksgruppengesetz hat der zuständige Volksgruppenbeirat bis zum

15. März jeden Jahres dem Bundeskanzler Vorschläge für die Verwendung der vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten. Auf Basis dieser Förderungsempfehlungen erfolgt die Vergabe der Förderungen durch den Bund im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung unter Berücksichtigung der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. 51/2004 i.d.g.F.. Entsprechend § 11 Volksgruppengesetz werden die FörderungsnehmerInnen vertragsmäßig dazu verpflichtet, über die Verwendung der Förderungsmittel zu berichten und einen zahlenmäßigen Nachweis zu erbringen. Die Berichte der FörderungsnehmerInnen sind dem jeweils zuständigen Volksgruppenbeirat zur Kenntnis zu bringen.

Die nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz zur Verfügung gestellten Volksgruppenförderungsmittel blieben von 1995 bis 2008 der Höhe nach unverändert. Seit 2009 stehen zusätzlich für interkulturelle Projektförderungen jährlich € 100.000 zur Verfügung. Positiv ist hervorzuheben, dass das für die Volksgruppenförderung vorgesehene Gesamtbudget im Vergleich zu vielen anderen Budgetansätzen nie gekürzt wurde. Rückflüsse aus Rückforderungen werden regelmäßig wieder verausgabt und erhöhen die zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Volksgruppenförderungsbudget wurde, ausgehend von einer Höhe von etwa € 210.000,00, im Jahre 1976 bis zum Jahre 1995 anlassbezogen erhöht und zwar in erster Linie zu jenen Zeitpunkten, zu denen jeweils erstmals ein Volksgruppenbeirat für eine Volksgruppe tatsächlich eingerichtet wurde:

- ▶ ab **1977** bis einschließlich **1988**: jährlich ca. € 363.364,00;
- ▶ **1989**: 1,042 Mio. €;
- ▶ **1990**: 1,478 Mio. €;
- ▶ **1991**: 1,744 Mio. €;
- ▶ **1992**: 2,47 Mio. €;
- ▶ **1993**: 2,747 Mio. €;
- ▶ **1994**: 2,892 Mio. €;
- ▶ **1995**: 3,768 Mio. € (jährlich, bis einschließlich **2008**)
- ▶ ab **2009**: jährlich 3,868 Mio. € aufgrund zusätzlicher € 100.000,-- für interkulturelle Projektförderungen)

1977 wurden mit der Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38, die Bezeichnungen der Volksgruppenbeiräte festgelegt. Die Größe des ungarischen Volksgruppenbeirates wurde durch die Novelle zur Verordnung, BGBl. Nr. 425/1992, im Zusammenhang mit der Betrachtung Wiens als ebenfalls autochthones Siedlungsgebiet dieser Volksgruppe verdoppelt; durch dieselbe Novelle wurde die Größe der Volksgruppenbeiräte für die tschechische und für die slowakische Volksgruppe festgelegt und durch die Novelle zur Verordnung, BGBl. Nr. 895/1993, ein Volksgruppenbeirat für die Volksgruppe der Roma vorgesehen.

Bei den Erhöhungen der Förderungsmittel aus Anlass der Konstituierung neuer Volksgruppenbeiräte wurden nicht nur für neu hinzugekommenen Volksgruppenförderungswerber Mittel bereitgestellt, sondern nach Möglichkeit auch die Mittel für bereits früher geförderte Volksgruppen aufgestockt.

Die Verteilung der Volksgruppenförderung auf die einzelnen Volksgruppen ist somit historisch gewachsen und unterliegt auch heute noch Verschiebungen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten der Volksgruppen Rechnung tragen. Insbesondere wurde in den letzten Jahren die Förderung der ungarischen Volksgruppe sowie der Volksgruppe der Roma zulasten des Budgetansatzes „Volksgruppenförderung - sonstige Zuschüsse“ erhöht.

**Tabelle 3 Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes
nach Volksgruppen 2010 aufgrund von Empfehlungen der Volksgruppenbeiräte**

Volksgruppe	Beiratsempfehlung in Euro	Anzahl der geförderten Vereine
Kroatische Volksgruppe	1.133.000,00	43
Slowenische Volksgruppe	1.179.385,00	84
Ungarische Volksgruppe	403.810,00	34
Tschechische Volksgruppe	389.900,00	12
Slowakische Volksgruppe	96.700,00	3
Volksgruppe der Roma	386.820,00	7
Summe	3.589.615,00	183

Neben der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes gibt es auch von den Ländern und Gemeinden Förderungen für volksgruppenspezifische Zwecke. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vergibt Förderungen für volksgruppenspezifische Zwecke, sofern sie Bezug zum Bildungsbereich haben. Darüber hinaus ist den Volksgruppenorganisationen diskriminierungsfreier Zugang zu allen anderen Förderbereichen zu gewähren, zum Beispiel im Kulturbereich, im Sport oder bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen.

Zusammen mit der Novelle zum Volksgruppengesetz wurde im Juli 2011 vom Parlament auch ein „Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 90. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten“, BGBl. I Nr. 48/2011, beschlossen, mit welchem der Bund dem Land Kärnten in den Jahren 2011 bis 2015 insgesamt vier Millionen € zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung, zur Unterstützung von Projekten, die dem harmonischen Zusammenleben und vertrauensbildenden Maßnahmen dienlich sind, für Projekte zur Förderung des Gemeindelebens sowie der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Gemeinden gewährt.

Darüber hinaus wurde gleichfalls im Juli 2011 vom Parlament ein „Bundesgesetz über die Gewährung eines Zweckzuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlass der 90-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich“, BGBl. I Nr. 47/2011, beschlossen mit welchem der Bund dem Land Burgenland einem einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von vier Millionen € für u.a. zukunftsichernde Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung, der Wirtschaft, des Sozialwesens und der Jugend sowie für Kultur- und Bildungsprojekte zur Stärkung der Identität und Vielfalt im Burgenland zukommen lässt.

Entsprechend der Randzahl 31 wird betreffend die Entwicklungen der Rechtslage bezüglich Amtssprache und zweisprachige topographische Aufschriften und Bezeichnungen berichtet sowie zu Frage Randzahl 33 betreffend die Umsetzung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits ausgeführt, waren Topographieregelungen im Volksgruppengesetz und in Durchführungsverordnungen wiederholt Gegenstand verfassungsgerichtlicher Verfahren und aufhebender Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Zur Genese der Lösung der sogenannten „Ortstafelfrage“ sowie zu der am 26. April 2011 gefundenen Einigung über das Gesamtpaket („Memorandum“) siehe daher insbesondere oben die Kapitel I.2 und I.3.

Zum „Memorandum“ sei ergänzend ausgeführt, das in diesem weitere Vereinbarungen über wesentliche Fragen, nämlich über die Einrichtung eines „Dialogforums für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes“, über die systemische Lösung der Finanzierungsprobleme der Slowenischen Musikschule (und damit ihre dauerhafte Absicherung), über mehr Werteinheiten für das slowenische Gymnasium sowie über die Erarbeitung von Standards für die Förderungswürdigkeit mehrsprachiger Kindergärten unter Einbeziehung des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe getroffen wurden. Im „Memorandum“ wurde darüber hinaus auch die Fortführung der Arbeitsgruppen zur Reform des Volksgruppenrechtes betreffend noch ausständiger Rechtsfragen und Maßnahmen vereinbart.

Zu der im Expertenbericht des Europarates (Randzahl 35) erwähnten Frage, welche Maßnahmen in Österreich getroffen werden, um die in Teil II der Charta ratifizierten Sprachen zu schützen und zu fördern, ist in Ergänzung zu den in den einzelnen Kapiteln im Detail angeführten Informationen weiters Folgendes festzuhalten:

Im Wirkungsbereich des Landesschulrates für Burgenland wird das Unterrichtsangebot in Kroatisch und Ungarisch auf Grund des steigenden Interesses jährlich erweitert. Seitens des Landesschulrates für Burgenland, Minderheitenabteilung, wurden in Referaten an mehreren Elternabenden sowohl im autochthonen Siedlungsgebiet als auch im nichtautochthonen Gebiet Informationen über Angebote in Volksgruppensprachen (Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Romanes) verbreitet. Ebenso erging ein Erlass mit diesen Informationen in schriftlicher Form an alle Allgemeinbildenden Pflichtschulen. Außerdem informierte die Leiterin der Minderheitenabteilung immer wieder bei Leiter- und Direktoren-Tagungen über die Möglichkeiten und bot Hilfe bei Fragestellungen an. Auch auf telefonischem Wege wurden auf Anfrage die Informationen weiter gegeben. Die Inanspruchnahme der Angebote in Volksgruppensprachen ist für Kinder mit oder ohne Vorkenntnisse möglich. Die organisatorischen Bedingungen werden von Amts wegen sowohl durch inhaltliche Information als auch durch die Anstellung von qualifizierten Lehrpersonen geschaffen.

Im Amt der Kärntner Landesregierung ist das Volksgruppenbüro eingerichtet, das als Servicestelle für die Belange der Volksgruppe der Kärntner Slowenen dient. Es wird im Besonderen auf den Bürgerservicebereich (mündliche Kontakte sowie schriftliche Eingaben) verwiesen. Ein zusätzliches Serviceangebot stellen die Informationen und Inhalte auf der Homepage des Volksgruppenbüros (www.volksgruppenbuero.at) dar. Weiters erfolgte im Jahre 2005 eine Verlinkung der Webseiten der drei Bezirkshauptmannschaften Völkermarkt, Klagenfurt-Land

und Villach-Land mit der Internetseite des Volksgruppenbüros. Somit kann beispielsweise direkt auf die angebotenen zweisprachigen Formulare für amtliche Eingaben zugegriffen werden.

Hinsichtlich der im Expertenbericht des Europarates (Randzahl 38) festgehaltenen Anforderung gegenüber den steirischen Behörden, besonders im Bildungssektor eine strukturierte Politik zur Förderung der slowenischen Sprache zu entwickeln, ist festzuhalten:

Initiativen der Schulen zur Förderung der slowenischen Sprache in der Steiermark werden vom Landesschulrat für Steiermark in jeder Hinsicht gefördert. Weitergehende Maßnahmen erscheinen im Lichte des Artikel 7 Abs.1 erster Satz der Sprachencharta, insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Situation der Volksgruppensprache, der Nachfrage nach Unterrichtsangeboten, der geringen Siedlungsdichte beziehungsweise geringen Zahl der Volksgruppenangehörigen und dem Ausmaß der volksgruppenspezifischen Aktivitäten von Volksgruppenorganisationen nicht aussichtsreich zu sein. Neben dem Bundeskanzleramt fördert auch die Steiermärkische Landesregierung den Artikel VII-Kulturverein.

II.4 Erleichterung des Gebrauchs der Sprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. d)

Artikel 7 Abs. (1) lit. d) Sprachencharta

die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch;

Zur Frage des Europarates in Hinblick auf Entwicklungen und langfristige Maßnahmen zur Optimierung der Präsenz der Volksgruppensprachen in der medialen Öffentlichkeit und zur Kooperation zwischen dem ORF und privaten Anbietern sowie zur Entscheidung des Bundeskommunikationssenates (Randzahl 53) kann Folgendes gesagt werden:

Nach geltendem Recht ist der Österreichische Rundfunk (ORF) verpflichtet, im Rahmen seiner öffentlich-rechtlichen Programmangebote sowohl spezifische Sendungen in jenen Sprachen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu gestalten und zu verbreiten, als auch grundsätzlich in seinem Gesamtprogramm auf die Interessen dieser Volksgruppen Bedacht zu nehmen (vgl. § 4 Abs. 5a ORF-Gesetz). Das Ausmaß der Programm- und Angebotsanteile ist im jeweiligen

Jahressendeschema oder Jahresangebotsschema nach Anhörung des Publikumrates festzulegen.

Laut ORF-Jahresbericht 2009² hat der ORF folgende **Programmangebote für die Volksgruppen** im Jahre 2009 angeboten:

- im Burgenland: 35 Hörfunksendungen und eine Fernsehsendung wöchentlich, ergänzt um weitere 12 Fernsehmagazine jährlich in Burgenland-Kroatisch, Ungarisch und Romanes;
- in Wien: 35 Hörfunksendungen wöchentlich, ergänzt um 12 Fernsehsendungen jährlich in Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch;
- in Kärnten: täglich acht Programmstunden in slowenischer Sprache in ORF-Radio DVA-AGORA, zuzüglich 12 Hörfunksendungen und eine Fernsehsendung wöchentlich;
- in der Steiermark: täglich acht Programmstunden in slowenischer Sprache in ORF-Radio DVA-AGORA, zuzüglich einer Fernsehsendung wöchentlich;
- ORF 2: österreichweiter Empfang der wöchentlichen Fernsehsendungen „Dobar dan, Hrvati“, des Burgenland-kroatischen Fernsehmagazins des Landesstudios Burgenland, und „Dober dan, Koroška“, des slowenischsprachigen Fernsehmagazins des Landesstudios Kärnten;
- ORF-TVthek: Onlineangebot der ORF-Volksgruppenmagazine im Fernsehen bis zum jeweils nächsten Sendetermin, weltweit empfangbar;
- Teletext: Informationen über alle ORF-Volksgruppenprogramme in Hörfunk- und Fernsehen sowie auf Seite 414 täglich aktuelle Informationen über volksgruppenrelevante Veranstaltungen und Aktivitäten („Ethno-Tipps“);
- Internet: täglich aktuelle muttersprachliche Informationen aus Gesellschaft, Politik und Kultur mit besonderem Bezug auf Volksgruppen; Versorgung auch außerhalb des jeweiligen Sendegebietes: Live-Stream von Radio Burgenland, Radio Kärnten und Radio DVA-AGORA – auch empfangbar über mobiles Internet mittels eines UMTS-Handys mit entsprechend installiertem Player; On-Demand: alle Sendungen des Landesstudios Burgenland in Burgenland-Kroatisch, Romanes, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch sowie die slowenischen Sendungen der Landesstudios Kärnten und Steiermark und die Informationssendungen des ORF-Kärnten auf „Radio DVA-AGORA“; aktuelle Reportagen und Berichte der kroatischen und ungarischen Volksgruppenmagazine als Podcast-Angebot für Computer, mp3-Player und als Abonnement;
- Digitalsatellit: Alle oben genannten Programmangebote auf Radio Burgenland und Radio Kärnten sind über den Digitalsatelliten Astra europaweit frei empfangbar; die Fernsehsen-

² http://zukunft.orf.at/rte/upload/texte/veroeffentlichungen/2010/jahresbericht_2009.pdf

dungen – inklusive der Lokalausstiege im Burgenland, in Kärnten, der Steiermark und in Wien – sowie Teletext sind über den Digitalsatelliten Astra frei empfangbar.

Der **Publikumsrat des ORF** hat die Aufgabe, die Interessen der Hörer und Seher der ORF-Programme zu wahren. Er erfüllt seine Aufgabe in erster Linie dadurch, dass er Empfehlungen zur Programmgestaltung abgibt. Außerdem bestellt er sechs Mitglieder des Stiftungsrates.

Gemäß § 28 Abs. 11 iVm Abs. 4 des ORF-Gesetzes hat der Bundeskanzler im Februar 2010 für den Bereich Volksgruppen Herrn Ing. Karl Hanzl als Mitglied des Publikumsrates bestellt. Herr Ing. Hanzl war bereits in der vergangenen Periode Mitglied des Publikumsrates und hat sich in dieser Funktion aktiv für die Anliegen der sechs Volksgruppen eingebracht. Seine Funktion als Vorsitzender des Volksgruppenbeirates für die tschechische Volksgruppe ermöglichte es ihm auch, die Mitglieder seiner eigenen sowie der fünf anderen Volksgruppen zu informieren bzw. ihre Anliegen zu bündeln und im ORF-Publikumsrat vorzubringen. Vor allem die Etablierung des ORF-Landesstudios Burgenland als sog. „Kompetenzzentrum für Volksgruppen“ für den Raum Wien, Niederösterreich und Burgenland ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Der langjährigen Forderung des Wechsels der Radiosendungen von der Mittelwelle auf die Ultrakurzwelle wurde auch im Lichte der Entscheidung des Bundeskommunikationssenates vom 27. Juni 2008 Rechnung getragen. Der Sender Bisamberg, von dem in den letzten Jahren das Mittelwellen-Programm in den Volksgruppensprachen in Wien gesendet wurde, wurde aufgelassen.

Der öffentliche Auftrag des ORF ist in einen Versorgungsauftrag und einen Programmauftrag unterteilt. Der Versorgungsauftrag legt die vom ORF zu veranstaltende Anzahl der Fernseh- und Hörfunkprogramme abschließend fest. Zum Versorgungsauftrag gehören auch das Betreiben eines Online-Dienstes und die Versorgung der autochthonen Volksgruppen.

Richtungsweisend in Zusammenhang mit der volksgruppenspezifischen Programmgestaltung des ORF war auch die **Entscheidung des Bundeskommunikationssenates** vom 27. Juni 2008, die als Leitentscheidung einer Regulierungsbehörde für den Rundfunk im europäischen Kontext gewertet werden kann.

Zur Erklärung: Als Rechtsaufsichtsbehörde (in erster und letzter Instanz) sowie als Verwaltungsstrafbehörde gegenüber dem ORF ist der Bundeskommunikationssenat zuständig. Er entscheidet auf Antrag einer Person, die behauptet, durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt worden zu sein, oder auf Grund einer „Popular-Beschwerde“, sofern die Beschwerde von mindestens 120 Personen unterstützt wird, darüber, ob das ORF-G verletzt worden ist. Weiters wird der Bundeskommunikationssenat aufgrund von Beschwerden von betroffenen Unternehmen (Konkurrentenbeschwerde) sowie auf Antrag bestimmter Gremien tätig (etwa Publikumsrat). Besondere Bedeutung kommt dabei der Prüfung zu, ob der ORF die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme beachtet hat.

Auf die 2007 von einer Person vorgebrachten Beschwerde, der ORF habe seinen Programmauftrag im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2006 und 30. Juni 2007 in Hinblick auf die Ausstrahlung angemessener Anteile in Hörfunk- und Fernsehsendungen in den Volksgruppensprachen nicht erfüllt, hat der Bundeskommunikationssenat in seinem Leitsatz Folgendes festgestellt:

„Der Österreichische Rundfunk (ORF) hat es im Zeitraum 1. Jänner 2006 bis 30. Juni 2007 unterlassen, im Rahmen der gemäß § 3 ORF-G verbreiteten Programme angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen der Slowenen, der Slowaken, der Tschechen und der Ungarn zu erstellen. Beschwerde wegen einer Verletzung des Programmauftrages nach § 5 ORF-G kann nicht beliebig in die Vergangenheit ausgedehnt werden. Der Schutzzweck der Norm, Sprache und Kultur jener Volksgruppen besonders zu erhalten, die – als autochthone Minderheiten – in bestimmten Bundesländern angesiedelt sind, erlaubt die Schlussfolgerung, dass sich der Auftrag des ORF im Wesentlichen auf die autochthonen Siedlungsgebiete bezieht. Bei der Angemessenheitsprüfung ist in erster Linie auf die Verbreitung in regionalen Fernseh- und Radioprogrammen sowie auf die ausreichende Versorgung dieser autochthonen Siedlungsgebiete abzustellen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 ORF-G verpflichtet den ORF weder, Sendungen in Volksgruppensprachen in bestimmte oder gar in alle Programme des § 3 Abs. 1 ORF-G aufzunehmen, noch dazu, diesen Sendungen besondere Sendepplätze einzuräumen. Eine Festlegung von Programminhalten und Sendezeiten würde zu einem nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Gestaltungsfreiheit des ORF führen.“

In Hinblick auf die gesellschafts- und medienpolitische Bedeutung der Entscheidung wurde es als angemessen erachtet, die Veröffentlichung der Entscheidung in den Nachrichtensendungen der Hauptsendezeit bundesweit – also gegen 19.30 Uhr im Fernsehen und zwischen 12.00 und 13.00 Uhr im Hörfunk – aufzutragen. Zumal § 5 Abs. 1 ORF-G hinsichtlich der Programmanteile auf die Volksgruppensprachen Bezug nimmt, war auch die Veröffentlichung des Ausspruchs über den Verstoß gegen die Regelung in den entsprechenden Sprachen aufzutragen.

Zu der vom Europarat gewünschten Information zur Empfangbarkeit des slowenischsprachigen Programms aus Kärnten in der Steiermark (Randzahl 50)

wird angemerkt, dass zusätzlich zu den bereits erwähnten Möglichkeiten der Online-Plattform volksgruppen.orf.at und der Video-Plattform ORF-TVthek die Volksgruppen-Programmangebote auf Radio Burgenland und Radio Kärnten über den Digitalsatelliten Astra free-to-air und europaweit zu hören sowie die Fernsehsendungen - inklusive der Lokalausstiege im Burgenland, in Kärnten, der Steiermark und in Wien - und Teletext österreichweit empfangbar sind.

Im Internet sind täglich aktuelle muttersprachliche Informationen aus Gesellschaft, Politik, Kultur für alle sechs anerkannten Volksgruppen in der jeweiligen Muttersprache und in Deutsch abrufbar. Die slowenischen Sendungen der Landesstudios Kärnten und Steiermark und die Informationssendungen der Landesstudios Kärnten und Steiermark auf Radio DVA-AGORA sind on-demand abrufbar.

II.5 Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen (Art. 7 Abs. 1 lit. e)

Artikel 7 Abs. (1) lit. e) Sprachencharta

die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen;

Volkgruppenangehörige gehören vielfach Volkgruppenorganisationen (Vereinen) an. Diese sind zum großen Teil Träger volksgruppenspezifischer Aktivitäten, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Der Kontakt der Volkgruppenorganisationen untereinander ist gut ausgeprägt. Veranstaltungen, zu denen andere Volkgruppenorganisationen eingeladen werden, kommen häufig vor. Auch der Kontakt zur Mehrheitsbevölkerung wird gepflegt, wozu hier nur einige Beispiele gegeben werden: Eine schon traditionelle Veranstaltungsserie, die explizit dem Kontakt mit den deutschsprachigen Nachbarn gewidmet ist, findet in verschiedenen Kärntner Dörfern jeweils am Nationalfeiertag statt („Dober večer, sosed“). Der vom burgenländischen Verein Roma-Service veranstaltete Roma butschu richtet sich sowohl an die Volksgruppe als auch an die Mehrheitsbevölkerung. Burgenlandkroatische Tamburicagruppen werden häufig eingeladen, bei Feierlichkeiten aufzuspielen, und zwar auch von deutschsprachigen Organisationen. Als Beispiel für den Kontakt mit Gruppen, die die Sprache in einer ähnlichen Form gebrauchen, kann das Burgenland-Kroatische Zentrum in Wien genannt werden, das insbesondere auch Kontakte zu jüngst zugewanderten Kroaten und mit Kroaten in Kroatien pflegt. Vom Verein KUGA in Großwarasdorf im Burgenland werden Sprachkurse in Ungarisch mit Burgenlandkroatisch als Unterrichtssprache angeboten. Ab dem Jahr 2009 wurden im Rahmen der Volkgruppenförderung zusätzliche Mittel für interkulturelle Projekte vorgesehen. Der Förderung des gegenseitigen Verständnisses dienen zum Beispiel auch die aus der Volkgruppenförderung unterstützten zweisprachig formulierten Einladungsmaterialien zu kulturellen Veranstaltungen. Begegnungen zwischen Angehörigen der deutschsprachigen Mehrheit und den Volkgruppen finden auch im kirchlichen Leben statt. Eine spezielle Form des unterstützenden Kontaktes stellen gemeinsame Schulbesuche von Kindern aus den Volkgruppen und Kindern mit Migrationshintergrund aus gleichsprachigen Nachbarländern dar und fördern damit das sprachliche Interesse und die Sprachkompetenz der Kinder aus den Volkgruppen wesentlich. Das lässt sich in den Schulen des Schulvereins Komenský in Wien (zum Beispiel betreffend Tschechisch und Slowakisch) ebenso beobachten wie in vielen Schulen des Burgenlandes, die von Kindern aus Ungarn besucht werden. In Kärnten absolvieren etliche Jugendliche und Studenten aus Slowenien ihre Ausbildung zusammen mit Angehörigen der Volksgruppe.

II.6 Lehren und Lernen von Minderheitensprachen (Art. 7 Abs. 1 lit. f, g, h)

Artikel 7 Abs. (1) Sprachencharta

- f) die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen;
- g) die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen;
- h) die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen;

Die Zukunftsperspektive eines Landes ist untrennbar mit der Qualität des Bildungssystems verbunden. Um das österreichische Schulwesen weiter zu verbessern, ist die Bildungspolitik gefordert, Bestandsaufnahmen durchzuführen, effektive Reformen umzusetzen und anschließend zu evaluieren. Dafür bedarf es einer faktenbasierten Bildungspolitik und einer systematischen Schulentwicklung.

Daher hat der Nationalrat mit 1. Jänner 2008 das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE) errichtet. Das BIFIE befaßt sich unter anderem auch mit den Themen Interkulturalität und Mehrsprachigkeit. Auch die aktuellen Änderungen im Hinblick auf die geplante Einführung einer standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung (Matura) werden vom BIFIE beratend begleitet und sind für die Volksgruppensprachen von großer Bedeutung.

Wie bereits erwähnt, hat sich auch die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ im Rahmen der geplanten Reform des Volksgruppengesetzes sehr intensiv mit den Volksgruppensprachen und der Zukunft des Minderheitenschulwesens in Österreich auseinandergesetzt. Die Arbeitsgruppe betonte, dass Basis der angestrebten Weiterentwicklung die Vermittlung der Staatssprache und der Volksgruppensprache vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II mit dem Ziel sei, die Kompetenzstufe C 2 des Europäischen Referenzrahmens für beide Sprachen zu erreichen. Zusätzlich wird die Einführung von verbindlichem Unterricht in einer Nachbarschaftssprache der jeweiligen Volksgruppe von der Primarstufe bis zum Ende der Sekundarstufe II vorgeschlagen. Im Hinblick auf die unterschiedliche Situation der einzelnen Volksgruppen wird die Ausarbeitung eines Regional- bzw. Mehrsprachenkonzepts als notwendig erachtet.

Generell ist zu beobachten, dass die Bedeutung des muttersprachlichen Unterrichts weitgehend anerkannt ist und dass eine Professionalisierung des muttersprachlichen Unterrichts angestrebt wird.³ Dieser ist nicht nur für Kinder mit Migrationshintergrund wichtig, sondern gewinnt auch für Kinder, die eine der Volksgruppensprachen sprechen, zunehmend an Bedeutung. So wird muttersprachlicher Unterricht in Wien zum Beispiel unter anderem in Romanes, Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch angeboten.

³ Sprachenkonferenz 2008 in Graz: Unsere Gesellschaft ist mehrsprachig – unsere Bildung auch? Maßnahmen für ein Gesamtkonzept sprachlicher Bildung in Österreich.

Ziel des muttersprachlichen Unterrichts ist der Erwerb der Muttersprache zur Herstellung von Kontinuität und Stützung der Persönlichkeitsentwicklung, ausgehend von der Zugehörigkeit zum Sprach- und Kulturkreis der Eltern. Eine positive Einstellung zur Muttersprache und zum biculturellen Prozess wird unterstützt. Die prinzipielle Gleichwertigkeit von Muttersprache und Deutsch im Unterricht wird dabei für die Schülerinnen und Schüler erlebbar gemacht.

Der muttersprachliche Unterricht umfasst laut Lehrplan für die Volksschule folgende drei Aufgabenbereiche:

- ▶ Festigung der Muttersprache als Grundlage für den Bildungsprozess überhaupt sowie für den Erwerb weiterer Sprachen
- ▶ Vermittlung von Kenntnissen über Kultur und Literatur
- ▶ Auseinandersetzung mit dem biculturellen Prozess

Die Lehrer- und Lehrerinnenausbildung ist in Österreich auf verschiedene Institutionen und Bildungsstufen verteilt. Während die Ausbildung zu Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen auf der Sekundarstufe II erfolgt (BAKIP, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) und mit Reife- und Diplomprüfung abschließt, findet die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer der Pflichtschulen postsekundär an Pädagogischen Hochschulen und die Ausbildung zu Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen an Universitäten statt. Den Bedürfnissen der Volksgruppen, der Förderung der Mehrsprachigkeit und der Berücksichtigung des interkulturellen Lernens wird auf allen Ebenen der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung Rechnung getragen.

Im Rahmen des europäischen LEPP-Prozesses (Language Education Policy Profile), einer Initiative des Europarates zur Förderung der Mehrsprachigkeit in Europa, erhält Österreich immer wieder Impulse, seine sprachpolitische Profilbildung zu optimieren und an zahlreichen europäischen Projekten gestaltend mitzuwirken. Diese Impulse wirken sich auch positiv auf die Ausgestaltung des österreichischen Bildungswesens im Sprachenbereich aus, was wiederum positive Effekte für das Volksgruppen-Schulwesen hat.

Auf gute Sprachkenntnisse der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrerinnen und Lehrer in den Volksgruppensprachen, auf die Bedeutung der interkulturellen Pädagogik und die Didaktik im Bereich der Mehrsprachigkeit wird besonderes Augenmerk gelenkt.

Im Expertenbericht des Europarates wird auch das Unterrichtsangebot in burgenland-kroatischer Sprache in Wien hinterfragt (Randzahl 56).

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur kann dazu Folgendes angemerkt werden: An der Volksschule Wien 15, Benedikt- Schellinger- Gasse 1-3, bestehen ab dem Schuljahr 2009/2010 Möglichkeiten für muttersprachliche Bildung in „Burgenländisch Kroatisch“. Für dieses Vorhaben werden am Standort zwei Lehrkräfte mit burgenländisch-kroatischer Muttersprache und eine Lehrkraft aus Kroatien eingesetzt. Die Teilnahme am Gruppenunterricht am Nachmittag erfolgt auf der Basis einer Einverständniserklärung der Eltern, die übrigen Modelle werden integrativ während des Unterrichtstages durchgeführt (Nähere Details dazu siehe bei Randzahl 75).

Im Expertenbericht äußert der Europarat die Besorgnis (Randzahl 69), dass im Bereich des muttersprachlichen Angebotes in Romanes die Kontinuität nicht gewahrt wäre.

Aus Sicht des Landeschulrates für Burgenland stellt sich die aktuelle Sachlage wie folgt dar: Sofern es eine größere Anzahl von Romaangehörigen gibt (Bezirk Oberwart), wird in den Volksschulen das Angebot für Unterricht in Romanes jährlich eröffnet. Seitens des Landeschulrates für Burgenland/Minderheitenabteilung bestehen gute Kontakte zu Vertretern der Volksgruppe der Roma, die den Unterricht planen und durchführen, damit die Eltern zur Anmeldung ihrer Kinder motiviert werden. Der Unterricht wird abgehalten, sobald die gesetzliche Eröffnungszahl „Fünf“ (5) erreicht wird.

Aufgrund besonderer Bemühungen konnte im laufenden Schuljahr der Romanes-Unterricht an der Volksschule Unterwart wieder mit einer Gruppe installiert werden (5 Kinder). Die Problematik besteht in der niedrigen Schülerpopulation, sodass an einzelnen Standorten keine Gruppen zustande kommen. Es müssen daher Kinder von zwei Standorten zusammengefasst werden, der Unterricht wird standortübergreifend abgehalten. Die SchülerInnen lernen die Sprache der Burgenland-Roma in Wort und Schrift.⁴ Materialien wie die einsprachige Kinderzeitschrift „Mri Nevi MiniMulti“, Romanes-Märchenbücher, DVDs, CDs und die speziell für Romanes erarbeiteten pädagogischen Lehrmaterialien werden im Unterricht eingesetzt.

Darüber hinaus organisieren Vereine wie Roma Service, Volkshochschule der Roma, Verein Ketani etc. auch Sprachkurse in Romanes, die von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt werden. Schulkinder, die wegen der Nichterrechung der Schülermindestanzahl an keiner verbindlichen Übung in der Volksschule teilnehmen können, Studentinnen und Studenten und Erwachsene bis hin zu Angehörigen der älteren Generation besuchen Sprachkurse in Wien, Graz, Linz, Oberwart und Deutsch Kaltenbrunn. Im Berichtszeitraum 2008 bis 2010 haben hunderte Personen an Kursen in den erwähnten Orten teilgenommen.

Zur Anfrage betreffend die im Slowenischunterricht an steirischen Schulen verwendeten Lehrmaterialien (Randzahl 72)

wird mitgeteilt, dass eine im Wege des Landeschulrates für Steiermark durchgeführte aktuelle Umfrage (Stand Mitte Februar 2011) Folgendes ergeben hat: Zum einen werden an so gut wie allen in Betracht kommenden Volks- und Hauptschulen von den Lehrkräften selbst hergestellte Unterrichtsmaterialien (unter anderem auch Hilfsmittel wie zum Beispiel Sprachspiele) eingesetzt. Zum anderen werden häufig auch die im Slowenischunterricht in Kärnten üblichen Materialien, insbesondere Lehrbücher oder die Zeitschrift „Mladi rod“, benützt. Vergleichbare gesonderte Slowenischlehrbücher für die Steiermark bestehen derzeit nicht. Die Verwirklichung und insbesondere Finanzierung entsprechender Projekte wäre in erster Linie an eine deutliche Erhöhung der Nachfrage (d.h. höhere Schülerzahlen im Slowenischunterricht) gebunden.

⁴ Die genauen Zahlen der Schülerinnen und Schüler sind dem Kapitel „Romanes im Bugrenland“ zu entnehmen.

Was die vom Europarat gestellte Frage zum Sprachangebot in Romanes außerhalb des Burgenlandes betrifft (Randzahl 94), kann Folgendes gesagt werden:

Viele der erwähnten Sprachkurse finden außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes der Roma statt. Romanes wird auch außerhalb des Burgenlandes an österreichischen Schulen unterrichtet, zum Beispiel im Rahmen des sogenannten Muttersprachlichen Unterrichts an Wiener Pflichtschulen (nähere Details siehe Randzahl 75).

Darüber hinaus unterstützen Roma-SchulassistentInnen die Kinder bei der Bewältigung der schulischen und sprachlichen Herausforderungen. Der in Wien ansässige Verein Romano Centro beschäftigt zum Beispiel drei Roma-SchulassistentInnen an derzeit fünf Wiener Schulen. Diese Roma-SchulassistentInnen haben folgendes Aufgabengebiet:

- ▶ Unterstützung der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und der Kommunikation zwischen LehrerInnen und Roma-Eltern, vor allem bei Schwierigkeiten und Konflikten
- ▶ Information, Beratung und Begleitung der Eltern in schulischen und erzieherischen Belangen (mehrsprachig), zum Beispiel Zugang zu Schülerfreifahrt, Beratungsstellen
- ▶ Ansprechperson (in mehreren Sprachen) für Roma-SchülerInnen und –Eltern und für LehrerInnen bei Problemen von/mit Roma-SchülerInnen (Unterstützung bei Elternabenden und Elternsprechtagen)
- ▶ Begleitung von Lehrausgängen zur Sicherung der Teilnahme von Roma-SchülerInnen
- ▶ Unterstützung der Roma-SchülerInnen in der Klasse während des Unterrichts, vor allem auch durch Kommunikation in der Muttersprache
- ▶ Vermittlung von zusätzlichen Lernangeboten bzw. Fördermöglichkeiten für Roma-Kinder
- ▶ Bereitstellung von Wissen über Roma-Kultur und -Geschichte für SchülerInnen und LehrerInnen

Ausgehend von beobachteten schulischen Lernschwierigkeiten von Romakindern bietet der Verein Romano Centro, Wien, seit 1995 Lernhilfe für Romakinder an. Primäre Zielgruppe sind Romakinder, die die Pflichtschule besuchen. Die Lernhilfe findet in den Familien statt, was oftmals zu mehrdimensionalen Hilfestellungen führt. Jährlich nehmen zirka 120 bis 130 Roma-Kinder die spezielle Lernhilfe durch den genannten Verein in Anspruch. Auch der Verein Roma im burgenländischen Oberwart bietet Lernbetreuung für Roma-Kinder an. Diese Projekte zur Förderung und Unterstützung der schulischen und sprachlichen Leistungen der Roma-Kinder werden auch aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes finanziell unterstützt.

Ein ebenfalls interessantes und über die Grenzen des Burgenlandes hinausgehendes Projekt ist das vom Verein Roma Service getragene Projekt „RomBus“. Das Projekt RomBus erfüllt eine Reihe von Funktionen:

- ▶ Rollendes „Klassenzimmer“ (Sprachunterricht in Romanes)
- ▶ Mobiler Raum für Beratung (z.B. in Lernangelegenheiten)
- ▶ Infothek (Bücher, Filme, CDs, CD-ROMS etc.)
- ▶ Informationszentrum (Workshops, Vorträge)

- ▶ Kommunikationszentrum
- ▶ Lernhilfe-Intensivbetreuung

Das Projekt begann im Mai 2005. Mit RomBus ist vereinsorganisierter Romanunterricht auch direkt in den Romasiedlungen möglich. Es besteht ein enger Kontakt zu den Eltern und Lehrern. RomBus besucht nach einem Fahrplan regelmäßig über 20 Siedlungen und Ortschaften im Burgenland, in Niederösterreich und in Wien.

Das erfolgreiche Erlernen einer Sprache ist häufig eng mit dem Spaß an der Sprache und mit der spielerischen Art des Erlernens verbunden. Daher ist es als positiv zu bewerten, dass es in Wien 2011 eine Roma-Musikschule ihren Betrieb begonnen hat. Der Verein Romano-Centro hat aus Mitteln der Volksgruppenförderung eine Studie zum Thema „Eine Musikschule für Roma- und Sintimusik in Wien“ erstellen lassen. Diese Studie umfasst qualitative und quantitative Erhebungen, die Beschreibung bekannter Modelle und Umsetzungsanregungen. Im April 2011 hat der Verein Romano Centro den Probetrieb der Musikschule für Roma- und Sintimusik mit dem Namen „Vienna Gipsy Music School“ aufgenommen. Ab September 2011 soll ein regelmäßiger Musikschulbetrieb stattfinden.

Im Expertenbericht fragt der Europarat, welche Schritte gesetzt wurden, um günstige Bedingungen für den Gebrauch der Volksgruppensprachen in Wien, dem Burgenland und in der Steiermark zu schaffen? (Randzahl 75).

Die Situation der in **Wien** lebenden Volksgruppenangehörigen unterscheidet sich grundlegend von jener in Kärnten und im Burgenland, zumal in der Großstadt Wien die Volksgruppenangehörigen nur einen sehr geringen Anteil an der Gesamtbevölkerung einnehmen. Ein flächendeckend angebotenes zweisprachiges Schulsystem wie in den autochthonen Siedlungsgebieten im Burgenland und in Kärnten wäre den tatsächlichen Verhältnissen in Wien mit seiner Vielzahl an gesprochenen Sprachen nicht angemessen. Bei dieser Sachlage scheint es zielführender, zentrierte und spezialisierte Bildungs- und Sprachangebote für die Volksgruppen zu schaffen beziehungsweise zu unterstützen.

Von zentraler Wichtigkeit für die tschechische und auch die slowakische Volksgruppe sind die Schulen des Schulvereins Komenský. Die Schülerzahlen in den Schulen des Schulvereins Komenský sind ständig im Steigen. Ein durchgängiger Ausbildungsgang vom Kindergarten bis zur Matura in Tschechisch-Deutsch bzw. Slowakisch-Deutsch ist mittlerweile gewährleistet. Mit Hilfe der Sonderförderungen des Landes Wien und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur in Höhe von jeweils einer Million Euro konnte im Jahr 2010 der Umbau und die Renovierung eines Schulgebäudes in Wien, welches die Sekundarstufe II beherbergt, in Angriff genommen werden. Die Personalkosten für die Lehrerinnen und Lehrer werden aus dem öffentlichen Budget bezahlt, wobei es sich im Pflichtschulbereich um LandeslehrerInnen und im Oberstufenbereich um BundeslehrerInnen handelt. Für weitere Personalkosten und die Betriebskosten erhält der Schulverein Komenský beträchtliche Zuschüsse aus der Volksgruppenförderung.

Kurse mit Ungarisch- und Burgenlandkroatischunterricht werden mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand von Volksgruppenorganisationen angeboten. Im vergangenen Jahr

wurde auch ein Kurs in Burgenlandromanes von einem Verein in Wien durchgeführt. Nach Maßgabe vorhandener Mittel können Volksgruppenorganisationen in Wien für den außerschulischen Sprachunterricht in allen Volksgruppensprachen Mittel aus der Volksgruppenförderung erhalten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei entsprechender Nachfrage muttersprachlichen Unterricht in einer Volksgruppensprache an öffentlichen Schulen zu organisieren, der integrativ und unterrichtsparallel durchgeführt wird. Im Berichtszeitraum 2007 bis 2011 ist vor allem im Hinblick auf die tschechische, die slowakische und die ungarische Sprache eine wesentliche Steigerung des Angebots zu verzeichnen. Im Schuljahr 2010/11 sind in Wien bereits sieben muttersprachliche LehrerInnen für Ungarisch, fünf für Slowakisch und vier für Tschechisch an verschiedenen Standorten eingesetzt.

Der Stadtschulrat für Wien bietet wie bereits erwähnt in der „Sir Karl Popper – Schule“ ab dem Schuljahr 2009/2010 Möglichkeiten für muttersprachliche Bildung in „Burgenländisch Kroatisch“ an. Für dieses Vorhaben werden zwei Lehrkräfte mit burgenländisch – kroatischer Muttersprache und eine Lehrkraft aus Kroatien eingesetzt.

Das bilinguale Modell an der „Sir Karl Popper – Schule“ mit dem Titel „HIP - Hrvatski integrativni projekt“ verfolgt das Ziel, neben der deutschen auch die kroatische Sprache als Arbeitssprache im Unterricht zu verankern. Das vorrangige Ziel dieses Projektes ist einerseits die Grundschulbildung der SchülerInnen nach österreichischem Lehrplan, andererseits strebt der Stadtschulrat für Wien an, dass die SchülerInnen Fertigkeiten in der kroatischen Sprache erwerben, die im Rahmen des herkömmlichen schulischen Muttersprachenunterrichts kaum vermittelt werden können. Der Erwerb der Kulturtechniken – Lesen, Schreiben und Mathematik – erfolgt sowohl in Deutsch als auch Kroatisch. Ebenso in den anderen Unterrichtsbereichen in Form von Teamteaching. Zur Durchführung dieses Immersionsprogrammes wird Kroatisch als Arbeitssprache im Ausmaß von insgesamt 7 Wochenstunden ab der 1. Schulstufe in den Gesamtunterricht integriert. Die sprachliche Umsetzung wird durch den Einsatz von muttersprachlichen LehrerInnen in Zusammenarbeit mit der KlassenlehrerIn gewährleistet. Die SchülerInnen erhalten ein Zeugnis mit dem Vermerk, dass sie am Projekt „HIP - Hrvatski integrativni projekt“ teilgenommen haben. Um einen problemlosen Übertritt in die Sekundarstufe zu gewährleisten, wird ab der dritten Schulstufe Englisch als verbindliche Übung angeboten.

Das Projekt hat mit dem Schuljahr 2004/05 aufsteigend begonnen. Das Projekt richtet sich vor allem an SchülerInnen, die einerseits mühelos dem Unterricht in Deutsch als Unterrichtssprache folgen können und andererseits bereits Vorerfahrungen mit Kroatisch als Verkehrssprache besitzen und nach Möglichkeit im Einzugsbereich des Schulstandortes wohnen. Die Aufnahme erfolgt nach einem intensiven Beratungs- und Orientierungsgespräch bei der Schülerschreibung mit den Eltern bzw. mit dem Kind. Das Projekt „HIP - Hrvatski integrativni projekt“ wird bereits im fünften Jahr an der Schule angeboten, derzeit noch mit geringer Beteiligung seitens der Volksgruppe.

Romanes wird ebenfalls im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts an Wiener Pflichtschulen unterrichtet. Laut Informationen des Stadtschulrates für Wien sind im Schuljahr 2010/11 drei Lehrkräfte für den Unterricht in Romanes eingesetzt. Davon zwei LehrerInnen für muttersprachlichen Unterricht in Romanes und eine Lehrkraft für Mathematik und muttersprachlichen

Unterricht in Romanes. In drei Wiener Gemeindebezirken (3, 11 und 15) erhalten an mehreren Wiener Volksschulstandorten, Kooperativen Mittelschulen und an einem Sonderpädagogischen Zentrum 250 Kinder Förderung in ihrer Muttersprache Romanes.

Der Unterricht als bikultureller Prozess orientiert sich an den in dem Lehrplan zum muttersprachlichen Unterricht festgelegten Aufgabenbereichen. Das Ziel sind die Entfaltung der Bikulturalität und die Entwicklung sowie Festigung der Zweisprachigkeit, die Herstellung von Kontinuität und Stützung der Persönlichkeitsentwicklung, ausgehend von der Zugehörigkeit zum Sprach- und Kulturkreis der Eltern. Gefördert werden soll eine positive Einstellung zur Muttersprache und zum bikulturellen Prozess. Die prinzipielle Gleichwertigkeit von Muttersprache und Deutsch muss im Unterricht für die Schüler erlebbar sein, dann kann die Bedeutung der Zweisprachigkeit und der Bikulturalität den Schülern einsichtig gemacht werden.

Das Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen (Details siehe Randzahl 81) ist auch im muttersprachlichen Unterricht zu berücksichtigen. Zum überwiegenden Teil erfolgt der Unterricht im Teamteaching in Koordination mit den jeweiligen KlassenlehrerInnen.

Der Bund und die Stadt Wien werden auch weiterhin Anstrengungen unternehmen, um den Unterricht in den Volksgruppensprachen in der Bundeshauptstadt auszuweiten und zu verbessern. Beispielsweise wurde im Herbst 2009 mit der Pilotphase für ein Projekt begonnen, das zur Verbesserung des muttersprachlichen Unterrichts in Romanes in Wien beitragen soll. Im Rahmen des internationalen Projektes „QualiRom“, an welchem auf österreichischer Seite der „Treffpunkt Sprachen“ von der Universität Graz und der in Wien ansässige Verein Romano Centro teilnehmen, sollen muttersprachliche Lehrer der Roma im Umgang mit Lehrmaterialien für Romanes sowie dem Europäischen Sprachenportfolio ausgebildet werden.

Weitere Bemühungen der Stadt Wien für günstige Bedingungen für die Volksgruppensprachen wurden darüber hinaus schon bei Art. 7 Abs. 1 lit. a) ausgeführt.

Die Inanspruchnahme der Angebote in Volksgruppensprachen im **Burgenland** ist für Kinder mit oder ohne Vorkenntnisse möglich. Die organisatorischen Bedingungen werden von Amts wegen sowohl durch inhaltliche Information als auch durch die Anstellung von qualifizierten Lehrpersonen geschaffen. Die Details und Statistiken zu den Bedingungen des Sprachgebrauchs im Burgenland sind den Kapiteln II.1. Burgenlandkroatisch und II.3. Ungarisch zu entnehmen.

Darüber hinaus ist zu betonen, dass Österreich ein besonderes Augenmerk auf die Bildungssituation von Roma-Kindern legt und sich bemüht, sie bestmöglich in das reguläre Schulsystem zu integrieren. Im Bewusstsein, dass eine gute Bildung der Grundstein für die Integration in der Gesellschaft und die Chance auf einen Arbeitsplatz bedeutet, gibt es auf verschiedenen Ebenen große Bemühungen, Roma-Kindern eine gute Schulbildung und somit einen guten Start ins Berufsleben zu ermöglichen.

Was die autochthone Volksgruppe der Roma betrifft, haben sich diese Bildungsbemühungen gelohnt. Waren in den 1980er-Jahren noch viele Roma-Kinder in Sonderschulen, so kann heute davon ausgegangen werden, – und das bestätigen auch die Rückmeldungen aus dem Unterrichtsministerium und wissenschaftlichen Untersuchungen – dass dieses Problem der Vergangenheit angehört und die autochthonen Roma-Kinder in die Regelschule integriert sind.

Vielen Bildungsinitiativen der letzten zwei Jahrzehnte ist es zu verdanken, dass sich die Bildungssituation sehr verbessert hat. Darüber hinaus hat vor allem auch die Initiative einiger Roma-Vereine und der Beitrag der Wissenschaft (wie zum Beispiel die Forschungsarbeiten der Universität Graz in enger Kooperation mit Roma-Vereinen) zu Verbesserungen geführt und somit das Selbstbewusstsein der österreichischen Roma deutlich verbessert. Projekte wie die „Roma-Lernhilfe“ und die „Roma-Assistenten“, die als Vermittler zwischen Schule und Elternhaus auftreten, haben zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation beigetragen. Diese positiven Initiativen wurden sowohl von Seiten des Bundes (Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bundeskanzleramt) wie auch von den Bundesländern Burgenland und Wien finanziell unterstützt.

In der **Steiermark** werden Werteinheiten für die Durchführung des Freigegegenstandes Slowenisch bereitgestellt. Die Kurse kommen aber wegen der zu geringen Nachfrage bei den steirischen Schülerinnen und Schülern kaum zustande.

Laut Information der Steirischen Landesregierung gibt es in den Schulbezirken Deutschlandsberg, Leibnitz und Radkersburg in den allgemein bildenden Pflichtschulen regelmäßig Slowenischunterricht. Im Schuljahr 2010/11 wird auch an den allgemein bildenden Pflichtschulen in den Bezirken Feldbach und Voitsberg Slowenischunterricht erteilt.

Für den Unterricht des Slowenischen an den weiterführenden Schulen der Steiermark sind die Eröffnungszahlen schwieriger zu erreichen. Als allgemein höhere Schule (AHS) mit regelmäßigem Slowenischunterricht ist das Bundesoberrealgymnasium (BORG) Bad Radkersburg zu nennen.

Die Steiermark ist auch ein Beispiel dafür, dass Volksgruppensprachen auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes unterrichtet werden. So wird zum Beispiel Ungarisch an allgemein bildenden Pflichtschulen der Schulbezirke Graz-Stadt und Bruck an der Mur angeboten. In allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) wird Ungarisch schon mehrere Jahre im Bezirk Bruck an der Mur unterrichtet. In Graz können im Schuljahr 2010/11 gleich zwei sogenannte Mehrschulenkurse in ungarischer Sprache besucht werden, die jeweils in einem Gymnasium untergebracht sind. Darüber hinaus wird in der Steiermark auch die Schwestersprache des Burgenlandkroatischen, nämlich das moderne Standard-Kroatisch in den Schulbezirken Bruck an der Mur, Graz-Stadt, Gröbming, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Murau, Mürzzuschlag und Weiz angeboten. An einer Grazer Volksschule läuft bereits das vierte Jahr ein Schulversuch für Kroatisch. Kroatischen Unterricht können in Graz auch HAK- und AHS-Schülerinnen und –Schüler besuchen.

Was die im Expertenbericht des Europarates angesprochenen Situation der Komenský Schule in Wien betrifft (Randzahl 60), kann Folgendes festgehalten werden:

Über die bereits oben erwähnten Unterstützungs- und Fördermaßnahmen seitens der Stadt Wien, des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sowie des Bundeskanzleramtes für den Ausbau und den laufenden Betrieb der Komenský Schulen sind darüber hinaus auch die Bemühungen zu erwähnen, neben den tschechischen Kindergartengruppen auch eine slowakische und ungarische Kindergartengruppe zu etablieren. Diese Bestrebungen des

Schulvereins Komenský werden von der Volksgruppenabteilung des Bundeskanzleramtes seit jeher gewürdigt und unterstützt. Vor zwei Jahren wurde unter der Trägerschaft des Schulvereins Komenský neben den tschechischen und der slowakischen Kindergartengruppe auch eine ungarische Kindergartengruppe eingerichtet. Das Bundeskanzleramt hat im Jahr 2010 zum Beispiel die Personalkosten in den Kindergarten- und Hortgruppen des Schulvereins Komenský finanziell unterstützt:

- ▶ Tschechisch- bzw. zweisprachige Hort- und Kindergartenpädagoginnen
- ▶ Slowakisch- bzw. zweisprachige Kindergartenpädagogin und
- ▶ Ungarisch- bzw. zweisprachige Kindergartenpädagogin

Insgesamt werden im Jahr 2010 im bilingualen Kindergarten des Schulvereins Komenský 110 Kinder betreut.

Die ebenfalls vom Europarat angesprochenen Klassenschülerzahlen orientieren sich in Wien an den Zahlen des Österreichischen Regelschulwesens. Gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2009, gelten folgende Regelungen:

- ▶ Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse hat 25 als Richtwert zu betragen und darf 10 nicht unterschreiten.
- ▶ Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule hat 25 als Richtwert zu betragen und soll 20 nicht unterschreiten.
- ▶ Die Klassenschülerzahl an der allgemein bildenden höheren Schule darf in der Unterstufe 25 und in der Oberstufe 30 nicht übersteigen und soll jeweils 20 nicht unterschreiten.

Was die Klassenschülerzahlen in der Komenský Schule betrifft, wird auf das im Schuljahr 2010/11 eingeführte und vom Wiener Stadtschulrat speziell entwickelte neue Schulkonzept „Centrope Schooling“ verwiesen, das den durchgehenden bilingualen Unterricht von der 1. bis zur 12. Schulstufe vorsieht. In den Sprachen Tschechisch und Slowakisch wurde das Modell bereits mit einer ersten Klasse begonnen, eine Ausweitung für Ungarisch ist geplant. Der Sprachenvielfalt und den unterschiedlichen Sprachkenntnissen wird durch dieses kooperative Unterrichtsmodell entsprechend Rechnung getragen; periodenweise stehen der Klasse zwei LehrerInnen zur Verfügung. Die Kinder / Eltern können entscheiden, ob sie diese Sprachen als Erst- oder Zweitsprache wählen. Laut Information des zuständigen Stadtschulrates und aus Rückmeldungen aus der Schule findet dieses neue bilinguale Unterrichtsmodell bei den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern guten Anklang. Daher ist dazu ein entsprechender Schulversuchs Antrag in Ausarbeitung.

An den anderen Wiener Schulen, an denen eine der Volksgruppensprachen (wie oben angeführt) unterrichtet wird, beträgt die Eröffnungszahl für eine „Unverbindliche Übung“ zwölf Kinder, wobei diese im Laufe des Semesters auf neun absinken darf.

Im Expertenbericht des Europarates (Randzahl 77) wird Österreich dazu aufgefordert, sowohl die Bedürfnisse jener Schüler zu berücksichtigen, die die jeweilige Volksgrup-

pensprache bereits sprechen als auch Angebote für jene Schüler zu schaffen, die die jeweilige Volksgruppensprache erst erlernen wollen.

Das Lernen in heterogenen Gruppen wird in Österreich seit Jahren wissenschaftlich erforscht. Verschiedene Schulprojekte werden von Expertinnen und Experten wissenschaftlich begleitet und evaluiert. In diesem Zusammenhang sei auf das Forschungsprojekt der Alpen-Adria Universität Klagenfurt mit dem Titel „Jeder Tag Sprache: Erfahrungen mit zweisprachigem Lehren und Lernen in heterogenen Klassen“ aus dem Jahre 2010 hingewiesen. In diesem Forschungsprojekt geht es um die Erforschung des zweisprachigen Unterrichts in der Hermagoras-Volksschule in Klagenfurt. Es werden Interviews, Beobachtungen, Fotodokumentationen und Video- und Audioaufnahmen durchgeführt und hinsichtlich der Durchführung des Modells „ein Tag – eine Sprache“ untersucht.

Die im Bundeskanzleramt eingerichtete Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ hat im Herbst 2010 unter anderem die Frage diskutiert, wie den großteils sehr heterogenen Schülergruppen durch individuelle Fördermaßnahmen in den Volksgruppensprachen bestmöglich begegnet werden könne. Bildungsexperten legen dabei besonderen Wert auf die Förderung sprachdidaktischer und sozialkommunikativer Unterrichtsqualität und auf Instrumentarien zur Einschätzung der Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

In diesem Zusammenhang **und in Beantwortung der Frage des Expertenkomitees nach den Maßnahmen, die in den einzelnen Regionen getroffen werden**, sind vor allem die schon seit Jahren erfolgreichen Bemühungen des Stadtschulrats für Wien zu erwähnen, die Kenntnis der Nachbar- und Volksgruppensprachen Tschechisch, Slowakisch und Ungarisch zu erhöhen. Hier sei vor allem auf das EU-Projekt „EdTWIN – Education Twinning for European Citizenship“ verwiesen. Es handelt sich dabei um Sprach- und Kulturbegegnungsprojekte in Wiener Schulen:

„Grenzenlose Nachbarschaft“ (6-10 Jahre)

LehrerInnen (mit slowakischer, tschechischer und ungarischer Muttersprache) kommen an eine Volksschule und führen gemeinsam mit den KlassenlehrerInnen ein viertägiges Projekt durch, in dem die Schülerinnen und Schüler auf spielerische Weise die Sprache und die Kultur des Landes kennen lernen. Auf diese Weise kommen mehr als 2000 Wiener Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen sechs und zehn Jahren mit den Nachbarschaftssprachen in Berührung.

Tabelle 4 SchülerInnen (6 – 10 Jahre), die 4 Tage lang Sprache und Kultur kennen lernen

Schuljahr	Tschechisch	Slowakisch	Ungarisch
2008/10	660	660	660
2009/10	570	750	690
2010/11 ¹	ca. 1000	ca. 1000	ca. 1000

¹ Dieses Projekt wird ab Jänner 2010 durch die Anstellung drei neuer LehrerInnen ausgeweitet.

Quelle: Stadtschulrat für Wien

„Spracherlebnis-Tage“ (10-14jährige SchülerInnen)

Seit dem Schuljahr 2010/11 nehmen Gruppen von 15 Schülerinnen und Schüler im Alter von 10 – 14 Jahren an einem Sprachbegegnungs-Tag (Sprache und Kultur des Landes) teil. Bei einer Tagesfahrt in die Region werden die neugewonnenen Kenntnisse anschließend in die Praxis umgesetzt.

Mit diesem Angebot konnten im Schuljahr 2009/10 mehr als 420 Wiener SchülerInnen erreicht werden.

**Tabelle 5 Anzahl der involvierten SchülerInnen (10 – 14 Jahre)
bei den „Spracherlebnis-Tagen“**

Schuljahr	Tschechisch	Slowakisch	Ungarisch
2009/10	150	135	135
2010/11	300	300	300

Quelle: Stadtschulrat für Wien

„Sprachenworkshops“ im BiC Auerspergstraße (15 – 19jährige SchülerInnen)

SchülerInnen von Oberstufenklassen besuchen einen dreitägigen Intensiv-Sprachkurs im BildungsraumCentrope (BiC) im Ausmaß von 8 Unterrichtseinheiten pro Tag. Am Anschluss daran verbringen sie einen Tag in der jeweiligen Nachbarregion und wenden die erworbenen Sprachkenntnisse bei einer Begegnung mit einheimischen SchülerInnen an.

Im Schuljahr 2009/10 kommen durch diese Sprachinitiative insgesamt 660 Wiener SchülerInnen mit den Sprachen Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch in Berührung und erleben einen Tag in Bratislava, Brno oder Sopron.

Tabelle 6 Anzahl der SchülerInnen in Sprachenworkshops (15 – 19 Jahre)

Schuljahr	Tschechisch	Slowakisch	Ungarisch
2009/10	220	220	220
2010/11	220	220	220

Quelle: Stadtschulrat für Wien

„Wir lernen die Sprache unserer Nachbarn“ – Sprachlehrgänge für Bildungsfachleute

Im Rahmen der Lehrgänge erhalten LehrerInnen aller Schularten, DirektorInnen und andere Bildungsfachleute die Möglichkeit, Sprachkenntnisse auf dem Level A1 – B1 (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) zu erwerben und darüber hinaus die Kultur und die Region kennen zu lernen. Mit dieser Sprachinitiative lernen mehr als 120 Bildungsfachleute die Nachbarsprachen kennen.

Tabelle 7 Anzahl der TeilnehmerInnen an den Sprach- und Kulturlehrgängen

Sprache und Level	Sommersemester 2009	Schuljahr 2009/10
Tschechisch I	23	26
Tschechisch II	15	29
Ungarisch I	24	24
Ungarisch II	11	15
Slowakisch I	16	16
Slowakisch II	08	12
Gesamt	97	122

Quelle: Stadtschulrat für Wien

„CentroLING“ – Sprachunterricht (UvÜ) an Wiener Schulen:

Im Rahmen des Projektes CentroLING wird das Erlernen, Lehren und Anwenden der Sprachen der Centropo-Region gefördert.

Im Schuljahr 2009/10 werden die Sprachen Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch in der Pflichtschule als Unverbindliche Übung im Ausmaß von jeweils 2 Wochenstunden angeboten. Der Sprachunterricht kann sowohl als Lebende Fremdsprache als auch als Muttersprache besucht werden.

Tabelle 8 Anzahl der Standorte und Gruppen im Projekt „CentroLING“

Standort	Tschechisch	Slowakisch	Ungarisch / Projekt Hungaricum
VS – Volksschulen	4 Standorte/ 11 Gruppen	1 Standort/ 3 Gruppen	9 Standorte/11 Gruppen
KMS – Kooperative Mittelschulen		1 Standort/ 1 Gruppe	5 Standorte/ 9 Gruppen
SPZ – Soderpädagogische Zentren			1 Standort/ 1 Gruppe

Quelle: Stadtschulrat für Wien

Eine Gruppe setzt sich aus etwa 15 SchülerInnen zusammen.

Was die Frage der Qualität des Unterrichts gerade bei Kindern mit unterschiedlichen Vorkenntnissen betrifft, sind auch die Bemühungen im **Burgenland** zu erwähnen. Das Angebot des Unterrichtes in Volksgruppensprachen wurde dort überall eröffnet, wo die gesetzlich geforderten Eröffnungszahlen erreicht worden waren. Im Rahmen der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung wurden an der Pädagogischen Hochschule Burgenland Seminare und Kurse für LehrerInnen organisiert, die die Arbeit in heterogenen Klassen unterstützen sollten.

Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung nehmen einen wesentlichen Teil der Arbeit ein. Eine besondere Akzentsetzung in diese Richtung bedeutete das Projekt „Immersion und Rotation“ an zweisprachigen Volksschulklassen mit Kroatischunterricht an neun Volksschulen. Das

Projekt wurde in Kooperation zwischen dem Landesschulrat für Burgenland und dem Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrum realisiert. Das Ziel bestand darin, längere Phasen des Unterrichts in jeweils einer Sprache zu realisieren, um zu prüfen, ob damit die Sicherung des Unterrichtsertrages und der Unterrichtsqualität verbessert werden kann. Dabei ging es vor allem um die Stärkung der Kommunikationskompetenz. Als sichtbares Ergebnis wurde die Mappe mit Handreichungen „Jedan dan – Hrvatski dan ... 1000 und 1 Vorschlag, um in die kroatische Sprache einzutauchen ...“ erstellt und allen zweisprachigen LehrerInnen zur Verfügung gestellt.

In **Kärnten** ist die Nachfrage nach zweisprachigem Unterricht sowohl in der Vorschulerziehung (Elementarbereich) als auch an den Volksschulen (Primarbereich) weiterhin steigend. Der Anteil der Kinder, welche bei Eintritt in die Volksschule nach Einschätzung der Lehrkräfte keine oder geringe Kenntnisse der slowenischen Sprache besitzen, ist allerdings nach wie vor hoch: Zu Beginn des Schuljahres 2010/11 besaßen 68,95 % der Kinder keine, 16,57 % geringe und nur 14,46 % gute Slowenischkenntnisse. Dementsprechend muss auf allen Bildungsebenen, vom Kindergarten bis zur Hochschule bzw. Universität, von einer oft erheblichen Heterogenität der Slowenischkenntnisse ausgegangen werden. Differenzierende und individualisierende Unterrichtsmethoden sind bei der Vermittlung der Sprache und der Bildungsinhalte zwar unumgänglich und selbstverständlich anzuwenden, doch stößt jede innere und äußere Differenzierung und Individualisierung an die Grenzen des Möglichen. Eine äußere Differenzierung (eigene Gruppen bzw. Klassen auf Basis der Sprachkenntnisse) wird aus grundsätzlichen Erwägungen nicht angestrebt, beziehungsweise kann zeitlich limitiert nur dort erfolgen, wo eine genügende Anzahl von Kindern vorhanden ist. Für den Volksschulbereich sind in Kärnten kleine Schulen charakteristisch (geringe Klassenzahlen, geringe Schülerzahlen), was vereinzelt auch zur Einrichtung so genannter Expositurklassen führt.

Ansätze zur äußeren Differenzierung im Rahmen von schulautonom entwickelten Initiativen gibt es in den ersten Klassen bzw. Jahrgängen der höheren Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache. Zum Teil wurden und werden Gruppenteilungen durch zweckgewidmete Ressourcenzuteilung, zum Teil durch schulinterne Umschichtungen ermöglicht. Der Einsatz von Sprachassistenten (im Rahmen des bilateralen slowenisch-österreichischen Fremdsprachenassistentenaustausches) bietet weitere Chancen für eine positive Qualitätsentwicklung im Slowenischunterricht. Die Zahl der Sprachassistenten (Slowenisch) konnte im Schuljahr 2010/2011 auf fünf gesteigert werden. Drei davon werden an höheren Schulen mit slowenischer (bzw. slowenischer und deutscher) Unterrichtssprache eingesetzt, zwei an höheren Schulen, an denen Slowenisch Freigegegenstand (darunter auch an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) oder Wahlpflichtfach ist.

Im Zusammenhang mit Sprachangeboten und Maßnahmen in verschiedenen Regionen sei auch auf die **spezielle Situation in der Südsteiermark** verwiesen. Die Rechtslage ist hier unverändert. Es gibt jedoch einen intensiven Dialog und eine gute Kooperation im regionalen Bereich.

Aktuelles Zahlenmaterial zu Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen in steirischen Schulen liegt zurzeit nicht vor. Nachstehend eine exemplarische Auflistung von Daten und Aktivitäten der Schulen in der Südsteiermark:

In den Hauptschulen im Schuljahr 2009/10:

- Internationale Schulpartnerschaften mit Slowenien werden in folgenden Hauptschulen durchgeführt: Arnfels, Gamlitz, Strass, Bad Radkersburg, Deutsch Goritz, Mureck, Straden, Preding, Kirchberg a.d. Raab, sowie an der EDV-Hauptschule Ferdinandeum, in Friedberg.
- Als zweite lebende Fremdsprache wird Slowenisch an folgenden Hauptschulen unterrichtet: Arnfels und Leibnitz II, Mureck, Voitsberg (in diesen vier Schulen als Frei- und als Wahlfach), Ehrenhausen, Gamlitz, Lebring-St.Margarethen, Straden (nur als Wahlfach).
- Die Hauptschule Mureck und die Hauptschule/Neue Mittelschule Voitsberg haben einen Fremdsprachen-Schwerpunkt Slowenisch und bieten auch Fächerkombinationen an.

In den Höheren Schulen:

- BG/BRG Leibnitz:
 - ▶ Freigegegenstand Slowenisch wird jährlich zusammen mit der BHAK Leibnitz angeboten, Werteinheiten werden vom Landesschulrat zur Verfügung gestellt. Die Mindestteilnehmerzahl für die Eröffnung wird aber meist nicht erreicht.
 - ▶ Gemeinsame Projekte mit dem 1. Gymnasium in Marburg werden jährlich durchgeführt.
- BHAK/BHAS Leibnitz:
 - ▶ Freigegegenstand Slowenisch wird jährlich zusammen mit BG/BRG Leibnitz angeboten. Die Mindestteilnehmerzahl für die Eröffnung wird aber meist nicht erreicht.
- BORG Bad Radkersburg:
 - ▶ Enge Zusammenarbeit mit Slowenien auf allen Ebenen (z.B. Nachbarschulen) in Form einer grenzüberschreitenden Nachbarschaft seit 1980.
 - ▶ Slowenisch: je 2 Wochenstunden von der 6. bis zur 8. Klasse als zusätzlicher Wahlpflichtgegenstand, Slowenisch kann als zweite Lebende Fremdsprache gewählt werden und als Freigegegenstand.
 - ▶ zahlreiche Schüler kommen aus Slowenien (im Schuljahr 2008/09 28 Schüler/innen)
 - ▶ Grenzüberschreitende Projekte wie das Mur-Projekt mit Apace 2010

BAKIP Mureck:

In den vergangenen Schuljahren haben jeweils SchülerInnen der fünften Klasse der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Mureck eine einwöchige Praxis im zweisprachigen Kindergarten Tatjana Marinić absolviert.

Darüber hinaus haben zwei SchülerInnen und zwei LehrerInnen an der XXIII. Internationalen Projektwoche des internationalen Alpe-Adria-Colleges in Zadar (Kroatien) teilgenommen.

HLW Mureck:

Der Freigegegenstand Slowenisch wird jährlich angeboten, Werteinheiten vom Landesschulrat zur Verfügung gestellt. Die Mindestteilnehmerzahl für die Eröffnung wird aber meist nicht erreicht.

Seit 1997 besteht eine Schulpartnerschaft mit Ekonomska šola Ptuj, regelmäßige Durchführung von gemeinsamen Projekten, z.B. jährlich am Europäischen Tag der Sprachen.

Universitäre Lehre und Forschung

Eine wichtige Voraussetzung für ein attraktives und qualitätsvolles Angebot an Unterricht in den Volksgruppensprachen ist die adäquate **universitäre Ausbildung** der Lehrerinnen und Lehrer. Wie unter Art. 7 Abs. 1 lit. a bereits erwähnt wurde, ist das Angebot an den österreichischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zu den Volksgruppensprachen mannigfaltig.

Neben den verschiedenen Studienangeboten zu einzelnen Volksgruppensprachen an den Universitäten Klagenfurt, Graz und Wien zeichnen sich verschiedene Universitätsinstitute neben ihrer Lehrtätigkeit auch durch ihre Forschungstätigkeit im Bereich der Sprachforschung aus.

Das Institut für Slawistik an der Universität Wien ist die weltweit größte Forschungs- und Lehrstätte für slawische Sprachen, Literaturen und Kulturen. Die Forschungsschwerpunkte konzentrieren sich auf folgende Bereiche:

- ▶ Sprach-, Literatur und Kulturkontaktforschung
- ▶ Kontakt- und Soziolinguistik
- ▶ Slawische Dialektologie einschließlich Burgenlandkroatisch und Slowenisch in Kärnten
- ▶ Slawische Literaturen im Vergleich und in ihrem Bezug zur deutschsprachigen Literatur
- ▶ Slawische Mediävistik (frühmittelalterliches Slawisch inklusive Urslawisch)
- ▶ Slawisches Substrat in Österreich
- ▶ Vergleichende slawische Sprachwissenschaft
- ▶ Geschichte der slawischen Schriftsprachen

Das Institut für Slawistik an der Universität Wien genießt aufgrund seiner thematischen Breite im Bereich der Forschung international höchstes Ansehen und gehört in den Forschungsbereichen historische und vergleichende slawische Sprachwissenschaft sowie Geschichte der slawischen Schriftsprachen zu den international führenden Forschungsinstituten. Einen besonders wichtigen Beitrag leistet es auf jenen Gebieten, die sonst international und im deutsch-

sprachigen Raum deutlich unterrepräsentiert sind, wie zum Beispiel die Slowakistik und die Bohemistik.⁵

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt bietet folgende auf die Volksgruppensprachen bezogene Studienangebote an:

- ▶ BA / MA⁶ Slawistik: unter anderem mit den Schwerpunktsprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch und Slowenisch
- ▶ BA / MA Angewandte Betriebswirtschaft: Gebundenes Wahlfach "Fremde Wirtschaftssprache" mit der Wahlmöglichkeit "Slowenisch"
- ▶ BA Wirtschaft und Recht:: Gebundenes Wahlfach "Fremde Wirtschaftssprache" mit der Wahlmöglichkeit "Slowenisch"
- ▶ BA Angewandte Kulturwissenschaft: Pflichtfach "Sprachen" mit dem Subfach "Slawische Sprache" mit der Wahlmöglichkeit "Slowenisch"
- ▶ "Strategisches Kooperationsmanagement": Mit Unterrichts- und Lehrgangssprache "Deutsch und Slowenisch"
- ▶ Lehramtsstudium Slowenisch
- ▶ Lehrveranstaltungen für alle Studierenden (zentrale Lehre): Slowenisch, Kroatisch, etc.
- ▶ Lehrgang Slowenisch an der Sekundarstufe I: Dieser Lehrgang wird von der Pädagogischen Hochschule Kärnten in Kooperation mit der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt durchgeführt.

II.7 Grenzüberschreitender Austausch (Art. 7 Abs. 1 lit. i)

Artikel 7 Abs. (1) lit. i Sprachencharta

die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ist im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland um eine entsprechende Repräsentanz der in Österreich vertretenen Volksgruppensprachen bemüht.

Darüber hinaus bestehen auch auf Ebene der Bundesländer und einiger Städte und Gemeinden intensive grenzüberschreitende Kooperationen mit jenen Nachbarländern, in denen die Sprachen der österreichischen Volksgruppen auch Staatssprache sind. In Kärnten zum Beispiel besteht seit geraumer Zeit ein Kooperationsvertrag mit dem „Alpe Adria Zentrum für

⁵ Bohemistik bezeichnet man die Wissenschaft von der tschechischen Sprache und Literatur.

⁶ BA – Bachelor, MA - Masters

grenzüberschreitende Zusammenarbeit“, das die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Slowenien und Italien kontinuierlich intensiviert.

Besonders wichtig im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Austausch in den Volksgruppensprachen sind die Aktivitäten der Landesschulräte (Kärnten, Steiermark und Burgenland) und des Europabüros des Stadtschulrates von Wien. Hier werden konkrete grenzüberschreitende Projekte durchgeführt.

Details zu allen oben erwähnten grenzüberschreitenden Kooperationen werden in den jeweiligen Artikeln entsprechend ausgeführt. Siehe dazu Teil III.

II.8 Beseitigung der Diskriminierung (Art. 7 Abs. 2)

Artikel 7 Abs. (2) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.

Da das Gleichbehandlungsrecht seit dem letzten Bericht geändert wurde, werden diese Änderungen im Anschluss detaillierter dargestellt.

Hinsichtlich der weiteren Antidiskriminierungsgesetzgebung wird auf den zweiten Staatenbericht verwiesen.

Der historische Kern des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlung (kurz: Gleichbehandlungsgesetz), das auf das Jahr 1979 zurück geht, war die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt. Mit Wirkung vom 1. Juli 2004 wurde das Gleichbehandlungsgesetz um die Diskriminierungsgründe ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung erweitert (BGBl. I Nr. 66/2004). Mit Wirkung vom 1. August 2008 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen durch BGBl. I Nr. 98/2008. Dementsprechend ist seit 1. August 2008 Diskriminierung auf Grund des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen verboten. Überdies beinhaltet die Novellierung folgende Neuerungen, welche sich auch auf Fälle von ethnischer Diskriminierung auswirken:

- ▶ Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gleichbehandlungsgesetzes und der Diskriminierungstatbestände in Anpassung an die Richtlinie 2004/113 und damit einhergehend die Möglichkeit der Geltendmachung von Mehrfachdiskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
- ▶ Ausdehnung der Ermächtigung zur Setzung von positiven Maßnahmen auf die gesamte Arbeitswelt und damit auf den ganzen Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes
- ▶ Anhebung des Mindestschadenersatzanspruches bei Diskriminierung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses von einem auf zwei Monatsentgelte
- ▶ Anhebung des Mindestschadenersatzanspruches bei Belästigung von 400 auf 720 Euro
- ▶ Klarstellung, dass der Diskriminierungsschutz bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auch bei Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses beziehungsweise Beendigung in der Probezeit gilt
- ▶ Klarstellung, dass bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung auf eine allfällige Mehrfachdiskriminierung Bedacht zu nehmen ist
- ▶ Klarstellung, dass die globale Ausnahmebestimmung „Staatsangehörigkeit“ auf fremdenrechtliche Regelungen beschränkt ist
- ▶ Verlängerung der Verjährungsfrist für die Geltendmachung einer Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Bereich der Arbeitswelt von sechs Monaten auf ein Jahr
- ▶ Streichung der Möglichkeit der Verkürzung der für einige Diskriminierungstatbestände geltenden dreijährigen Verjährungsfrist durch Kollektivvertrag
- ▶ Schaffung einer Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung bei Einleitung eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission auch im Falle einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen
- ▶ Ausdehnung des Benachteiligungsverbotese im Falle einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen auf Personen, die als Zeugen/Zeuginnen oder Auskunftspersonen auftreten

Die letzte Änderung erfolgte durch die Novelle BGBl. I Nr. 7/2011 und beinhaltet folgende Neuerungen, die im Hinblick auf ethnische Diskriminierung Relevanz haben:

- ▶ Verpflichtung, in Stelleninseraten den kollektivvertraglichen Mindestlohn und die Möglichkeit zur kollektivvertraglichen Überzahlung anzugeben.
- ▶ Verbot der diskriminierenden Ausschreibung von Wohnraum
- ▶ Klarstellung, dass der Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes sich auch auf jene Personen erstreckt, die in einem Naheverhältnis zu jener Person stehen, die das diskriminierende Merkmal aufweist.
- ▶ Anhebung des Mindestschadenersatzanspruches bei Belästigung auf 1000 Euro

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Gemäß § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist die Gleichbehandlungsanwaltschaft für die Beratung und

Unterstützung von Personen, die sich diskriminiert fühlen, zuständig. Gemäß Abs. 5 leg. cit. kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft außerdem unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchführen und unabhängige Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung berührenden Fragen abgeben. Es kommt ihr das Recht auf Berufung gegen Bescheide im Verwaltungsstrafverfahren wegen diskriminierender Stellen- oder Wohnungsausschreibungen zu. Sie ist in der Ausübung ihrer Aufgaben weisungsfrei.

Gleichbehandlungskommission

§ 12 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz bestimmt für die Einzelfallprüfung, dass von Amts wegen oder auf Antrag eines/einer Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, eines/einer Arbeitgebers/Arbeitgeberin, eines Betriebsrates, einer der im jeweiligen Senat der Kommission vertretenen Interessenvertretungen, einer/eines Betroffenen bei Diskriminierung außerhalb der Arbeitswelt oder der Gleichbehandlungsanwaltschaft der zuständige Senat der Gleichbehandlungskommission zu prüfen hat, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall vorliegt. Die Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission haben den Charakter von Gutachten und sind auf der Home-page des Bundeskanzleramtes zu veröffentlichen.

II.9 Förderung der Achtung des Verständnisses unter den Sprachgruppen (Art. 7 Abs. 3)

Artikel 7 Abs. (3) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.

Das Expertenkomitee des Europarates hat in seinem Bericht die Bemühungen Österreichs im Bereich des interkulturellen Lernens gewürdigt und um detaillierte Informationen zur praktischen Umsetzung dieses allgemeinen Bildungsziels ersucht (Randzahl 81).

Um der sprachlich und kulturell zunehmend heterogenen Zusammensetzung vieler Schulklassen Rechnung zu tragen, wurde „Interkulturelles Lernen“ bereits in den 1990er Jahren in Österreich als Unterrichtsprinzip eingeführt. 2003 wurde ein Sammelband mit dem Titel „Interkulturelles Lernen - Zwischen institutionellem Rahmen, schulischer Praxis und gesellschaftlichem Kommunikationsprinzip“ veröffentlicht, der die wichtigen Entwicklungen in der alltäglichen schulischen Praxis zusammenfasst (Bildungsforschung, Band 18).

**„Interkulturalität und Mehrsprachigkeit – eine Chance!“
Eine Aktion zur Förderung der Mehrsprachigkeit und des interkulturellen Lernens an
österreichischen Schulen**

Um das Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“ in den Schulalltag zu integrieren, bedarf es gezielter Initiativen. Seit mehreren Jahren unterstützt die Schulaktion „Interkulturalität und Mehrsprachigkeit – eine Chance!“ deshalb SchülerInnen sowie LehrerInnen bei der produktiven Auseinandersetzung mit sprachlicher und kultureller Vielfalt. Mehr als 4.600 SchülerInnen in ganz Österreich setzten sich zum Beispiel im Schuljahr 2008/09 im Rahmen des vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur geförderten Projekts mit der kulturellen und sprachlichen Vielfalt im eigenen Lebensumfeld auseinander.

Die eingereichten Projekte sind ein Beitrag zur Verankerung des Unterrichtsprinzips Interkulturelles Lernen. Eine Fachjury wählt aus allen Konzepten jährlich zirka 70 Projekte aus, die mit bis zu 700 Euro finanziell unterstützt werden. Die Einbindung von örtlichen Kultur- und Sozialeinrichtungen sowie von ExpertInnen oder KünstlerInnen wird für die Projektdurchführung empfohlen. Die begleitende Dokumentation des Projekts von der Konzeption bis zum Projektabschluss ist verpflichtend.

Eingereicht werden können zum Beispiel Konzepte zum/zur

- ▶ Kennenlernen anderer Lebenswelten und Sprachen
- ▶ Abbau von Vorurteilen und Mechanismen von Diskriminierung
- ▶ Förderung des Interesses an der Sprachenvielfalt in der Klasse bzw. Schule
- ▶ Förderung der Mehrsprachigkeit
- ▶ Förderung der muttersprachlichen Kompetenz
- ▶ Förderung der Lesefreude in mehr als einer Sprache

Angestrebt werden ein inklusiver Umgang mit sprachlich-kultureller Vielfalt im Sinne eines chancengerechten Zugangs für alle sowie eine Verschränkung von Interkulturalität und Mehrsprachigkeit. Bei der Bewertung der Qualität und Aussagekraft der Einreichungen werden die Rahmenbedingungen und Möglichkeiten des jeweiligen Schulstandorts berücksichtigt. Zudem achtet die Jury auf eine möglichst ausgewogene Streuung nach unterschiedlichen Schularten, Schulstufen und Bundesländern.

Die kontinuierliche steigende Anzahl eingereicherter Projekte, eine Vielzahl positiver Rückmeldungen durch die teilnehmenden Lehrkräfte sowie die Ergebnisse einer vom Institut für Kinderrechte durchgeführten Begleituntersuchung bestätigen die nachhaltige Wirkung dieser Schulaktion. Der diesbezügliche Endbericht wird 2011 veröffentlicht werden.

Nähere Informationen zur Schulaktion finden sich auf der Website www.projekte-interkulturell.at, auf der auch die Beiträge aller teilnehmenden Schulen über eine Projektdatenbank zugänglich sind.

Neben konkreten interkulturellen Projekten in Schulen wird auch der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Mehrsprachigkeit und interkulturellen Lernens eine große Bedeutung zugemessen. Unter dem Motto "Interkulturalität und Mehrsprachigkeit in der schulischen Praxis" haben 2010 in Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen in Oberösterreich

und Wien zwei bundesweite, schulartenübergreifende Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden. 2011 wird diese Reihe in Graz und Salzburg fortgesetzt. Die Seminare dienen einerseits der Weiterqualifizierung bereits an der Aktion teilnehmender Lehrkräfte, andererseits sollen sie auch Lehrkräfte für die Themen Mehrsprachigkeit und Interkulturalität gewinnen, die bisher noch wenig in diesem Bereich gearbeitet haben.

Betreffend die Frage nach der Berücksichtigung der Roma im Hinblick auf interkulturelles Lernen (Randzahl 81) ist zu erwähnen, dass zum Beispiel die Schulen seitens des Landesschulrates für Burgenland immer wieder Informationen über neue Produkte der Romavereine und über Ausstellungen sowie über die Möglichkeiten, Referenten/Referentinnen zu Themen aller Volksgruppen anzufordern, erhalten.

Vom Bundeskanzleramt werden seit dem Jahr 2009 auch für **interkulturelle Projekte** gesondert Mittel aus der Volksgruppenförderung zur Verfügung gestellt. Dies entspricht den Zielen und Grundsätzen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen. Die interkulturelle Projektförderung fördert die Achtung und das Verständnis unter den Sprachgruppen. Dem interkulturellen Dialog zwischen den Volksgruppen und der Mehrheitsbevölkerung kommt eine besondere Bedeutung zu. In diesem Sinne wurden Bildungs-, Kultur und Forschungsprojekte sowie Publikationen und Diskussionsveranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 unterstützt. Exemplarisch seien folgende interkulturelle Projekte erwähnt:

- „Patenschaft für Mehrsprachigkeit“ (Gemeinschaft der Kärntner Sloweninnen und Slowenen)
- „Gelebte Mehrsprachigkeit: Eine qualitative Untersuchung der Schulerfahrungen von AbsolventInnen des mehrsprachigen Kugy-Zweiges des BG/BRG für Slowenen und ihren Umgang mit Mehrsprachigkeit“ (Elternverein am Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt)
- „Interkulturelles Unterrichtspaket für Schulprojekte zum Thema ‚Unser buntes Burgenland‘“ (Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum im Burgenland)

II.10 Berücksichtigung der geäußerten Bedürfnisse und Einsetzung von Gremien (Art. 7 Abs. 4)

Artikel 7 Abs. (4) Sprachencharta

Bei der Festlegung ihrer Politik in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.

In Österreich nehmen diese Funktion die Volksgruppenbeiräte wahr. Für jede der sechs Volksgruppen ist beim Bundeskanzleramt ein Volksgruppenbeirat eingerichtet. Diese dienen der Beratung der Bundesregierung und des Bundesministers und – wenn dazu aufgefordert – der Landesregierungen. Volksgruppenspezifische Gesetzesinitiativen werden den Beiräten zur Stellungnahme weitergeleitet. Eine wesentliche Aufgabe liegt in der Abgabe von Förderungsempfehlungen. Die Stellung der Volksgruppenbeiräte, insbesondere ihre Zusammensetzung, Kompetenzen und Bestellungsmodus sind Gegenstand der Arbeitsgruppe Struktur- und Rechtsfragen. Zu näheren Ausführungen siehe Punkt II.1.

II.11 Nicht territorial gebundene Sprachen (Art. 7 Abs. 5)

Artikel 7 Abs. (5) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.

Diese Bestimmung hat – wie bereits im 2. Staatenbericht ausgeführt – für die Republik Österreich nur wenig praktische Bedeutung.

III Schutz der Sprachen nach Teil III der Charta

III.1 Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Land Burgenland

III.1.1 Artikel 8 Bildung

Hier sei auf die im ersten und zweiten Staatenbericht ausführlich beschriebenen rechtlichen, organisatorischen und sprachpädagogischen Rahmenbedingungen des zweisprachigen Unterrichtsangebotes in Burgenländischkroatisch/Deutsch und auf die positiven Rückmeldungen des Expertenkomitees des Europarates verwiesen.

Für den Berichtszeitraum 2007 bis 2010 ist darüber hinaus anzuführen, dass im Wirkungsbereich des Landesschulrates für Burgenland das Unterrichtsangebot in Kroatisch aufgrund des steigenden Interesses jährlich erweitert wurde. Auch das Angebot in Ungarisch wird verstärkt in Anspruch genommen, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 9 Gesamtübersicht: Schülerzahlen – Anzahl der Kinder, die im Burgenland Kroatisch, Ungarisch oder Romanes lernen, Schuljahr 2010/2011

Schultyp	Kroatisch	Ungarisch	Roman
Allgemein bildende Pflichtschulen	1.745	2.545	5
Allgemein bildende höhere Schulen	322	200	-
Bund-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	27	9	-
Berufsbildende mittlere und höhere Schulen	135	244	-
Gesamt	2.229	2.998	5

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Vorschulische Erziehung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a ii) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) Sprachencharta

Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)

a)

ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Das Gesetz über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009), LGBl. Nr. 7/2009 idF LGBl. Nr. 67/2009, benennt in seinem § 7 Abs. 1 die Gemeinden des Burgenlandes und deren Ortsverwaltungsteilen mit kroatisch, ungarischer oder gemischter Bevölkerung, in denen die Kindergärten zweisprachig zu führen sind. Darüber hinaus kann die kroatische oder ungarische Volksgruppensprache zusätzlich zum Deutschen auch in Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden des Burgenlandes geführt werden, wenn dies mindestens 25 % der Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder verlangen. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend Art und Ausmaß der Verwendung der Volksgruppensprachen und die Einstellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen in gemischtsprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 13/2007, bestimmt, dass das Land den Gemeinden – gegen Kostenersatz - eine zweisprachige Assistenzkindergärtnerin zur Verfügung zu stellen hat, wenn die bei der Gemeinde angestellte Kindergärtnerin nicht über die erforderliche Sprachkompetenz verfügt. Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land, von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband anzustellenden Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) an Horten, LGBl. Nr. 30/1993 idF LGBl. Nr. 8/2009 bestimmt, dass Kindergärtnerinnen, die eine zweisprachige Kindergartengruppe führen, eine Dienstzulage gebührt. Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998 idF LGBl. Nr. 6/2008, normiert den Nachweis der sprachlichen Qualifikation für zweisprachige Kindergartenpädagoginnen.

Im Jahr 2009 wurde in Österreich ein verpflichtendes Kindergartenjahr und eine sprachliche Frühförderung gesetzlich verankert. Diese vorschulische Neuregelung kann auch für die Frühförderung der Sprachkompetenz in Volksgruppensprachen genutzt werden und wirkt sich generell positiv auf die vorschulische Sprachförderung der Kinder aus.

Verpflichtendes Kindergartenjahr und sprachliche Frühförderung

2009 wurde in Österreich ein wichtiger Schritt in Richtung faire Bildungschancen für alle Kinder – unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft – gesetzt. Mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wurde ein verpflichtendes Kindergartenjahr und die sprachliche Frühförderung der Kinder ein Jahr vor dem Schuleintritt eingeführt.

Zielsetzung dieser Vereinbarung:

- ▶ Um allen Kindern bestmögliche Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder im letzten Jahr vor Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kin-

derbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtet werden.

- ▶ Der halbtägige Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche in den geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor der Schulpflicht soll kostenlos sein, damit Familien weiter entlastet werden.

Zu den Bildungsaufgaben im Rahmen dieses verpflichtenden Kindergartenjahres zählen unter anderem auch die Unterstützung der Erreichung der Schulfähigkeit und die sprachliche Frühförderung der Kinder. Beides sind wichtige Maßnahmen zur Erreichung eines fairen Bildungszugangs und fairer Bildungschancen für alle Kinder – unabhängig von der Herkunft und der sozioökonomischen Familienverhältnisse der Kinder. Mit dem Ziel der Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes kommt man auch der Einführung von bundesweiten Qualitätsstandards in der vorschulischen Kinderbetreuung einen wichtigen Schritt näher.

Zur Frage des Europarates zu den getroffenen Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen im Burgenland kann Folgendes mitgeteilt werden:

Im Burgenland wird großer Wert auf zwei- bzw. mehrsprachige Erziehung bereits im frühen Kindesalter gelegt. Das Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz regelt in § 7, in welchen Gemeinden bzw. in welchen Kinderbetreuungseinrichtungen zweisprachig gearbeitet werden muss. Außerdem hat jede burgenländische Gemeinde die Möglichkeit, zusätzlich zu Deutsch eine Volksgruppensprache im Kindergarten anzubieten.

Im Burgenland finden regelmäßig Fortbildungen für gemischtsprachige Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen statt (kroatisch und ungarisch). Im Herbst 2011 startet ein Lehrgang für Kroatisch, der vier Semester dauern wird. Dieser Lehrgang ist für all jene KindergartenpädagogInnen gedacht, die bereits zweisprachig arbeiten, aber noch keine Prüfung in Kroatisch abgelegt haben. Schwerpunkte dieses Lehrganges liegen vor allem in der Methodik, Didaktik, Literatur, Grammatik, Vernetzung und im Erfahrungsaustausch. Organisiert wird der Lehrgang von der Pädagogischen Hochschule in Eisenstadt, in Kooperation mit der Burgenländischen Landesregierung (Kindergarteninspektorin). Finanziert wird der Lehrgang - nach vorheriger Rücksprache mit der Kindergarteninspektorin – ebenfalls von der Burgenländischen Landesregierung.

Grundschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. b ii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. b)Sprachencharta

- ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Zur Frage des Europarates bezüglich der Kriterien, die herangezogen werden, um den langfristigen Bedarf zweisprachiger Klassen zu erheben (Randzahl 109), wird vom Landesschulrat für Burgenland Folgendes mitgeteilt:

Bei den regelmäßig stattfindenden Tagungen der Direktorinnen und Direktoren wird seitens der Landesschulinspektorin für das Minderheitenschulwesen mindestens einmal pro Schuljahr über die organisatorischen Möglichkeiten bezüglich des Angebotes in Volksgruppensprachen informiert. Dabei wird dargestellt, dass neben den zweisprachigen Schulen auch Schulen im nicht autochthonen Siedlungsgebiet Kroatisch oder Ungarisch anbieten können und zwar als Unverbindliche Übung, als Freigegegenstand, als Pflichtgegenstand oder in Form von zweisprachigem Unterricht.

Auf Anfrage von Eltern oder Direktoren/Direktorinnen finden auch informative Elternabende statt. Falls seitens der Elternschaft derartiges Interesse bekundet wird und die gesetzliche Eröffnungszahl erreicht wird, wird das Angebot realisiert.

Folgende Tabelle zeigt die aktuellen Schülerzahlen an den kroatisch-zweisprachigen Volksschulen:

**Tabelle 10 Zweisprachige Volksschulen und Klassen bzw. Klassen mit Kroatisch
Pflichtgegenstand**

Schule	Anzahl Kinder	Klasse/Pflichtgegenstand
Neudorf	20	
Pama	49	
Parndorf	175	
Bez. Neusiedl (3)	244	
Hornstein	98	
Klingenbach	47	
Oslip	56	
Siegendorf	117	
Steinbrunn	102	
Trausdorf	61	
Wulkaprodersdorf	60	
Bez. Eisenst.-U (7)	541	
Eisenstadt (2 Klassen)	23	Klassen
Bez. Eisenst-Stadt (1)	23	
Antau	32	
Draßburg	45	
Hirm (2 Klassen)	29	Pflichtgegenstand (1 Kl.)
Bez. Mattersburg (3)	106	
Frankenau	9	
Großwarasdorf	13	
Kaisersdorf	23	
Kleinwarasdorf	7	
Kr. Geresdorf	19	
Kr. Minihof	9	
Nebersdorf	10	
Nikitsch	15	
Unterpullendorf	18	
Weingraben	12	
Bez. Oberpullendorf (10)	135	
Dürnbach	36	
Weiden b. R.	31	
Großpetersdorf (2 Klassen)	20	Klassen
Oberwart (1 Klasse)	9	Klasse
Bez. Oberwart (4)	96	
Güttenbach	19	

Schule	Anzahl Kinder	Klasse/Pflichtgegenstand
Neuberg	19	
Stinatz	52	
St. Michael (1 Klasse)	11	Pflichtgegenstand
Dt. Tschantschendorf (1 Kl.)	7	Pflichtgegenstand
Bez. Güssing (5)	108	
Gesamt	1253	

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Folgende Tabelle zeigt die aktuellen Schülerzahlen, welche Kroatischunterricht in Form einer unverbindlichen Übung an deutschsprachigen Volksschulen erhalten.

Tabelle 11 Deutschsprachige Volksschulen mit Kroatischunterricht

Schule	Anzahl Kinder
R.k. Neusiedl/See	11
Eisenstadt	9
Kleinhöflein	7
Großhöflein	9
Hirm	18
Lackenbach	6
Oberwart	9
Bad Tatzmannsdorf	10
Markt Neuhodis	9
Stadtschlaining	9
Unterwart	10
Dt. Tschantschendorf	18
Hackerberg	12
St. Michael	26
Gesamt	163

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Bezüglich der Fragen des Europarates (Randzahlen 110 bis 113) zum zweisprachigen Unterricht in den Burgenländischen Volksschulen (deutsch / burgenlandkroatisch) und bezüglich der unterschiedlichen Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler am Ende der zweisprachigen Volksschulen wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur Folgendes festgehalten:

An allen zweisprachigen Volksschulen wird der Unterricht prinzipiell zweisprachig gestaltet. Der Lehrplan sieht auch vor, dass der „Unterricht (ausgenommen in Deutsch, Lesen und Schrei-

ben) den Vorkenntnissen der Kinder entsprechend nach Möglichkeit in annähernd gleichem Ausmaß in kroatischer und deutscher Sprache zu erteilen ist“.

Auf diese Forderung werden die Direktorinnen / Direktoren und Lehrkräfte immer wieder von der Schulaufsicht hingewiesen. Auf Grund der unterschiedlichen Situationen an den einzelnen Standorten sind die Ergebnisse aber nicht gleichartig zu erwarten. Im Rahmen der Methodenfreiheit liegt es in der Verantwortung der Lehrpersonen, wie sie den Einsatz der Sprachverwendung planen und realisieren, um insgesamt eine gleichmäßige Verwendung der Sprachen zu erreichen.

Sekundarschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. c iii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. c) Sprachencharta

iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen

In den folgenden Tabellen sind die aktuellen Schülerzahlen aus dem Sekundarbereich zusammengefasst.

Tabelle 12 Hauptschulen mit Unterricht in Kroatisch

Schule	Anzahl Kinder	Gegenstand
HS Oberpullendorf-NMS	26	Wahlpflichtfach
HS Oberpullendorf-NMS	8	Unverbindliche Übung
HS Stegersbach	19	Wahlpflichtfach
HS Rechnitz-NMS	6	Wahlpflichtfach
HS Mattersburg-NMS	17	Wahlpflichtfach
HS Theresianum	21	Freigegegenstand
HS Eisenstadt Rosental-NMS	12	Unverbindliche Übung
R.K. HS Neusiedl/See	5	Unverbindliche Übung
HS Neufeld-NMS	7	Unverbindliche Übung
HS Purbach-NMS	10	Unverbindliche Übung
HS Siegendorf-NMS	18	Unverbindliche Übung
HS Schattendorf-NMS	7	Unverbindliche Übung
HS Stoob-NMS	8	Unverbindliche Übung
HS Deutschkreutz-NMS	5	Unverbindliche Übung
HS Großpetersdorf	6	Unverbindliche Übung
HS Kohfidisch	8	Unverbindliche Übung
HS Rudersdorf-NMS	7	Unverbindliche Übung
Gesamt	190	

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Tabelle 13 Hauptschulen mit Unterricht in Kroatisch in weiteren Unterrichtsformen

Schule	Anzahl Kinder	Gegenstand
HS Großwarasdorf - NMS	52	Zweisprachige Schule
HS St. Michael	68	Wahlpflichtfach und Zweisprachigkeit in manchen Gegenständen
HS Großpetersdorf	19	Wahlpflichtfach und Zweisprachigkeit in manchen Gegenständen
Gesamt	139	

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Kroatischunterricht wird in verschiedenen Unterrichtsformen in einigen allgemein bildenden höheren Schulen (Gymnasien) im Burgenland angeboten.

Tabelle 14 Kroatischunterricht im AHS-Bereich, Burgenland, Schuljahr 2010/2011

Unterrichtsform	Schule	KK
Freigegegenstand	G Diözese Eisenstadt	7
	ORG Theresianum Eisenstadt	20
	BG Mattersburg	18
	BAKI Oberwart	27
	Gesamt	72
Unverbindliche Übung	BG Oberschützen	-
	Gesamt	-
Pflichtfach	BG Oberpullendorf	24
	BG Eisenstadt	21
	Gesamt	45
Wahlpflichtfach	BG Oberpullendorf	-
	ORG Theresianum Eisenstadt	5
	Gesamt	5
Schulversuch	BG Eisenstadt	49
	BG Oberpullendorf	44
	Gesamt	123
Zweisprachige Schule	BG Oberwart	104
	Gesamt	104
Gesamt		349

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Die Teilnahme am Kroatischunterricht an den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Burgenland gestaltet sich wie folgt:

Tabelle 15 Kroatischunterricht im BMHS-Bereich, Burgenland, Schuljahr 2010/2011

Unterrichtsform	Schule	KK
Freigegegenstand	HLW Theresianum	14
	BHAK Eisenstadt	11
	BHAK Mattersburg	24
	BHAK Oberpullendorf	15
	Gesamt	64
Pflichtfach	BHAK Frauenkirchen	-
	Gesamt	-
Wahlpflichtfach	BHAK Stegersbach	71
	BHAK Oberwart	-
	BHAK Mattersburg	-
	HBLW Oberwart	-
	HLW Pinkafeld	-
	Gesamt	71
Gesamt		135

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Bezugnehmend auf die Frage des Europarates (Randzahl 115) zur Entwicklung des Pannonischen Gymnasiums in Oberpullendorf kann aus Sicht des Unterrichtsministeriums Folgendes mitgeteilt werden:

Am Pannonischen Gymnasium in Oberpullendorf wird auf jeder Schulstufe eine Klasse geführt, in der Schülerinnen und Schüler zusammengefasst sind, die Kroatisch oder Ungarisch als Pflichtgegenstand gewählt haben. Jährlich nehmen Kinder aus diesen Klassen beim Fremdsprachenwettbewerb in Kroatisch und Ungarisch teil und maturieren zum Teil schriftlich oder mündlich. Vereinzelt werden auch Fachbereichsarbeiten geschrieben. Der Zweig wirkt auch öffentlichkeitswirksam vor allem durch Auftritte der Tamburizzagruppe „Panonci“. Zahlreiche Absolventinnen und Absolventen dieses Zweiges setzen auch ein Sprachstudium an der Universität fort. Insgesamt kann festgestellt werden, dass dieses Angebot durchgehend erfolgreich ist und angenommen wird.

Gemäß der Neuregelung für die Reifeprüfung laut Schulunterrichtsgesetz BGBl. I Nr. 52/2010 § 37 Abs. 2 Z 3 kann für die Reifeprüfung (Matura) laut Information der Landesschulinspektorin für das Minderheitenschulwesen im Burgenland Folgendes mitgeteilt werden:

Laut der Neuregelung ist die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung (ab 2013/14) für die Gegenstände Kroatisch bzw. Ungarisch am Zweisprachigen Bundesgymnasium in Oberwart zusätzlich zu Deutsch gesichert.

Nach einer ausführlichen Besprechung im BIFIE Wien (Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens) im April 2010 wurde die Ver-

einbarung getroffen, dass je drei Lehrpersonen für Kroatisch und Ungarisch seitens des BIFIE beauftragt werden, die zentralen Aufgabenstellungen zu erarbeiten. Dafür werden pro Person je 3 Werteinheiten für das Schuljahr 2010/11 zur Verfügung gestellt. Das Niveau ist auf muttersprachliche Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.

Für die übrigen Standorte – Kroatisch/Ungarisch als Lebende Fremdsprache - besteht ebenso die Möglichkeit der schriftlichen Reifeprüfung. Es wird aber keine zentrale Aufgabenstellung geben. Begründung: Die Schülerzahl ist zu gering, um eine Pilotierung von Beispielen durchführen zu können. Daher kann die Reifeprüfung in bisher praktizierter Art vorgenommen werden (Themenstellung durch Prüferin beziehungsweise Prüfer, Genehmigung durch die Schulbehörde erster Instanz - Landesschulrat).

Bezugnehmend auf die Frage des Europarates (Randzahl 116) zu den getroffenen Maßnahmen zur Lösung des Problems der Diskontinuität der zweisprachigen Bildung im Sekundarbereich wird vom Landesschulrat für Burgenland Folgendes mitgeteilt:

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland bzw. im Burgenländischen Pflichtschulgesetz ist im autochthonen Siedlungsgebiet die Zweisprachigkeit in der Volksschule als Weiterführung der zweisprachigen Erziehung im Kindergarten gewährleistet. Allerdings ist die Zweisprachigkeit in der Sekundarstufe I insofern nicht gegeben, als ab der 5. Schulstufe eine Anmeldung für den Unterricht in der Volksgruppensprache erforderlich ist. Daraus ergibt sich in den Teilnehmerzahlen ein Knick. Eine gesetzliche Verankerung der Weiterführung der Zweisprachigkeit in der Sekundarstufe bei gleichzeitiger Abmeldemöglichkeit wurde in der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ erörtert und als förderlich angesehen.

Technische und berufliche Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. d iv) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) lit d) Sprachencharta

- i) die technische und berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der technischen und beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) innerhalb der technischen und beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;**

In Hinblick auf das Angebot des Burgenlandkroatischen Sprachangebots in berufsbildenden Schulen (Randzahl 120) wird seitens der Burgenländischen Landesregierung Folgendes festgehalten:

Im Kontakt zwischen dem Landesschulrat für Burgenland und den Direktionen wird immer wieder auf die Möglichkeit des Angebotes des Sprachunterrichtes in Burgenlandkroatisch hingewiesen. Bei Erreichen der Eröffnungszahl wird auch der Unterricht in Burgenlandkroatisch angeboten. Das Interesse dafür liegt jedoch dafür nicht immer vor. Von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern werden oft typenbildende und schwerpunktbildende Gegenstände bevorzugt.

Akademische Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. e iii) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) lit. e Sprachencharta

- i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
- iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;**

Ergänzend zu den im zweiten Staatenbericht enthaltenen Informationen kann mitgeteilt werden, dass Burgenlandkroatisch an der Universität Wien im Rahmen der Lehrveranstaltung „Einführung in die slawische Sprachwissenschaft, Abgrenzung und Klassifikation von slawischen Sprachen“ angeboten wird.

Im Rahmen der Fachhochschulstudiengänge Burgenland mit Standorten in Eisenstadt und Pinkafeld wird Kroatisch im Kernkompetenzbereich Wirtschaft sowohl beim Bachelor- als auch beim Masterstudium als zweite Fremdsprache angeboten. Darüber hinaus wird jährlich eine Sommerhochschule in Kroatien abgehalten.

Erwachsenenbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. f iii) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) lit. f Sprachencharta

- iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Wie bereits im 2. Staatenbericht erwähnt, kommt im Zusammenhang mit dem Sprachangebot im Bereich der Erwachsenenbildung den verschiedenen Volkshochschulen große Bedeutung zu.

Im Burgenland ist es vor allem die Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten, die ein umfangreiches Kurs- und Vortragsprogramm in burgenlandkroatischer Sprache anbietet. Diese Volkshochschule wird auch jährlich aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt. Darüber hinaus werden beispielsweise auch Burgenlandkroatisch-Sprachkurse des Bildungswerks der Burgenländischen Kroaten in zweisprachigen Gemeinden des Burgenlandes aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt, ebenso wie das Erwachsenenbildungsangebot der KUGA – interkulturelles Zentrum Großwarasdorf mit Sprachkursen für Erwachsene. Bei einem weiteren KUGA-Projekt, dem „Sprachenparcours“, wurden 2010 wurde der Einsatz zweisprachiger Tutoren und Betreuer (Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Romanes, Slowakisch) gefördert.

III.1.1.1 Unterricht der Geschichte und Kultur

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. g) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) Sprachencharta

- g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

Die vom Expertenkomitee des Europarates gewünschte Information zum Unterricht der Geschichte und Kultur der Burgenlandkroatischen Volksgruppe (Randzahl 123) kann wie folgt zusammengefasst werden:

Hinsichtlich des Unterrichts der Geschichte und Kultur der Volksgruppen wurden seit der letzten Berichtslegung an den Europarat an burgenländischen Schulen Fortschritte erreicht. Zum Beispiel wird nun in den Sachunterrichtsbüchern der 4. Volksschulstufe im Teil über das Burgenland den Volksgruppen ein eigenes Kapitel gewidmet. Überdies gestalten die Lehrkräfte vielfach auch projektorientierten, fächerübergreifenden Unterricht, in dem die Geschichte und Kultur von Volksgruppen thematisiert wird.

Lehrerbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. h) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) Sprachencharta

- h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

Auf die vom Europarat gestellte Frage zur Lehrerinnen- und Lehrerausbildung in Burgenlandkroatisch (Randzahl 127) geben folgende Informationen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur Auskunft:

Es wurden und werden immer wieder Bemühungen unternommen, Lehrgänge für Lehrpersonen anzubieten, die befähigen, Kroatisch im Unterricht anzuwenden. Besonders hervorzuheben ist der Lehrgang "Zweisprachiger Unterricht an Volks- bzw. Hauptschulen mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache sowie Kroatischunterricht an Volks- bzw. Hauptschulen". Dieser Lehrgang dauert sechs Semester und die Teilnehmerzahl beträgt 23 Personen. Das Curriculum dieses Lehrganges ist unter www.ph-burgenland.at verfügbar.

Allgemeines Ziel dieses Lehrganges ist die Befähigung der Absolventinnen/Absolventen zur Durchführung eines zeitgemäßen zweisprachigen Unterrichts an den zweisprachigen Volks- bzw. Hauptschulen und Klassen mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache sowie eines attraktiven Sprachunterrichts in kroatischer Sprache entsprechend dem Minderheitenschulgesetz für das Burgenland.

Dieser Lehrgang steht folgendem Personenkreis offen:

- ▶ Lehrerinnen/Lehrern (abgeschlossene Ausbildung für das Lehramt für Volksschulen bzw. für das Lehramt für Hauptschulen, im Dienststand befindlich) und
- ▶ Studentinnen/Studenten (die eine Lehrtätigkeit im Minderheitenschulwesen anstreben und den Lehrgang neben der Ausbildung, z. B. für das Lehramt für Volksschulen, besuchen)

Voraussetzung für den Besuch dieses Lehrganges sind jedoch „Sprachkenntnisse in Kroatisch“ auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens; bis zum Ende des vierten Semesters soll die Sprachkompetenz auf dem Niveau C1 liegen.

Darüber hinaus werden im Bereich der Fort- und Weiterbildung verschiedene Seminare für den Kroatischunterricht angeboten, so zum Beispiel auch im Zusammenhang mit einer Verbindung zum Religionsunterricht an Pflichtschulen.

Schulaufsicht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. i) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) Sprachencharta

- i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

Wie bereits im zweiten Staatenbericht ausführlich dargestellt, übt die Landeschulinspektorin für das Minderheitenschulwesen auch die Aufsicht über das burgenlandkroatische Schulwesen aus. Im Rahmen des zweiten Monitoring-Besuches des Europarats in Österreich konnten die Landeschulinspektorin für das burgenländische Minderheitenschulwesen die Sachlage erörtern.

Zur Frage regelmäßiger Veröffentlichungen des Landesschulrates (Randzahl 129) kann Folgendes mitgeteilt werden.

Auf der Homepage des Landesschulrates für Burgenland werden die aktuellen statistischen Daten jährlich bekannt gemacht (www.lsr-bglld.gv.at, Lehrerinnen, Minderheiten, download). Im Jahr 2004 wurde als Bericht über die ersten 10 Jahre Minderheitenschulgesetz die Publikation „Vorteil Vielfalt“ erstellt. Im laufenden Schuljahr ist eine weitere Berichtspublikation geplant, die mit Ende des Schuljahres 2010/11 fertig gestellt sein soll.

Unterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 übernommen.

Artikel 8 Sprachencharta

- (2) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Wie schon im zweiten Staatenbericht erläutert, beschränken sich die Angebote des Sprachunterrichts keineswegs nur auf das autochthone Siedlungsgebiet der burgenlandkroatischen Volksgruppe. Das Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland sieht bei Bedarf auch den zweisprachigen Unterricht in anderen Regionen des Burgenlandes vor. Konkret wird im Wirkungsbereich des Landesschulrates für Burgenland das Unterrichtsangebot in Burgenlandkroatisch auf Grund des steigenden Interesses jährlich erweitert. Seitens der Minderheitenabteilung des Landesschulrates werden Eltern sowohl im autochthonen wie auch im nichtautochthonen Siedlungsgebiet über die Möglichkeiten der Unterrichtsangebote in Burgenlandkroatisch informiert.

Wie in anderen Teilen des vorliegenden Staatenberichts nachzulesen ist, wird Burgenlandkroatischer Unterricht auch in Wien angeboten.

Der Rahmen dieses Staatenberichtes würde gesprengt, würden alle Kroatischsprachangebote an allen österreichischen Schulen aufgezählt. Exemplarisch soll auf die Bundesländer Tirol und Vorarlberg eingegangen werden:

Kroatisch wird laut Information des Landesschulrates von Tirol im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts „Bosnisch-Kroatisch-Serbisch“ von zwei Lehrpersonen an insgesamt zwölf Tiroler Pflichtschulen angeboten, und zwar an 11 Volksschulen mit 42 Wochenstunden und an einer Hauptschule mit 4 Wochenstunden.

In Vorarlberg wird laut Auskunft des Landeschulrates für Vorarlberg kroatisch an fünf Volksschulen unterrichtet. Im Schuljahr 2010/11 nehmen insgesamt 36 Schülerinnen und Schüler am Kroatischunterricht teil.

III.1.2 Artikel 9 Justiz

Wie oben in Kapitel I dargestellt, enthält die im Juli 2011 beschlossene Novelle zum Volksgruppengesetz, BGBl. I Nr. 46/2011, die verfassungsgesetzlich normierte Verpflichtung der Träger der in Anhang 2 zur Novelle taxativ aufgezählten Behörden und Dienststellen, sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde oder Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann. Gleichzeitig wird die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 231/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 6/1991 (nicht amtliche Kurzbezeichnung: Amtssprachenverordnung-Kroatisch), aufgehoben. Des Weiteren fällt die Einschränkung des Rechtes auf Gebrauch der Volksgruppensprache als Amtssprache auf österreichische Staatsbürger weg, womit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen wird.

Justiz – Strafverfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

- a) in Strafverfahren:
- ii) sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder

- iii) dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und/oder

Siehe den zweiten Staatenbericht.

Justiz – zivilrechtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. b ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

- b) in zivilrechtlichen Verfahren:
 - ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Siehe den zweiten Staatenbericht

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

- c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:
 - ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Für die Verwaltungsgerichte, insbesondere den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, ergeben sich keine Änderungen durch die geplante Neuregelung. Es ist sohin auf den zweiten Staatenbericht zu verweisen.

Der Europarat ersucht um nähere Auskünfte darüber, welche Maßnahmen die zuständigen Behörden ergriffen haben, um die Möglichkeit, die burgenlandkroatische Sprache in

zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren zu verwenden, in der Praxis sicherzustellen (Randzahl 133)

Das Bundesministerium für Justiz teilt dazu mit, dass die von den Verfahrensparteien in zivil- und strafrechtlichen Verfahren verpflichtend zu verwendenden Formulare laufend auch in Burgenlandkroatisch aufgelegt werden.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Verwendung der kroatischen Sprache als Amtssprache im konkreten Einzelfall sicherzustellen ist. Ein Verstoß gegen die Amtssprachenbestimmungen stellt einen Nichtigkeitsgrund im Verfahren dar. Sofern keine Bediensteten zur Verfügung stehen, die die kroatische Sprache beherrschen, sind Übersetzer beizuziehen. Es sind keine Fälle bekannt, wo Berechtigten die Verwendung der kroatischen Amtssprache verweigert wurde.

Kostenfreiheit von Übersetzungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. d übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

- d) dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Siehe den zweiten Staatenbericht.

Gültigkeit von Urkunden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a übernommen.

Artikel 9 Abs. (2) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

Siehe den zweiten Staatenbericht.

III.1.3 Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a iii und lit. c übernommen.

Artikel 10 Abs. (1) Sprachencharta

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a)
- iii) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können
- c) zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

Die im Juli 2011 beschlossenen Neuregelung übernimmt die Verordnungsbestimmungen in Gesetzesform inhaltlich weitgehend unverändert, mit Ausnahme des § 5 der Amtssprachenverordnung-Kroatisch, wonach die kroatische Sprache als Amtssprache in den behördlichen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens sowie des Eisenbahnwesens zugelassen ist. Dies ist im Zusammenhang mit den Privatisierungen im Bereich der Telekommunikation und des Eisenbahnwesens zu sehen und damit, dass diese Bestimmung schon bisher kaum eine praktische Anwendung hatte.

Zu Randzahl 138 ersucht der Europarat um nähere Informationen darüber, wie in der Praxis in der unmittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt wird, dass mündliche oder schriftliche Anträge in Burgenlandkroatisch gestellt werden können.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz berichtet, dass 15 % der Beschäftigten des Arbeitsmarktservice (Geschäftsstellen der Arbeitsmarktverwaltung) Kroatisch oder Serbisch oder Bosnisch sprechen (Angaben nicht näher aufgeschlüsselt). Im Arbeitsmarktservice sind folgende Informationen unter anderem in der kroatischen Sprache erhältlich:

- ▶ Ausfüllhilfe bei der Beantragung von Arbeitslosengeld
- ▶ Meldeverpflichtung bei Bezug einer Leistung
- ▶ Erstinformation für Arbeitslose

Im Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk mit Sitz in Eisenstadt beherrschen vier MitarbeiterInnen die kroatische Sprache.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, dass in jenen Finanz- und Zollämtern, bei denen Kroatisch als Amtssprache zugelassen ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um die Kundenkontakte in der Minderheitensprache wahrzunehmen. Die Anzahl der minderheitensprachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beläuft sich zwischen 1 und knapp 20 % der jeweiligen Belegschaft. Im Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart gibt es jährlich mindestens 1000 Kund/inn/enkontakte, bei denen insbesondere im Infocenter Kroatisch oder Ungarisch gesprochen wird. Dies impliziert nicht, dass auch

die Formulare zur Abgabe der Steuererklärung in der entsprechenden Volksgruppensprache verwendet werden. Es gibt jedoch eine Reihe von Formularen in Kroatisch. Diese stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp zur Verfügung. Im Jahr 2010 gab es 127.904 Zugriffe auf kroatischsprachige Formulare.

Im Bereich der Zollämter gibt es keine Zahlen betreffend die Verwendungshäufigkeit der Volksgruppensprachen. Speziell im Einsatz der operativen Zollaufsicht, wo auch im fahrenden Verkehr Anhaltungen erfolgen, sind derartige statistische Aufzeichnungen kaum machbar.

Im Rahmen des jährlichen Bildungsbudgets der Bundesfinanzakademie stehen allen Finanz- und Zollämtern Budgetmittel für die Sprachenvertiefung zur Verfügung. Dies bezieht sich auch auf die Sprachen der Volksgruppen und wird entsprechend genützt. 2008/2009 wurden vier Kroatisch-Kurse mit insgesamt 28 Teilnehmerinnen und Teilnehmern geführt. Im Zeitraum 2009/2010 wurden in beiden Jahren Sprachkurse Kroatisch für Anfänger abgehalten. Für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der kroatischen Sprache bereits mächtig sind, weil diese ihre Muttersprache ist, erfolgt in den Sprachkursen eine spezielle Qualifizierung im Fachvokabular des Finanzwesens.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung berichtete, dass in der Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie unter anderem Kroatisch als zweite Fremdsprache unterrichtet wird. Weiters stellt das Sprachinstitut des Bundesheeres für Soldaten und Zivilbedienstete Sprachlernangebote in den Volksgruppensprachen zur Verfügung. Das Sprachinstitut hat ein Militärwörterbuch in Kroatisch erstellt.

Aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ist Folgendes zu melden: Bei den Vermessungsämtern im Burgenland (Eisenstadt, Neusiedl/See, Oberwart) gab es in den letzten 10 Jahren keinen Wunsch nach Verwendung der kroatischen Sprache, weder bei Amtshandlungen oder im Rahmen des Kundenservice. Im Vermessungsamt Eisenstadt spricht ein Bediensteter die kroatische Sprache. Diese Bediensteten könnten bei Wunsch nach Verwendung der Volksgruppensprache herangezogen werden. In den Vermessungsämtern Neusiedl/See und Oberwart gibt es keine Bediensteten, die Kroatisch sprechen. Hier müsste auf Bedienstete der Bezirkshauptmannschaften oder des Bezirksgerichtes zurückgegriffen werden. Es ist somit auch in diesen Bereichen die Verwendung der Volksgruppensprache sicher gestellt.

Im Rahmen der derzeitigen Grundstücksdatenbank besteht keine Möglichkeit, die diakritischen Zeichen der kroatischen Sprache umzusetzen. Allerdings wird mit der Grundstücksdatenbank NEU, die ab 2011 beziehungsweise 2012 eingesetzt wird und auch mit einer UTF-8-Kodierung ausgestattet sein wird, die Darstellung und Umsetzung der genannten Zeichen möglich gemacht.

Örtliche und regionale Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 2 lit. b und lit. d übernommen.

Artikel 10 Abs. (2) Sprachencharta

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b) die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
- d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

In der im Juli 2011 beschlossenen Novelle zum Volksgruppengesetz, womit die Amtssprachenregelung in das Volksgruppengesetz integriert wurde, ist die kroatische Amtssprache für 27 Gemeinden vorgesehen. Dies sind drei Gemeinden mehr als in der davor geltenden Amtssprachenverordnung-Kroatisch. Dieser Zuwachs resultiert aus drei Gemeindetrennungen: Mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 wurde Zagersdorf von Siegendorf abgetrennt, mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 Weingraben von Kaisersdorf und mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 Schandorf von Schachendorf.

Die kroatische Sprache ist verpflichtend als Amtssprache vor denjenigen Behörden und Dienststellen, einschließlich der Polizeidienststellen, zuzulassen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf die 27 Amtssprachengemeinden erstreckt. Darüber hinaus kann fakultativ die Volksgruppensprache verwendet werden, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert. Des Weiteren hat eine Gemeinde im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG stets die Möglichkeit, auf ihren Antrag die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches an Behörden der allgemeinen städtischen Verwaltung (hier z.B. die Bezirkshauptmannschaft) durch Verordnung übertragen zu lassen. Damit kann die Gemeinde ihre Zuständigkeit in bestimmten Verwaltungsangelegenheiten, die nicht in deutscher Sprache zu besorgen sind, an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen, zum Beispiel im Fall der begrenzten Leistungsfähigkeit einer konkreten Gemeinde in Hinblick auf ihre personelle oder sachliche Ressourcenausstattung.

Da im Burgenland sowohl auf Landesebene als auch auf Gemeindeebene viele Bedienstete der burgenlandkroatischen Volksgruppe angehören oder sonst Kenntnisse der burgenlandkroatischen Sprache aufweisen, wird die kroatische Sprache vielfach als Amtssprache verwendet, wenngleich es zwischen den einzelnen Gemeinden Unterschiede gibt. Es gilt zu betonen, dass es bis dato keinen einzigen Fall gegeben hat, wo der Gebrauch der Amtssprache, sei es in mündlicher oder in schriftlicher Form, behindert oder nicht ermöglicht wurde.

Zu Randzahl 140. Frage des Europarates, welche Maßnahmen getroffen worden seien, um Artikel 10 Abs. 2 Sprachencharta auf das gesamte burgenlandkroatischsprachige Gebiet des Burgenlandes anwendbar zu machen.

In der Novelle zum Volksgruppengesetz, die die „Amtssprachenverordnung-Kroatisch“ ersetzt, sind sechs der sieben Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes enthalten. Nicht enthalten sind lediglich die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf sowie die Städte Eisenstadt und Rust. Die Amtssprachenregelung folgt dabei dem Prinzip, die Amtssprache bei den Bezirkshauptmannschaften zuzulassen, in deren Sprengeln die zweisprachigen Gemeinden liegen. Die Landeshauptstadt Eisenstadt gilt dabei nicht als autochthones Siedlungsgebiet der Burgenlandkroaten. Soweit allerdings eine Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren tätig wird, das in erster Instanz in der kroatischen Amtssprache abgewickelt wurde oder abgewickelt hätte werden können, hat auch die Rechtsmittelinstanz die kroatische Amtssprache anzuwenden. Das gleiche gilt für Behörden und Gerichte im erstinstanzlichen Verfahren, wenn ihr Sprengel ganz oder teilweise mit den Sprengeln der zweisprachigen Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise Gerichte zusammenfällt. In diesen Fällen ist die kroatische Amtssprache auch bei Behörden mit Sitz in Eisenstadt anzuwenden.

Zu Randzahl 145: Der Europarat ersucht um weitere Informationen betreffend Pläne, die Regelung der Zulage für öffentliche Bedienstete, die die Volksgruppensprachen im Dienst anwenden, auf Bedienstete der Bundesbehörden und des Bundes auszuweiten.

Dazu ist auf § 23 Volksgruppengesetz zu verweisen, der folgenden Wortlaut hat:

§ 23 Volksgruppengesetz

Den Bediensteten des Bundes, die bei einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 3 beschäftigt sind, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe beherrschen und sie in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden, gebührt nach Maßgabe besoldungsrechtlicher Vorschriften eine Zulage.

Zu Randzahl 146 möchte der Europarat wissen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicher zu stellen, dass schriftliche Anträge in Burgenlandkroatisch im ganzen burgenlandkroatischen Sprachgebiet eingebracht werden können.

Es ist gewährleistet, dass schriftliche Anträge in Burgenlandkroatisch bei all den Behörden eingebracht werden können, für die dies rechtlich vorgesehen ist. Dass die kroatische Amtssprache im schriftlichen Verfahren tatsächlich seltener verlangt wird, dürfte wesentlich damit zusammen hängen, dass die Angehörigen der burgenlandkroatischen Volksgruppe hinsichtlich der Rechtsterminologie häufig mit der deutschen Amtssprache besser vertraut sind.

Seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung werden durch die Verwaltungsschule laufend Sprachkurse (Anfängerkurse und Fortsetzungskurse) in Kroatisch für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden angeboten.

Zu Randzahl 149 erkundigt sich der Europarat, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Veröffentlichungen der lokalen Behörden in Burgenlandkroatisch zu erleichtern.

Dazu ist festzuhalten, dass es den einzelnen Gemeinden überlassen bleibt, ob sie von der Ermächtigung des § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz Gebrauch machen.

Übersetzungen bei Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 4 lit. a übernommen.

Artikel 10 Abs. (4) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;

Siehe den zweiten Staatenbericht.

Familiennamen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 5 übernommen.

Artikel 10 Abs. (5) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

§ 2 des Namensänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1988 steht nunmehr in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 135/2009 in Geltung, § 5 der Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 1/2010. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die volksgruppensprachlichen Namen, sodass auf den zweiten Staatenbericht verwiesen werden kann.

III.1.4 Artikel 11 Medien

Die vom Expertenkomitees des Europarates neu eingeführte und flexibel zu handhabende Interpretation des „Artikel 11 Medien“ findet in Hinblick auf die größere Bandbreite verschiedener Methoden und Plattformen der Kommunikation (digitaler Rundfunk, Internet, etc.) in diesem Staatenbericht selbstverständlich entsprechende Berücksichtigung.

Radio

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ii übernommen.

Artikel 11 Abs. (1) Sprachencharta

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
- b) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Sowohl der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks nach § 29 [KommAustria-Gesetzes \(KOG\)](#) wie auch jener zur Förderung des privaten (kommerziellen) Rundfunks nach § 30 KOG sehen in ihren Richtlinien jeweils die Möglichkeit der Förderung von Sendungen sowie von Projekten, die zur Herstellung und Ausstrahlung von Sendungen führen, vor. Die Förderungen sollen grundsätzlich Anreize zur Erstellung und Ausstrahlung von Kulturgütern österreichischer und europäischer Prägung geben. In diesem Sinne werden als Förderkriterien unter anderen die eindeutig österreichische, regionale oder lokale Prägung beziehungsweise die Erhaltung, Stärkung und Weiterentwicklung der österreichischen, insbesondere der regionalen und lokalen Identität im europäischen Kontext angeführt.

Speziell der Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks führt zudem als Förderkriterium an, dass die Sendung in ihrer Gestaltung die Sprachen der in Österreich anerkannten Volksgruppen berücksichtigt (<http://www.rtr.at>). Dieses Förderkriterium kann als eines von mehreren zum Tragen kommen.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen.

Das Radioprogramm für die kroatische Volksgruppe ist nicht losgelöst vom Angebot für die anderen Volksgruppen im Osten Österreichs zu sehen, da das gesamte Volksgruppen-Programm im neu geschaffenen ORF-Kompetenzzentrum in Eisenstadt / Burgenland produziert wird.

ORF - Kompetenzzentrum für Volksgruppen – Landesstudio Burgenland

Als Kompetenzzentrum produziert und sendet das Landesstudio Burgenland seit 2009 Programme für alle im Osten Österreichs lebenden Volksgruppen, das heißt für Burgenlandkroaten im Burgenland und in Wien, Ungarn im Burgenland und in Wien, Tschechen in Wien, Slowaken in Wien sowie Roma im Burgenland und in Wien.

Neben der tagesaktuellen Berichterstattung in kroatischer und ungarischer Sprache sendet die ORF-Volksgruppenredaktion im Landesstudio Burgenland wöchentlich insgesamt 13 Radio Magazine (sieben kroatische, zwei ungarische, zwei tschechische, ein slowakisches und ein

Magazin in Romanes) mit Themen aus Politik, Kultur und Sport. Auch in den deutschsprachigen Radio- und TV-Sendungen und in den TV-Sonderproduktionen des Landesstudios Burgenland werden Volksgruppenthemen ausführlich wahrgenommen. Alle Volksgruppenprogramme von Radio Burgenland sind zeitgleich über ORF-digital, den Digitalsatelliten Astra, free to air europaweit und via Livestream weltweit im Internet empfangbar. Mittels mobilen Internets ist das Livestream-Angebot auch mit einem UMTS-Handy mit entsprechend installiertem Player empfangbar. Darüber hinaus werden die Volksgruppenmagazine on-demand angeboten. Aktuelle Reportagen und Berichte der kroatischen und ungarischen Magazine gibt es auch als podcast für Computer und mp3-player sowie als kostenloses Abonnement. Die muttersprachlichen Volksgruppenprogramme von Radio Burgenland sind in Wien über die UKW-Frequenz 94,7 zu empfangen.

Folgende Tabelle von Radio Burgenland gibt Aufschluß über die Radio-Programme für die Volksgruppen im Burgenland und in Wien. Die Radiosendungen für die burgenlandkroatische Volksgruppe sind in der Tabelle grau hinterlegt.

Tabelle 16 Radio Burgenland – in Wien auf UKW 94,7

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Kroatische Nachrichten	Mo – Sa	12:38	12:40	00:02
Kroatisches Journal	So – Fr	18:15	18:25	00:10
Kroatisches Journal	Sa	18:15	18:22	00:07
Misao za smisao (Kroatische Religionsendung)	Sa	18:22	18:25	00:03
Ungarisches Journal	Mo – So	18:55	19:00	00:05
Kroatische Sendungen:	Mo – So	18:25	18:55	00:30
Kulturni tajedan (Kroatische Kultursendung)	Mo	18:25	18:55	00:30
Plava raca (Kroatische Kindersendung)	Di	18:25	18:55	00:30
Širom-barom (Kroatisches Magazin)	Mi	18:25	18:55	00:30
Poslušajte priliku (Kroatischer Talk)	Do	18:25	18:55	00:30
Živo srebro (Kroatische Jugendsendung)	Fr	18:25	18:55	00:30
Časak radosti (Kroatisches Wunschkonzert)	Sa, So	18:25	18:55	00:30
Mehrsprachiges Volksgruppenmagazin	Mo	20:04	22:00	01:56
Rub i sredina (Kroatisches Magazin)	Mo	20:04	20:30	00:26
Szines Kultúránk (Ungarische Kultursendung)	Mo	20:30	20:50	00:20
Roma sam (Magazin in Romanes)	Mo	20:50	21:10	00:20
Zvidavý mikrofón (Tschechisches Magazin)	Mo	21:10	21:20	00:10
Radio Drát'ák (Tschechisches Magazin)	Mo	21:20	21:40	00:20
Radio Dia:Tón / Radio Špongia (Slowakische Magazine, 14tägig alternierend)	Mo	21:40	22:00	00:20
Magyar Magazin (Ungarisches Magazin)	So	19:30	20:00	00:30:00

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF Generaldirektion

Fernsehen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ii übernommen.

- c) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Bezüglich der vom Europarat gestellten Frage zum Privatfernsehen in Österreich (Randzahl 156) kann Folgendes mitgeteilt werden:

Das Privatfernsehgesetz aus 2001 war wesentliche Voraussetzung für die Einführung von terrestrischem Fernsehen in Österreich. Im Jahr 2010 fand eine umfassende Novellierung statt, unter anderem wurde auch eine Umbenennung des Gesetzestitels in „Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz“ vorgenommen, da unter anderem auch der Anwendungsbereich auf alle audiovisuellen Mediendienste (etwa Abrufdienste oder Web-TV) ausgedehnt wurde. Zweck dieses Gesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch die Förderung des privaten Rundfunks sowie die Erweiterung des digitalen Rundfunks.

Für Mediendienste sind – abgesehen von terrestrischem Rundfunk und Satellitenrundfunk – keine Zulassungsverfahren vorgesehen; die Aufnahme der Tätigkeit muss lediglich bei der Regulierungsbehörde (KommAustria) angezeigt werden. Bei den Anforderungen hervorzuheben sind ein generelles Verbot des Aufrufs zu Hass und die Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte.

Wie bereits erwähnt, ist gesetzlich eine Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks sowie des privaten Rundfunks (vgl. dazu §§ 29 bzw. 30 KommAustria-Gesetz) vorgesehen.

Zur Förderung des privaten nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb der österreichischen Medienlandschaft sowie seiner Unterstützung in der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, der kulturellen Vielfalt, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Partizipation, Information und Bildung der Bevölkerung leistet, stehen im Jahr 2011 zwei Millionen Euro für die finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Eines der Förderkriterien, welches erfüllt werden kann, ist die Berücksichtigung der Sprachen der in Österreich anerkannten Volksgruppen in ihrer Gestaltung der Sendung.

Zur Förderung des privaten kommerziellen Rundfunks innerhalb des österreichischen dualen Rundfunksystems, der Vielfalt des privaten, hierbei auch des lokalen und regionalen Programmangebots sowie der Unterstützung der Erbringung eines vielfältigen und hochwertigen Programmangebots, welches insbesondere einen Beitrag zur Förderung der österreichischen Kultur, der kulturellen Vielfalt, des österreichischen und europäischen Bewusstseins sowie der Information und Bildung der Bevölkerung leistet, stehen im Jahr 2011 zehn Millionen Euro für die finanzielle Unterstützung zur Verfügung.

ORF-Fernsehprogramm

Die Fernsehsendungen für die Volksgruppen im Burgenland, in Wien, Kärnten und der Steiermark sind zusätzlich über ORF-digital, den Digital-Satelliten Astra, österreichweit empfangbar und stehen darüber hinaus weltweit sowohl in der ORF-TVthek als auch auf volksgrup-

pen.ORF.at als Video-on-Demand zur Verfügung. Die Sendungen sind nach der Fernsehausstrahlung rund um die Uhr sieben Tage on-demand abrufbar.

Das ORF-Fernsehprogramm in burgenlandkroatischer Sprache ist in der folgenden Tabelle grau hinterlegt:

Tabelle 17 Fernsehprogramme für die Volksgruppen im Burgenland

Sendung	Sender	Termin	Beginn	Ende	Dauer	Sprache
Dobar dan, Hrvati	Lokal-B	So	13:30	14:00	00:30	Burgenland-Kroatisch
Adj'lsten magyarok	Lokal-B	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Ungarisch
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha	Lokal-B	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch, Romanes

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF-Generaldirektion

Darüber hinaus wird die wöchentliche burgenlandkroatische Sendung „Dobar dan, Hrvati“ im Nachtprogramm österreichweit ausgestrahlt.

Tabelle 18 Österreichweit empfangbare Fernsehprogramme

Sendung	Sender	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer	Sprache
Dober dan, Koroška, Wh.	ORF 2	So	Nachtprogramm		00:30:00	Slowenisch
Dobar dan, Hrvati, Wh.	ORF 2	So	Nachtprogramm		00:30:00	Burgenland-Kroatisch

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF-Generaldirektion

Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Im Rahmen der interkulturellen Projektförderung des Bundeskanzleramtes wurde 2010 auch das „Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum im Burgenland“ für die Erstellung eines interkulturellen Unterrichtspakets für Schulprojekte zum Thema „Unser buntes Burgenland“ gefördert. Teil dieses Unterrichtspakets war auch die Herstellung und Produktion von DVDs für die Schülerinnen und Schüler.

Darüber hinaus wird die Herstellung von audio- und audiovisuellen Werken auch aus Mitteln der Volksgruppenförderung finanziell unterstützt, um die Verbreitung von Texten, Liedern und musikalischen Beiträgen der jeweiligen Volksgruppe zu unterstützen. Aktuelles Beispiel aus

dem Förderjahr 2010 ist etwa die Produktion einer Jubiläums-CD eines kroatischen Volksgruppenvereins.

Zeitungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. e i übernommen.

- e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Auf die Frage des Europarates, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Existenz von burgenlandkroatischen Zeitungen zu erhalten (Randzahl 162), kann Folgendes mitgeteilt werden:

Hinsichtlich der Presseförderung bestehen für Volksgruppenzeitungen erleichternde Bestimmungen (vgl. § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004). Für Tages- und Wochenzeitungen, die in der Sprache einer Volksgruppe herausgegeben werden, entfallen bestimmte Voraussetzungen wie Mindestverkaufsauflage, Mindestanzahl von hauptberuflich tätigen Journalisten oder Untergrenze für den Verkaufspreis, die sonstige Zeitungen erreichen müssen, um eine allfällige Förderungen erhalten zu können. Ebenso kann eine Förderung von periodischen Druckschriften für Volksgruppen erfolgen (Publizistikförderungsgesetz 1984).

Die Wochenzeitung „GLASNIK“ (Verleger: Diözese Eisenstadt, Burgenland) erhielt für das Jahr 2010 eine Vertriebsförderung (gemäß Abschnitt II des Presseförderungsgesetzes 2004) in der Höhe von € 7.492,90.

Die Wochenzeitung „Hrvatske Novine“ (Verleger: Kroatischer Presseverein, Burgenland) erhielt für das Jahr 2010 eine Vertriebsförderung (gemäß Abschnitt II des Presseförderungsgesetzes 2004) in der Höhe von € 10.704,20. Weiters erhielt sie 2010 eine Förderung in der Höhe von € 561,60 für die Gratisabgabe der Wochenzeitung in Schulen (gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 Presseförderungsgesetz 2004).

Tabelle 19 Förderungen von burgenlandkroatischen Volksgruppenzeitungen nach dem Presseförderungsgesetz 2004

Name der Zeitung/Zeitschrift	Verleger/Medieninhaber	Förderungsbeitrag 2010 in EUR
GLASNIK – Crikvene novine Zeljezanske buskupije	Diözese Eisenstadt, Kroatische Sektion des Pastoralamtes, Burgenland	7.492,90
Hrvatske Novine	Wochenzeitung des Kroatischen Pressevereins	10.704,20 und 561,60

Quelle: Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, Abteilung V/4, Medienangelegenheiten, 2011.

Die Zeitschrift des Burgenländisch-kroatischen Kulturvereins „PUT“ ist eine periodische Druckschrift, die üblicherweise viermal jährlich erscheint und daher regelmäßig eine Förderung nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG 1984) erhält.

Tabelle 20 Förderungen von burgenlandkroatischen Druckschriften nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984

Name der Zeitung/Zeitschrift	Verleger/Medieninhaber	Förderungsbeitrag 2010 in EUR
PUT	Zeitschrift des Burgenländisch-kroatischen Kulturvereins	3.985,40

Quelle: Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, Abteilung V/4, Medienangelegenheiten, 2011.

Darüber hinaus wird die burgenlandkroatische Wochenzeitung „Hrvatske Novine“ jährlich aus Mitteln der Volksgruppenförderung finanziell unterstützt. Im Förderjahr 2011 zum Beispiel in der Höhe von € 145.000,00. Auch die Herausgabe der Festschrift „100 Jahre Novine“ wurde 2010 aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes mit € 15.000,00 gefördert.

Die Herausgabe der burgenlandkroatischen Kirchenzeitung der Diözese Eisenstadt „Glasnik“ wird ebenfalls aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt. 2010 wurde auch die Herausgabe einer burgenlandkroatischen Jubiläumsausgabe anlässlich „50 Jahre Diözese Eisenstadt“ zum Tag der Burgenländischen Kroaten gefördert. Beide Förderungen beliefen sich 2010 auf einen Förderbetrag von insgesamt € 97.000,00 aus Mitteln der Volksgruppenförderung.

Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

- f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Bezüglich der vom Europarat gewünschten Informationen zur Möglichkeit der Förderung audiovisueller Produktionen in burgenlandkroatischer Sprache wird seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur Folgendes mitgeteilt (Randzahl 165):

Die Förderung von audiovisuellen Produktionen in burgenlandkroatischer Sprache durch das Österreichische Filminstitut und das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist prinzipiell möglich, wenn eine österreichische Produktionsfirma, ein österreichischer Regisseur oder eine österreichische Regisseurin oder andere österreichische Fachleute mitwirken und wenn deutsche Untertitel produziert werden.

Auch für Unterrichtszwecke werden, zumeist von Lehrerarbeitsgemeinschaften, audiovisuelle Mittel erstellt, so zum Beispiel für den Kroatischunterricht Memo čita - DVD (Erstlesen, Volksschule), Memo računa - DVD (Rechnen, Volksschule), Tako je - CD-ROM, Sachunterricht.

Gemäß § 26 KommAustria-Gesetz wurde ein Fernsehfilmförderungsfonds (im Folgenden: FERNSEHFONDS AUSTRIA) eingerichtet. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind zur Förderung der Herstellung von Fernsehproduktionen zu verwenden. Förderungsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Förderungsziele und nach Stellungnahme durch den Fachbeirat durch den Geschäftsführer der RTR-GmbH getroffen.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 20% der angemessenen Gesamtherstellungskosten. Die Höchstföderungsgrenzen liegen im Einzelfall für Fernsehserien bei EUR 120.000 pro Folge, für Fernsehfilme bei EUR 700.000 und für TV-Dokumentationen bei EUR 200.000. Die Förderungen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind entsprechend qualifizierte unabhängige Produktionsunternehmen.

Die Fördermittel sollen zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der Österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 2 übernommen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Dazu sei zunächst auf die Darstellung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen im zweiten Staatenbericht verwiesen. Kabelfernsehen und Satellitenprogramme aus Kroatien sind im Burgenland ohne Einschränkung zu empfangen. Im Berichtszeitraum haben sich die Rahmenbedingungen (Anschlüsse etc.) dahingehend noch verbessert und das Programmangebot wurde noch umfangreicher.

Darüber hinaus ist seit 2004 der Digitalisierungsfonds zur Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen eingerichtet. Der Fonds dient der Erneuerung und Stärkung aller Plattformen für die Übertragung von Rundfunk als besonderem Teil der Kommunikationsinfrastruktur unter Berücksichtigung der zentralen Rolle des Rundfunks in der modernen demokratischen Gesellschaft. Die aus dem Digitalisierungsfonds kommenden Mittel sind technologieneutral unter Berücksichtigung aller Verbreitungswege und Plattformen für digitalen Rundfunk zu vergeben. Der Fonds wird seit 2009 jährlich mit 500.000 Euro dotiert.

III.1.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a und d übernommen.

- (1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

Die Förderung kultureller und sprachlicher Aktivitäten der burgenlandkroatischen Volksgruppe durch die zuständigen Stellen auf Landes- und Bundesebene sind vergleichbar mit den Ausführungen im zweiten Staatenbericht.

Bezüglich der vom Europarat gestellten Frage zur Zuteilung der Fördermittel und zur Berücksichtigung moderner kultureller Initiativen (Randzahl 170) kann Folgendes festgehalten werden:

Seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde mitgeteilt, dass die Förderungen an die Vereine projektbezogen vergeben und abgerechnet werden und dass es daher der Initiative der Vereine obliegt, nicht ausschließlich traditionelle kulturelle Veranstaltungen einzureichen, sondern auch moderne kulturelle Aktivitäten zu setzen.

Dies gilt auch für die Volksgruppenförderung des Bundes: Auch hier erfolgt die Fördervergabe auf Basis der von den Volksgruppenvereinen eingereichten Projekte. Bei der konkreten Vergabe der Fördermittel orientiert sich das Bundeskanzleramt an der vom Volksgruppenbeirat vorgelegten Förderempfehlung. Kulturelle Aktivitäten, bei denen Kinder und Jugendliche der burgenlandkroatischen Volksgruppe mitwirken, werden dabei besonders berücksichtigt.

Im Jahr 2009 wurde durch eine Gesetzesnovelle im Volksgruppengesetz explizit die Möglichkeit verankert, interkulturelle Aktivitäten zu fördern, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen. Dafür wurden in den Jahren 2009, 2010 und 2011 zusätzlich je 100.000,00 Euro vorgesehen.

Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 2 übernommen.

- (2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

Die Förderungen für die burgenlandkroatische Volksgruppe sind nicht auf das autochthone Siedlungsgebiet beschränkt. Wie schon im zweiten Staatenbericht erwähnt, werden vor allem auch burgenlandkroatische Vereine und Projekte in der Bundeshauptstadt Wien gefördert.

Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Die Frage des Europarates betreffend die kulturpolitischen Aktivitäten Österreichs in Hinblick auf die burgenlandkroatische Sprache und Kultur (Randzahl 177) wurde vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wie folgt beantwortet:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ist im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland um eine entsprechende Repräsentanz der in Österreich vertretenen Volksgruppensprachen bemüht. So werden in den so genannten Österreichbibliotheken - das sind an ausländischen Universitäten eingerichtete und von Österreich mit Büchern und anderen Medienprodukten ausgestattete Bibliotheken - auch Schriftstellerin-

nen und Schriftsteller von Minderheitensprachen aufgenommen. Das Kulturforum Zagreb hat zahlreiche Projekte in Zusammenarbeit mit dem Kroatischen Kulturverein im Burgenland durchgeführt. Außerdem hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten im Berichtszeitraum die jährlich vom kroatischen Kulturverein NAPREDAK organisierte Sommerschule für Jugendliche aus Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Serbien mit einer finanziellen Zuwendung unterstützt.

III.1.6 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 lit. d übernommen.

- (1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
- a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
 - c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
 - d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

Hier sind die Ausführungen im zweiten Staatenbericht dahingehend zu ergänzen, dass im Rahmen des Reformprozesses des Volksgruppengesetzes eine eigene Arbeitsgruppe mit dem Schwerpunkt „Regional- und Wirtschaftspolitik“ eingerichtet wurde. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die Situation der österreichischen Volksgruppen unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen und sprachlichen Vielfalt als regional- und wirtschaftspolitisches Potential zu analysieren. Die interkulturelle und sprachliche Kompetenz der Volksgruppenangehörigen sollte verstärkt bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Regionen berücksichtigt und als positives Element der Regionalentwicklung verstanden werden.

III.1.7 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Zur Frage des Europarates bezüglich der verwendeten Sprachen bei der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft Alpe Adria (Randzahl 182) kann Folgendes gesagt werden:

Die Arbeitsgemeinschaft Alpe Adria führt ihre Aktivitäten, insofern sich die Mitglieder einer Projektgruppe nicht anders einigen, in allen Sprachen der Mitglieder - Deutsch, Italienisch, Ungarisch, Kroatisch und Slowenisch - durch. Ebenso werden alle wichtigen Dokumente und die Homepage der Arbeitsgemeinschaft Alpe Adria in diesen Sprachen sowie in Englisch veröffentlicht (<http://www.alpeadria.org/>).

III.2 Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet im Land Kärnten

Einleitende Bemerkungen

Zur Aufforderung des Europarates, die Rechte der slowenischen Volksgruppe transparenter zu machen, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung Folgendes festgehalten:

Das Volksgruppenbüro beim Amt der Kärntner Landesregierung erfüllt durch seine derzeit vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgaben einer Dienst- und Servicestelle, die sich mit dem umfangreichen Themengebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten befasst. Es ist eine Einrichtung, die auch als Vermittler zwischen der Verwaltung und den Angehörigen der slowenischen Volksgruppe fungiert.

Vor allem vertrauensbildende Maßnahmen des Landes Kärnten - wie die Kulturwoche der Kärntner Slowenen sowie der jährliche Europäische Volksgruppenkongress – haben den Dialog unter den Kärntnerinnen und Kärntnern beider Sprachen gefördert.

Der Europäische Volksgruppenkongress des Landes Kärnten findet seit 1990 jährlich statt und ist eine weit über die Landesgrenzen hinaus anerkannte Fachtagung und Dialogveranstaltung, bei dem österreichische und internationale Expertinnen und Experten über zentrale Themen der Volksgruppen diskutieren. 2009 feierte der Volksgruppenkongress im Beisein des österreichischen Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer sein zwanzigjähriges Jubiläum. Der letzte Volksgruppenkongress im November 2010 in Klagenfurt war dem Thema "Zählen Minderheiten? - Volksgruppen zählen!" gewidmet.

III.2.1 Artikel 8 Bildung

In Kärnten nehmen im Schuljahr 2010/11 insgesamt 4051 Schülerinnen und Schüler am zweisprachigen Unterricht bzw. Slowenischunterricht teil.

Immer mehr Schüler/innen Kärntens nützen das Angebot des zweisprachigen Unterrichts bzw. des Slowenischunterrichts. Besonders erfreulich sind die stetig wachsenden Anmeldezahlen zum zweisprachigen Unterricht an den Volksschulen. Viele Eltern, auch ohne slowenischem Hintergrund, sehen in der zwei- und mehrsprachigen Ausbildung größere Chancen in der Berufswelt des Alpen-Adria Raumes.

Die Nachfrage nach zweisprachigem Unterricht in Kärnten ist sowohl in der Vorschulerziehung als auch an den Volksschulen weiterhin steigend. Der Anteil der Kinder, welche bei Eintritt in die Volksschule nach Einschätzung der Lehrkräfte keine oder geringe Kenntnisse der slowenischen Sprache besitzen, ist allerdings nach wie vor hoch: Zu Beginn des Schuljahres 2010/11 besaßen 68,95 % der Kinder keine, 16,57 % geringe und nur 14,46 % gute Slowenischkenntnisse. Dementsprechend muss auf allen Bildungsebenen, vom Kindergarten bis zur Universi-

tät, von einer oft erheblichen Heterogenität der Slowenischkenntnisse ausgegangen werden. Daher ist es eine besondere Herausforderung für die Pädagoginnen und Pädagogen, diesen heterogenen Sprachkenntnissen der Kinder entsprechend individualisierende Unterrichtsmethoden zu erarbeiten. Hier kommt auch der wissenschaftlichen Forschung an der Bildungsuniversität Klagenfurt und dem Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis eine große Bedeutung zu.

Vorschulische Erziehung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a iv) übernommen.

Artikel 8 Abs. 1 Sprachencharta

Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)

a)

- i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;**

In Kärnten gibt es derzeit neun private zweisprachige Kindergärten und sieben zweisprachige Gemeindegartengärten. Alle Kindergärten erhalten die allgemeine Kindergartenförderung des Landes. Zusätzlich wurde für die privaten zweisprachigen Kindergärten ein Fonds eingerichtet, der den Abgang dieser Kindergärten (für die sonst die jeweilige Gemeinde aufkommen muss) abdeckt. Rechtsgrundlage dafür ist das Landesgesetz, mit dem ein Fonds zur Förderung von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten eingerichtet wurde (Kärntner Kindergartenfondsgesetz), LGBl. Nr. 74/2001 idF LGBl. Nr. 37/2004. Voraussetzung für Förderungen aus diesem Fonds ist, dass der Kindergarten Qualitätskriterien erfüllt und insbesondere nach einem anerkannten sprachpädagogischen Konzept arbeitet. Konkret haben sich die Kindergärten für das zweisprachige Konzept von Dr. Georg Gombosch⁷ entschieden. Die zweisprachigen Gemein-

⁷ **Georg Gombos**, Klagenfurt, Ao.Prof. Dr.phil. an der Universität Klagenfurt, Arbeitsschwerpunkte Mehrsprachigkeit und Interkulturelle Bildung

dekindergärten erhalten überdies Zuschüsse des Bundeskanzleramtes für die Personalkosten von slowenisch-zweisprachigen KindergartenpädagogInnen.

Auf die vom Europarat gestellte Frage nach den Auswirkungen der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres auf die zweisprachige Vorschulerziehung in Kärnten (Randzahl 195) ist Folgendes festzuhalten:

Die Auswirkungen des verpflichtenden Kindergartenjahres, welches in Kärnten bereits im September 2008 gesetzlich verankert wurde, können laut Information des Amtes der Kärntner Landesregierung nicht isoliert von den zwei- und mehrsprachigen Kindergärten betrachtet werden. Grundsätzlich hat sich die verpflichtende Schulvorbereitung sowie die verpflichtende Kooperation mit der Schule sehr bewährt, zumal alle Kinder dieselbe Chance haben, Basis-kompetenzen (Sozial-, Lern- und Selbstkompetenz) zu erwerben und ihrem Entwicklungsstand entsprechend gefördert und unterstützt werden können. Ebenso ist die Kooperation des Kindergarten mit der Schule von Bedeutung, da durch eine positiv erfahrene Übergangsbewältigung wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Kinder gesetzt werden.

Es bestehen keine Zweifel, dass diese zweisprachigen Kindergärten eine qualitativ hochwertige Betreuung und Erziehung der Kinder anbieten, die den oben aufgezeigten Zielsetzungen des verpflichtenden Kindergartenjahres (vergleiche die Art. 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern betreffend die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen) voll entsprechen. Insofern hat die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres wenig Auswirkung auf die zweisprachige Kindergarten-erziehung. Allerdings erhöht die Einführung der Kostenlosigkeit für die halbtägige Betreuung im letzten Kindergartenjahr den Finanzierungsaufwand für die öffentliche Hand.

Was die vom Europarat angesprochene Frage der Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen betrifft (Randzahl 198), kann Folgendes mitgeteilt werden:

An der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik in Klagenfurt wird Slowenisch im Rang eines Freigegegenstandes angeboten. Die angehenden zweisprachigen Lehrkräfte absolvieren ein Praktikum in zwei- und mehrsprachigen Kindergärten. Es besteht auch die Möglichkeit, ein Blockpraktikum in Slowenien zu absolvieren. Mit der Partnerschule in Laibach (Vzgojiteljska šola Ljubljana) und dem Partnerkindergarten Ledina (in Laibach) besteht eine langjährige Kooperation.

Grundschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. b ii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. b)Sprachencharta

- ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Der positive Trend bei den Anmeldungen zum Slowenischunterricht in Kärnten hat sich in den letzten Jahren fortgesetzt. Für das territorial festgelegte Geltungsgebiet des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten (§10 Abs. 1) lauten die Zahlen:

**Tabelle 21 Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht,
Slowenischunterricht im Vergleich ab 1959/60**

Schuljahr	Gesamt	zweisprachig	in %	Klagenfurt
1959/60	10325	1994	19,31	0
1979/80	7435	1065	14,32	0
1998/99	6108	1620	26,52	103
2005/06	5018	1819	36,25	165
2006/07	4818	1855	38,50	180
2007/08	4666	1892	40,55	187
2008/09	4506	1853	41,12	190
2009/10	4437	1831	41,27	185

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Land Kärnten

Der Wunsch nach Formen mehrsprachiger Erziehung und Bildung unter Einschluss der Volksgruppensprache wird durch diese Statistik deutlich dokumentiert. Am zweisprachigen Unterricht nehmen Kinder mit sehr unterschiedlichem Sprachhintergrund teil, viele haben bei Schuleintritt keine Vorkenntnisse in der Volksgruppensprache. Ein Faktor, der sich positiv auf die relative Zunahme der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht in der Primarstufe auswirkt, ist die gesetzliche Sonderbestimmung über die Klassenbildung, besonders die Bestimmung, dass die Zahl der Schüler in einer Klasse der 1. bis 4. Schulstufe 20 Schüler/innen nicht übersteigen darf (§ 16a).

Insgesamt wird im Schuljahr 2010/11 an 73 Kärntner Volksschulen Slowenisch unterrichtet. Zum ersten Mal nach 50 Jahren wird auch in St. Stefan an der Gail in der Volksschule Slowenisch unterrichtet.

Im örtlichen Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten befinden sich 73 Volksschulen, davon 11 Exposituren und zusätzlich 2 Volksschulen in Klagenfurt-Stadt, die von insgesamt 4567 Schülerinnen und Schülern besucht werden.

Zum zweisprachigen Unterricht angemeldet sind an 68 Volksschulen insgesamt 1928 Schülerinnen und Schüler, das sind 43,96 %. In Klagenfurt-Stadt werden zusätzlich an 2 Volksschulen 182 Schülerinnen und Schüler zweisprachig unterrichtet. Insgesamt nehmen an den Volksschulen 2110 Schülerinnen und Schüler am zweisprachigen Unterricht teil.

Die Unverbindliche Übung Slowenisch besuchen in Kärnten 74 Schülerinnen und Schüler. An fünf Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten gibt es keine Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht.

Ergänzend zu den ausführlichen Informationen zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten im zweiten österreichischen Staatenbericht geben folgende Tabellen Aufschluss über die aktuellen Slowenischkenntnisse der Schulkinder im Bereich des zweisprachigen Grundschulunterrichts (Volksschule) in Kärnten.

Übersicht über die Slowenischkenntnisse der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schülerinnen und Schüler der 1. Schulstufe im Schuljahr 2010/11:

Tabelle 22 Slowenischkenntnisse in Klagenfurt-Stadt

Schule	Slowenischkenntnisse		
	gute	geringe	keine
VS Hermagoras	17	4	0
VS 24 Klagenfurt	11	6	7
Summe	28	10	7

Quelle: Landesschulrat für Kärnten, Abteilung für Minderheitenschulwesen, 2010

Tabelle 23 Slowenischkenntnisse im Bezirk Klagenfurt-Land

Schule	Slowenischkenntnisse		
	gute	geringe	keine
VS Feistritz i.R.	1	1	11
VS 1 Ferlach	4	10	11
VS Grafenstein	1	0	6
VS Gurnitz	0	0	27
VS Keutschach	0	0	8
VS Köttmannsdorf	0	0	18
VS Ludmannsdorf	5	1	5
VS Maria Rain	0	0	3
VS Mieger	1	0	4
VS Radsberg	1	4	1
VS St. Margareten	0	1	5
VS Schiefling	0	9	10
VS Wabelsdorf	0	0	4
VS Zell Pfarre	0	1	0
Summe	13	27	113

Quelle: Landesschulrat für Kärnten, Abteilung für Minderheitenschulwesen, 2010

Tabelle 24 Slowenischkenntnisse im Bezirk Villach-Stadt

Schule	Slowenischkenntnisse		
	gute	geringe	keine
VS 11 Villach	0	0	15

Quelle: Landesschulrat für Kärnten, Abteilung für Minderheitenschulwesen, 2010

Tabelle 25 Slowenischkenntnisse im Bezirk Villach-Land

Schule	Slowenischkenntnisse		
	gute	geringe	keine
VS Arnoldstein	0	0	12
VS Damtschach	0	0	2
VS Finkenstein	0	1	10
VS Fürnitz	0	0	9
VS Goritschach	1	1	10
VS Gödersdorf	0	0	9
VS Hohenthurn	0	0	3
VS Köstenberg	1	0	6
VS Latschach	0	4	5
VS Ledenitzen	1	5	8
VS Lind ob Velden	0	0	9
VS Maria Elend	2	0	0
VS Rosegg	0	0	9
VS Rosenbach	1	0	3
VS St. Egyden/Drau	0	4	1
VS St. Jakob i.R.	2	7	2
VS St. Leonhard	0	2	7
VS Thörl Maglern	0	0	2
VS Velden	0	0	29
Summe	8	24	136

Quelle: Landesschulrat für Kärnten, Abteilung für Minderheitenschulwesen, 2010

Tabelle 26 Slowenischkenntnisse im Bezirk Völkermarkt

Schule	Slowenischkenntnisse		
	gute	geringe	keine
VS Bad Eisenkappel	3	4	2
VS Bleiburg	2	2	4
VS Diex	0	0	3
VS Eberndorf	6	3	6
VS Ebriach	2	0	0
VS Edling	0	0	9
VS Gallizien	0	1	6
VS Globasnitz	3	5	0
VS Griffen	0	0	16
VS Heiligengrab	3	1	3
VS Klein St. Veit	0	1	0
VS Kühnsdorf	1	0	7
VS Leppen	1	0	1
VS Loibach	0	2	0
VS Mittertrixen	0	0	3
VS Möchling	0	0	1
VS Neuhaus	0	0	4
VS Ruden	0	0	8
VS St. Kanzian	1	0	10
VS St. Michael	3	5	1
VS St. Peter a. W.	0	1	8
VS St. Philippen	1	2	1
VS St. Primus	4	0	3
VS Schwabegg	2	0	0
VS Sittersdorf	1	2	2
VS Tainach	0	0	4
VS Untermitterdorf	0	3	0
VS 2 Völkermarkt	0	0	13
Summe	33	32	115

Quelle: Landesschulrat für Kärnten, Abteilung für Minderheitenschulwesen, 2010

Tabelle 27 Slowenischkenntnisse im Bezirk Hermagor

Schule	Slowenischkenntnisse		
	gute	geringe	keine
VS Egg	0	1	2
VS St. Stefan	0	0	3
Summe	0	1	5

Quelle: Landesschulrat für Kärnten, Abteilung für Minderheitenschulwesen, 2010

Tabelle 28 Slowenischkenntnisse insgesamt

gute	geringe	keine
82 = 14,46 %	94 = 16,57 %	391 = 68,95 %

Quelle: Landesschulrat für Kärnten, Abteilung für Minderheitenschulwesen, 2010

Zu der vom Europarat gestellten Frage zur Entwicklung der Slowenischkenntnisse der Schulkinder in den zweisprachigen Schulen Kärntens (Randzahl 205) kann weiters folgende Information zur Verfügung gestellt werden:

Die Minderheitenabteilung des Landesschulrates für Kärnten ist gemeinsam mit der Schulverwaltung, der Bildungsforschung und den Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort kontinuierlich darum bemüht, die Qualität des zweisprachigen Unterrichts und die Unterrichtsmethoden zu verbessern. Die Gründe für die teilweise fehlenden Slowenischkenntnisse der Kinder können allerdings nicht alleine bei den Schulen gesucht werden - hier sind vielmehr auch die Eltern und die gesamte Gesellschaft gefordert, zumal auch das Umfeld, in dem die Kinder aufwachsen, dafür sorgen sollte, dass die Schülerinnen und Schüler Slowenisch lernen.

Diese Herausforderungen sind allen Verantwortlichen bekannt. Es wird daher mit vereinten Kräften und auf verschiedenen Ebenen versucht, die Eltern für die Bedeutung des frühkindlichen Spracherwerbs zu sensibilisieren und auf dessen Bedeutung für die Erhaltung und Förderung der slowenischen Sprache hinzuweisen. Volksgruppen-Familien (Eltern, Großeltern etc.) werden ermutigt, die slowenische Sprache Zuhause aktiv mit den Kindern zu sprechen.

So ist zum Beispiel eine regelmäßige Kolumne in einer slowenischsprachigen Wochenzeitung diesem wichtigen Thema gewidmet. Auch die aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützten zentralen Kulturorganisationen der Kärntner Slowenen weisen in ihrem Wirken auf die Bedeutung des gemeinsamen Zusammenwirkens von Eltern, Schule und Vereinen beim Spracherwerb der Kinder hin. So startete zum Beispiel der Christliche Kulturverband die „Initiative Familiensprache Slowenisch“, bei der verschiedene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf die Bedeutung des Gebrauchs der Slowenischen Sprache in den Familien hinweisen und den Stellenwert der Zweisprachigkeit für die Kultur und die Wirtschaft hervorheben.

Durch die Förderung von Sprachferien in Slowenien, die Unterstützung von Jugendtheatergruppen, Jugendkonzerten und anderer kultureller Aktivitäten in slowenischer Sprache wird weiters versucht, die Sprachkompetenz auch außerhalb des Schulalltages zu verbessern. Hier

gibt es jedoch oft sehr große regionale Unterschiede. In manchen Regionen ist das außerschulische Angebot in slowenischer Sprache sehr gut organisiert. Seitens der Volksgruppenförderung des Bundes werden Organisationen und Vereine gefördert, die Aktivitäten in slowenischer Sprache für Kinder und Jugendliche anbieten. Den slowenischsprachigen Kultur- und Sportvereinen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Was die Sprachförderung im Rahmen des Unterrichts betrifft, sind die Schulen gemeinsam mit dem Landesschulrat kontinuierlich um eine Verbesserung des zweisprachigen Unterrichtes bemüht. Siehe dazu Art. 8 Abs. 1 lit. h), wo die konkreten Bemühungen bei der Lehrerbildung beschrieben werden.

Sekundarschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. c iii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. c) Sprachencharta

iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen

Ergänzend zu den ausführlichen Informationen im zweiten Staatenbericht kann Folgendes mitgeteilt werden:

Grundsätzlich kann Slowenisch in jeder Hauptschule sowie an allgemein bildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen als (un)verbindliche Übung, als Freigegegenstand oder auch als Pflichtgegenstand angeboten werden, wenn eine Nachfrage besteht und das entsprechend qualifizierte Lehrpersonal sowie die erforderlichen Stundenkontingente zur Verfügung stehen. Das gilt auch für Schulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheitenschulgesetzes.

Slowenischen Sprachunterricht besuchen an 16 Hauptschulen 364 Schülerinnen und Schüler. Das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen in Klagenfurt besuchen 503 Schülerinnen und Schüler. In der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt sind 161 Schülerinnen und Schüler und an der Privaten Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in St. Peter sind insgesamt 118 eingeschrieben.

An den übrigen allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen außerhalb des Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes sind **721** Schülerinnen und Schüler zum Slowenischunterricht angemeldet, davon besuchen 385 Schülerinnen und Schüler Slowenisch als alternativen Pflichtgegenstand und 336 als Freigegegenstand.

Folgende Tabellen geben einen Überblick über den Slowenischunterricht im Sekundarbereich:

Tabelle 29 Slowenischunterricht an Hauptschulen – Schuljahr 2010/11

Hauptschulen	Gesamtschülerzahl	A	B	Gesamt
Arnoldstein	206	8	6	14
Bleiburg	152	31	0	31
Eberndorf	137	28	1	29
Bad Eisenkappel	92	10	24	34
Ferlach	261	15	31	46
Finkenstein	137	0	12	12
Kühnsdorf	146	0	9	9
St. Jakob i.R.	163	3	33	36
Griffen	132	3	0	3
Nötsch	135	3	6	9
Velden	223	61	0	61
Völkermarkt	391	0	14	14
Hermagor	390	0	0	0
HS 3 Klagenfurt	392	0	0	0
HS 6 Klagenfurt	214	9	6	15
HS 13 Klagenfurt – Viktring	166	3	19	22
HS 1 Villach	383	0	0	0
PTS Völkermarkt	88	0	0	0
Summe MSG	3808	174	161	335
HS 2 St. Veit		0	24	24
PHS – Päd. Hochschule		0	5	5
Summe Kärnten		174	190	364

Legende:

A: Slowenisch als Pflichtgegenstand nach den Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten

B: Slowenisch als Freigegegenstand

Quelle: Landesschulrat für Kärnten, Abteilung für Minderheitenschulwesen, 2010

**Tabelle 30 Slowenischunterricht an Hauptschulen – Schuljahr 2010/11,
Schülerzahlen pro Klasse**

Hauptschule	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
Arnoldstein	4	4	6	0
Bleiburg	11	11	3	6
Eberndorf	8	3	8	10
Bad Eisenkappel	5	14	7	8
Ferlach	13	15	14	4
Finkenstein	4	0	4	4
Kühnsdorf	4	0	1	4
St. Jakob i.R.	8	11	8	9
Griffen	1	2	0	0
Nötsch	4	0	5	0
Velden	13	16	10	22
Völkermarkt	5	5	3	1
Hermagor	0	0	0	0
HS 6 Klagenfurt	6	6	3	0
HS 13 Klagenfurt	2	6	6	8
Summe	88	93	78	76
HS 2 St. Veit	0	14	6	24
PHS – Pädagogische Hochschule	3		2	

Quelle: Landesschulrat für Kärnten, Abteilung für Minderheitenschulwesen, 2010

Die folgende Tabelle umfaßt die aktuellen Daten bezüglich der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Slowenischunterricht an Kärntens allgemein bildenden höheren Schulen und an berufsbildenden höheren Schulen. Dazu gehören Schulen aus dem autochthonen Siedlungsgebiet, in dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten seine Anwendung findet genauso wie Schulen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes. Bemerkenswert ist es, dass auf der Sekundarstufe II an allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen, die nicht im Minderheiten-Schulgesetz verankert sind, die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die das Angebot des Slowenischunterrichts wahrnehmen, kontinuierlich steigt.

Tabelle 31 Slowenischunterricht an allgemein- und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Kärnten für das Schuljahr 2010/11

Schule	Wahlpflicht- oder alternativer Pflichtgegenstand	Freigegegenstand
AHS-Bereich		
Europagymnasium Klagenfurt	0	22
BG/BRG Mössingerstr. Klagenfurt	0	24
ORG Klagenfurt	0	1
BORG Klagenfurt	7	0
BG/BRG Lerchenfeldstr. Klagenfurt	0	8
BG/BRG Viktring	17	0
BG/BRG St. Martin Villach	0	12
BG/BRG Villach Perau	0	10
BG/BRG Alpen-Adria Völkermarkt	67	22
BG Tanzenberg	0	14
BG Porcia Spittal	0	16
AHS-Bereich gesamt	91	129
BHS-Bereich		
BHAK International Klagenfurt	36	0
BHAK Völkermarkt	59	11
HBLA Villach	0	23
HBLA Klagenfurt	0	3
HTBLVA Villach	0	14
HTL Mössingerstraße Klagenfurt	0	7
FS f. Sozialberufe II Klagenfurt	199	81
BAKIP Klagenfurt	0	59
Private FS St. Andrä	0	9
BHS-Bereich gesamt	294	207
AHS u. BHS mit slowenischer und deutscher Unterrichtssprache		
BG/BRG für Slowenen Klagenfurt	503	
ZBHAK Klagenfurt	161	
HLA St. Peter	107	
Einjährige Wirtschaftsfachschr. St. Peter	11	
Insgesamt Kärnten		1503

Quelle: Landesschulrat für Kärnten, Abteilung für Minderheitenschulwesen, 2010

Die Zahl der Sprachassistenten (Slowenisch) konnte im Schuljahr 2010/2011 auf fünf gesteigert werden. Drei davon werden an höheren Schulen mit slowenischer (bzw. slowenischer und

deutscher) Unterrichtssprache eingesetzt, zwei an höheren Schulen, an denen Slowenisch Freigegenstand (darunter auch an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik) oder Wahlpflichtfach ist.

Was die vom Europarat angesprochene Problematik der teilweise unterbrochenen Kontinuität der zweisprachigen Schulbildung am Übergang von der Primar- zur Sekundarstufe betrifft (Randzahl 209), kann Folgendes gesagt werden:

Zur Frage der unterbrochenen Kontinuität der zweisprachigen Schulbildung sei bemerkt, dass es nicht nur eine Ressourcenfrage ist, ob an den weiterführenden Schulen der Unterrichtsgegenstand Slowenisch angeboten werden kann, sondern auch der Umstand eine Rolle spielt, ob die Erziehungsberechtigten und Kinder umfassende Kenntnisse der slowenischen Sprache anstreben oder sich mit Anfängerkenntnissen zufrieden geben. In diesem Zusammenhang wirkt sich der Erwartungshorizont des gesellschaftlichen Umfeldes (betreffend die Beherrschung einer Volksgruppensprache) entscheidend aus.

Bildungsexperten sind davon überzeugt, dass die Schülerinnen und Schüler nur dann zur Mehrsprachigkeit gelangen, wenn sie eine kontinuierliche Ausbildung in zwei und mehr Sprachen erhalten. Die Bildungsbeauftragten sind daher bemüht, neue Konzepte zu erarbeiten, die Schülerinnen und Schüler für die Herausforderungen der Zukunft fit machen und eine durchgängige zweisprachige Bildung gewährleisten.

Darüber hinaus werden auch auf verschiedenen Ebenen (Medien, Vereine, Schulbehörden, etc.) Bemühungen unternommen, um die Eltern über die Bedeutung der frühkindlichen Zweisprachigkeit zu informieren und sie aufzufordern, Slowenisch auch aktiv in den Familien zu sprechen. Was im Kleinkindalter in Volksgruppenfamilien im Hinblick auf die Förderung der Zweisprachigkeit verabsäumt wird, kann nach Eintritt der Kinder in das Schulsystem oft nur mühevoll nachgeholt werden.

Im Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens wurde zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 – im Zusammenhang mit den Vorbereitungen auf eine standardisierte und kompetenzorientierte Reifeprüfung – eine Arbeitsgruppe für die Reifeprüfung in slowenischer Sprache (soweit sie an den betreffenden höheren Schulen Unterrichtssprache ist) eingerichtet. Inhaltlich in enger Anlehnung an die Arbeitsgruppe, die die Grundkonzeption für die Reifeprüfung in Deutsch erarbeitet, nahm die Arbeitsgruppe für Slowenisch ihre Arbeit auf.

Technische und berufliche Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. d iv) übernommen.

- d) i) die technische und berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der technischen und beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

- iii) innerhalb der technischen und beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

Ergänzend zu den Ausführungen im zweiten Staatenbericht kann über aktuelle Schüler-Entwicklungen in der zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt, in der zweisprachigen Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe in St. Peter und in der angegliederten zweisprachigen einjährigen Wirtschaftsfachschule berichtet werden, dass die Schülerzahlen konstant hoch bleiben. Die Zahlen aus dem Schuljahr 2010/11 können der letzten Tabelle nach Art. 8 Abs. 1 lit. c iii) entnommen werden.

Generell ist darüber hinaus bei den allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen in Kärnten eine steigende Tendenz bei der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Slowenischunterricht erkennbar. So waren im Schuljahr 2009/10 zum Beispiel 249 Schülerinnen und Schüler in der Fachschule für Sozialberufe II in Klagenfurt zum Slowenischunterricht angemeldet, im Schuljahr 2010/11 sind es bereits 280 Schülerinnen und Schüler.

Akademische Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. e iii) übernommen.

- e) i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
- iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt bietet einerseits Slowenisch als Studienfach an, andererseits setzt die Universität auch darüber hinaus sprach-, bildungs- und gesellschaftspolitische Akzente in der Minderheitenfrage. Vor allem durch den Schwerpunkt „Interkulturelle Bildung“ und in zahlreichen Veranstaltungen und Publikationen wird auf die Bedeutung und die Dimensionen der Zwei- und Mehrsprachigkeit hingewiesen.

Im Herbst 2010 startete zum Beispiel die Aktion "Slovenščina v družini / Familiensprache Slowenisch" mit einer Auftaktveranstaltung unter dem Titel „SLOVENSKO? DA, SEVEDA! SLOWENISCH? JA, KLAR!“, die vom Rektor Prof. Heinrich Mayr eröffnet wurde:



Mit der Aktion soll auf die individuelle und gesellschaftliche Bedeutung der regionalspezifischen Zweisprachigkeit hingewiesen werden. Persönlichkeiten aus dem kulturellen, künstlerischen, politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und bildungspolitischen Bereich unterstützen die Aktion.

Im Forschungsbereich haben sich vor allem das Institut für Slawistik und das Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung an der Alpen-Adria-Universität verdient gemacht. Folgende aktuelle Forschungsprojekte mit Bezug auf anerkannte Volksgruppensprachen können erwähnt werden:

Forschungsprojekte an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt:

- Jeder Tag Sprache: Erfahrungen mit zweisprachigem Lehren und Lernen in heterogenen Klassen
- Drei Hände, tri roke, tre mani – Alpe Adria Bildungsverbund
- Fragebogenevaluation: Dreisprachige Bildung in Grenzregionen
- Zweisprachiger Unterricht – Neues schulpädagogisches Konzept
- Mehrsprachigkeit in Neuen Mittelschulen
- Zwei- und Mehrsprachigkeit in Familien

Studienangebote an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt:

Das Studienangebot der Alpen-Adria-Universität in Bezug auf Volksgruppensprachen beziehungsweise Sprachen der Länder Süd- und Osteuropas umfaßt folgende Studienrichtungen:

Tabelle 32 Studienangebot an der Alpen-Adria-Universität (AAU) Klagenfurt

Studienrichtung	Anmerkungen
BA/MA Slawistik	Mit den Schwerpunktsprachen Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Russisch und Slowenisch
BA/MA Angewandte Betriebswirtschaft	Gebundenes Wahlfach "Fremde Wirtschaftssprache" mit der Wahlmöglichkeit "Slowenisch"
BA Wirtschaft und Recht	Gebundenes Wahlfach "Fremde Wirtschaftssprache" mit der Wahlmöglichkeit "Slowenisch"
BA Angewandte Kulturwissenschaft	Pflichtfach "Sprachen" mit dem Subfach "Slawische Sprache" mit der Wahlmöglichkeit "Slowenisch"
ULG "Strategisches Kooperationsmanagement"	Mit Unterrichts- und Lehrgangssprache "Deutsch und auf anerkannte Volksgruppensprachen bezogene Studienangebote der AAU Slowenisch"
Lehramtsstudium Slowenisch	-
Lehrveranstaltungen für alle Studierenden (zentrale Lehre)	Russisch, Slowenisch, Bosnisch, Kroatisch, Serbisch
Lehrgang Slowenisch an der Sekundarstufe I	Dieser Lehrgang wird von der PH Kärnten in Kooperation mit der AAU durchgeführt

Quelle: Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Erwachsenenbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. f iii) übernommen.

- f) iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Aus der seit über vier Jahrzehnten bestehenden Vertretung „ARGE Erwachsenenbildung“ hat sich im Jahr 2008 die „Plattform Erwachsenenbildung Kärnten/Koroška – PEKK“ formiert. Als Dachverband der Kärntner Bildungsinstitutionen setzt sich die Plattform Erwachsenenbildung Kärnten/Koroška – PEKK zum obersten Ziel, den Stellenwert der Erwachsenenbildung zu heben und eine kärntenweite Vernetzung zu garantieren. Innovative Ideen zur Weiterentwicklung der Angebote auf dem Sektor der Erwachsenenbildung sind Ergebnisse intensiver Arbeitsprozesse innerhalb der Plattform Erwachsenenbildung Kärnten/Koroška (Weitere Informationen über die Plattform Erwachsenenbildung Kärnten/Koroška finden Sie unter www.pekk.at).

Sprachkurse in slowenischer Sprache werden vor allem von den Organisationen der Erwachsenenbildung in Kärnten angeboten. Dazu zählen unter anderem:

- ▶ Berufsförderungsinstitut (bfi) Kärnten
- ▶ Wirtschaftsförderungsinstitut (wif) Kärnten
- ▶ Kärntner Volkshochschule
- ▶ Bildungsheim Sodalitas

Darüber hinaus bieten auch Volksgruppen- und Kulturvereine Sprachkurse beziehungsweise Sprachworkshops für Erwachsene in slowenischer Sprache an, die oft aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes kofinanziert werden.

An den Universitäten werden auch Slowenisch-Sprachkurse für Hörerinnen und Hörer aller Studienrichtungen angeboten.

Auf der Fachhochschule Kärnten wurde im Sommer 2010 ein Slowenisch-Sprachkurs für Studierende des Studienbereichs „Soziale Arbeit“ in Koper angeboten.

Unterricht der Geschichte und Kultur

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. g) übernommen.

- g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

Auf die konkrete Frage des Europarates, welche Schritte unternommen wurden, um den Unterricht über die Geschichte und Kultur der slowenischen Volksgruppe den Kärntner Schülerinnen und Schülern näher zu bringen (Randzahl 214), hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Folgendes mitgeteilt:

Entsprechend dem in den Lehrplänen verankerten Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen wird anlassbezogen die Thematik des Zusammenlebens von Mehrheit und Minderheit in Kärnten behandelt, zum Beispiel zum Kärntner Landesfeiertag, welcher an die Kärntner Volksabstimmung vom 10. Oktober 1920 erinnert. Im Jahr 2010 wurden von der Kärntner Landesregierung drei Broschüren herausgegeben und an die Schülerinnen und Schüler verteilt. In einigen Schulen werden im Rahmen von Projekten geschichtliche und kulturelle Themen in den Mittelpunkt gestellt, die zu mehr Wissen über die slowenische Volksgruppe beitragen. Das geschieht etwa auch anlässlich von grenzüberschreitenden Treffen, Exkursionen und Wettbewerben.

Lehrerbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. h) übernommen.

- h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

Der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte wird in Kärnten zentrale Aufmerksamkeit geschenkt. Das Lernen und Lehren mit Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen

Sprachkompetenzen in der Erst- sowie in der Zweitsprache erfordert die Entwicklung neuer Unterrichtskonzepte, die diesen Anforderungen entsprechen.

Die Ausbildung "Zweisprachige Lehrerin / Zweisprachiger Lehrer" bzw. "Teamlehrerin / Teamlehrer" erfolgt auf der Pädagogischen Hochschule Kärnten in Klagenfurt.

Im Berichtszeitraum wurde von der Pädagogischen Hochschule Kärnten eine Begleitforschung zu den neuen Curricula im Bereich der Ausbildung zweisprachiger Lehrerinnen und Lehrer bzw. Teamlehrerinnen und –lehrer veröffentlicht (Curriculare Beratung, Bericht 2008/09).

Im Juni 2010 hat die Pädagogische Hochschule Kärnten (Viktor Frankl Hochschule) gemeinsam mit dem Landesschulrat für Kärnten zur Fortbildungsveranstaltung „Innovative Formen zweisprachigen Unterrichts“ eingeladen. Es ist ein besonderes Anliegen der Schulaufsicht, die Pädagoginnen und Pädagogen über die neusten Erkenntnisse aus der Sprachforschung zu informieren. Sie sollen erfolgreiche Modelle des zwei- und mehrsprachigen Unterrichts kennenlernen sowie spezifische sprachdidaktische Kompetenzen erwerben. Hier findet traditionell auch eine enge Kooperation mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt statt.

Regelmäßig finden auch im Rahmen des österreichisch-slowenischen Kulturabkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bildung und Kultur dreitägige Fortbildungsseminare für zweisprachige Lehrerinnen und Lehrer sowie für Slowenischlehrerinnen und Slowenischlehrer in Slowenien statt.

Im Schuljahr 2010/11 bekommen an der Pädagogischen Hochschule 25 zweisprachigen Lehrerinnen und Lehrern, die ihre Unterrichtsmethode optimieren wollen, konkrete Hilfe angeboten.

Ein in Kooperation zwischen der Pädagogischen Hochschule Kärnten und dem Institut für Slawistik an der Alpen-Adria-Universität entwickelter Lehrgang ermöglicht es bereits im Dienst stehenden Lehrerinnen und Lehrern, Studierenden der Pädagogischen Hochschule und Studierenden der Universität ab dem Wintersemester 2010/11 den Erwerb der Zusatzqualifikation für die Unterrichtserteilung von Slowenisch an der Sekundarstufe I zu erlangen. Der Lehrgang dauert sechs Semester, umfasst zwölf Module und kann sowohl berufsbegleitend als auch parallel zu einem Grundstudium an der Pädagogischen Hochschule oder Universität inskribiert werden. Das besondere an diesem neuen Bildungsangebot ist die annähernd gleiche Aufteilung der Ausbildung zwischen Universität und Hochschule – damit werden die Stärken der beiden Partner zum Nutzen der Studierenden gebündelt, Lehrveranstaltungen werden wechselseitig angerechnet und können in der Folge auch in ein vertieftes Lehramtsstudium für Slowenisch an der Universität eingebracht werden. Der Lehrgang wird vom Institut für Slawistik der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und dem Zentrum für Mehrsprachigkeit der Pädagogischen Hochschule Kärnten geleitet.

Schulaufsicht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. i) übernommen.

- i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

Wie bereits im zweiten Staatenbericht ausführlich beschrieben, ist für die slowenisch- und zweisprachigen Schulen in Kärnten eine eigene Schulaufsicht eingerichtet. Die für die Schulaufsicht zuständige Abteilung VII –Minderheitenschulwesen im Landesrat für Kärnten veröffentlicht jährlich einen Jahresbericht, mit dem der Öffentlichkeit Transparenz über das zweisprachige Bildungswesen in Kärnten geboten werden soll. Im internen Bereich dient die Publikation - die Datensammlungen, Auswertungen und Analysen beinhaltet – als Grundlage für die Planung und Organisation von Maßnahmen, die die Qualität im zweisprachigen Bildungsbereich steigern und sichern sollen.

Organisatorisch ist die Abteilung in zwei Bereiche gegliedert:

- Landesschulinspektor/in für allgemein bildende Pflichtschulen mit zweisprachigem Unterricht nach dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten sowie für den Slowenischunterricht an Volks- und Hauptschulen in Kärnten.
- Fachinspektor/in für das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen, die Zweisprachige Bundeshandelsakademie sowie für den Slowenischunterricht an mittleren und höheren Schulen im Bereich des Landesschulrates für Kärnten.

Unterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 übernommen.

- (2) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Wie bereits im zweiten Staatenbericht ausgeführt, sieht das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten vor, dass bei Bedarf auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes zweisprachiger Unterricht in Kärnten anzubieten ist. In Volksschulen bei einer Anmeldung von sieben Kindern und in Hauptschulen bei einer Anmeldung von fünf Kindern.

Zusammenfassend stellt sich die Situation des Slowenisch-Unterrichts an Kärntner Schulen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes wie folgt dar:

- **Volksschulen:** Außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches des Minderheiten-Schulgesetzes bestehen zwei Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht nach dem Minderheiten-Schulgesetz. Das sind die öffentliche zweisprachige Volksschule 24 und die private Volksschule Hermagoras-Mohorjeva, beide in Klagenfurt. Im Bezirk Klagenfurt-Stadt, der sich außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes befindet, sind somit 185 Schülerinnen und Schüler zum zweisprachigen Unterricht angemeldet.
- **Hauptschulen:** Wie der Tabelle 29 zu entnehmen ist, bestehen in Kärnten zwei Hauptschulen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes, an denen Slowenisch als Freigegegenstand angeboten wird. Das sind die Hauptschule St. Veit und die Praxishauptschule (PHS) der Pädagogischen Hochschule.
- **Allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen:** Wie der Tabelle 31 zu entnehmen ist, sind – abgesehen von den allgemein und berufsbildenden höheren Schulen mit slowenischer beziehungsweise slowenischer und deutscher Muttersprache alle übrigen allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen, an denen insgesamt 725 Schülerinnen und Schüler zum Slowenischunterricht angemeldet sind, außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes. Davon besuchen 348 Schülerinnen und Schüler Slowenisch als alternativen Pflichtgegenstand und 377 Schülerinnen und Schüler Slowenisch als Freigegegenstand.

III.2.2 Artikel 9 Justiz

Wie oben in Kapitel I dargestellt, enthält die im Juli 2011 beschlossenen Novelle zum Volksgruppengesetz die verfassungsgesetzlich normierte Verpflichtung der Träger der in Anhang 2 zur Novelle taxativ aufgezählten Behörden und Dienststellen, sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde oder Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann. Gleichzeitig wird die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 307/1977, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 428/2000, (nichtamtliche Kurzbezeichnung: Amtssprachenverordnung-Slowenisch) aufgehoben. Die diesbezügliche Regelung sieht auch vor, dass die slowenische Amtssprache weiterhin an den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg zugelassen wird. Das nach Lehre und Rechtsprechung bereits jetzt als nicht relevant betrachtete Wohnsitzerfordernis in den zweisprachigen Gemeinden wird nicht übernommen. Des Weiteren fällt die Einschränkung des Rechtes auf Gebrauch der Volksgruppensprache als Amtssprache auf österreichische Staatsbürger weg, womit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs Rechnung getragen wird.

Zur Randzahl 220, wonach der Europarat um weitere Information betreffend die slowenische Amtssprache am Bezirksgericht Völkermarkt und die Sprengel der früheren Gerichtsbezirke Eberndorf, Arnoldstein und Völkermarkt ersucht, wird Stellung genommen:

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 11. Jänner 1977 über die Auflassung der Bezirksgerichte Althofen, Bad Sankt Leonhard im Lavanttal, Eberndorf, Eberstein, Friesach, Gmünd in Kärnten, Gurk, Kötschach, Millstatt, Obervellach, Paternion, Rosegg, Sankt Paul im Lavanttal und Winklern sowie die Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Bleiburg, Hermagor, Sankt Veit an der Glan, Spittal an der Drau, Villach, Völkermarkt und Wolfsberg, BGBl. Nr. 13/1977, wurde das Bezirksgericht Eberndorf aufgelassen.

Der Sprengel des aufgelassenen Bezirksgerichtes Eberndorf umfasste die Gemeinden Eberndorf, Globasnitz und St. Kanzian am Klopeiner See. Die Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian liegen nun im Sprengel des Bezirksgerichtes Völkermarkt. Hingegen wurde die Gemeinde Globasnitz dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bleiburg zugeschlagen.

Arnoldstein ist eine Gemeinde im Sprengel des Bezirksgerichtes Villach. Das Bezirksgericht Arnoldstein wurde bereits mit Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1923, betreffend die Auflassung von Bezirksgerichten, BGBl. Nr. 187/1923, aufgelassen und sein Gerichtsbezirk (die Gemeinden Arnoldstein, Hohenthurn und Emmersdorf) dem Bezirksgericht Villach zugewiesen.

Mit der im Juli 2011 beschlossenen Novelle zum Volksgruppengesetz wurden die Träger der in der Anlage 2 zur Novelle bezeichneten Behörden und Dienststellen dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle u.a. die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann. In dieser Anlage sind die Bezirksgerichte Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg ausdrücklich angeführt.

Ergänzend dazu legt die genannte Novelle zum Volksgruppengesetz fest, dass Organe anderer als der explizit bezeichneten Behörden und Dienststellen im mündlichen und schriftlichen Verkehr u.a. die slowenische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwenden können, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

Justiz – Strafverfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

- a) in Strafverfahren:
 - ii) sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder

- iii) dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind

Zur Frage zu Randzahl 225, ob die Behörden Maßnahmen ergriffen haben, um den zukünftigen Status der drei zweisprachigen Gerichte abzusichern, wird Stellung genommen wie folgt:

Wie vorstehend ausgeführt, werden die drei Bezirksgerichte, an denen die slowenische Sprache explizit als Amtssprache verpflichtend zuzulassen ist, auch in die neue Rechtslage übernommen.

Der Europarat erkundigt sich, welche Schritte gesetzt wurden, um die praktischen Probleme im Zusammenhang mit dem Gebrauch diakritischer Zeichen zu lösen (Randzahl 228).

Soweit Texte in der EDV-Textverarbeitung erstellt werden, können die diakritischen Zeichen im üblicherweise verwendeten Textverarbeitungsprogramm WORD über Einfügen/Symbol/Sybole/Schriftart/einfügen dargestellt werden.

Justiz – zivilrechtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. b ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

- b) in zivilrechtlichen Verfahren:
 - ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Im Berichtszeitraum (Referenzjahr 2009) ist beim Landesgericht Klagenfurt kein Verfahren in der slowenischen Sprache durchgeführt worden. Dies entspricht dem Stand der Vorjahre.

Bei den Bezirksgerichten Bleiburg, Eisenkappel und Ferlach fanden insgesamt 67 Verfahren statt (Zahlen nicht aufgeschlüsselt nach Zivil- und Strafverfahren), in welchen - teilweise oder zur Gänze - Verhandlungen und Einvernahmen in slowenischer Sprache durchgeführt beziehungsweise Klagen und Anträge in slowenischer Sprache eingebracht wurden. Überdies wurden - insbesondere an den Amtstagen der Bezirksgerichte Eisenkappel und Ferlach - Rechtsauskünfte in slowenischer Sprache erteilt.

Der Vergleich mit den erhobenen Zahlen des Jahres 2008 zeigt einen Anstieg vor dem Bezirksgericht Bleiburg (+2 Verfahren) und vor dem Bezirksgericht Ferlach (+1 Verfahren), am Bezirksgericht Eisenkappel ist die Zahl um vier Fälle zurückgegangen. Die Gesamtzahl aller Verfahren ist im Vergleich zu 2008 gesunken (-1) und nunmehr am niedrigsten Stand. Ein nun beinahe stagnierender Abwärtstrend zeigt sich daher weiterhin (Verfahren insgesamt im Jahr 2000: 158; 2001: 83; 2002: 69; 2003: 89; 2004: 100; 2005: 99; 2006: 87; 2007: 81; 2008: 68; 2009: 67).

Zu Randzahl 233 ersucht der Europarat um zusätzliche Informationen betreffend das Recht sowohl natürlicher als auch juristischer Personen, Slowenisch als Amtssprache vor Gericht verwenden zu dürfen.

Aus dem Wortlaut des § 1 der (mittlerweile außer Kraft getretenen) „Amtssprachenverordnung-Slowenisch“, wonach das Recht auf Verwendung der slowenischen Amtssprache nur österreichischen Staatsbürgern zustand, wurde abgeleitet, dass dieses Recht juristische Personen nicht zugestanden war. Demgegenüber sieht die im Juli 2011 beschlossene Novelle zum Volksgruppengesetz diese Formulierung nicht mehr vor. Im Übrigen galt die Einschränkung auf österreichische Staatsbürger aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs schon seit mehreren Jahren als überholt und war die Amtssprachenregelung im Sinne dieser Judikatur auf EU-Bürger anzuwenden. Die Novelle 2011 übernimmt im Übrigen auch nicht das bereits seit Jahren als obsolet angesehene Erfordernis des Wohnsitzes in den zweisprachigen Gemeinden, sodass im Ergebnis jedermann vor den zweisprachigen Gerichten und Behörden die slowenische Amtssprache verwenden kann.

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

- c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:
 - ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Der Europarat verlangt nähere Auskünfte darüber, welche Schritte gesetzt wurden, um die Verwendung der slowenischen Amtssprache im Verfahren des Verwaltungsgerichts in der Praxis sicherzustellen (Randzahl 235)

Soweit beim Unabhängigen Verwaltungssenat in Kärnten die slowenische Amtssprache verlangt wird und kein slowenischsprachlich qualifizierter Richter zuständig ist, sind die Dienste

von Übersetzern heranzuziehen, um die Verwendung der slowenischen Amtssprache sicherzustellen.

Kostenfreiheit

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. d übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

- d) dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Ein Antrag auf Zuspruch des Honorars gemäß § 22 Abs. 4 Volksgruppengesetz wurde im Jahr 2009 in einem zivilgerichtlichen Verfahren vor dem Bezirksgericht Eisenkappel sowie in einem zivilgerichtlichen Verfahren vor dem Bezirksgericht Ferlach gestellt (zum Vergleich: 2008: Ferlach 1; 2007 - kein Antrag; 2006: Ferlach 1; 2005 – kein Antrag; 2004: Eisenkappel 2; Ferlach 1; 2003: Eisenkappel 1; 2002: Eisenkappel 2; 2001: Eisenkappel 1).

Für den Wortlaut des § 22 Volksgruppengesetz siehe den zweiten Staatenbericht.

Gültigkeit von Urkunden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a übernommen.

Artikel 9 Abs. (2) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

Siehe den zweiten Staatenbericht.

III.2.3 Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a iii und lit. c übernommen.

Artikel 10 Abs. (1) Sprachencharta

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a)
- iii) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können
- c) zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

Die Neuregelung des Volksgruppengesetzes 2011 übernimmt die Verordnungsbestimmungen in Gesetzesform inhaltlich weitgehend unverändert, mit Ausnahme des § 5 der „Amtssprachenverordnung-Slowenisch“, wonach die slowenische Sprache als Amtssprache in den behördlichen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens sowie des Eisenbahnwesens zugelassen ist. Die Änderung ist im Zusammenhang mit den Privatisierungen im Bereich der Telekommunikation und des Eisenbahnwesens zu sehen und damit, dass diese Bestimmung schon bisher kaum eine praktische Anwendung hatte.

Neu eingeführt wird die Bestimmung, wonach die slowenische Amtssprache auch bei Verwaltungsbehörden des Bundes mit Sitz in Wien zugelassen ist, wenn deren Sprengel ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer der genannten Bezirkshauptmannschaften oder Bezirksgerichte zusammenfällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz berichtete, dass im Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk mit Sitz in Klagenfurt ein Mitarbeiter die slowenische Sprache beherrscht.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, dass in jenen Finanz- und Zollämtern, bei denen Slowenisch als Amtssprache zugelassen ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um die Kundenkontakte in der Minderheitensprache wahrzunehmen. Die Anzahl der minderheitensprachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beläuft sich zwischen 1 und knapp 20 % der jeweiligen Belegschaft (Angaben nicht näher nach Sprachen aufgeschlüsselt). Es gibt eine Reihe von Formularen in slowenischer Sprache. Diese stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp zur Verfügung. Im Jahr 2010 gab es 592.150 Zugriffe auf slowenischsprachige Formulare.

Im Bereich der Zollämter konnten keine Zahlen betreffend die Verwendungshäufigkeit der Volksgruppensprachen erhoben werden, da speziell im Einsatz der operativen Zollaufsicht, wo auch im fahrenden Verkehr Anhaltungen erfolgen, derartige statistische Aufzeichnungen kaum durchführbar sind. Im Rahmen des jährlichen Bildungsbudgets der Bundesfinanzakademie stehen allen Finanz- und Zollämtern Budgetmittel für die Sprachenvertiefung zur Verfügung. Dies bezieht sich auch auf die Sprachen der Volksgruppen und wird entsprechend genützt. 2008 wurde ein Slowenischkurs mit 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern geführt. Bei Bedarf

können weitere Kurse durchgeführt werden. Für jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der slowenischen Sprache bereits mächtig sind, weil diese ihre Muttersprache ist, erfolgt in den Sprachkursen eine spezielle Qualifizierung im Fachvokabular des Finanzwesens.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung berichtete, dass das Sprachinstitut des Bundesheeres für Soldaten und Zivilbedienstete Sprachlernangebote in den Volksgruppensprachen zur Verfügung stellt. Das Sprachinstitut hat ein Militärwörterbuch in Slowenisch erstellt.

Aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ist Folgendes zu melden: Hinsichtlich der Verwendung der slowenischen Sprache in Kärnten sind im gemischtsprachigen Gebiet das Eichamt Klagenfurt und die Vermessungsämter Klagenfurt, Villach und Völkermarkt betroffen. Das Eichamt Klagenfurt hatte bisher keinen Fall, in dem eine Partei die slowenische Sprache verwenden wollte. Im Vermessungsamt Klagenfurt gab es in den letzten 20 Jahren einen Fall, in dem eine Partei die slowenische Sprache verwendet hatte. Es gibt im Amt auch einen Bediensteten, der slowenisch spricht und daher in solchen Fällen die Abwicklung der Amtshandlung in der Minderheitensprache gewährleisten kann. In den Vermessungsämtern Villach und Völkermarkt sind keine Fälle nach Wünschen zur Verwendung der Volksgruppensprache bekannt. Dem Vermessungsamt Völkermarkt stehen zwei Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zur Verfügung, die die slowenische Sprache perfekt beherrschen. Vom Vermessungsamt Villach würde ein Bediensteter des Finanzamtes Villach zugezogen werden, um einem Verlangen nach Verwendung der Minderheitensprache gerecht werden zu können.

Im Rahmen der derzeitigen Grundstücksdatenbank besteht keine Möglichkeit, die diakritischen Zeichen der slowenischen Sprache umzusetzen. Allerdings wird mit der Grundstücksdatenbank NEU, die ab 2011 beziehungsweise 2012 eingesetzt wird und auch mit einer UTF-8-Kodierung ausgestattet sein wird, die Darstellung und Umsetzung der genannten Zeichen möglich gemacht.

Zu Randzahl 244 ersucht der Europarat um Auskunft, ob ein Antragsteller aus einer Gemeinde, die keine offizielle Amtssprachengemeinde ist, vor der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt die slowenische Amtssprache verwenden kann. Und weiters, ob Anträge bei der Bezirksverwaltungsbehörde von Klagenfurt ignoriert oder verzögert werden.

Bereits auf Basis der mittlerweile außer Kraft getretenen „Amtssprachenverordnung-Slowenisch“, BGBl. Nr. 307/1977 in der Fassung BGBl. II Nr. 428/2000, konnte jedermann unter Berufung auf § 3 Abs. 2 dieser Verordnung unabhängig von seinem Wohnsitz die slowenische Amtssprache verwenden, da die Verwendung der slowenischen Sprache jedenfalls im Sinne der Zielsetzung des § 1 Volksgruppengesetz liegt und die slowenische Amtssprache für die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt zugelassen ist. Durch die im Juli 2011 beschlossene Novelle zum Volksgruppengesetz wird das Wohnsitzerfordernis nunmehr explizit beseitigt. Durch die Neuregelung wird außerdem die verpflichtende Amtssprachenregelung für Gemeindebehörden, Gemeindedienststellen sowie Polizeiinspektionen unter anderem in den politischen Bezirken Klagenfurt Land und Völkermarkt verfassungsrechtlich bekräftigt. Darüber hinaus werden die Organe anderer als in der Anlage 2 zur Novelle bezeichneten Behörden und

Dienststellen ermächtigt, im mündlichen und schriftlichen Verkehr unter anderem die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zu verwenden.

Örtliche und regionale Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 2 lit. b und lit. d übernommen.

Artikel 10 Abs. (2) Sprachencharta

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b) die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
- d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

In der im Juli 2011 beschlossenen Novelle zum Volksgruppengesetz, womit die Amtssprachenregelung in das Volksgruppengesetz integriert wurde, ist die slowenische Amtssprache für 16 Gemeinden vorgesehen. Dies sind drei Gemeinden mehr als in der ursprünglichen Amtssprachenverordnung-Slowenisch. Die Differenz geht einerseits darauf zurück, dass Feistritz ob Bleiburg von der Gemeinde Bleiburg abgetrennt wurde und jetzt eine eigenständige Gemeinde bildet. Tatsächlich neu in der Amtssprachenregelung sind die Gemeinden Eberndorf und St. Kanzian, wobei das Recht auf Amtssprachengebrauch allerdings auf bestimmte Ortschaften innerhalb dieser Gemeinden eingeschränkt ist. Der Amtssprachengebrauch in Eberndorf war im Übrigen der Anlassfall im aufhebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof vom 4. Oktober 2000, Slg.Nr. 15.970.

Zu Randzahl 249 erkundigt sich der Europarat, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicher zu stellen, dass mündliche und schriftliche Anträge in slowenischer Sprache in allen Gemeinden in Kärnten, in denen das Slowenische traditionell heimisch ist, eingebracht werden können.

Durch die im Juli 2011 beschlossene Novelle zum Volksgruppengesetz ist sicher gestellt, dass mündliche und schriftliche Anträge in Slowenisch bei allen Behörden und Dienststellen eingebracht werden können, für die dies in der Anlage 2 zu dieser Novelle rechtlich vorgesehen ist. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen stellt weiterhin einen Nichtigkeitsgrund im Verfahren dar.

Sofern keine durchgängige Zweisprachigkeit der Bediensteten der Dienststellen und Behörden gewährleistet wäre, ist die Erfüllung der Amtssprachenbestimmungen durch die Beziehung von Übersetzern vorgesehen.

Ergänzend dazu legt die genannte Novelle zum Volksgruppengesetz fest, dass Organe anderer als der explizit bezeichneten Behörden und Dienststellen im mündlichen und schriftlichen Verkehr u.a. die slowenische zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwenden können, wenn dies den Verkehr mit Personen erleichtert.

Zu Randzahl 252 erkundigt sich der Europarat, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Veröffentlichungen der lokalen Behörden in Slowenisch zu erleichtern.

Dazu ist festzuhalten, dass es den einzelnen Gemeinden überlassen bleibt, ob sie von der Ermächtigung des § 13 Abs. 4 Volksgruppengesetz Gebrauch machen.

Übersetzungen bei Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 4 lit. a übernommen.

Artikel 10 Abs. (4) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;

Siehe den zweiten Staatenbericht.

Familiennamen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 5 übernommen.

Artikel 10 Abs. (5) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

§ 2 des Namensänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1988, steht nunmehr in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 135/2009 in Geltung, § 5 der Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 1/2010. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die volksgruppensprachlichen Namen, sodass auf den zweiten Staatenbericht verwiesen werden kann.

Zur Frage, ob die Behörden Schritte unternommen haben, um Hindernisse betreffend die Verwendung slowenischer Namen in der originalen Schreibweise zu beseitigen. (Randzahl 254):

Grundsätzlich lassen sich diakritische Zeichen in dem hauptsächlich verwendeten Textverarbeitungsprogramm WORD darstellen, sodass bei automationsunterstützter Textverarbeitung mit diesem Programm keine Hindernisse bestehen dürften.

III.2.4 Artikel 11 Medien

Radio

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ii übernommen.

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
- b) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Wie im zweiten Staatenbericht näher ausgeführt, produziert der ORF im Rahmen der Kooperation mit der AKO Lokalradio GmbH seit März 2004 ein tagesbegleitendes Informations- und Unterhaltungsprogramm in slowenischer Sprache in einer täglichen Dauer von acht Stunden, das auf "Radio DVA-AGORA" (Privatradiolizenz) gesendet wird. In der übrigen Zeit werden Sendungen und Beiträge von der AKO Lokalradio GmbH in slowenischer Sprache produziert. Somit gibt es in Kärnten ein 24-stündiges Vollprogramm für die slowenische Volksgruppe.

Die Beiträge des slowenischsprachigen Radio-Programms sind wie folgt aufgeteilt.

Tabelle 33 Radio Kärnten

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Dežela ob dravi / Land an der Drau (slowenisch)	Mi	21:03	22:00	00:57
Servus, Srečno, Ciao (deutsch, slowenisch, italienisch)	Mo-Fr	16:03	19:00	02:57
Nachrichten in deutsch, slowenisch, italienisch	Mo-Fr	18:30	18:33	00:03
Dobro jutro / Guten Morgen (slowenisch, deutsch)	So und Feiertag	06:06	07:00	00:54

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF Generaldirektion

Tabelle 34 ORF-Programm auf Radio DVA-AGORA

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Nachrichten in slowenisch um 06.30, 07.30, 08.30, 09.30, 10.30, 11.30, 15.30, 16.30	Mo-Fr			je 00.03
Dobro jutro (Guten Morgen)	Mo-Fr	06:00	10:00	04:00
Studio ob 12-ich (Studio um 12)	Mo-Fr	12:00	13:00	01:00
Lepa ura (Schöne Stunde)	Mo-Fr	15:00	17:00	02:00
Studio ob 17-ich (Studio um 17)	Mo-Fr	17:00	17:30	00:30
Naša pesem (Unser Lied)	Mo-Fr	17:30	18:00	00:30
Dobro jutro (Guten Morgen)	Sa, So	06:00	09:00	03:00
Veseli vrtljak (Das lustige Karussell)	Sa	09:00	10:00	01:00
Farant (Feierabend)	Sa	15:00	18:00	03:00
Zajtrk s profilom (Frühstück mit Profil)	So	09:00	10:00	01:00
Čestitke in pozdravi (Wunschkonzert)	So	12:00	13:00	01:00
Vikend (Wochenende)	So	15:00	18:00	03:00

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF Generaldirektion

Zusätzlich sind die Volksgruppenprogramme von Radio Kärnten über ORF-digital, den Digital-satelliten Astra, europaweit sowie via Live-Stream im Internet weltweit empfangbar. Volksgruppen.ORF.at bietet das 24stündige Vollprogramm von Radio DVA-AGORA via Live-Stream und die Informationssendungen der slowenischen Redaktion eine Woche lang on-demand. Die Zeitzonen 10.00-12.00, 13.00-15.00 und 18.00-06.00 werden von der AKO-Lokalradio GmbH verantwortet und produziert. Die Livestream-Angebote sind auch mit einem UMTS-Handy mit entsprechend installiertem Player über mobiles Internet empfangbar. Eine Ausstrahlung von ORF-Radio-DVA-AGORA über UKW in den Siedlungsgebieten der slowenischen Volksgruppe in der Steiermark ist technisch möglich. Die erforderlichen Übertragungskapazitäten wurden bei der KommAustria beantragt und müssen nun von dieser zugeteilt werden.

Seit dem zweiten Staatenbericht 2007 gibt es darüber hinaus Neuerungen beim nichtkommerziellen privaten Rundfunk zu berichten. Die Entwicklung diesbezüglich ist noch nicht ganz abgeschlossen, die wesentlichen Entwicklungen und gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre seien jedoch kurz zusammengefaßt:

Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks

Die vom Europarat angesprochene eingeschränkte Fördermöglichkeit nichtkommerzieller Privatradios (Randzahl 257) wurde im Berichtszeitraum reformiert:

Seit 2009 ist die Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks – auch für sog. „Volksgruppenradios“ – möglich. Mit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde bei der Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ein Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen privaten Rundfunks eingerichtet. Der Fonds wird durch die RTR-GmbH verwaltet und erhält jährlich 1 Million Euro aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Die Fördermittel dienen der

Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks innerhalb des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen die Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen.

Antragsberechtigt sind nichtkommerzielle Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige im Sinne des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G) oder des Privat-Radiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Radio Agora erhielt im Rahmen dieser im Dezember 2009 erstmals vergebenen Förderung einen Betrag von 25.000 Euro. Radio Agora ist ein Partner der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der Slowenischen Volksgruppe“. Der zweite Partner der Zulassungsinhaberin, Radio Dva, hat ebenfalls Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds erhalten. Das Programm wurde von den beiden Organisationen (Agora und Dva) jeweils eigenständig in slowenischer Sprache gestaltet.

Privatradiolizenz im Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten

Für 16 österreichische Privatradios liefen am 20. Juni 2011 die auf zehn Jahre befristeten Zulassungen aus. Daher hatte die Medienbehörde KommAustria im Frühjahr 2011 über die Wiedervergabe der Privatradiolizenzen zu entscheiden.

Vor eine besondere Situation sah sich der Senat I der KommAustria hinsichtlich der „Wiedervergabe“ des Versorgungsgebietes „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ gestellt. Hier betreibt die Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH seit 21. März 2004 das überwiegend slowenischsprachige Programm „Radio DVA-AGORA“ in Kooperation mit dem slowenischen Programm des ORF-Kärnten. Die Gesellschafter von Radio Dva entschieden sich dafür, die Zusammenarbeit mit Radio Agora aufzugeben und jeweils Anträge auf alleinige Veranstaltung eines Radioprogramms in Kooperation mit dem ORF zu stellen. Letztlich überzeugte den Senat I der KommAustria der meinungsvielfältigere Ansatz des Konzepts von Radio Agora. Dieser Bescheid wurde vom Bundeskommunikationssenat (BKS) in seiner Sitzung vom 31. Mai 2011 bestätigt und ist damit rechtskräftig. Der BKS erachtete die erstinstanzliche Entscheidung als schlüssig und nachvollziehbar begründet und kam ebenso zum Ergebnis, dass das Programm Radio Agora eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet aufweist. Die 16 Bescheide können auf der Website der KommAustria (<http://www.rtr.at>) eingesehen werden. Die Entscheidung des BKS ist unter <http://www.bks.gv.at> veröffentlicht.

Fernsehen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ii übernommen.

- c) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Ergänzend zu den Informationen des zweiten Staatenberichtes sind in den folgenden Tabellen die aktuellen Fernsehprogramme für die slowenische Volksgruppe in Kärnten und der Steier-

mark zusammengefasst. Neben dem Programm des ORF sind auch die Slowenischen Fernsender 1 und 2 zu empfangen.

Tabelle 35 Fernsehprogramme für die slowenische Volksgruppe in Kärnten und der Steiermark

Sendung	Sender	Termin	Beginn	Ende	Dauer	Sprache
Dober dan, Koroška	Lokal-K	So	13:30	14:00	00:30	Slowenisch
Dobar dan, Štajerska	Lokal-St					
Dober dan, Koroška	TV Slovenija 1	Mo	15:10	15:40	00:30	Slowenisch
Dober dan, Koroška, Wh.	TV Slovenija 2	Di	09:50	10:20	00:30	Slowenisch

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF Generaldirektion

Die Fernsehsendungen für die Slowenen in Kärnten und in der Steiermark können zusätzlich über ORF-digital, den Digital-Satelliten Astra, österreichweit empfangen werden und stehen darüber hinaus weltweit sowohl in der ORF-TVthek als auch auf volksgruppen.ORF.at als Video-on-Demand zur Verfügung. Die Sendungen sind nach der Fernsehausstrahlung rund um die Uhr sieben Tage on-demand abrufbar.

Darüber hinaus wird die wöchentliche slowenische Sendung „Dober dan, Koroška“ im Nachtprogramm österreichweit ausgestrahlt.

Tabelle 36 Österreichweit empfangbare Fernsehprogramme

Sendung	Sender	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer	Sprache
Dober dan, Koroška, Wh.	ORF 2	So	Nachtprogramm		00:30:00	Slowenisch
Dobar dan, Hrvati, Wh.	ORF 2	So	Nachtprogramm		00:30:00	Burgenland-Kroatisch

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF-Generaldirektion

Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Was die vom Europarat angesprochene Förderung slowenischsprachiger CDs und DVDs (Randzahl 263) betrifft, kann Folgendes festgehalten werden:

Die Herstellung von audio- und audiovisuellen Werken wird aus Mitteln der Volksgruppenförderung finanziell unterstützt, um die Verbreitung von Texten, Liedern und musikalischen Beiträgen der jeweiligen Volksgruppe zu unterstützen. Aktuelle Beispiele aus dem Förderjahr 2010 sind etwa die Produktion einer Jubiläums-CD eines slowenischen Volksgruppenvereins.

Lange Zeit war die Literatur das künstlerische Medium zur Repräsentation der Volksgruppen, vor allem bei den Kärntner Slowenen. Das Medium Film als Emanzipations- und Kulturausdruck gewinnt nun zunehmend an Bedeutung. In der ersten STIMME-Ausgabe 2010 (Zeitschrift des Vereins „Initiative Minderheiten“) wird mit filmtheoretischen und -kritischen Texten ein Bild über das Filmschaffen von und über Minderheiten vermittelt. Gerade junge Kärntner Sloweninnen und Slowenen (Stefan Hafner, Andrina Mračnikar etc.) wenden das Medium Film als Ausdrucksmittel an, um das „Slowenisch-Sein“ zu dokumentieren.

Zeitungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. e i übernommen.

- e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Bezüglich der vom Europarat gestellten Frage zur Situation der Zeitungen in slowenischer Sprache und zu den Maßnahmen, die zum Fortbestand einer Zeitung in slowenischer Sprache beitragen (Randzahl 268), kann Folgendes gesagt werden:

Hinsichtlich der Presseförderung bestehen für Volksgruppenzeitungen erleichternde Bestimmungen (vgl. § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004). Für Tages- und Wochenzeitungen, die in der Sprache einer Volksgruppe herausgegeben werden, entfallen bestimmte Voraussetzungen wie Mindestverkaufsauflage, Mindestanzahl von hauptberuflich tätigen Journalisten oder Untergrenze für den Verkaufspreis, die sonstige Zeitungen erreichen müssen, um eine allfällige Förderungen erhalten zu können. Ebenso kann eine Förderung von periodischen Druckschriften für Volksgruppen erfolgen (Publizistikförderungsgesetz 1984).

Die Slowenische Kirchenzeitung der Diözese Gurk „Nedelja“ erhielt für das Jahr 2010 eine Vertriebsförderung (gemäß Abschnitt II des Presseförderungsgesetzes 2004) in der Höhe von € 21.577,10.

Die Wochenzeitung „Novice“ (Verleger: Slomedia GmbH, Kärnten) erhielt für das Jahr 2010 eine Vertriebsförderung (gemäß Abschnitt II des Presseförderungsgesetzes 2004) in der Höhe von € 31.220,60.

Tabelle 37 Zusammenfassung der Förderungen von slowenischen Volksgruppenzeitungen nach dem Presseförderungsgesetz 2004

Name der Zeitung/Zeitschrift	Verleger/Medieninhaber	Förderungsbeitrag 2010 in EUR
Nedelja – Slowenische Kirchenzeitung der Diözese Gurk	Bischöfliches Seelsorgeamt, Kärnten	21.577,10
Novice	Slomedia GmbH, Kärnten	31.220,60

Quelle: Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, Abteilung V/4, Medienangelegenheiten, 2011.

Zusätzlich zur Presseförderung erhalten slowenischsprachige Zeitschriften und Informationsblätter auch finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes:

Tabelle 38 Volksgruppenförderung 2009: Zeitschriften der Slowenischen Volksgruppe

Verein	Zeitschrift	Förderung 2009 in €
Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen	„Skupnost“	Auffangprojekt
Kärntner Studentenverband	Schülerzeitung „Cajt&he“	1.000,00
Schulzeitschrift Mladi rod	Schulzeitschrift Mladi rod	5.000,00
SODALITAS Katholisches Bildungshaus	Programmzeitschrift „DIALOG“	Auffangprojekt
Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus	Signal	Auffangprojekt
Slowenischer Kulturverein Jepa – Basko jezero	Vereinszeitschrift	1.500,00
Klub slowenischer Studentinnen und Studenten	Informationsbroschüre „Kärnten ist auch Koroška“	2.000,00
KIS – Bäuerliche Bildungsgemeinschaft	Mitteilungsblattes „KIS-INFO“	Auffangprojekt
Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Graz	„Informator“	700,00
Österreichische Volksgruppen in der SPÖ	„Zusammenleben – Sožitje“	2.000,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

- f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Gemäß § 26 KommAustria-Gesetz wurde ein Fernsehfilmförderungsfonds (im Folgenden: FERNSEHFONDS AUSTRIA) eingerichtet. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sind zur Förderung der Herstellung von Fernsehproduktionen zu verwenden. Förderungsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der Förderungsziele und nach Stellungnahme durch den Fachbeirat durch den Geschäftsführer der RTR-GmbH getroffen.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 20% der angemessenen Gesamtherstellungskosten. Die Höchstfördergrenzen liegen im Einzelfall für Fernsehserien bei EUR 120.000 pro Folge, für Fernsehfilme bei EUR 700.000 und für TV-Dokumentationen bei EUR 200.000. Die Förderungen werden in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Antragsberechtigt sind entsprechend qualifizierte unabhängige Produktionsunternehmen.

Die Fördermittel sollen zur Steigerung der Qualität der Fernsehproduktion und der Leistungsfähigkeit der Österreichischen Filmwirtschaft beitragen, den Medienstandort Österreich stärken und eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten. Darüber hinaus soll die Förderung einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 2 übernommen.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Die im zweiten Staatenbericht erwähnten verfassungsrechtlich abgesicherten Rechte der freien Meinungsäußerungen gelten selbstverständlich nach wie vor.

Darüber hinaus ist seit 2004 der Digitalisierungsfonds zur Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards im Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen eingerichtet. Der Fonds dient der Erneuerung und Stärkung aller Plattformen für die Übertragung von Rundfunk als besonderem Teil der Kommunikationsinfrastruktur unter Berücksichtigung der zentralen Rolle des Rundfunks in der modernen demokratischen Gesellschaft. Die aus dem Digitalisierungsfonds kommenden Mittel sind technologieneutral unter Berücksichtigung aller Verbreitungswege und Plattformen für digitalen Rundfunk zu vergeben. Der Fonds wird seit 2009 jährlich mit 500.000 Euro dotiert.

Wie nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ii ausgeführt, kann das Programm der Fernsehsender aus Slowenien in der Region problemlos empfangen werden.

III.2.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a, d und f übernommen.

- (1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
 - a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitskulturen berücksichtigt werden;
 - f) zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;

Die im zweiten Staatenbericht angeführten Unterstützungen und Förderungen für kulturelle und sprachliche Aktivitäten der slowenischen Volksgruppe sind im großen und ganzen konstant geblieben. Die Kulturverbände (Slowenischer und Christlicher Kulturverband), zahlreiche Volksgruppenvereine sowie wissenschaftliche Institute erhielten Förderungen aus der Volksgruppenförderung – teilweise für die Basisarbeit der Organisationen, teilweise für konkrete eingereichte volksgruppenspezifische Projekte oder für beides.

Was die konkrete Fragestellung des Europarates hinsichtlich der Höhe der Förderungen für die Slowenische Musikschule betrifft (Randzahl 274-275), kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Slowenische Musikschule hat im Förderjahr 2010 aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes für den slowenisch-zweisprachigen Musikunterricht eine Förderung von insgesamt € 100.000,00 erhalten. Aus diesen Mitteln wurden Personalkosten der slowenisch- beziehungsweise zweisprachigen Musiklehrerinnen und Musiklehrer bezahlt.

Die Zukunft der Finanzierung der Slowenischen Musikschule war Gegenstand von Gesprächen zwischen Staatssekretär Dr. Josef Ostermayer und Landeshauptmann Gerhard Dörfler mit slowenischen Volksgruppenvertretern.

In einem am 26. April 2011 in Klagenfurt unterzeichneten Memorandum wurde zur Slowenischen Musikschule unter Punkt 7 Folgendes vereinbart:

Punkt 7 Memorandum

Der Slowenischen Musikschule kommt eine zentrale Bedeutung zu. Die Finanzierung wird durch Bund, Land und private Beiträge erfolgen. Die Republik Slowenien wird eingeladen, sich an der Projektfinanzierung zu beteiligen. Es ist beabsichtigt, die Finanzierung und die Organisationsstruktur der Musikschule systemisch zu lösen. Eine entsprechende Arbeitsgruppe mit Vertretern der Landesregierung und Vertretern der slowenischen Musikschule wird eingerichtet.

Darüber hinaus wurde mit der Novelle zum Volksgruppengesetz im Juli 2011 vom Parlament auch ein „Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 90. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten“ beschlossen, mit welchem der Bund dem Land Kärnten in den Jahren 2011 bis 2015 insgesamt vier Millionen € zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung, zur Unterstützung von Projekten, die dem harmonischen Zusammenleben und vertrauensbildenden Maßnahmen dienlich sind, für Projekte zur Förderung des Gemeindelebens sowie der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Gemeinden gewährt. Hierbei wurde festgelegt, dass der Slowenischen Musikschule in dem genannten Zeitraum insgesamt € 500.000,- zusätzlich zukommen sollen.

Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 2 übernommen.

(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

Kulturelle Tätigkeiten der slowenischen Volksgruppe wurden auch im vorliegenden Berichtszeitraum 2007 bis 2011 außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes gefördert. So erhielten im Förderjahr 2010 zum Beispiel folgende Vereine außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes Mittel aus der Volksgruppenförderung des Bundes:

- ▶ der Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Wien für die Veranstaltung slowenisch- oder zweisprachiger Literaturabende,
- ▶ der Klub slowenischer Studentinnen und Studenten in Graz für die Veranstaltung eines slowenisch- oder zweisprachigen Kulturprogramms.

Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Die Frage des Europarates betreffend die kulturpolitischen Aktivitäten Österreichs in Hinblick auf die slowenische Sprache und Kultur (Randzahl 282) wird wie folgt beantwortet:

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ist im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland um eine entsprechende Repräsentanz der in Österreich vertretenen Volksgruppensprachen bemüht. So werden in den so genannten Österreichbibliotheken - das sind an ausländischen Universitäten eingerichtete und von Österreich mit Büchern und anderen Medienprodukten ausgestattete Bibliotheken - auch Schriftstellerinnen und Schriftsteller von Minderheitensprachen aufgenommen.

III.2.6 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 lit. d übernommen.

- (1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
- a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
 - c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
 - d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

Die Frage des Europarates in Hinblick auf die Förderung des slowenischen Sprachgebrauchs im wirtschaftlichen und sozialen Leben (Randzahl 286) kann wie folgt beschrieben werden:

Das Land Kärnten hat seit geraumer Zeit einen Kooperationsvertrag mit dem Consuler AACC (Alpe Adria Zentrum für grenzüberschreitende Zusammenarbeit). Das AACC betreibt Lobbying auf dem Gebiet des Tourismus, Landwirtschaft, Umweltschutz und Technologie (mehr unter www.aacc.or.at).

Wie bereits im zweiten Staatenbericht ausgeführt, kommt dem Slowenischen Wirtschaftsverband im Zusammenhang mit dem regionalen Wirtschaftsleben eine besondere Bedeutung zu (www.sqz.at). Durch die Beseitigung der Grenzkontrollen nach dem Schengen-Beitritt Sloweniens gewinnt dieser Wirtschaftsraum im Grenzgebiet zwischen Kärnten, Slowenien und Italien noch mehr an Bedeutung. Aktive Zusammenarbeit von Klein- und Mittelbetrieben mit den „Nachbarn“ wird dank der offenen Grenzen einfacher, aber angesichts der Globalisierung auch immer wichtiger, um am internationalen Markt besser bestehen zu können. Hier wurde ein eindeutiger Umdenkprozeß eingeleitet, der den wirtschaftlichen Erfolg einer Region auch in der Bereitschaft zur Entwicklung eines gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraumes sieht.

Wichtiges Element eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes ist selbstverständlich die gemeinsame Kommunikation und daher wird der Förderung der slowenischen Sprachkompetenz im Wirtschaftsleben auch große Bedeutung zugemessen.

Auch aus diesem Grund wurde im erwähnten „Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 90. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten“, BGBl. I Nr. 48/2011, auch die Unterstützung von Projekten zur Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der Gemeinden beschlossen. Hierbei wurde festgelegt, dass aus der „Abstimmungsspende“ des Bundes € 50.000,-- für Organisationen reserviert sind, die sich der Förderung wirtschaftlicher Belange und grenzüberschreitender Kooperation widmen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Beratungen im Bundeskanzleramt zur Überarbeitung des Volksgruppengesetzes der slowenische Wirtschaftsverband in der Arbeitsgruppe „Regional- und Wirtschaftspolitik“ aktiv eingebunden.

Spezielle Projekte des Slowenischen Wirtschaftsverbandes werden im kommenden Artikel zum grenzüberschreitenden Austausch näher erläutert. Was die Förderung der Sprachkompetenz betrifft, ist im landwirtschaftlichen Bereich vor allem die Bäuerliche Bildungsgemeinschaft Südkärnten bemüht, die slowenische Sprachkompetenz der Landwirte und Landwirtinnen zu verbessern. Hier werden zum Beispiel Sprachkurse zu fachspezifischen Ausdrücken und Fachexkursionen nach Slowenien angeboten.

Nicht zuletzt kommt auch den berufsbildenden slowenisch- oder zweisprachigen Schulen Kärntens eine wichtige Bedeutung zu, weil sie die Schülerinnen und Schüler auch berufsspezifische in slowenischem Fachvokabular ausbilden und ihnen in Form von Praktika in slowenischen Betrieben die Möglichkeit eröffnen, ihre slowenische Sprachkompetenz zu trainieren.

III.2.7 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Die im zweiten Staatenbericht angeführten grenzüberschreitenden Kontakte der ARGE ALPE ADRIA und der verschiedensten Volksgruppenorganisationen und Kulturvereine gelten nach wie vor. Im Rahmen dieses dritten Berichtes können nicht alle grenzüberschreitenden Aktivitäten im Einzelnen genannt werden, weshalb über die Schwerpunkte grenzüberschreitender Initiativen im Bildungs-, Wirtschafts- und Kulturaustausch berichtet und jene Projekte umrissen werden, die von Vereinen und Organisationen hervorgehoben wurden.

III.2.7.1 Grenzüberschreitender Bildungs- und Wissensaustausch

Die Region Kärnten – Slowenien – Friaul zeichnet sich durch das Aufeinandertreffen von drei Sprachfamilien aus. Diese Region bietet sich daher zur Entwicklung einer einzigartigen grenzüberschreitenden europäischen Bildungsregion an. Viele Akteure auf verschiedenen Ebenen (Politik und Verwaltung, Bildungseinrichtungen von Kindergärten über Schulen bis zu Hochschulen und Universitäten sowie Erwachsenenbildungseinrichtungen) wirken in Kärnten zusammen, um diese Bildungsregion kontinuierlich auszubauen und erlebbar zu machen.

An dieser Stelle seien einige Beispiele des grenzüberschreitenden Bildungs- und Wissensaustausches angeführt:

Projekt „Drei Hände – Tri roke – Tre mani“

Seit 2006 gibt es im Kindergarten in Nötsch im Gailtal ein dreisprachiges Kindergartenprojekt, bei dem den Kindern im wahrsten Sinne des Wortes spielerisch die beiden Nachbarsprachen Italienisch und Slowenisch näher gebracht werden. Das Projekt wird wissenschaftlich von der Universität Klagenfurt betreut. Es wird von der Europäischen Union – aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) – und dem Land Kärnten kofinanziert. Gerade im Hinblick auf den Europäischen Gedanken und die Öffnung der Grenzen in Europa ist dieses vorbildliche und pädagogisch sehr wertvolle, grenzüberschreitende Projekt sehr wichtig. Im Rahmen der Aktion ESIS 2007 wurde das Projekt mit dem Europasiegel für innovative Sprachenprojekte 2007 ausgezeichnet.

Das Projekt „Drei Hände – Tri roke – Tre mani“ bietet sich an, die Kinder und die Sprachen in den Vordergrund zu stellen. Durch sprachliche Kompetenzen und interkulturelle Erfahrungen sollen kommende Generationen auf grenzüberschreitende Kommunikationen vorbereitet werden. Im Rahmen des Projektes findet ein wechselseitiger Austausch von Pädagoginnen in den Kindergärten und in den Volksschulen von Nötsch im Gailtal/Österreich, Kranjska Gora/Slowenien und Tarvisio/Italien statt.

Darüber hinaus entwickeln das Gymnasium Villach St. Martin, das Gimnazija Jesenice, die Osnovna Šola Kranjska Gora sowie das Istituto Omnicomprensivo „Ingeborg Bachmann“ di Tarvisio gemeinsam mit weiteren Partnern im Rahmen eines Interreg IV-Projektes ein dreisprachiges, grenzüberschreitendes Bildungsangebot für die Sekundarstufe bis zur Matura mit dem Namen „dreitretri“.

Ein weiterer fachlich/inhaltlicher Schwerpunkt des Gesamtprojektes „Drei Hände – Tri roke – Tre mani“ ist ein Symposium-Zyklus mit dem Ziel, langfristig eine Plattform für Diskussionen, Weiterentwicklungen und Vernetzungsmöglichkeiten zum Thema (früh)kindlicher Spracherwerb aufzubauen.

2010 fand das zweite Nötscher Symposium zum Thema „Mehrsprachigkeit in Kindergarten und Schule“ statt, bei dem 150 Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kindergarten- und Schulbehörden aus ganz Österreich, Italien und Slowenien über die Chancen mehrsprachiger Erziehung diskutierten.

Gemeindekindergarten Ludmannsdorf

Auch im Gemeindekindergarten Ludmannsdorf wird das Zusammenleben der Kinder beider Volksgruppen durch den aktiven Gebrauch der deutschen und der slowenischen Sprache gefördert; neben der täglichen sprachpädagogischen Arbeit mit den Kindern bemüht sich das Kindergartenteam auch um grenzüberschreitenden Austausch mit Pädagoginnen und Pädagogen aus Slowenien. Sie besuchen mit den Kindergartenkindern auch den slowenischen Kindergarten „France Preseren“. Darüber hinaus führen jährlich angehende Pädagoginnen und Pädagogen aus der „Berufsbildenden Schule für Kindergartenpädagogik“ aus Slowenien ein Theaterstück in slowenischer Sprache im Kindergarten Ludmannsdorf auf.

Grenzüberschreitende Schulpartnerschaften und Kooperationen

Das Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium (BG/BRG) für Slowenen, die Zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt sowie die Private Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe ein St. Peter haben eine lange Tradition internationaler Schulpartnerschaften.

Im Berichtszeitraum 2007 bis 2011 ist auch die Zahl der Schulen im Bereich des Pflichtschulwesens mit zweisprachigem Unterricht kontinuierlich gestiegen, die eine Kooperation geschlossen haben. Während die allgemein bildenden und berufsbildenden höheren Schulen ihre Kontakte in den verschiedensten Ländern Europas pflegen, konzentriert sich die Zusammenarbeit an den Pflichtschulen auf die benachbarten Länder Slowenien und Italien.

Es wurde bereits angesprochen, dass in Kärnten die Anzahl der Menschen sinkt, die die slowenische Sprache im Alltag anwenden. Selbst in zweisprachigen Familien scheint die deutsche Sprache als Umgangssprache zu dominieren. Die Lehrerinnen und Lehrer bemühen sich daher im Rahmen des zweisprachigen Unterrichts, Situationen zu schaffen, in welchen die Schülerinnen und Schüler die slowenische Sprache hören und sprechen können. Dies ist für viele Schulen die Hauptintention für die gelebte Schulpartnerschaft mit einer slowenischen Bildungsinstitution.

Partnerschaften motivieren die Schülerinnen und Schüler, die slowenische Sprache zu lernen und anzuwenden. Die gemeinsamen Projekte und gegenseitigen Besuche stellen für alle Beteiligten eine Erweiterung ihrer Sprachkompetenz dar. Sie fördern aber auch die interkulturellen Fähigkeiten und das Verständnis für andere Lebensformen und wecken das Interesse an anderen Kulturen.

Der grenzüberschreitende Austausch umfasst gemeinsame Treffen genauso wie gemeinsame Kulturprojekte, Literaturwerkstätten, Sprachwochen, E-Mail-Freundschaften und gemeinsame Ausstellungen.

Der grenzüberschreitende interkulturelle Dialog wird traditionell auch im BG/BRG für Slowenen in Klagenfurt gepflegt. Vor allem für die Erweiterung und Vertiefung der slowenischen Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler sind Schulpartnerschaften mit Slowenien eine effiziente Fördermaßnahme. Dadurch können auch positive Anreize zum Ausbau des Sprachkönnens und –gebrauchs im Bereich der nicht-schulischen Alltags- und Jugendsprache geschaffen werden.

Auch die im zweiten Staatenbericht beschriebenen viersprachigen Kugy-Klassen pflegen Schulpartnerschaften mit Slowenien und Italien.

In der privaten höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe St. Peter haben die Schülerinnen und Schüler nach dem dritten Jahrgang die Möglichkeit, ihre vorgeschriebenen Praxiszeiten auch im EU-Raum zu absolvieren. In Slowenien gibt es zum Beispiel eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit vier Wirtschaftsbetrieben, bei denen Praktika absolviert werden können.

Grenzüberschreitende Forschungsprojekte

Verschiedene Bildungs- und Forschungseinrichtungen (Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Pädagogische Hochschule Kärnten, etc.) Kärntens arbeiten intensiv mit slowenischen Einrichtungen zusammen. Einige Beispiele werden in diesem Staatenbericht ohnedies erwähnt. An dieser Stelle sei jedoch betont, dass dem grenzüberschreitenden Wissenstransfer eine besondere Bedeutung zukommt.

Das Slowenische Volkskundeinstitut Urban Jarnik beispielsweise widmet sich volkskundlichen, geschichtlichen und linguistischen Forschungen und führt diese regelmäßig in Kooperation mit volkskundlichen Institutionen in Slowenien, Italien, Kroatien und Ungarn durch. Bei EU-Projekten zu Themen wie „Kulturerbe im grenzüberschreitenden Raum“ oder „Juwelen unserer Kulturlandschaft“ fungiert das Urban Jarnik Institut als österreichischer Projektpartner.

III.2.7.2 Grenzüberschreitender Wirtschaftsaustausch

Projekte des Slowenischen Wirtschaftsverbandes

Der Slowenische Wirtschaftsverband in Kärnten führte im Berichtszeitraum 2007 bis 2011 grenzüberschreitende Projekte durch, die vor allem zu einer verstärkten wirtschaftlichen Kooperation zwischen Kärnten und Slowenien führen. In Hinblick auf den EU-Beitritt Sloweniens und die Öffnung der Schengen-Grenzen wurden die Projekte „Crossborder services“ und

„Schengen-Chance“ vom Slowenischen Wirtschaftsverband durchgeführt und von der Europäischen Union und dem Land Kärnten kofinanziert. Dabei ging es vor allem um den Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen und über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach dem Wegfall der Grenzkontrollen. Im Rahmen der Projekte sollten offene Fragen beantwortet, Ängste abgebaut, Chancen erkannt und konkrete Ideen der engeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entwickelt werden.

Das grenzübergreifende Projekt „Alpe Adria Holz“ ist eine Zusammenarbeit der Holzbetriebe aus Kärntner und Slowenien. Auf der Klagenfurter Holzmesse 2010 wurde der grenzüberschreitende Vertrag der Tischler und Zimmerer unterzeichnet, der die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Tischler und Zimmerer fördert. Ziel ist unter anderem der Austausch von handwerklichem Können und Innovationen zwischen Slowenien und Kärnten.

Projekte der Bäuerlichen Bildungsgemeinschaft Südkärnten

Im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Landwirtschaft ist die Bäuerliche Bildungsgemeinschaft Südkärnten bemüht, die slowenische Sprachkompetenz der Bäuerinnen und Bauern zu verbessern, um ihnen die grenzüberschreitende Kommunikation und Zusammenarbeit zu erleichtern. Hier spielen vor allem Sprachkurse mit fachspezifischen Ausdrücken und Fachexkursionen nach Slowenien eine besondere Rolle.

Um die Natur in den Karawanken zu erhalten, hat die Bäuerliche Bildungsgemeinschaft Südkärnten gemeinsam mit Partnern aus Slowenien das Projekt „Leben in den Karawanken 2020“ ins Leben gerufen. Ziel dieser grenzüberschreitenden Plattform ist es, die Bevölkerung diesseits und jenseits der Grenze zu verbinden und gemeinsam dieses Naturjuwel zu erhalten.

III.2.7.3 Grenzüberschreitender Kulturaustausch

Kunst und Kultur spielen bei grenzüberschreitenden Begegnungen traditionell eine große Bedeutung. Eine Auflistung aller grenzüberschreitenden Initiativen würden diesen Bericht sprengen, es seien jedoch einige Eckpfeiler des grenzüberschreitenden Kulturaustauschs erwähnt: gemeinsame Kulturinitiativen mit verschiedenen Kulturinitiativen in Slowenien und Italien, Gastauftritte von Chören sowie von Theater- und Puppentheatergruppen in Slowenien und in Österreich, Kulturtage der Kärntner Slowenen in Italien, Maribor und Ljubljana.

III.3 Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland

III.3.1 Artikel 8 Bildung

Vorschulische Erziehung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a ii) übernommen.

Artikel 8 Abs. (1) Sprachencharta

Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)

a)

ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Das Gesetz über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009), LGBl. Nr. 7/2009 idF LGBl. Nr. 67/2009, benennt in seinem § 7 die Gemeinden und Ortsverwaltungsteile, in denen die Kindergärten zweisprachig zu führen sind. Darüber hinaus kann die ungarische Volksgruppensprache zusätzlich zum Deutschen auch in Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden des Burgenlandes geführt werden, wenn dies mindestens 25 % der Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder verlangen. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend Art und Ausmaß der Verwendung der Volksgruppensprachen und die Einstellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen in gemischtsprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 13/2007, bestimmt, dass das Land den Gemeinden – gegen Kostenersatz - eine zweisprachige Assistenzkindergärtnerin zur Verfügung zu stellen hat, wenn die bei der Gemeinde angestellte Kindergärtnerin nicht über die erforderliche Sprachkompetenz verfügt. Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land, von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband anzustellenden Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) an Horten, LGBl. Nr. 30/1993 idF LGBl. Nr. 8/2009 bestimmt, dass Kindergärtnerinnen, die eine zweisprachige Kindergartengruppe führen, eine Dienstzulage gebührt. Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998 idF LGBl. Nr. 6/2008, normiert den Nachweis der sprachlichen Qualifikation für zweisprachige Kindergartenpädagogen.

Das Burgenländische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sieht vor, dass die Volksgruppensprache mindestens 12 Stunden pro Woche mit den Kindern gesprochen wird. Derzeit sind seitens des Landes fünf zusätzliche Assistenzkindergartenpädagoginnen für die ungarische Volksgruppensprache angestellt. Das Land Burgenland hilft den Kindergartenerhaltern zwei

Jahre lang durch eine Kostenübernahme für die Assistenzkindergartenpädagoginnen. Nach diesen zwei Jahren muss der Erhalter die laufenden Kosten dem Land zurück erstatten, wenn die Assistenzkindergartenpädagogin nicht in den jeweiligen Gemeindedienst übernommen wird.

Bemerkenswert ist, dass immer mehr Kinderbetreuungseinrichtungen zusätzlich zu Deutsch auch Ungarisch im Kindergarten anbieten. Seit dem Beitritt Ungarns zur EU ist ein wachsendes Interesse an der ungarischen Volksgruppensprache spürbar.

Derzeit wird in 20 öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Burgenland die ungarische Volksgruppensprache angeboten.

Ungarisch wird in folgenden Kinderkrippen angeboten:

- Oberschützen
- Oberwart-Heidegasse

Ungarisch wird in folgenden Kindergärten angeboten:

- Unterwart
- Oberwart- Badgasse
- Oberwart-Dornburggasse
- Rotenturm
- Maria Bild
- Jennersdorf
- Wolfau
- Markt Allhau
- Hagensdorf
- Kleinmutschen
- Buchschachen
- Kohfidisch
- Loipersdorf/Kitzladen
- Wallern
- Wörterberg
- St. Andrä a.Z.
- Schattendorf
- Schachendorf

Darüber hinaus wird Ungarisch auch in drei privaten Kindergärten angeboten:

- Privatkindergarten Rechnitz
- Privatkindergarten Deutschkreutz
- Privatkindergarten Oberpullendorf

Im Burgenland finden regelmäßig Fortbildungen für gemischtsprachige Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen statt (kroatisch und ungarisch).

Grundschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. b ii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. b) Sprachencharta

- ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wieder, die im Burgenland im Schuljahr 2010/11 eine der zwei ungarisch-zweisprachigen Volksschulen besuchen. Dabei ist im Vergleich zur Anzahl der Kinder, die im Schuljahr 2007/08 den zweisprachigen Unterricht in einer dieser zwei ungarisch-zweisprachigen Volksschulen besucht haben, die Tendenz deutlich steigend (vergleiche Zweiter Staatenbericht Österreichs, 2007). Im Schuljahr 2007/08 besuchten nur 6 Kinder den zweisprachigen Unterricht in der Volksschule Siget / Wart, im Schuljahr 2010/11 sind es 26. Im Schuljahr 2007/08 besuchten nur 22 Kinder den zweisprachigen Unterricht in der Volksschule Unterwart, im Schuljahr 2010/11 sind es bereits 35.

Tabelle 39 Zweisprachige Volksschulen mit Ungarisch

Schule	Anzahl Kinder	Unterrichtsform
Siget / Wart	26	Zweisprachiger Unterricht
Unterwart	35	Zweisprachiger Unterricht
Summe	61	

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wieder, die im Burgenland im Schuljahr 2010/11 entweder zweisprachige Volksschulklassen oder Ungarisch als Pflichtgegenstand besuchen.

Tabelle 40 Zweisprachige Volksschulklassen bzw. Klassen mit Ungarisch als Pflichtgegenstand (PFG)

Schule	Anzahl Kinder	Unterrichtsform
Frauenkirchen	16	Pflichtgegenstand
Horitschon	35	Zweisprachig (17) / Pflichtgegenstand (18)
Lutzmannsburg	11	Zweisprachiger Unterricht
Markt Neuhodis	10	Zweisprachiger Unterricht
Mörbisch	11	Zweisprachiger Unterricht
Neusiedl/See–Am Tabor	99	Pflichtgegenstand
Nickelsdorf	25	Pflichtgegenstand
Oberpullendorf	49	Zweisprachige (30) / Pflichtgegenstand (19)
Oberwart	66	Zweisprachiger Unterricht
Steinberg-Dörfel	24	Zweisprachiger Unterricht
Summe	346	

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Die folgende Tabelle gibt die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wieder, die im Burgenland im Schuljahr 2010/11 ungarisch als Freigegegenstand oder als unverbindliche Übung besuchen.

Tabelle 41 Volksschulen mit Ungarisch als Freigegegenstand (FG) bzw. Unverbindliche Übung (UÜ)

Schule	Anzahl Kinder	Unterrichtsform
Andau	48	Freigegegenstand (14) Unverbindliche Übung (34)
Bad Tatzmannsdorf	7	Unverbindliche Übung
Buchschachen	21	Unverbindliche Übung
Deutsch Kaltenbrunn	15	Unverbindliche Übung
Deutschkreutz	6	Unverbindliche Übung
Deutsch Schützen	17	Unverbindliche Übung
Draßmarkt	25	Unverbindliche Übung
Dürnbach	10	Unverbindliche Übung
Eberau	29	Freigegegenstand (11) Unverbindliche Übung (18)
Eisenstadt	8	Unverbindliche Übung
Forchtenstein	10	Unverbindliche Übung
Frauenkirchen	9	Unverbindliche Übung
Goberling	9	Unverbindliche Übung
Gols	28	Unverbindliche Übung
Güssing	12	Unverbindliche Übung
Halbturn	18	Unverbindliche Übung
Hannersdorf	13	Unverbindliche Übung
Illmitz	8	Unverbindliche Übung
Jennersdorf	51	Unverbindliche Übung
Horitschon	5	Unverbindliche Übung
Jois	24	Unverbindliche Übung
Kalkgruben	13	Unverbindliche Übung
Kemetten	13	Unverbindliche Übung
Kleinhöflein	6	Unverbindliche Übung
Klingenbach	25	Unverbindliche Übung
Kobersdorf	14	Unverbindliche Übung
Kohfidisch	14	Unverbindliche Übung
Krobotek	12	Unverbindliche Übung
Kroatisch Minihof	9	Unverbindliche Übung
Lackenbach	7	Unverbindliche Übung
Lackendorf	11	Unverbindliche Übung
Lockenhaus	24	Unverbindliche Übung
Loipersbach	6	Unverbindliche Übung
Loipersdorf/Kitzladen	68	Unverbindliche Übung

Schule	Anzahl Kinder	Unterrichtsform
Lutzmannsburg	8	Unverbindliche Übung
Maria Bild	11	Unverbindliche Übung
Mariasdorf	13	Unverbindliche Übung
Markt Allhau	30	Unverbindliche Übung
Markt Neuhodis	13	Unverbindliche Übung
Marz	5	Unverbindliche Übung
Mattersburg	7	Unverbindliche Übung
Mischendorf	15	Unverbindliche Übung
Mogersdorf	23	Unverbindliche Übung
Moschendorf	20	Unverbindliche Übung
Mönchhof	11	Unverbindliche Übung
Mörbisch	24	Unverbindliche Übung
Neudörfel	5	Unverbindliche Übung
Neusiedl/See-Am Tabor	28	Unverbindliche Übung
Neusiedl/See r.k.	9	Unverbindliche Übung
Neutal	17	Unverbindliche Übung
Nikitsch	7	Unverbindliche Übung
Oberloisdorf	10	Unverbindliche Übung
Oberschützen	9	Unverbindliche Übung
Oberwart	23	Unverbindliche Übung
Pamhagen	18	Unverbindliche Übung
Podersdorf	21	Unverbindliche Übung
Rattersdorf	7	Unverbindliche Übung
Rechnitz	49	Unverbindliche Übung
Riedlingsdorf	6	Unverbindliche Übung
Rotenturm	16	Unverbindliche Übung
Rudersdorf	10	Unverbindliche Übung
Rust	25	Unverbindliche Übung
Schattendorf	13	Unverbindliche Übung
Sigleß	6	Unverbindliche Übung
Stadtschlaining	16	Unverbindliche Übung
St. Andrä	7	Unverbindliche Übung
St. Georgen	13	Unverbindliche Übung
St. Margarethen	22	Verbindliche Übung
St. Martin/Raab	12	Unverbindliche Übung
Strem	11	Unverbindliche Übung
Steinberg-Dörfel	13	Unverbindliche Übung

Schule	Anzahl Kinder	Unterrichtsform
Tadten	21	Unverbindliche Übung
Unterpetersdorf	15	Unverbindliche Übung
Unterrabnitz	22	Unverbindliche Übung
Wallern	21	Unverbindliche Übung
Weppersdorf	29	Unverbindliche Übung
Wiesen	7	Unverbindliche Übung
Wimpassing/L.	8	Unverbindliche Übung
Winden	12	Unverbindliche Übung
Wolfau	21	Unverbindliche Übung
Wörterberg	13	Unverbindliche Übung
Summe	1.328	

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Auf die Frage des Europarates, welche konkreten Schritte im Berichtszeitraum 2007 bis 2011 unternommen wurden, um den Ungarischunterricht in den burgenländischen Volksschulen auszubauen (Randzahl 299), wird von der Landesschulinspektorin für das Minderheitenschulwesen Folgendes mitgeteilt:

Seitens des Landesschulrates für Burgenland werden mindestens einmal pro Schuljahr bei Leitertagungen der Volksschul-, Hauptschul- und PTS-SchulleiterInnen Informationen bezüglich der Möglichkeiten des Angebotes von Unterricht in Volksgruppensprachen vermittelt. Diese Informationen beziehen sich auf die jeweiligen Eröffnungszahlen bei den verschiedenen Varianten, auf die Zeitschienen für die Anmeldemodalitäten sowie auf organisatorische und terminliche Vorgaben.

Generell kann festgestellt werden, dass das Interesse an der ungarischen Sprache im Burgenland durch die intensiven Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn und durch staatliche Bemühungen im Bildungsbereich nicht nur rein quantitativ eine erfreuliche Entwicklung genommen hat. Diese positive Entwicklung im Berichtszeitraum belegen auch die vorliegenden, vergleichenden Schulstatistiken. Dem gestiegenen Stellenwert der ungarischen Sprache entspricht auch eine qualitative Verbesserung im schulischen Bildungsangebot, da Ungarisch vermehrt in Form zweisprachigen Unterrichts oder auch als Pflichtgegenstand angeboten und angenommen wird. Auch laufende Verbesserungen der Unterrichtsmaterialien tragen zu einer qualitativ günstigen Entwicklung bei.

Sekundarschulunterricht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. c iii) übernommen.

Art. 8 Abs. (1) lit. c) Sprachencharta

- iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Ungarisch-Unterricht in den Burgenländischen Schulen der Sekundarstufen I und II und über die Anzahl der Kinder, die das Angebot des Ungarisch-Unterrichts in einer der angebotenen Formen in Anspruch nehmen.

Tabelle 42 Hauptschulklassen bzw. -abteilungen mit Ungarisch als Wahlpflichtfach

Schule	Anzahl Kinder	Unterrichtsform
Andau, NMS	20	Wahlpflichtfach
Eberau Josefinum	30	Wahlpflichtfach
Markt Allhau, NMS	53	Pflichtgegenstand
Oberpullendorf, NMS	53	Wahlpflichtfach
Oberwart, EMS/NMS	51	Wahlpflichtfach
Rechnitz	60	Wahlpflichtfach
Zurndorf, NMS	33	Wahlpflichtfach
Summe	300	

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Tabelle 43 Hauptschulen (HS) und neue Mittelschulen (NMS) mit Ungarisch als Freigegegenstand (FG), Verbindliche Übung (VÜ) bzw. Unverbindliche Übung (UÜ)

Schule	Anzahl Kinder	Unterrichtsform
Andau, NMS	69	FG
Bernstein, NMS	15	UÜ
Eberau Josefinum	38	UÜ
Eisenstadt Theresianum	10	FG
Frauenkirchen, NMS	29	UÜ
Großpetersdorf, MusikHS	7	UÜ
Güssing	11	UÜ
Horitschon, NMS	11	FG
Jennersdorf	11	UÜ
Kobersdorf	181	VÜ
Kohfidisch	5	UÜ
Mattersburg, NMS	5	UÜ
Neusiedl/See r.k.	8	UÜ
Oberpullendorf, NMS	12	UÜ
Pamhagen, NMS	26	UÜ
Rudersdorf	13	UÜ
Rust	7	UÜ
Steinberg r.k., NMS	20	UÜ
Stoob, NMS	16	UÜ
Zurndorf, NMS	16	UÜ
Summe	510	

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Tabelle 44 Ungarischunterricht im AHS-Bereich, Burgenland, Schuljahr 2010/2011

Unterrichtsform	Schule	KK
Freigegegenstand	G Diözese Eisenstadt	-
	ORG Theresianum Eisenstadt	-
	BG Mattersburg	11
	BAKI Oberwart	9
	Gesamt	20
Unverbindliche Übung	BG Oberschützen	17
	Gesamt	17
Pflichtfach	BG Oberpullendorf	-
	BG Eisenstadt	-
	Gesamt	-
Wahlpflichtfach	BG Oberpullendorf	5
	ORG Theresianum Eisenstadt	-
	Gesamt	5
Schulversuch	BG Eisenstadt	-
	BG Oberpullendorf	23
	Gesamt	23
Zweisprachige Schule	BG Oberwart	144
	Gesamt	144
Gesamt		209

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Tabelle 45 Ungarischunterricht im BHS-Bereich, Burgenland, Schuljahr 2010/2011

Unterrichtsform	Schule	KK
Freigegegenstand	HLW Theresianum	-
	BHAK Eisenstadt	-
	BHAK Mattersburg	-
	BHAK Oberpullendorf	7
	Gesamt	7
Pflichtfach	BHAK Frauenkirchen	87
	Gesamt	87
Wahlpflichtfach	BHAK Stegersbach	-
	BHAK Oberwart	81
	BHAK Mattersburg	34
	HBLW Oberwart	27
	HLW Pinkafeld	8
	Gesamt	1505
Gesamt		244

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, 2011

Bezugnehmend auf die Frage des Europarates, wie die Implementierung der Verpflichtung, dass die Hauptschulen im Burgenland bereits ab einer Anmeldung den Ungarisch-Unterricht zu gewähren haben, in der Praxis aussieht (Randzahl 301), wurde vom Burgenländischen Landesschulrat Folgendes mitgeteilt:

Diese gesetzliche Regelung garantiert jedem Kind die Möglichkeit zur Einlösung des Rechtsanspruches auf den Unterricht in der Volksgruppensprache. In der Praxis gibt es laut Auskunft der zuständigen Inspektorin für das Minderheitenschulwesen eine derartige Situation nicht, da an jedem Standort, an dem Ungarisch als Wahlpflichtgegenstand geführt wird, mindestens fünf Schülerinnen und Schüler dazu angemeldet sind.

Die Frage des Europarates, warum das zweisprachige Gymnasium im Burgenland nach 16 Jahren noch immer den Status eines Pilotprojektes habe (Randzahl 302), wird seitens des Landesschulrates für Burgenland wie folgt erklärt:

Gemäß dem Minderheitenschulgesetz (MindSCHG Bgld §12) wurde das "Zweisprachige Bundesrealgymnasium Oberwart" als allgemeinbildende höhere Schule insbesondere für österreichische Staatsbürger der kroatischen und ungarischen Volksgruppe eingerichtet. Die Schule ist gesetzlich verankert und wird aufgrund des burgenländischen Minderheitenschulgesetzes als Realgymnasium geführt. Um die Bedürfnisse der Volksgruppen besser als im gesetzlich verankerten Regelschulsystem fördern zu können, ist das "Zweisprachige Bundesrealgymnasium Oberwart" ein bilinguales Pilotprojekt.

Was die weitere Frage des Europarates nach der Fortführung des Ungarischunterrichts beim Übergang von der Volks- zu Haupt- bzw. (Neuer) Mittelschule betrifft (Randzahl 303), wird seitens des Landeschulrates für Burgenland Folgendes mitgeteilt:

Die Europäische Mittelschule Oberwart ist die einzige Hauptschule, in deren Sprengel zweisprachige Volksschulen (Unterwart und Siget in der Wart) mit deutsch-ungarischer Unterrichtssprache fallen. An dieser Schule wird Ungarisch als Wahlpflichtgegenstand angeboten und auf jeder Schulstufe geführt. Wenn die Anmeldezahlen die Zahl 9 erreichen, werden dabei eigene Klassen geführt, ansonsten sind dies Ungarischgruppen innerhalb der deutschsprachigen Klassen.

Dieses Angebot wird in der gleichen Weise und Praxis auch im Bereich der Neuen Mittelschule Oberpullendorf angeboten und durchgeführt.

Geplante Neuregelung – standardisierte Reifeprüfung:

Laut der Neuregelung ist die standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung (ab 2013/14) für die Gegenstände Kroatisch bzw. Ungarisch am Zweisprachigen Bundesgymnasium in Oberwart zusätzlich zu Deutsch gesichert.

Nach einer ausführlichen Besprechung im Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens Wien (BIFIE WIEN) im April 2010 wurde die Vereinbarung getroffen, dass je drei Lehrpersonen für Kroatisch und Ungarisch seitens des BIFIE beauftragt werden, die zentralen Aufgabenstellungen zu erarbeiten. Dafür werden pro Person je drei Werteinheiten für das Schuljahr 2010/11 zur Verfügung gestellt. Das Niveau ist auf muttersprachliche Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.

Für die übrigen Standorte – Ungarisch als Lebende Fremdsprache - besteht ebenso die Möglichkeit der schriftlichen Reifeprüfung. Es wird aber keine zentrale Aufgabenstellung geben. Begründung: Die Schülerzahl ist zu gering, um eine Pilotierung von Beispielen durchführen zu können. Daher kann die Reifeprüfung in bisher praktizierter Art vorgenommen werden (Themenstellung durch Prüferin beziehungsweise Prüfer, Genehmigung durch die Schulbehörde erster Instanz - Landesschulrat).

Technische und berufliche Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. d iv) übernommen.

- d) i) die technische und berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der technischen und beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) innerhalb der technischen und beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

- iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird;

Bezüglich der vom Europarat gestellten Frage hinsichtlich des Angebots des ungarischen Sprachunterrichts in technischen und berufsbildenden Schulen (Randzahl 306) wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung Folgendes mitgeteilt:

Im Kontakt zwischen dem Landesschulrat für Burgenland und den Direktionen wird immer wieder auf die Möglichkeit des Angebotes hingewiesen. Bei Erreichen der Eröffnungszahl wird auch der Unterricht in Ungarisch angeboten. Oft liegt das Interesse dafür nicht vor, weil typenbildende und schwerpunktbildende Gegenstände bevorzugt werden.

Darüber hinaus teilte das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit, dass sich die Zahl der in Betracht kommenden Schulen nunmehr auf sieben erhöht habe.

Akademische Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. e iii) übernommen.

- e) i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
 iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

Was das Ungarisch-Angebot an Österreichischen Universitäten betrifft, wurde zusammenfassend vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Folgendes mitgeteilt:

Ordentliche „Ungarisch-Studien“, die im Berichtszeitraum 2007 bis 2010 an der Universität Wien angeboten wurden, werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 46 Ordentliche "Ungarisch"-Studien an der Universität Wien, Wintersemester 2007–2010

Studium	WS 2007			WS 2008			WS 2009			WS 2010		
	EF	ZF	Ges.									

	WS 2007			WS 2008			WS 2009			WS 2010		
	EF	ZF	Gesamt									
Bachelorstudium Hungarologie	151	151	302	145	145	290	140	140	280	143	143	286
UF Ungarisch	16	16	32	9	23	32	8	23	31	10	27	37
Masterstudium Hungarologie	10	10	20	12	12	24	11	11	22	6	6	12
Diplomstudium Finno-Ugristik¹	14	10	24		2	2						
Gesamt	317	26	343	301	25	326	288	23	311	288	27	315

¹ Kann auch Finnisch-Studien enthalten, eine weitere Differenzierung ist nicht möglich.

EF = Erstfach, ZF = Zweitfach

Quelle: Universität Wien

Beim „UF Ungarisch“ handelt es sich um das Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramtsstudiums, das seit 2008 überwiegend als zweites Fach der beim Lehramtsstudium verpflichtend vorgesehenen Kombination zweier Unterrichtsfächer studiert wird. Das frühere Diplomstudium der Finno-Ugristik ist mit Studienjahr 2008/09 ausgelaufen; es war ebenfalls kombinationspflichtig.

An den Universitäten Wien und Graz kann Ungarisch auch als Sprache im Rahmen der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung (Translationswissenschaft) studiert werden.

Pädagogische Hochschule Burgenland:

Sowohl im Dienst stehende Lehrkräfte als auch Studierende, die eine Lehrtätigkeit im Volksschulwesen anstreben, haben die Möglichkeit, an der Pädagogischen Hochschule Burgenland einen Lehrgang im Ausmaß von 34 ECTS (6 Module) zu besuchen, der sie befähigt, zweisprachigen Unterricht (Deutsch-Ungarisch bzw. Deutsch-Kroatisch) an Volks- und Hauptschulen bzw. Ungarisch- / Kroatischunterricht, ebenfalls an Volks- und Hauptschulen, zu erteilen.

Für den genannten Ungarisch-Lehrgang werden Ungarischkenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Bis zum Ende des vierten Semesters soll die Sprachkompetenz auf dem Niveau C1 erreicht werden. Diesen Lehrgang haben 25 Studierende im Studienjahr 2007/08 und 24 Studierende im Studienjahr 2008/09 besucht. Die meisten Studierenden dieses Lehrgangs sind Lehrende mit ungarischer Staatsbürgerschaft und einem in Österreich anerkannten Lehramtszeugnis. Was die Fort- und Weiterbildung in Ungarisch betrifft, so werden im Sommersemester 2010 insgesamt drei fachspezifische Seminare (unter anderem für Fachdidaktik Ungarisch und für deutsch-ungarischsprachigen Religionsunterricht) angeboten.

Hochschullehrgang "Sprachpädagogik & Mehrsprachigkeit" geplant

Die Pädagogischen Hochschulen des Burgenlandes, von Niederösterreich und Kärnten erarbeiteten gemeinsam den Hochschullehrgang "Sprachpädagogik & Mehrsprachigkeit" mit Masterabschluss und boten diesen mit Sommersemester 2010 an. Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass dieses Studienangebot von drei Pädagogischen Hochschulen gemeinsam entwickelt wurde und österreichische Volksgruppensprachen beziehungsweise Nachbarsprachen berücksichtigt werden. Der Lehrgang sollte zunächst mit den Zielsprachen Englisch, Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch geführt werden und richtet sich an Personen mit akademischen Abschluss und an Lehrpersonen mit abgeschlossenem Studium wie auch an Erwachsenenbildnerinnen und Erwachsenenbildner sowie an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kulturvereinen und Medienredaktionen der Volksgruppen.

Der Master-Lehrgang wäre ein wichtiger Schritt, um durch eine Qualifizierung der Lehrpersonen den bilingualen Unterricht in Österreich zu fördern. Die Module des Lehrgangs sind umfassend und verwirklichen wichtige sprachpolitische Ziele, wie die Vermittlung theoretischer Grundlagen der Zwei-, Zweit- und Mehrsprachigkeitsdidaktik, die Einbeziehung des Europäischen Sprachenportfolios und die Förderung des bilingualen Unterrichts.

Ziele des Lehrgangs sind:

- ▶ Die Qualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die von ihnen gewählte Sprache an unterschiedliche Zielgruppen zu vermitteln.
- ▶ Die Förderung von Anerkennung und Wertschätzung der Sprachen in mehrsprachigen Gebieten als Sprachen mit Zukunft und mit gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung.

Leider konnte der Lehrgang im vergangenen Studienjahr nicht starten, da die zur Führung notwendige Zahl von 20 Interessentinnen und Interessenten nicht erreicht wurde. Es gab 12 Anmeldungen (9 aus dem Burgenland, 3 aus Niederösterreich).

Laut Auskunft des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wird der Lehrgang weiterhin angeboten.

Forschungsprojekte und Sprachwerkstätten:

Im Rahmen von Forschungsprojekten werden Fragen des Sprachenlernens im Bereich des burgenländischen Schulwesens hinterfragt bzw. evaluiert. Derzeit sind in dieser Richtung zwei Projekte in Bearbeitung, es gibt aber dazu noch keine Endergebnisse.

Das Kompetenzzentrum für angewandte Forschung und Entwicklung der Pädagogischen Hochschule Burgenland richtete in Kooperation mit dem Landesschulrat Burgenland für den Bereich „Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung“ drei regionale fachdidaktische Zentren für Sprachen unter besonderer Berücksichtigung der burgenländischen Volksgruppensprachen ein, die ihren Sitz in Eisenstadt, Langeck und Großpetersdorf haben.

Diese sogenannten Sprachwerkstätten dienen als

- ▶ Seminarort für Fort- und Weiterbildung,

- ▶ Arbeitsraum für Projekte,
- ▶ Fachbibliothek und Mediathek mit Publikationen der burgenländischen Volksgruppen (insbesondere didaktische Materialien und Schulbücher, die dort genutzt, ausborgt und gekauft werden können),
- ▶ Ort der Präsentation für Neuerscheinungen und
- ▶ Ort für Begegnungen und Kooperationsveranstaltungen der burgenländischen Volksgruppen.

In Arbeitsgemeinschaften, die in den Sprachwerkstätten arbeiten, werden Unterrichtsmaterialien erarbeitet und entwickelt, die den modernen Anforderungen entsprechen. Vor allem der Erstellung von digitalen Lernspielen und CD-Roms wird besondere Bedeutung zugemessen, da sie das Sprachenlernen für die Kinder attraktiv machen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Fortsetzung des Ausbaus der Inhalte auf dem Bildungsserver Burgenland. Auch hier werden Vorlagen und Unterrichtsmaterialien für den zweisprachigen Unterricht zur Verfügung gestellt, die den heutigen Unterrichtsstandards entsprechen.

Erwachsenenbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. f iii) übernommen.

- f) iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Wie bereits im zweiten Staatenbericht ausgeführt, ist die Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn auch im Bereich der Erwachsenenbildung tätig. Aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes wurden im Berichtszeitraum Projekte der Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn gefördert.

Darüber hinaus werden regelmäßig auch Sprachkurse in ungarischer Sprache im Rahmen der Tätigkeit auch anderer Volksgruppenvereine vom Bundeskanzleramt finanziell unterstützt.

Unterricht der Geschichte und Kultur

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. g) übernommen.

- g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;

Der Europarat sieht diese Verpflichtung als teilweise erfüllt und möchte im dritten Staatenbericht detaillierte Informationen über die existierenden Unterrichtsmaterialien für

den Unterricht in Hinblick auf die Kultur und Geschichte der ungarischen Volksgruppe haben (Randzahl 209).

Die Kultur und Geschichte der Volksgruppen im Burgenland wird im Rahmen des Unterrichts unter Verwendung der approbierten Bücher behandelt. Ergänzend dazu gibt es für den Grundschulbereich eine umfangreiche Mappe für den Sachunterricht, in der detailliertes Material zum Bereich der einzelnen Volksgruppen im Burgenland bearbeitet ist. Für die Sekundarbereiche I und II gibt es je ein Buch, das die burgenländische Geschichte eigens bearbeitet und darin auch die Volksgruppenthematik behandelt.

Lehrerbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. h) übernommen.

- h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;

Der Europarat nimmt in seinem Expertenbericht auf die Situation der Ungarisch-Lehrerinnen und -Lehrer Bezug und wünscht weitere Informationen zur aktuellen Situation der Lehrerinnen- und Lehrerausbildung in Hinblick auf den Unterricht in ungarischer Sprache (Randzahl 312).

Lehrgang „Zweisprachiger Unterricht an Volks- bzw. Hauptschulen mit deutscher und ungarischer Unterrichtssprache“ sowie „Ungarischunterricht an Volks- bzw. Hauptschulen“:

Allgemeines Ziel dieses Lehrganges ist die Befähigung der Absolventen/Absolventinnen zur Durchführung eines zeitgemäßen zweisprachigen Unterrichts an den zweisprachigen Volks- bzw. Hauptschulen und Klassen mit deutscher und ungarischer Unterrichtssprache sowie eines attraktiven Sprachunterrichts in ungarischer Sprache entsprechend dem Minderheitenschulgesetz für das Burgenland (BGBl. Nr. 641/1994).

Dieser Lehrgang steht folgendem Personenkreis offen:

- Lehrerinnen/Lehrern (abgeschlossene Ausbildung für das Lehramt für Volksschulen bzw. für das Lehramt für Hauptschulen, im Dienststand befindlich) und
- Studentinnen/Studenten (die eine Lehrtätigkeit im Minderheitenschulwesen anstreben und den Lehrgang neben der Ausbildung, z. B. für das Lehramt für Volksschulen, besuchen).

Für den Besuch des Lehrganges werden „Sprachkenntnisse in Ungarisch“ auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt, bis zum Ende des vierten Semesters soll die Sprachkompetenz auf dem Niveau C1 liegen.

Die Teilnehmerzahl beträgt im laufenden Studienjahr 2010/11 insgesamt 23 Personen.

Schulaufsicht

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. i) übernommen.

- i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.

Der Europarat möchte wissen, ob seitens der Schulaufsichtsbehörde im Burgenland regelmäßig Evaluierungs-Berichte für den Ungarisch-Unterricht erstellt werden und wie diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (Randzahl 314).

Regelmäßige Evaluierungsberichte können nicht erstellt werden, da die personellen und finanziellen Ressourcen dazu nicht vorhanden sind. Derzeit besteht der Schwerpunkt der Arbeit in der Tätigkeit in den Sprachenwerkstätten, wobei Materialien für den Ungarischunterricht erstellt werden.

Unterricht außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 2 übernommen.

- (2) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.

Seitens des Landesschulrates für Burgenland werden mindestens einmal pro Schuljahr bei Leitertagungen der Volksschul-, Hauptschul- und PTS-Schulleiterinnen und -Schulleiter Informationen über Möglichkeiten des Angebotes von Unterricht in Volksgruppensprachen vermittelt. Diese Informationen beziehen sich auf die jeweiligen Eröffnungszahlen bei den verschiedenen Varianten, auf die Zeitschienen für die Anmeldemodalitäten sowie auf organisatorische und terminliche Vorgaben.

Es wird dabei eigens darauf verwiesen, dass diese Angebote nicht auf das autochthone Siedlungsgebiet eingeschränkt sind, sondern für das gesamte Landesgebiet gelten.

Wie die Tabellen zum Ungarisch-Unterricht an Burgenlands Schulen zeigen (siehe vorne), befinden sich viele dieser genannten Schulen – mit Ausnahme der Standorte Oberwart, Unterwart, Siget und Oberpullendorf - außerhalb des traditionellen ungarischen Siedlungs- und Sprachgebietes.

III.3.2 Artikel 9 Justiz

Wie oben in Kapitel I dargestellt, enthält die im Juli 2011 beschlossenen Novelle zum Volksgruppengesetz, BGBl. I Nr. 46/2011, die verfassungsgesetzlich normierte Verpflichtung der Träger der in Anhang 2 zur Novelle taxativ aufgezählten Behörden und Dienststellen, sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde oder Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann. Gleichzeitig wird die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird (Amtssprachenverordnung-Ungarisch), BGBl. II Nr. 229/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 335/2000 aufgehoben. Die Einschränkung bezüglich Staatsangehörigkeit oder EWR-Bürgerschaft fällt damit weg.

Im Übrigen kann auf den zweiten Staatenbericht verwiesen werden.

Justiz – Strafverfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

- a) in Strafverfahren:
- ii) sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder
- iii) dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind, und/oder

Siehe den zweiten Staatenbericht.

Justiz – zivilrechtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. b ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

- b) in zivilrechtlichen Verfahren:

- ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
- iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Siehe den zweiten Staatenbericht.

Zur Frage des Europarates, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verwendung des Ungarischen vor den Gerichten in der Praxis zu erleichtern (Randzahl 317):

Im Berichtszeitraum sind rechtlich keine Änderungen erfolgt. Die von den Parteien verpflichtend zu verwendenden Formulare werden laufend auch in Ungarisch aufgelegt.

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) und iii) übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

- c) in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:
 - ii) zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder
 - iii) zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;

Die Neuregelung des Volksgruppengesetzes, BGBl. I Nr. 46/2011, übernimmt die einschlägigen Verordnungsbestimmungen inhaltlich unverändert in Gesetzesform. Für weitere Informationen siehe den zweiten Staatenbericht.

Der Europarat ersucht um Informationen betreffend die Umsetzung dieses Punktes (Randzahl 319)

Seit der Einrichtung des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland im Jahre 1991 wurde die ungarische Amtssprache noch von keiner Prozesspartei tatsächlich verlangt, obwohl ihr keine zusätzlichen Kosten entstehen würden, sondern die etwaigen Dolmetschkosten vom Gericht getragen werden müssten. Selbstverständlich ist gewährleistet, dass die ungarische Amtssprache in Anspruch genommen werden kann und zwar durch die Verwendung von Übersetzern, sofern kein in Ungarisch sprachkundiger Richter zuständig ist.

Kostenfreiheit von Übersetzungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 lit. d übernommen.

Artikel 9 Abs. (1) Sprachencharta

- d) dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Siehe den zweiten Staatenbericht.

Gültigkeit von Urkunden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a übernommen.

Artikel 9 Abs. (2) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- a) die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

Siehe den zweiten Staatenbericht.

III.3.3 Artikel 10 Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a iii und lit. c übernommen.

Artikel 10 Abs. (1) Sprachencharta

Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a)
 - iii) sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können

- c) zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.

Die Neuregelung des Volksgruppengesetzes, BGBl. I Nr. 46/2011, übernimmt die einschlägigen Verordnungsbestimmungen inhaltlich unverändert in Gesetzesform, mit Ausnahme des § 5 der Amtssprachenverordnung-Ungarisch, wonach die ungarische Sprache als Amtssprache in den behördlichen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens sowie des Eisenbahnwesens zugelassen ist. Dies ist im Zusammenhang mit den Privatisierungen im Bereich der Telekommunikation und des Eisenbahnwesens zu sehen und damit, dass diese Bestimmung schon bisher kaum eine praktische Anwendung hatte.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz berichtete, dass auf der Homepage der Arbeitsinspektion www.arbeitsinspektion.gv.at etliche Publikationen zur Information über ArbeitnehmerInnenschutz unter anderem auch in ungarischer Sprache zur Verfügung gestellt sind (konkret siehe: http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/_Publikationen/default.htm).

Für Anträge im Rahmen der Praktikantenabkommen mit der Republik Ungarn gibt es zweisprachige Formulare ungarisch – deutsch. Folgende zentrale Informationen gibt es unter anderem in ungarischer Sprache:

- ▶ Übergangsregelungen für die Beschäftigung von neuen EU-Arbeitskräften
- ▶ Neue EU-BürgerInnen
- ▶ Dienstleistungen von Unternehmen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Im Bereich des Arbeitsinspektorates für den 16. Aufsichtsbezirk mit Sitz in Eisenstadt spricht der Amtsleiter ungarisch und ist für 9 MitarbeiterInnen ein Sprachkurs geplant.

Das Bundesministerium für Finanzen teilte mit, dass in jenen Finanz- und Zollämtern, bei denen Ungarisch als Amtssprache zugelassen ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um die Kundenkontakte in der Volksgruppensprache wahrzunehmen. Die Anzahl der volksgruppensprachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beläuft sich zwischen 1 und knapp 20 % der jeweiligen Belegschaft (Angaben nicht näher nach Sprachen aufgeschlüsselt). Im Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart gibt es jährlich mindestens 1000 Kund/inn/enkontakte, bei denen insbesondere im Infocenter Kroatisch oder Ungarisch gesprochen wird. Dies impliziert nicht, dass auch die Formulare zur Abgabe der Steuererklärung in der entsprechenden Volksgruppensprache verwendet werden. Es gibt jedoch eine Reihe von Formularen in Ungarisch. Diese stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/show_mast.asp zur Verfügung. Im Bereich der Zollämter gibt es keine Zahlen betreffend die Verwendungshäufigkeit der Volksgruppensprachen. Speziell im Einsatz der operativen Zollaufsicht, wo auch im fahrenden Verkehr Anhaltungen erfolgen, sind derartige statistische Aufzeichnungen kaum machbar. Im Rahmen des jährlichen Bildungsbudgets der Bundesfinanzakademie stehen allen Finanz- und Zollämtern Budgetmittel für die Sprachenvertiefung zur Verfügung. Dies bezieht sich auch auf die Sprachen der Volksgruppen und wird entsprechend genützt.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung berichtete, dass in der Offiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie vorgesehen ist (bei entsprechendem Interesse und Vorkenntnissen) als zweite Fremdsprache Ungarisch zu unterrichten. Weiters stellt das Sprachinstitut des Bundesheeres für Soldaten und Zivilbedienstete Sprachlernangebote in den Volksgruppensprachen zur Verfügung. Das Sprachinstitut hat ein Militärwörterbuch in Ungarisch erstellt.

Aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ist Folgendes zu melden: Bei den Vermessungsämtern im Burgenland (Eisenstadt, Neusiedl/See, Oberwart) gab es in den letzten 10 Jahren keinen Wunsch nach Verwendung der ungarischen Sprache, weder bei Amtshandlungen oder im Rahmen des Kundenservice. Vom Eichamt Eisenstadt musste im Jahre 2009 einmal im Rahmen einer Revision am Wochenmarkt in Oberwart die ungarische Sprache verwendet werden, da ungarische Marktfahrer einer eichpolizeilichen Revision unterzogen wurden. Ein Bediensteter des Eichamtes ist der ungarischen Sprache kundig und nahm die Amtshandlung vor. In den Vermessungsämtern Neusiedl/See und Oberwart gibt es keine Bediensteten, die Ungarisch sprechen. Hier müsste auf Bedienstete der Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise des Bezirksgerichtes zurückgegriffen werden. Es könnte aber somit auch in diesen Bereichen die Verwendung der Minderheitensprache sicher gestellt werden.

Im Rahmen der derzeitigen Grundstücksdatenbank besteht keine Möglichkeit, die "diacriticys of the alphabet" der jeweiligen Minderheitensprache umzusetzen. Allerdings wird mit der Grundstücksdatenbank NEU, die ab 2011 bzw. 2012 eingesetzt wird und auch mit einer UTF-8-Kodierung ausgestattet sein wird, die Darstellung und Umsetzung der genannten Zeichen möglich gemacht.

Örtliche und regionale Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 2 lit. b und lit. d übernommen.

Artikel 10 Abs. (2) Sprachencharta

In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b) die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;
- d) die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;

In der Novelle zum Volksgruppengesetz, BGBl. I Nr. 46/2011, womit die Amtssprachenregelung in das Volksgruppengesetz integriert wurde, ist die ungarische Amtssprache für Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen sowie Polizeiinspektionen für vier Gemeinden und je zwei Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften vorgesehen.

Der Europarat ersucht um Informationen betreffend die Entwicklung der Pläne, das System der Zulagen für die Verwendung der ungarischen Amtssprache auf Bedienstete der Bundesbehörden und Gerichte auszudehnen (Randzahl 323):

Dazu ist auf § 23 Volksgruppengesetz zu verweisen, der folgenden Wortlaut hat:

§ 23 Volksgruppengesetz

Den Bediensteten des Bundes, die bei einer Behörde oder Dienststelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 3 beschäftigt sind, die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe beherrschen und sie in Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden, gebührt nach Maßgabe besoldungsrechtlicher Vorschriften eine Zulage.

Konkrete Beispiele für die Umsetzung dieser Bestimmung der Sprachencharta werden erbeten (Randzahl 324):

In der Gemeinde Unterwart ist die ungarische Sprache stark präsent und wird auch im Gemeindeamt gesprochen. Es gilt zu betonen, dass es bis dato keinen einzigen Fall gegeben hat, wo der Gebrauch der Amtssprache, sei es in mündlicher oder schriftlicher Form, behindert oder nicht ermöglicht wurde. Seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung werden durch die Verwaltungsschule laufend Sprachkurse (Anfängerkurse und Fortsetzungskurse) in Kroatisch und Ungarisch für die Bediensteten des Landes und der Gemeinden angeboten. Dieses Angebot erfolgt in einem halbjährlichen Rhythmus.

Übersetzungen bei Verwaltungsbehörden

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 4 lit. a übernommen.

Artikel 10 Abs. (4) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- a) Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;

Siehe den zweiten Staatenbericht.

Familiennamen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 5 übernommen.

Artikel 10 Abs. (5) Sprachencharta

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.

§ 2 des Namensänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1988, steht nunmehr in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 135/2009 in Geltung, § 5 der Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983 in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 1/2010. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die volksgruppensprachlichen Namen, sodass auf den zweiten Staatenbericht verwiesen werden kann.

III.3.4 Artikel 11 Medien

Radio

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ii übernommen.

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
- b) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Zur Frage des Europarates in Hinblick auf die Ausstrahlung ungarischsprachiger Radio- sendungen (Randzahl 329) kann Folgendes mitgeteilt werden.

Das Radioprogramm für die ungarische Volksgruppe ist nicht losgelöst vom Angebot für die anderen Volksgruppen im Osten Österreichs zu sehen, da das gesamte Volksgruppen- Programm im neu geschaffenen ORF-Kompetenzzentrum in Eisenstadt / Burgenland produziert wird.

ORF - Kompetenzzentrum für Volksgruppen – Landesstudio Burgenland

Als Kompetenzzentrum produziert und sendet das Landesstudio Burgenland seit 2009 Programme für alle im Osten Österreichs lebenden Volksgruppen, das heißt für Burgenlandkroaten im Burgenland und in Wien, Ungarn im Burgenland und in Wien, Tschechen in Wien, Slowaken in Wien sowie Roma im Burgenland und in Wien.

Neben der tagesaktuellen Berichterstattung in kroatischer und ungarischer Sprache sendet die ORF-Volksgruppenredaktion im Landesstudio Burgenland wöchentlich insgesamt 13 Radio

Magazine (sieben kroatische, zwei ungarische, zwei tschechische, ein slowakisches und ein Magazin in Romanes) mit Themen aus Politik, Kultur und Sport. Auch in den deutschsprachigen Radio- und TV-Sendungen und in den TV-Sonderproduktionen des Landesstudios Burgenland werden Volksgruppenthemen ausführlich wahrgenommen. Alle Volksgruppenprogramme von Radio Burgenland sind zeitgleich über ORF-digital, den Digitalsatelliten Astra, free to air europaweit und via Livestream weltweit im Internet empfangbar. Mittels mobilen Internets ist das Livestream-Angebot auch mit einem UMTS-Handy mit entsprechend installiertem Player empfangbar. Darüber hinaus werden die Volksgruppenmagazine on-demand angeboten. Aktuelle Reportagen und Berichte der kroatischen und ungarischen Magazine gibt es auch als podcast für Computer und mp3-player sowie als kostenloses Abonnement. Die muttersprachlichen Volksgruppenprogramme von Radio Burgenland sind in Wien über die UKW-Frequenz 94,7 zu empfangen.

Folgende Tabelle von Radio Burgenland gibt Aufschluß über die Radio-Programme für die Ungarische Volksgruppe im Burgenland und in Wien.

Tabelle 47 Radio Burgenland / Ungarisch – in Wien auf UKW 94,7

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Ungarisches Journal	Mo – So	18:55	19:00	00:05
Mehrsprachiges Volksgruppenmagazin	Mo	20:04	22:00	01:56
Szines Kultúránk (Ungarische Kultursendung)	Mo	20:30	20:50	00:20
Magyar Magazin (Ungarisches Magazin)	So	19:30	20:00	00:30:00

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF Generaldirektion

Die Erfüllung der langjährigen Forderung der in Wien lebenden Volksgruppen nach einem Wechsel von der Mittelwelle auf die Kurzwelle wurde mit dieser neuen Regelung Rechnung getragen. Auch wenn diese Verbesserung im Lichte der Entscheidung des Bundeskommunikationssenates (siehe Randzahl 53) und des Abbaus des Senders Bisamberg zu sehen ist, wird diese Veränderung von den in Wien lebenden Volksgruppen als positiv bewertet.

Fernsehen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ii übernommen.

- c) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Die vom Europarat gestellte Frage hinsichtlich des Angebots ungarischsprachiger Fernsehprogramme (Randzahl 332) kann wie folgt beantwortet werden.

ORF-Fernsehprogramm

Die Fernsehsendungen für die Volksgruppen im Burgenland, in Wien, Kärnten und der Steiermark sind zusätzlich über ORF-digital, den Digital-Satelliten Astra, österreichweit empfangbar und stehen darüber hinaus weltweit sowohl in der ORF-TVthek als auch auf volksgruppen.ORF.at als Video-on-Demand zur Verfügung. Die Sendungen sind nach der Fernsehausstrahlung rund um die Uhr sieben Tage on-demand abrufbar.

Das ORF-Fernsehprogramm in ungarischer Sprache ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst und kann im Burgenland empfangen werden.

Tabelle 48 Fernsehprogramme für die ungarische Volksgruppe im Burgenland

Sendung	Sender	Termin	Beginn	Ende	Dauer	Sprache
Adj'Isten magyarok	Lokal-B	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Ungarisch
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha	Lokal-B	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Deutsch, Ungarisch, Burgen- land-Kroatisch, Romanes

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF-Generaldirektion

Das ungarische TV-Magazin „Adj' Isten magyarok“ wird seit Juli 2009 am zweiten Sonntag im Jänner, März, Mai, Juli, September und November in einer Länge von jeweils 25 Minuten zeitgleich mit ORF 2 Burgenland nun auch in ORF 2 Wien ausgestrahlt. Die im Wiener Lokalsender ausgestrahlte Sendung für die ungarische Volksgruppe ist grau hinterlegt.

Tabelle 49 Fernsehprogramme für die Volksgruppen in Wien

Sendung	Sender	Termin	Beginn	Ende	Dauer	Sprache
České Ozvěny / Slovenské Ozveny	Lokal-W	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Tschechisch, Slowakisch
Adj'Isten magyarok	Lokal-W	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Ungarisch

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF-Generaldirektion

Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Die vom Europarat gestellte Frage zu den Möglichkeiten der Produktion und Verbreitung ungarischsprachiger audio- und audiovisueller Werke (Randzahl 335), wird wie folgt Stellung genommen.

Österreich teilt die Einschätzung des Europarates, dass sich vor allem im Bereich der medialen Übertragungsmöglichkeiten seit dem Inkrafttreten der Sprachencharta viel verändert hat und dass aufgrund neuer technischer Entwicklungen große Fortschritte im Bereich der Übertragungs- und Sendemöglichkeiten erzielt wurden. Von diesen neuen Methoden und Plattformen profitieren auch die Volksgruppen in Österreich, da viele Programme, die ehemals nur im Bereich eines regionalen Senders zu empfangen waren, jetzt österreichweit und teilweise sogar international abrufbar sind.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Möglichkeiten der Online-Plattform „volksgruppen.orf.at“ und der Video-Plattform ORF-TVthek sind die Volksgruppen-Programmangebote auf Radio Burgenland und Radio Kärnten über den Digitalsatelliten Astra free-to-air und europaweit zu hören sowie die Fernsehsendungen - inklusive der Lokalausstrahlung im Burgenland, in Kärnten, der Steiermark und in Wien - und Teletext österreichweit empfangbar.

Die Herstellung von audio- und audiovisuellen Werken wird auch aus Mitteln der Volksgruppenförderung finanziell unterstützt, um die Verbreitung von Texten, Liedern und musikalischen Beiträgen der jeweiligen Volksgruppe zu unterstützen. Aktuelles Beispiel aus dem Förderjahr 2010 ist etwa die Herstellung einer CD mit ungarischen Chorliedern.

Zeitungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. e i übernommen.

- e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Die Frage des Europarates bezüglich der Möglichkeiten zur Unterstützung von Zeitungen in ungarischer Sprache (Randzahl 338) kann wie folgt beantwortet werden.

Hinsichtlich der Presseförderung bestehen für Volksgruppenzeitungen erleichterte Bestimmungen (vgl. § 2 Abs. 2 Presseförderungsgesetz 2004). Für Tages- und Wochenzeitungen, die in der Sprache einer Volksgruppe herausgegeben werden, entfallen bestimmte Voraussetzungen wie Mindestverkaufsauflage, Mindestanzahl von hauptberuflich tätigen Journalisten oder Untergrenze für den Verkaufspreis, die sonstige Zeitungen erreichen müssen, um eine allfällige Förderung erhalten zu können. Ebenso kann eine Förderung von periodischen Druckschriften für Volksgruppen erfolgen (Publizistikförderungsgesetz 1984). Diese Möglichkeiten der Förderung bestehen selbstverständlich auch für die ungarische Volksgruppe.

Wie bereits im zweiten Staatenbericht angeführt, werden Zeitschriften der ungarischen Volksgruppe auch aus den Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt. Details dazu siehe bei der Stellungnahme zur Empfehlung 5 des Europarates im vorliegenden Bericht.

Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

- f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Die Frage des Europarates in Hinblick auf die existierenden Möglichkeiten für finanzielle Unterstützung für audiovisuelle Produktionen in ungarischer Sprache (Randzahl 340) kann wie folgt beantwortet werden.

Wie bereits erwähnt, produziert und sendet das Kompetenzzentrum für Volksgruppen in Eisenstadt seit 2009 Programme für alle im Osten Österreichs lebenden Volksgruppen, das heißt für Burgenlandkroaten im Burgenland und in Wien, Ungarn im Burgenland und in Wien, Tschechen in Wien, Slowaken in Wien sowie Roma im Burgenland und in Wien.

Was den konkreten Aspekt der finanziellen Unterstützung von Produktionen in ungarischer Sprache betrifft, berichtet das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, dass das Österreichische Filminstitut einige Produktionen in ungarischer Sprache finanziell unterstützt.

Für den Berichtszeitraum wurden vom Österreichischen Filminstitut drei Kinofilme mit Ungarisch als Drehsprache genannt, die von Österreich gefördert wurden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Filme:

"So much for Justice"

Ein historischer Film, angesiedelt im 15. Jahrhundert, der mit seiner zeitgenössischen Botschaft geprägt ist von Konflikten zwischen Humanismus und Macht, Politik und menschlichen Emotionen.

- ▶ Förderungen: Österreichische Filminstitut www.filminstitut.at, [Filmfonds Wien](#), [Land Niederösterreich](#), [Motion Picture Public Foundation of Hungary](#), [Polnisches Filminstitut](#)
- ▶ Drehzeit: Sommer 2009
- ▶ Fertigstellung: Sommer 2011
- ▶ Drehsprache: Ungarisch
- ▶ Fernsehbeteiligung: ORF (Film/Fernseh-Abkommen), MTV (HU)
- ▶ Drehorte: Österreich, Ungarn, Polen

"Adrienn Pál"

- ▶ Drehbuch: Agnes Kocsis, Andrea Roberti
- ▶ Drama A / F / HU / NL 2010, 120 min.
- ▶ Kinostart Sommer/Herbst 2011
- ▶ Förderung: Filmfonds Wien 2008 bis zu € 62.000,00

"Tender Son - The Frankenstein Project"

- ▶ Förderung: Filmfonds Wien.
Herstellung 2009: bis zu 74.000 € und
Mittelerhöhung Herstellung 2010: bis zu 15.000 €
- ▶ Drama A / D / HU 2010, 101 min., 35mm
- ▶ Drehbuch: Kornél Mundruczó, Yvette Biró

Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 2 übernommen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Die Kommunikations- und Meinungsfreiheit ist in Österreich – wie bereits im zweiten Staatenbericht erwähnt – umfassend gewährleistet. Die Kabel- und Satellitenprogramme aus Ungarn können in Wien und im Burgenland empfangen werden. Weiters eröffnen sich durch die neuen Technologien und das Internet weitere Möglichkeiten der Kommunikation.

III.3.5 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a und d übernommen.

- (1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

Wie im Detail im zweiten Staatenbericht ausgeführt und in der Folge vom Expertenkomitee des Europarates als erfüllt anerkannt, unterstützt Österreich die kulturellen Tätigkeiten und Einrichtungen der ungarischen Volksgruppe im Burgenland in ausreichendem Maße.

Die im Expertenbericht des Europarates erwähnten Auffassungsunterschiede zur Förderungsaufteilung innerhalb und zwischen den sechs Österreichischen Volksgruppen und der daraus resultierenden Unzufriedenheit der ungarischen Volksgruppe (Randzahl 344) ist folgendes zu erwähnen:

Im Volksgruppenbeirat der ungarischen Volksgruppe wurde die Forderung geäußert, die Aufteilung der Volksgruppenfördermittel des Bundeskanzleramts auf die einzelnen Volksgruppen an die Volkszählungsergebnisse 2001 zu binden. Dem war entgegenzuhalten, dass eine Aufteilung der Fördermittel alleine nach „Kopfquoten“ unsachlich sei, weil dabei weder im Sinne der Zielsetzungen des Volksgruppengesetzes an vorrangig zu fördernde Aktivitäten angeknüpft würde, noch der tatsächlichen Lage der einzelnen Volksgruppen, die als voneinander abweichend zu erkennen ist, gerecht würde.

Die Aufteilung der Volksgruppenförderung orientiert sich an der historisch gewachsenen Situation, die über die Jahre hinweg durchaus auch Verschiebungen erfahren hat. So wurden – durch Verschiebungen bei insgesamt gleichbleibendem Budget – im Lauf der letzten Jahre insbesondere die Förderungen für die ungarische und die slowakische Volksgruppe sowie für die Volksgruppe der Roma erhöht.

Die folgende Tabelle der Volksgruppenförderung für die ungarische Volksgruppe inkludiert Förderungen im Burgenland und in Wien.

Tabelle 50 Entwicklung der Volksgruppenförderung für die ungarische Volksgruppe

Volksgruppe	Förderung 2002	Förderung 2003	Förderung 2009	Förderung 2010
Ungarische Volksgruppe	282.082	330.645	436.710	410.810

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Es wurden unter anderen folgende Vereine der ungarischen Volksgruppe im Burgenland gefördert:

- ▶ Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein
- ▶ Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn
- ▶ UMIZ – Verein zur Förderung des Ungarischen Medien- und Informationszentrums
- ▶ Verein Unterwarther Heimathaus
- ▶ Leseverein der reformierten Jugend Oberwart
- ▶ Mittelburgenländischer Ungarischer Kulturverein
- ▶ Weiters Ungarische Theater-, Tanz- und Gesangsvereine im Burgenland

Darüber hinaus erhielt die „Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn“ im Jahr 2010 finanzielle Mittel aus der interkulturellen Projektförderung gemäß § 8 Abs. 2 Volksgruppengesetz.

Neben der klassischen, im Volksgruppengesetz verankerten Volksgruppenförderung und der interkulturellen Projektförderung des Bundeskanzleramtes vergibt auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur Förderungen für volksgruppenspezifische, insbesondere für bildungsorientierte Zwecke.

Tabelle 51 Förderung für die Ungarische Volksgruppe 2009 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Volksgruppe	Förderung 2009
Ungarische Volksgruppe	48.294,00

Quelle: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 2 übernommen.

- (2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

Die Förderung kultureller Aktivitäten von Vereinen der ungarischen Volksgruppe ist nicht an das autochthone Siedlungsgebiet gebunden. Wie bereits im zweiten Staatenbericht ausgeführt, wurden auch im Berichtszeitraum 2007 bis 2011 kulturelle und sprachliche Aktivitäten der ungarischen Volksgruppe in Regionen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes unterstützt.

Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Der Europarat hat in seiner Stellungnahme auf die Bedeutung des grenzüberschreitenden Kulturaustausches hingewiesen und weitere Informationen zu den kulturpolitischen Aktivitäten in Bezug auf die ungarische Volksgruppe eingefordert (Randzahl 350).

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) hat dazu mitgeteilt, dass es im Rahmen seiner kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland um eine entsprechende Repräsentanz der in Österreich vertretenen Minderheitensprachen bemüht ist. So werden in den so genannten Österreichbibliotheken, das sind an ausländischen Universitäten eingerichtete und von Österreich mit Büchern und anderen Medienprodukten ausgestattete Bibliotheken, auch Schriftstellerinnen und Schriftsteller von Minderheitensprachen aufgenommen.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat dazu folgende Stellungnahme übermittelt: In der Kulturpolitik des Landes Burgenland werden die Volksgruppen immer wieder thematisiert, in den Ausschreibungen und Wettbewerben wird darauf Rücksicht genommen. Die Vielfalt des Landes in sprachlicher und religiöser Hinsicht ist als Selbstverständlichkeit in der Bevölkerung und in der Politik verankert.

Darüber hinaus kann – beziehungsweise auf das Ungarisch-Österreichischen Abkommen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 19. Mai 1976 über folgende, im Berichtszeitraum liegende Entwicklung berichtet werden:

Ungarisch-österreichisches Kulturabkommen:

Das Protokoll von der 11. Tagung der Gemischten Kommission der Republik Österreich und der Republik Ungarn gemäß Art. 26 des ungarisch-österreichischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft vom 19. Mai 1976, Budapest, 2007 verweist im Detail auf die kultur- und bildungspolitische Zusammenarbeit von Österreich und Ungarn. Hier wird näher auf folgende Punkte eingegangen, die auch für die Kooperation und den Austausch der ungarischen Volksgruppe mit den ungarischen Nachbarn von Bedeutung sind:

- **Bilinguale Schulen in Österreich:** Beide Seiten begrüßen die erfolgreiche Unterrichtsarbeit im Bereich des bilingualen Unterrichts (Ungarisch/ Deutsch) im Burgenland. Ferner begrüßen beide Seiten, dass es außer dem bilingualen Gymnasium in Oberwart und dem Pannonischen Zweig des bilingualen Gymnasiums in Oberpullendorf, wo Ungarisch als Unterrichtssprache gewählt werden kann, auch bilinguale Volksschulen im Sinne des Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland gibt. Zur Förderung des Ungarischunterrichts in diesen Schulen im Burgenland stellt die ungarische Seite auch weiterhin Unterrichtsmittel zur Verfügung.
- **Lebende Fremdsprachen Ungarisch und Deutsch:** Beide Seiten teilen mit, dass Ungarisch und Deutsch in allen Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen sowie fallweise auch in Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen als lebende Fremdsprachen verankert sind. Es liegt im Ermessen der einzelnen Schule, ob und in welchem Gegenstandsbereich Ungarisch bzw. Deutsch angeboten wird.
- **Unterstützung von Kultur und Bildung der nationalen Minderheiten:** Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und physischen Personen, welche zur Entwicklung der Kulturen der nationalen Minderheiten in Ungarn und der Kulturen der Volksgruppen in der Republik Österreich beitragen und ermutigen hiezu. Sie werden Informationen über die Erfüllung der Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz der nationalen Minderheiten sowie über die Erfüllung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen austauschen. Beide Seiten begrüßen diesbezügliche Kontakte und Veranstaltungen in den Bereichen der Literatur, des Theaters, der Musik, der Fortbildung, der soziokulturellen Tätigkeit und der Minderheitenforschung.

Im Kapitel zur „Kooperation im grenznahen Bereich und auf regionaler Ebene“ werden folgende Punkte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit hervorgehoben:

- **Plattform Kultur Mitteleuropa:** Beide Seiten unterstützen die Aktivitäten der Plattform Kultur Mitteleuropa im Rahmen der Regionalen Partnerschaft und fördern die Entwicklung gemeinsamer Projekte zur Präsentation der grenzüberschreitenden Kulturtraditionen und des zeitgenössischen Kulturschaffens im mitteleuropäischen Raum.
- **Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee:** Beide Seiten begrüßen das gemeinsame Management des UNESCO-Welterbes „Kulturlandschaft Fertő-Neusiedlersee“ und ermutigen zum weiteren Ausbau der bestehenden Strukturen.
- **Bereich Wissenschaft:** Beide Seiten begrüßen die Initiative, die der Vertiefung der ungarisch-österreichischen Zusammenarbeit im Grenzgebiet, sowie der regionalen Zusammenarbeit in Bereichen wie Wissenschaft, Bildung und Kultur dient, so z. B.: Internationales Symposium zur Geschichte in Mogersdorf und Symposien „Schlaininger Gespräche“. Mit der Unterstützung beider Parteien wurde das Wissenschaftspolitische Forum der Euregio West/Nyugat Pannonia gebildet.
- **Euregio West/Nyugat Pannonia:** Beide Seiten begrüßen den in der Zusammenarbeit von Burgenland und Győr-Moson-Sopron-Vas festgelegten Rahmenvertrag zur „Euregio West/Nyugat Pannonia“, der die weitere Vertiefung der Beziehungen in den Bereichen der

Kultur, der Wissenschaft, der Bildung und der Forschung ermöglicht. Die Arbeitsgruppe der Euregion wurde gebildet und tagt zweimal im Jahr, für die Organisation der Tagungen der Arbeitsgruppe ist die Vollversammlung des Komitats Vas verantwortlich.

- Komitate und Bundesländer: Beide Seiten begrüßen ferner die Zusammenarbeit der Komitate Bács-Kiskun, Baranya, Fejér, Győr-Moson-Sopron und Komárom-Esztergom bzw. von Budapest sowie der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien im Gemeinschaftsrahmen der Donauländer. Besonders zu erwähnen ist die enge Zusammenarbeit der ungarischen Regionen der Gemeinschaft der Donauländer mit den vorstehenden österreichischen Bundesländern im Rahmen des Projektes INTERREG II/C „Kulturstraße Donau“ mit der Hauptstadt Budapest.
- Sie begrüßen ebenfalls die im Rahmen der Gemeinschaft der Donauländer zu nutzenden Stipendien für kurze Zeitdauer, die von Niederösterreich Sachverständigen der Kultur, der Wissenschaft und des Kulturmanagements gewährt werden. Sie begrüßen die im Rahmen der ARGE Alpen-Adria zwischen den Komitaten Baranya, Győr-Moson-Sopron, Somogy, Vas und Zala und den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark verwirklichte Kooperation, sowie die Kooperation BASTEI zwischen dem Komitat Baranya und dem Bundesland Steiermark.
- Zusammenarbeit außerhalb des Grenzgebietes: Beide Seiten regen an, dass die regionale Zusammenarbeit auch auf die Komitate und Bundesländer außerhalb des Grenzgebietes intensiver ausgeweitet wird.
- Interregionale Kooperationsprogramme: Beide Seiten begrüßen regionalpolitische Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen der interregionalen operativen Programme und streben an, ihre Erfahrungen und guten Praktiken in den Bereichen Siedlungs- und Stadtrehabilitation sowie Stadtentwicklung miteinander auszutauschen.

Im Rahmen des Priorität genießenden Programms „Innovation, Integration und Wettbewerbsfähigkeit“ des Österreichisch-Ungarischen Operativprogramms für 2007-2013 erfolgt ferner eine Entwicklung in den Bereichen Tourismus und Kulturerbe.

Zur Verwendung der Strukturfonds der Europäischen Union tauschen beide Seiten ihre Erfahrungen über die wirtschaftliche Bedeutung der Kultur beziehungsweise die Rolle des kulturellen Gewerbes zur Realisierung der Lissabonner Ziele der EU im Bereich der Kultur aus.

III.3.5.1 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 lit. d übernommen.

- (1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
 - a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie

Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;

- b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
- c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
- d) **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.**

Der Europarat erwartet weitere konkrete Beispiele in Hinblick auf den Gebrauch der ungarischen Sprache im ökonomischen und sozialen Leben im Burgenland (Randzahl 354).

Im Jahr 2009 wurde durch eine Novelle zum Volksgruppengesetz auch ausdrücklich die Förderung interkultureller Projekte, die dem Zusammenleben der Volksgruppen dienen, ermöglicht. Dafür wurden in den Jahren 2009, 2010 und 2011 jeweils € 100.000,00 zusätzlich vorgesehen.

Darüber hinaus wurde im Juli 2011 ein „Bundesgesetz über die Gewährung eines Zweckzuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlass der 90-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich“, BGBl. I Nr. 47/2011, beschlossen mit welchem der Bund dem Land Burgenland einem einmaligen Zweckzuschuss in der Höhe von vier Millionen € für u.a. zukunftsichernde Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung, der Wirtschaft, des Sozialwesens und der Jugend sowie für Kultur- und Bildungsprojekte zur Stärkung der Identität und Vielfalt im Burgenland zukommen lässt.

Interkulturelles Projekt „Agora 2010“

Im Rahmen dieser interkulturellen Projektförderung konnte auch die Volkshochschule der Burgenländischen Ungarn das Projekt „Agora 2010“ durchführen, dessen Ziel es ist, Jugendlichen die positiven Auswirkungen des interkulturellen Dialoges vor Augen zu führen.

Öffnung der Grenzen als Motor für die Wirtschaft und Gesellschaft

Wie schon beim Bildungskapitel festgestellt wurde, hat sich das Interesse an der ungarischen Sprache im Burgenland durch die intensiven Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn und durch staatliche Bemühungen im Bildungsbereich sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich verbessert. Das beweisen Schulstatistiken ebenso wie Wirtschaftsstatistiken.

Durch die Ostöffnung, den EU-Beitritt Ungarns, den Schengenbeitritt und die erfolgte Öffnung des österreichischen Arbeitsmarktes für die östlichen Nachbarstaaten ist an der Burgenländischen Grenze zu Ungarn ein reges wirtschaftliches, soziales und gesellschaftliches Leben

entstanden, von dem gewiß auch die im Burgenland lebende ungarische Volksgruppe profitiert. Mit dieser Öffnung ging ein Anstieg im Prestige der ungarischen Sprache einher. Ungarische Sprachkenntnisse werden als ein Nutzen im wirtschaftlichen Leben erkannt. Ob im Tourismus, im Handel oder in anderen Wirtschaftsbereichen – ungarische Sprachkenntnisse sind von Vorteil. Daher steigen auch die Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht und die vermehrte Teilnahme Erwachsener in ungarischen Sprachkursen der Erwachsenenbildung.

Auch wenn diese Entwicklungen keine explizit volksgruppenspezifische Komponente aufweisen, so wirken sie sich für die Mitglieder der ungarischen Volksgruppe auch im sozialen und wirtschaftlichen Leben positiv aus.

Touristische Führungen in ungarischer Sprache zählen im Burgenland bei vielen Sehenswürdigkeiten mittlerweile zur Selbstverständlichkeit. Auch viele Kulturprojekte diesseits und jenseits der Staatsgrenze sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Dazu zählen selbstverständlich große Kulturereignisse der Schlösser Esterházy genauso wie kleinere kulturelle Projekte entlang der Grenze.

Vereinsarbeit als Bereicherung des sozialen Lebens

Was die Beschreibung der Maßnahmen zur Bereicherung des sozialen Lebens betrifft, ist davon auszugehen, dass die Definition des „sozialen Lebens“ selbstverständlich auch alle Aktivitäten der Volksgruppenvereine umfasst. Ob es sich um eine gemeinsame Chorprobe, eine gemeinsame Feierlichkeit welcher Art auch immer oder um einen gemeinsamen Sprachkurs oder Ausflug handelt, die soziale Komponente ist dabei eine wesentliche. Gerade bei Kindern und Jugendlichen in ländlichen Regionen des Burgenlandes sind Musik oder Tanzveranstaltungen, Ferienlager oder Theateraufführungen der Volksgruppenvereine zentrale Bereiche des sozialen Lebens. Es sind Gelegenheiten des Miteinanders, bei denen Ungarisch gesprochen werden kann und auch das gesellschaftliche Miteinander mit den anderen Volksgruppen und der Mehrheitsbevölkerung erlebt werden kann. Daher tragen diese – aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützten – Veranstaltungen auch wesentlich zum sozialen Frieden und zum gesellschaftlichen Miteinander im Burgenland bei. Eine vollständige Auflistung sämtlicher Aktivitäten des sozialen Lebens der ungarischen Volksgruppe würde den Rahmen dieses Staatenberichtes überschreiten. Es wird jedoch auf die Projekte der ungarischen Volksgruppenvereine und kirchlichen Organisationen verwiesen, die vor allem im zweiten Staatenbericht 2007 umfassend dargestellt wurden. Viele dieser Aktivitäten genießen die Unterstützung der öffentlichen Stellen – entweder der Gemeinden, der Burgenländischen Landesregierung oder der Volksgruppenförderung des Bundes.

III.3.6 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Grenzüberschreitender Bildungsaustausch

Im Bildungsbereich eröffnen sich in grenzüberschreitenden Kooperationen neue Möglichkeiten, die in der Bildung junger Menschen genutzt werden können. Die gelebte kulturelle Vielfalt des Landes kann durch Projekte in diesem Bereich gefestigt, gefördert und erweitert werden.

Die Schulpartnerschaften sind als ein wesentlicher Teil einer bildungspolitischen Initiative Österreichs für die Entwicklung von Bildungsk Kooperationen mit den unmittelbaren Nachbarstaaten zu sehen.

Auch im Burgenland wird den grenzüberschreitenden Bildungsprojekten der Schulen große Bedeutung zugemessen. Die Broschüre „Vielfalt macht Schule. Schule macht Vielfalt“, die einen guten Überblick über die grenzüberschreitenden Projekte burgenländischer Schulen mit den Nachbarländern gibt, ist das Ergebnis eines Interreg-Projektes, das von der Europäischen Union, vom Bund und vom Land Burgenland kofinanziert wurde.

Im Burgenland werden Initiativen zu bildungspolitischer Projektarbeit angeboten, Schulpartnerschaften und Schüleraustausch gefördert, vielfältige Publikationen zu Themen der Friedens-, Demokratie- und Menschenrechtserziehung verfasst und internationale Veranstaltungen abgehalten. Darüber hinaus werden europaweite Fortbildungsveranstaltungen für Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulbehörden organisiert sowie Kooperationen auf universitärer Ebene begründet.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass auch Kinder aus Ungarn in den Grenzregionen im Burgenland die Schule besuchen. Auch wenn sie das vorrangig tun, um Deutsch zu lernen, hat es auch positive Auswirkungen auf die ungarischen Kinder im Burgenland - grenzüberschreitende Freundschaften entstehen und es wird zur Selbstverständlichkeit, dass unter auch ungarisch gesprochen wird.

Grenzüberschreitender Kontakt auf Vereinsebene

Darüber hinaus werden auch bei ungarischen Vereinen häufig grenzüberschreitende Kontakte gepflegt bzw. gegenseitige Gastauftritte verschiedener Volkstanz-, Musik- oder Theatergruppen organisiert.

Der Mittelburgenländische Kulturverein lädt zu seinem volksgruppenspezifischen „Tag der offenen Tür“ auch ungarische Gruppen ein.

Der grenzüberschreitende Sprach austausch ist vor allem bei Jugendlichen beliebt und daher organisiert die Ungarische Pfadfindergruppe im Rahmen des Ungarischen Auslandspfadfin-

derbundes jährlich grenzüberschreitende Pfadfinderlager, Sport- oder Kulturveranstaltungen (Österreich, Ungarn, Deutschland), die auch vom Bundeskanzleramt unterstützt werden.

Der Ungarische Kulturverein in Oberwart ist auch grenzüberschreitend tätig. Und zwar findet jährlich ein Sprachferienlager für Kinder und Jugendliche in Ungarn statt, das aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt wird. Bei den vereinseigenen Veranstaltungen im Burgenland werden Gastgruppen aus Ungarn eingeladen.

Vernetzung und Information auf regionaler und europäischer Ebene:

Mit dem UMIZ (Ungarisches Medien- und Informationszentrum) mit Sitz in Unterwart besitzt die ungarische Volksgruppe eine Einrichtung, die sich die Vernetzung, Kommunikation und Kooperation der ungarischen Volksgruppe auf regionaler und europäischer Ebene als Ziel gesetzt hat. Durch kulturelle Tätigkeiten im In- und Ausland, aber vor allem durch die Kooperation mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die Durchführung von grenzüberschreitenden INTERREG-Projekten der Europäischen Union und die Teilnahme an internationalen Symposien wurde das UMIZ zu einer über die Landesgrenzen hinausgehenden Schnittstelle der burgenländischen Ungarn.

Besonders hervorzuheben ist der Sprachwissenschaftliche Beirat des sogenannten „Imre Samu Sprachkompetenzzentrums“ (<http://www.isnyi.org>). Diese Einrichtung ist Teil eines wissenschaftlichen Forschungsnetzwerkes des Sprachwissenschaftlichen Institutes der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.

Grenzüberschreitende, sprachwissenschaftliche Aktivitäten dieses Sprachwissenschaftlichen Beirates des Jahres 2010 waren zum Beispiel:

- ▶ Vortrag aus Anlass der Aktion „Woche des Wissens“ des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sowie Buchpräsentation des wissenschaftlichen Sachbuches „Grundfragen der Zweisprachigkeit“ von Dr. Bartha Csilla
- ▶ Vortrag und Präsentation „E-learning Plattformen zum Erlernen der ungarischen Sprache“ des Balassi Institutes Budapest, Dr. Nádor Orsolya
- ▶ Konferenz „Variationsvielfalt und lokale Besonderheiten in der ungarischen Sprache der Regionen Burgenland, Slowenien und Slawonien“ zum Anlass des Feiermonates der Ungarischen Wissenschaften in Kooperation mit dem Präsidialkomitee für Ungarische Wissenschaften im Ausland der Ungarischen Akademie der Wissenschaften

Darüber hinaus bietet das UMIZ ungarischen Volksgruppenvereinen auch die Möglichkeit, im Internet präsent zu sein und die Vereins-Websites zu erstellen und zu betreuen.

III.4 Tschechisch im Land Wien

III.4.1 Artikel 8 Bildung

Vorschulische Erziehung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a iv) übernommen.

- (1) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)
- a) i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Wie bereits im zweiten Staatenbericht näher ausgeführt, bietet der private Schulverein Komenský in Wien einen bilingualen Kindergarten an, in dem neben tschechisch und deutsch auch slowakisch und ungarisch gesprochen wird.

Vom Kindergarten bis zur Matura

Träger der privaten bilingualen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht in Wien ist der Schulverein Komenský, welcher substantielle Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhält. Somit soll gesichert werden, dass der zweisprachige Unterricht und die zweisprachige Erziehung vom Kindergarten bis zur Matura in Tschechisch/Slowakisch und Deutsch auch in Zukunft erfolgt. Die Bezahlung der Lehrer erfolgt aus öffentlichen Mitteln. Darüber hinaus wird der Schulverein aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes unterstützt.

Tabelle 52 Entwicklung der Förderungen für den Schulverein Komenský aus Mitteln des Bundeskanzleramtes und der Stadt Wien

Jahr	Bundeskanzleramt	Stadt Wien, MA10	Stadt Wien allgemein
2006	286.732,03	54.697,02	50.000,00
2007	411.550,36	62.942,88	149.750,00
2008	415.270,00	93.127,25	150.000,00
2009	391.397,00	228.455,89	149.300,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Schulverein Komenský

Tabelle 53 Entwicklung der Förderungen für den Schulverein Komenský aus Mitteln des Bundeskanzleramtes nach Volksgruppen

Jahr	Tschechische Volksgruppe	Slowakische Volksgruppe	Ungarische Volksgruppe
2006	286.732,03		
2007	364.691,36	39.355,00	7.504,00
2008	281.690,00	50.100,00	83.480,00
2009	308.377,00	50.000,00	33.020,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Schulverein Komenský

Aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes wurden in den Jahren im Berichtszeitraum vor allem die Personalkosten für die tschechisch-, slowakisch- und ungarischsprachigen Kindergartenpädagoginnen und Horterzieherinnen bezahlt. Darüber hinaus sind auch Teile der Betriebskosten für die zwei Schulgebäude in der Schützengasse und am Sebastianplatz sowie Kosten für Renovierungsarbeiten vom Bundeskanzleramt gefördert worden.

Auch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist sehr bemüht, den Schulverein Komenský auf einer kontinuierlichen Basis finanziell zu unterstützen. Für größere bauliche Vorhaben kamen auch einmalige Leistungen in Betracht. So haben zum Beispiel 2010 für den Umbau eines der zwei Schulstandorte des Schulvereins Komenský für die Unterbringung des mehrsprachigen Oberstufenrealgymnasiums (1030 Wien, Schützengasse 31) das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur insgesamt eine Million Euro und die Stadt Wien ebenfalls eine Million Euro beigetragen.

Die Nachfrage am bilingualen Unterricht in der Komenský Schule ist in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Im laufenden Schuljahr 2009/2010 besuchen insgesamt 416 Kinder und Jugendliche die private zweisprachige Bildungseinrichtung. Im Schuljahr 2005/2006 waren es im Vergleich dazu 380 Kinder. Aufgrund des Zuwachses und der damit verbundenen Platzprobleme wurde der Schulstandort 2006 renoviert und weiter ausgebaut. Seit Herbst 2006 stehen bereits zusätzliche Räumlichkeiten für den zweisprachigen Unterricht und den mehrsprachigen Kindergarten (tschechisch, slowakisch, ungarisch und deutsch) zur Verfügung.

Mehrsprachiger Kindergarten

Die private bilinguale Bildungseinrichtung des Schulvereins Komenský bietet seit dem Kindergartenjahr 2005/2006 auch eine zweisprachige Betreuung für Kindergartenkinder an. Dieses Angebot wurde seither kontinuierlich ausgebaut und im Jahr 2007/2008 um eine slowakische Kindergruppe und im Jahr 2008/2009 auch um eine ungarische Gruppe erweitert. Im Kindergartenjahr 2009/10 wurden insgesamt 96 Kinder in fünf Gruppen mehrsprachig pädagogisch betreut. Im Kindergartenjahr 2010/11 sind es insgesamt bereits 110 Kindergartenkinder.

Tabelle 54 Anzahl der Kindergartengruppen und Kinder in der Komenský-Schule in Wien

Jahr	Gruppen	Kinder	Anmerkung
2005/06	3	66	
2006/07	4	71	
2007/08	4	79	davon 1 integrierte slowakische Gruppe
2008/09	5	89	davon 1 integrierte slowakische und 1 ungarische Gruppe
2009/10	5	96	davon 1 integrierte slowakische und 1 ungarische Gruppe

Quelle: Schulverein Komenský

Die insgesamt 416 Kinder und Jugendlichen, die im Schuljahr 2009/2010 die Bildungseinrichtungen des Schulvereins Komenský besuchen, gliedern sich wie folgt auf:

- ▶ Fünf Kindergartengruppen ab dem zweiten Lebensjahr
- ▶ Acht Volksschulklassen (in jeder Schulstufe Parallelklassen)
- ▶ Fünf Klassen in der Sekundarschule (in der zweiten Schulstufe Parallelklassen)
- ▶ Vier Klassen Oberstufenrealgymnasium

**Tabelle 55 Entwicklung der Klassen- und Schülerzahlen
in der Komenský-Schule in Wien**

Schultyp	Jahr	Klassen	Schüler
Volksschule	2005/06	6	123
	2006/07	7	143
	2007/08	8	147
	2008/09	8	140
	2009/10	8	138
Sekundarschule	2005/06	4	96
	2006/07	4	92
	2007/08	4	93
	2008/09	5	107
	2009/10	5	108
Oberstufenrealgymnasium	2005/06	4	73
	2006/07	4	82
	2007/08	4	83
	2008/09	4	85
	2009/10	4	74

Quelle: Schulverein Komenský

III.4.2 Artikel 11 Medien

Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden CDs beziehungsweise DVDs in tschechischer Sprache gefördert.

Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

- f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes können Video- und DVD-Produktionen in tschechischer Sprache gefördert werden. Darüber hinaus gibt es Fördermöglichkeiten beim Österreichischen Filminstitut und beim Filminstitut Wien.

Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 2 übernommen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Wie am Beginn dieses Staatenberichts ausgeführt, bietet der Österreichische Rundfunk in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen terrestrisch und via Satellit sowie im Internet, auf der Video-Plattform ORF-TVthek und im Teletext ein vielfältiges Angebot für die sechs autochthonen Volksgruppen. Darüber hinaus werden auf volksgruppen.orf.at alle Hörfunksendungen für Volksgruppen als Live-Stream und On-Demand angeboten. Die aktuellen Fernsehmagazine für Volksgruppen sind als Video-on-Demand ab dem Ausstrahlungstermin abrufbar. Von diesem erweiterten Angebot des ORF profitieren auch die Tschechen in Wien.

Selbstverständlich können via Satellit auch die Programme aus Tschechien in Wien empfangen werden.

III.4.3 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a und d übernommen.

- (1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

Aus Mitteln der Volksgruppenförderung werden vor allem kulturelle, sprachliche und sportliche Aktivitäten der tschechischen Volksgruppe in Wien finanziell unterstützt.

Beispiel dafür sind neben der jährlichen Unterstützung für den Schulverein Komenský und der diversen Sokol-Sportvereine in den Wiener Bezirken auch folgende Projekte:

- Tschecho-Slowakisch-Österreichisches Kontaktforum: Förderung der Aufführung von Theaterstücken in tschechischer Sprache.
- Förderung der tschechischsprachigen Zeitschrift „Videnské svobodné listy“ des Minderheitsrats der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich.
- Förderung der tschechischsprachigen Monatszeitschrift „Kulturní Klub“.
- Förderung der Inszenierung tschechischer Theaterstücke des Theatervereins „Vlastenecká Omladina“

Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports BGBl.III Nr.38/2009.

Artikel 8 des Abkommens:

Die Vertragsparteien unterstützen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten die Tätigkeit der vom Schulverein Komenský in Wien betriebenen Schule.

Im Protokoll der ersten Tagung der Gemischten Kommission gemäß Art. 18 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung, Wissenschaft, Jugend und des Sports vom 21. November 2008 wird in den Punkten 19, 20 und 24 wie folgt auf Belange der tschechischen Volksschule in Österreich Bezug genommen:

- Schulen des Schulvereins Komenský: Beide Seiten würdigen die erfolgreiche Tätigkeit der vom Schulverein Komenský in Wien betriebenen Schulen. Die Schulen erhalten den österreichischen Gesetzen entsprechend die bestmögliche Unterstützung.
- Bilinguale Schulen: Beide Seiten nehmen mit Genugtuung die hervorragenden Leistungen, die österreichische LehrerInnen an bilingualen Schulen in der Tschechischen Republik und die tschechische LehrerInnen an bilingualen Schulen in Österreich vollbringen, zur Kenntnis. Ihre Tätigkeit wird als wichtiges Mittel zur Verbreitung der Sprache sowie der Kultur und Landeskunde des jeweils entsendenden Landes angesehen.
- Lebende Fremdsprache Tschechisch: Die österreichische Seite teilt mit, dass Tschechisch in allen Lehrplänen der allgemein bildenden Schulen sowie fallweise auch in Lehrplänen der berufsbildenden höheren Schulen als lebende Fremdsprache verankert ist. Es liegt im Ermessen der einzelnen Schule, ob und in welchem Gegenstandsbereich Tschechisch angeboten wird.

III.4.4 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Grenzüberschreitende Austauschprojekte haben im Schulverein Komenský bereits Tradition. Exemplarisch für grenzüberschreitende Kooperationen des Schulvereins Komenský im Berichtszeitraum können folgende Projekte genannt werden:

- Projektwoche in Prag: Schülerinnen und Schüler des bilingualen Oberstufenrealgymnasiums verbrachten in den Jahren 2008, 2009 und 2010 zur Vertiefung ihrer Tschechischkenntnisse und zur Erhöhung ihrer sozialen Kompetenz eine Woche in Prag.

- Regelmäßig werden Schriftsteller, Regisseure oder Autoren aus Tschechien eingeladen.
- Outdoor Trophy: Zweimal jährlich finden Stadt-Rallyes in Kooperation mit tschechischen Partnerschulen statt

III.5 Slowakisch im Land Wien

III.5.1 Artikel 8 Bildung

Vorschulische Erziehung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a iv) übernommen.

- (1) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)
- a) i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Der Unterricht in slowakischer Sprache wird im Schulverein Komenský nach dem Motto „Vom Kindergarten zur Matura“ angeboten. Somit soll ein durchgehender Bildungsweg auch in Wien ermöglicht werden. Wie im Kapitel „Tschechisch in Wien“ ausgeführt, gibt es im mehrsprachigen Kindergarten des Schulvereins Komenský auch eine integrierte slowakische Kindergruppe. Die Personalkosten der slowakisch sprechenden Kindergartenpädagogin werden aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes gefördert.

Darüber hinaus fördert das Bundeskanzleramt auch die slowakisch- oder zweisprachige Betreuung und musikalische Früherziehung der Vorschulkinder im „Baby Club“ des Slowakischen Schulvereins SOVA.

III.5.2 Artikel 11 Medien

Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden CDs beziehungsweise DVDs in slowakischer Sprache gefördert. Im Rahmen des „Filmclubs der Jugend“ werden vom Österreichisch-Slowakischen Kulturverein slowakischsprachige Filme angekauft und den Jugendlichen vorgeführt und anschließend diskutiert. Dieses Projekt wird aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt.

Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

- f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes können Video- und DVD-Produktionen in slowakischer Sprache gefördert werden. Darüber hinaus gibt es Fördermöglichkeiten beim Österreichischen Filminstitut und beim Filminstitut Wien.

2010 hat das Bundeskanzleramt die Herausgabe und Bewerbung eines Filmes über das Leben der Wiener slowakischen Widerstandskämpferin Irma Trksak aus Mitteln der Volksgruppenförderung finanziell unterstützt.

Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 2 übernommen.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freihei-

ten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Wie am Beginn dieses Staatenberichts ausgeführt, bietet der Österreichische Rundfunk in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen terrestrisch und via Satellit sowie im Internet, auf der Video-Plattform ORF-TVthek und im Teletext ein vielfältiges Angebot für die sechs autochthonen Volksgruppen. Darüber hinaus werden auf volksgruppen.ORF.at alle Hörfunksendungen für Volksgruppen als Live-Stream und On-Demand angeboten. Die aktuellen Fernsehmagazine für Volksgruppen sind als Video-on-Demand ab dem Ausstrahlungstermin abrufbar. Von diesem erweiterten Angebot des ORF profitieren auch die Slowaken in Wien.

Selbstverständlich können via Satellit auch die Programme aus der Slowakei in Wien empfangen werden.

III.5.3 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a und d übernommen.

- (1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
 - a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

Die Mitglieder der slowakischen Volksgruppe profitieren auch von den zahlreichen kulturellen und sprachlichen Schulaktivitäten des Schulvereins Komenský, die neben tschechisch und deutsch teilweise auch in slowakisch (und ungarisch) veranstaltet werden und auch von Gästen besucht werden können.

Kulturelle und sprachliche Projekte werden ebenfalls von den slowakischen Vereinen in Wien durchgeführt und aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes unterstützt. Dazu zählen kulturelle Aktivitäten folgender Vereine:

- SOVA Slowakischer Schulverein: slowakischsprachige Kinder- und Kinderpuppentheater, Kinder-Kreativ-Stunden und Märchennachmittage, Musikalische Früherziehung für Vorschulkinder, Literaturprojekt „Kinder entdecken die slowakische Literatur“, Jugendtanzkurse in slowakischer Sprache.
- Österreichisch-Slowakischer Kulturverein: slowakischsprachige Theatervorstellungen, Volkstanz-Kindergruppe, Filmclub der Jugend - slowakischsprachige Filmabende, Herausgabe einer slowakischsprachigen Vereinszeitschrift „Pohlády“.

Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Slowakischen Republik über die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft BGBl. Nr. 170/2000

Im Protokoll der 3. Tagung der gemischten Österreich-Slowakischen Kommission gemäß Artikel 13 des soeben zitierten Abkommens in Bratislava, Juni 2008, wird auf die slowakische Volksgruppe Bezug genommen:

Im Kapitel „Unterstützung von Kultur und Bildung der nationalen Minderheiten“ wird Folgendes festgehalten:

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen juristischen und natürlichen Personen, die zur Entwicklung der Kultur ethnischer Minderheiten in der Slowakischen Republik und der Kultur ethnischer Gruppen in der Österreichischen Republik beitragen werden. Sie werden Informationen über die Erfüllung der Rahmenkonventionen des Europarats zum Schutz ethnischer Minderheiten austauschen, wie auch über die Erfüllung der Europäischen Charta der Regional oder Minderheitensprachen.

Beide Seiten begrüßen – nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten – den Austausch von ExpertInnen, die im Bereich Erhaltung der Identität der entsprechenden ethnischen Minderhei-

ten tätig sind, und dies besonders bei der Entwicklung ihrer Kultur, der Muttersprache, der Herausgabe periodischer und nicht periodischer Druckerzeugnisse und ähnlichem.

III.5.4 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Im Rahmen der bereits erwähnten „Outdoor Trophy“ in der Komenský Schule finden auch Stadt-Rallyes in Kooperation mit slowakischen Partnerschulen statt.

Auf Vereinsebene werden grenzüberschreitende Kooperationen durchgeführt. So veranstaltet zum Beispiel der Slowakische Schulverein SOVA ein slowakisch- beziehungsweise zweisprachig geleitetes Sommercamp für Kinder und Jugendliche in der Slowakei, das aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt wird.

III.6 Romanes im Land Burgenland

Zahlreiche konkrete Fragen des Europarates zum Sprachangebot und zur Förderung der Sprache der österreichischen Roma wurden im Rahmen der im Teil II der Charta ratifizierten Sprachen schon beantwortet.

Forschungsschwerpunkt an der Universität Graz

Darüber hinausgehend soll in diesem Kapitel auf das Forschungsprojekt der Universität Graz zur Sprache der Roma hinweisen, das beispielgebend für die angewandte Sprachforschung ist und auch für den Gebrauch und den Unterricht des Romanes im Burgenland von großer Bedeutung ist. Dieses sogenannte „Romani Projekt“, das 1993 von Grazer Sprachwissenschaftlern gemeinsam mit Volksgruppenvertretern aus dem Burgenland begonnen wurde, hat zur Kodifizierung und Didaktisierung des Burgenland-Roman geführt.

Wie bereits im zweiten Staatenbericht erwähnt, wurden durch das - auch aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützte - „Romani Projekt“ erstmals Wörterbücher und Grammatiken für Burgenland-Roman erstellt, auf deren Grundlage der Roman-Unterricht erfolgen kann, aber auch Lehr- und Lernbehelfe, zweisprachige Zeitschriften, Roma-Märchensammlungen etc. erscheinen konnten.

Die Forschungsabteilung Plurilingualismus am „treffpunkt sprachen“ der Universität Graz und der Verein „[spi:k] - Sprache, Identität, Kultur. Verein zur Dokumentation von Sprache und Kultur regionaler Minderheiten“, der am „treffpunkt sprachen“ der Universität Graz angesiedelt ist und seit Mitte 2008 die Agenden des „Romani Projekts“ weiterführt, waren im Zeitraum von 2008 bis 2010 in eine Reihe von Aktivitäten im Bereich des Romani involviert. Die einzelnen Projekte werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.

Das aus Mitteln der Volksgruppenförderung „Romani Projekt“ wird durch den Verein „[spi:k] - Sprache, Identität, Kultur. Verein zur Dokumentation von Sprache und Kultur regionaler Minderheiten“ fortgeführt und aus den Mitteln der Volksgruppenförderung finanziell unterstützt.

Im Förderjahr 2010 zum Beispiel erhielt der erwähnte Verein Förderungen für folgende Projekte:

- ▶ ROMTEX⁸ – Dokumentation und Archivierung der in Österreich hauptsächlich gesprochenen Romanes-Varianten
- ▶ Herausgabe des Textbandes 6 – Kalderaš
- ▶ Betreuung der Homepages sowie des Projekt-Netzwerkes und
- ▶ Erfassung des Romani-Bibliothekstandes

UNESCO Kulturerbe

Besonders erfreulich im Zusammenhang mit der Anerkennung und Förderung der Sprache der Burgenländischen Roma ist die Tatsache, dass „Roman - die Sprache der Burgenland-Roma“ mit der Entscheidung des Fachbeirates vom 16. März 2011 in das Nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der UNESCO aufgenommen wurde.

Bildung für Roma-Kinder

Ausgehend von der Auffassung, dass für eine nachhaltige Verbesserung der Situation der Roma bei der Bildung und Berufsausbildung anzusetzen sei, werden aus der Volksgruppenförderung Vereine gefördert, die die Bildungschancen der Romakinder erhöhen oder Beratungsangebote zur Verfügung stellen.

In der Volksgruppe der Roma nimmt die zu fördernde außerschulische Lernbetreuung einen hohen Stellenwert ein. Konkret wird diese Lernhilfe für Roma-Kinder von folgenden zwei Roma-Vereinen im Burgenland angeboten:

- ▶ Der Verein Roma in Oberwart bietet Lernhilfe im Vereinslokal an und transportiert die Kinder erforderlichenfalls nach dem Schulunterricht mit einem Kleinbus von der Schule ins Vereinslokal.

⁸ Das Projekt ROMTEX wird auf den folgenden Seiten noch im Detail beschrieben.

- ▶ Der Verein Roma-Service in Kleinbachselten erteilt Lernhilfe im Rahmen des Projektes RomBus. Hierbei erhalten derzeit Roma-Kinder an drei Standorten entweder im Rom-Bus oder in den Volksschulen vor Ort außerschulische Lernhilfe. Neben Siedlungen im Burgenland werden auch Orte in Niederösterreich mit dem RomBus angefahren.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die von einem Verein aus der kroatischen Volksgruppe herausgegeben kroatischsprachige Kinderzeitschrift „moj novi mini multi“ vom Verein Roma Service ins Burgenland-Roman übersetzt und gegebenenfalls um eigene Teile ergänzt wird. Diese Burgenland-Romansprachige Kinderzeitschrift wird sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Romanes-Unterricht verwendet.

Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die zum Unterricht in Romanes im Burgenland angemeldet sind, lauten folgt.

Tabelle 56 Roma-Schülerinnen und Schüler im Burgenland

Schuljahr	Anzahl	Schule
1999/2000	14	VS Oberwart
2000/2001	14	VS Oberwart
2001/2002	9	VS Oberwart
2002/2003	8	VS Oberwart
2003/2004	-	-
2004/2005	24	VS Oberwart (10), VS Unterwart (5), HS Oberwart (9)
2005/2006	27	VS Oberwart (5), VS Unterwart (4), HS Oberwart (9), Zweispr. BG Oberwart (9)
2006/2007	12	VS Oberwart (3), HS Oberwart (9)
2007/2008	5	VS Unterwart
2008/2009	5	VS Unterwart
2009/2010	5	VS Unterwart
2010/2011	5	VS Unterwart

Quelle: Landesschulrat für Burgenland

Erwachsenenbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. f iii) übernommen.

- f) iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Die bereits im zweiten Staatenbericht ausgeführten Projekte der Erwachsenen- und Weiterbildung der Volksgruppenorganisationen wurden im Berichtszeitraum 2007 bis 2011 fortgeführt und ausgebaut.

Kurse

Im Förderjahr 2010 wurde zum Beispiel ein Einstiegs-Sprachkurs in Romanes „Tu vakeres roman? – Sprichst du Roman?“ in der Volkshochschule Süd in Oberwart durchgeführt und aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes finanziell unterstützt. Auch 2011 findet ein Romanes-Kurs in Oberwart statt.

Der Verein Roma Service organisiert in verschiedenen Orten Romanes-Sprachkurse, die von Erwachsenen, Jugendlichen und auch von Schulkindern besucht werden, welche aufgrund der Nicht-Erreichung der Eröffnungszahl für eine eigene Romanes-Schulklasse teilnehmen. Einer der Orte, in dem Erwachsenen-Romanes-Kurse stattfinden, ist Deutsch Kaltenbrunn. Für den Sommer 2011 sind weitere Schnuppersprachkurse geplant. Auch an der Universität Graz, die geographisch vom Südburgenland nicht so weit entfernt ist, kann Romanes gelernt werden.

Seit 2009 gibt es beim Verein Roma Service auch einen eigenen Romanes Kochkurs.

Bibliotheken

Eine Aufgabe des Vereins „[spi:k] - Sprache, Identität, Kultur. Verein zur Dokumentation von Sprache und Kultur regionaler Minderheiten“ an der Universität Graz ist es, die österreichischen Bibliotheken zu Roma und Romanes elektronisch zu erfassen und zu vernetzen. Ziel dieses Projektes ist die Sicherung und Langzeitarchivierung des Gesamtbestandes an gedruckten und digitalen Informationsträgern in einer bibliographischen Datenbank sowie die Bereitstellung der erschlossenen Informationsträger in Form eines online abrufbaren Bibliothekskataloges. Diese Erfassung und Vernetzung kommt den Lehrenden und Forschenden in den verschiedenen Bereichen der Bildungs- und Forschungsarbeit zu Themen der Volksgruppe der Roma zugute.

Informationen

Im Rahmen der „Langen Nacht der Sprachen 2009“ fand in Graz auch eine Informationsveranstaltung zu Romanes statt. Die Veranstaltung mit dem Titel „Romani erleben - sehen, hören, ausprobieren!“ wurde ebenfalls vom Verein „[spi:k] organisiert und bot folgende Möglichkeiten, die Sprache Romanes zu erleben:

- ▶ Dikhel taj sunel / Schauen und Hören
- ▶ Videos machen das traditionelle Erzählen von Roma erlebbar
- ▶ Minisprachkurs lädt zum Hineinschnuppern ins Romanes ein
- ▶ Info-Materialien (CD mit Hörbeispielen und Minisprachkurs)
- ▶ Quizzes, bei denen man sein Wissen über Roma und Romanes testen kann
- ▶ Factsheets über Roma
- ▶ ROMLEX online Vokabeln finden
- ▶ ROMBASE gibt Antworten auf Fragen zu Roma

III.6.1 Artikel 11 Medien

Radio

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. b ii übernommen.

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:
- b) ii) zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Neben der tagesaktuellen Berichterstattung in kroatischer und ungarischer Sprache sendet die ORF-Volkgruppenredaktion im Landesstudio Burgenland wöchentlich insgesamt 13 Radio Magazine mit Themen aus Politik, Kultur und Sport. Ein Magazin pro Woche wird in Romanes gesendet. Auch in den deutschsprachigen Radio- und TV-Sendungen und in den TV-Sonderproduktionen des Landesstudios Burgenland werden Volksthementhen ausführlich wahrgenommen. Alle Volkstgruppenprogramme von Radio Burgenland sind zeitgleich über ORF-digital, den Digitalsatelliten Astra, free to air europaweit und via Livestream weltweit im Internet empfangbar. Mittels mobilen Internets ist das Livestream-Angebot auch mit einem UMTS-Handy mit entsprechend installiertem Player empfangbar. Darüber hinaus werden die Volkstgruppenmagazine on-demand angeboten. Die muttersprachlichen Volkstgruppenprogramme von Radio Burgenland sind in Wien über die UKW-Frequenz 94,7 zu empfangen. Das ist auch für Mitglieder der Volkstgruppe der Roma von großer Bedeutung.

Tabelle 57 Radio Burgenland – in Wien auf UKW 94,7

Sendung	Sendetermin	Beginn	Ende	Dauer
Roma sam (Magazin in Romanes)	Mo	20:50	21:10	00:20

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF Generalsdirektion

Darüber hinaus wird im ORF Burgenland folgende Fernsehsendung unter anderem auch in Romanes ausgestrahlt:

Tabelle 58 Fernsehprogramme für die Volkstgruppen im Burgenland

Sendung	Sender	Termin	Beginn	Ende	Dauer	Sprache
Servus, Szia, Zdravo, Del tuha	Lokal-B	So 6 x p.a.	13:05	13:30	00:25	Deutsch, Ungarisch, Burgenland-Kroatisch, Romanes

Quelle: Österreichischer Rundfunk, ORF Generalsdirektion

Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden CDs, DVDs und Videos gefördert, die einen Beitrag zur Verbreitung der Sprachen und/oder Kulturen der Volksgruppen beitragen beziehungsweise das Erlernen einer Volksgruppensprache erleichtern. Dies gilt im besonderen auch für Romanes.

Auf der Homepage des Vereins Roma-Service stehen auch filmische Beiträge online zur Verfügung, die – sofern nicht ohnehin Romanisprachig – Romani untertitelt sind.

Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

- f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Wie bereits im zweiten Staatenbericht angeführt, können audiovisuelle Produktionen in Romanes aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes, aus Fördermitteln des Landes Burgenland sowie aus Mitteln des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur finanziell unterstützt werden.

Audiovisuelles Interview-Projekt – Lebensgeschichten der Burgenland-Roma

Interessant im Zusammenhang mit der Förderung audiovisueller Produktionen sind die im Berichtszeitraum durchgeführten Interviewprojekte „Mri historija“ (Meine Geschichte) und „Amari historija“ (Unsere Geschichte) des Vereins Roma-Service.

Die audiovisuelle Dokumentation und Aufzeichnung und die wissenschaftliche Publikation von lebensgeschichtlichen Interviews von Burgenland-Roma und Nicht-Roma verschiedener Generationen ist ein wichtiger Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte der Volksgruppe. In ihrer Gesamtheit soll diese kommentierte Edition der Zeitzeugenberichte ein Geschichte(n)buch der Burgenland-Roma darstellen.

Umfasste der erste Teil vor allem Interviews mit Holocaust-Überlebenden der Burgenland-Roma, so widmen sich die folgenden Interviews vor allem den Nachkriegsgenerationen und ihren Lebenserfahrungen. Während „Mri historija“ vor allem die Innenperspektive der Burgenland-Roma beleuchtet, richtet das Nachfolgeprojekt „Amari historija“ seinen Fokus auf Interviews mit Nicht-Roma, deren Lebensgeschichten sich mit Roma aber immer wieder überschneiden haben (Nachbarn, Kollegen, Gemeindepolitiker, Widerstandskämpfer, ehemalige

Soldaten etc.). Ging es bei den Interviews zu „Mri historija“ (Meine Geschichte) vor allem um die Aufarbeitung der eigenen Geschichte, um das Reden über das Erlebte im Holocaust und in der Nachkriegszeit, so geht es bei den Interviews zu „Amari historija“ (Unsere Geschichte) auch um einen Beitrag zum gemeinsamen, interkulturellen Dialog.

III.6.2 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a und d übernommen.

- (1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
 - a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

Wie bereits im zweiten Staatenbericht ausführlich beschrieben, werden vor allem kulturelle und sprachliche Aktivitäten der Roma im Burgenland aus den Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes finanziell unterstützt.

Die folgende Tabelle gibt die Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes an die burgenländischen Romavereine und an das [spi:k] Projekt wieder. Nicht enthalten sind Förderungen des Landes, sonstige Kulturförderungen und Förderungen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur.

Tabelle 59 Volksgruppenförderung für Roma-Vereine im Burgenland⁹ 2009

Volksgruppe der Roma	Förderung in EUR
Verein Roma-Service	111.500,00
ROMA – Verein zur Förderung von Roma	44.520,00
(spi :k) PROJEKT – Sprache, Identität, Kultur. Verein zur Dokumentation von Sprache und Kultur regionaler Minderheiten (Universität Graz in Kooperation mit Volksgruppenvertretern aus dem Burgenland)	38.000,00
Diözese Eisenstadt – Referat für ethnische Gruppen, bes. Roma u. Sinti (Burgenland)	900,00
Vereine Summe	194.920,00

Quelle: Bundeskanzleramt, Abteilung für Volksgruppenangelegenheiten

Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass die kulturpolitischen Aktivitäten im Ausland auch im Berichtszeitraum 2007-2011 ähnliche Kulturveranstaltungen organisiert beziehungsweise gefördert haben, wie dies im zweiten Staatenbericht zum Ausdruck kam.

III.6.3 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

⁹ Inklusive Förderung für das wissenschaftliche Projekt an der Universität Graz, das bereits näher beschrieben wurde.

Grenzüberschreitende Forschungszusammenarbeit

Beim grenzüberschreitenden Forschungsprojekten zur Sprache der Roma ist vor allem die Universität Graz mit ihrer Forschungsabteilung Plurilingualismus und dem bereits erwähnten Verein [spi:k] aktiv. Der folgende Überblick sollte einen Einblick in deren grenzüberschreitende Forschungsarbeit geben:

- ▶ Mitarbeit an der Entwicklung des Curriculum Framework for Romani zur Unterstützung und Qualitätssicherung des Romanes-Unterrichts in Europa. Die Entwicklung dieses Curriculum Frameworks nach Vorgaben der European Language Portfolios war eine Initiative des Europarats.
- ▶ Projekt "QualiRom - Quality education in Romani for Europe". Das Projekt hat das Ziel, das soeben genannte Curriculum Framework for Romani (CFR) und die dazugehörigen Language Portfolios (ELP) in konkreten Unterrichtssituationen anzuwenden. Ergebnis des Projekts soll die Erstellung von Unterrichtsmaterialien für verschiedenen europäische Romanes-Varietäten sein, sowie die Ausbildung von Lehrkräften, die in der Zukunft als Multiplikatoren für die Verwendung der neu entwickelten Unterrichtsinstrumente und -modelle fungieren sollen.
- ▶ Projekt "RomIdent - The Role of Language in the Transnational Formation of Romani Identity". Der Grazer Projektteil untersucht innovative Strategien im Gebrauch von Romanes in institutionellen Kontexten, sowie in den Texten, die in diesen Kontexten entstehen.
- ▶ Factsheets on Roma: Erstellung und Koordination von Factsheets on Roma - wie in der Kooperation des [romani] Projektes mit dem Europarat vereinbart - sowie die Betreuung und Aktualisierung der ROMFACTS-Homepage, auf der alle Factsheets zur Verfügung gestellt werden und Übersetzungen in mehrere Sprachen als pdf-Dokumente erhältlich sind. Homepage: <http://romafacts.uni-graz.at/>

Grenzüberschreitende, vereins- und volksgruppenübergreifende Zusammenarbeit

Seit Juni 2007 gibt es eine Kooperation zwischen der Volkshochschule der burgenländischen Kroaten, dem Verein Roma-Service und der Romani Union in Murska Sobota in Slowenien. Die Romani Union hat dank dieser Kooperation bereits mehrere Exemplare der Kinderzeitschrift „Mri nevi MiniMulti“ in Prekmurski-Romanes herausgegeben.

Zwar in der Regel nicht grenzüberschreitend, aber dennoch wertvolle Forschungsarbeiten zugunsten der Volksgruppe der Roma, werden auch durch Forschungsarbeiten und -aufträge des Kulturvereins Österreichischer Roma (Wien) geleistet.

III.7 Slowenisch im Land Steiermark

III.7.1 Artikel 8 Bildung

Vorschulische Erziehung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a iv) übernommen.

- (1) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)
- a) i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
 - iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
 - iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Gegenüber der Situation 2007 hat sich bezüglich des Bedarfs an slowenischsprachiger Kindergartenbetreuung im Bezirk Radkersburg nichts geändert. Slowenisch wird in den Kindergärten der Grenzregion aufgrund des mangelnden Bedarfs nicht angeboten. Wiewohl der Kindergarten Bad Radkersburg eine Partnerschaft mit dem Kindergarten in Gornja Radgona regelmäßig praktiziert.

Akademische Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. e iii) übernommen.

- e) i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
- iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

Laut Informationen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wird das Slowenisch-Studium an der Universität Graz sowohl am Institut für Slawistik wie auch am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft angeboten.

Seitens der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes wird der „Klub der slowenischen Studentinnen und Studenten in Graz“ regelmäßig finanziell unterstützt. Dabei werden unter anderem die sogenannten „Slowenischen Tage“ unterstützt, bei denen slowenisch- oder zweisprachige Vorträge und Workshops durchgeführt werden.

Erwachsenenbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. f iii) übernommen.

- f) iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Die Ausführungen zu den Angeboten der Erwachsenenbildung für die steirischen Slowenen im zweiten Staatenbericht haben noch immer ihre Gültigkeit. Darüber hinaus werden von verschiedenen Organisationen, Vereinen oder Instituten folgende Veranstaltungen angeboten:

- Slowenischkurse finden an verschiedenen Volkschhochschulen (Graz, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, etc.), bei Urania, an der Universität Graz (Slawistik, Treffpunkt Sprachen) und am Wirtschaftsförderungsinsitut (Wifi) statt.
- Urania bietet auch Bildungsreisen in die slowenische Steiermark an
- Der Verein „Regionale Zukunftwerkstatt“ bietet Slowenischkurse in Ehrenhausen an
- Das Bildungshaus „Retzhof“ bietet Bildungsreisen nach Slowenien an

Im Pavelhaus des Artikel VII-Vereins für die Steiermark finden folgende Erwachsenenbildungsaktivitäten statt:

- Slowenischkurse für Anfänger und Fortgeschrittene
- Führungen durch die Minderheitenexposition, Information zur Geschichte der steirisch-slowenischen Grenze
- Führung durch Bad Radkersburg auf den Spuren der Slowenen, Juden, Roma und Protestanten
- Führungen auf den Spuren der Juden in Slowenien; v.a. Maribor, Prekmurje
- Der Artikel-VII-Kulturverein organisiert mit Fachkräften aus Österreich und Slowenien Fortbildungen im Pavelhaus. Zum Beispiel Slowenischlehrerseminare.

III.7.2 Artikel 11 Medien

Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Der „Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus“ hat u.a. folgende CDs veröffentlicht:

- ▶ Klangbild Südsteiermark: eine Koproduktion von Steirischem Volksliedwerk & Pavelhaus. Die vielfältige, zeitgenössische Sing- und Musizierkultur an der südsteirisch-slowenischen Grenze ist Inhalt dieser CD. Die Aufnahmen dazu sind im Rahmen einer Feldforschung entstanden und geben die Lebenswelt dieser Region in musikalischer Weise wieder.
- ▶ Pavelhaus-Chor: Eine erste Auswahl an Liedern in deutsch und slowenisch des noch jungen Pavelhaus-Chores.

Weiters gibt es folgende audio- oder audiovisuelle Werke zu oder von den steirischen Slowenen:

- ▶ Video über die Steirischen Slowenen, produziert vom ÖVZ
- ▶ Zeitzeugeninterviews vom Leben dies- und jenseits der Grenze, Produktion Pavelhaus
- ▶ Berichte von ORF, RTV-Slovenija, TV-AS Murska Sobota

Zeitungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. e i übernommen.

- e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Die in Kärnten erscheinende slowenischsprachige Wochenzeitung „Novice“ (Herausgeber: SloMedia - Slovenski medijski center - Slowenisches Medienzentrum GmbH [javascript:showPanel\(YAHOO.hbd.vcard_panel,'vcard_panel'\);](http://javascript:showPanel(YAHOO.hbd.vcard_panel,'vcard_panel');); Kärnten) wird aus der Presseförderung gefördert und kann auch in der Steiermark bezogen werden.

Die Gemeinden Radkersburg und Radkersburg-Umgebung werden in Zukunft gemeinsam eine Gemeindezeitung herausgeben, an der auch eine Mitarbeiterin des Pavelhauses mitarbeiten wird und in der in einer Kolumne ein besonderer Fokus auf das Geschehen jenseits der Grenze gelegt werden wird.

Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

- f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Neben den Möglichkeiten der Förderung von audiovisuellen Produktionen in slowenischer Sprache aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes können selbstverständlich auch andere Förderungen im Bildungs-, Kunst- und Kulturbereich in Anspruch genommen werden.

Radio und Fernsehen aus Nachbarländern / Freiheit der Meinungsäußerung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 2 übernommen.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Wie am Beginn dieses Staatenberichts ausgeführt, bietet der Österreichische Rundfunk in seinen Hörfunk- und Fernsehprogrammen terrestrisch und via Satellit sowie im Internet, auf der Video-Plattform ORF-TVthek und im Teletext ein vielfältiges Angebot für die sechs autochthonen Volksgruppen. Darüber hinaus werden auf volksgruppen.ORF.at alle Hörfunksendungen für Volksgruppen als Live-Stream und On-Demand angeboten. Die aktuellen Fernsehmagazine für Volksgruppen sind als Video-on-Demand ab dem Ausstrahlungstermin abrufbar. Von diesem erweiterten Angebot des ORF profitieren auch die steirischen Slowenen.

Für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark gibt es seit März 2009 jeden Sonntag um 13.30 auf ORF 2 Steiermark das TV-Magazin „Dober dan, Štajerska“ in einer Länge von 25

Minuten. Die Sendung „Dober dan, Koroška“ der slowenischen Redaktion im Landesstudio Kärnten wird mit relevanten Informationen und Themen für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark ergänzt und ist nun zeitgleich auch in der Steiermark empfangbar. Zusätzlich wird „Dober dan, Štajerska“ on-demand im Internet auf steiermark.ORF.at angeboten.

Selbstverständlich können via Satellit auch die Programme aus Slowenien in der Steiermark empfangen werden.

Privatradio

Was das slowenischsprachige Privatradio in der Steiermark betrifft, kann aktuell Folgendes mitgeteilt werden:

Im 24stündigen Vollprogramm für die slowenische Volksgruppe in Kärnten, das die AKO-Lokalradio GmbH respektive ihre beiden Gesellschafter Radio AGORA und die Radio dva GmbH in Kooperation mit dem ORF seit März 2004 (und noch bis 20. Juni 2011) produziert, werden immer wieder auch relevante Informationen und Themen für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark geboten. Die für die Ausstrahlung des AKO-Programms (inklusive der vom ORF gestalteten täglich achtstündigen Sendefläche) in den betreffenden Regionen der Steiermark erforderlichen Übertragungskapazitäten wurden im Frühjahr 2010 von der AKO bei der KommAustria beantragt.

Beabsichtigt war, dass - sobald die Sendefrequenzen für die AKO in den Siedlungsgebieten der slowenischen Volksgruppe in der Steiermark zugeteilt sind - eigens eingeschulte RedakteurInnen der Volksgruppe die Berichte gestalten. Bis dahin werden die Volksgruppenprogramme für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark in Hörfunk und Fernsehen von der slowenischen Redaktion im Landesstudio Kärnten bzw. von Radio AGORA und der Radio dva GmbH produziert.

Da im Juni 2011 die Lizenzperiode der AKO enden wird, erfolgte im Sommer 2010 die Ausschreibung für das Versorgungsgebiet "Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten" durch die KommAustria. Nachdem die Radio dva GmbH eine neuerliche partnerschaftliche Antragstellung im Rahmen der AKO ablehnte, brachten beide Radiobetreiber (Radio AGORA und Radio dva) jeweils eigene Anträge ein. Seit 6. Juni 2011 steht fest, dass der Bundeskommunikationssenat die Lizenzerteilung an Radio AGORA für die nächsten zehn Jahre (ab 21.06.2011), und damit den erstinstanzlichen Bescheid der KommAustria von April 2011, bestätigt hat. AGORA beabsichtigt noch in diesem Jahr beziehungsweise sobald es die formalen Kriterien erlauben, einen Antrag für die südsteirischen Frequenzen einzubringen. Das ORF Landesstudio Steiermark plant (nach wie vor), ab dem Zeitpunkt der Bewilligung zusätzliche MitarbeiterInnen zu finanzieren, um spezifische Programmangebote für die slowenische Volksgruppe in der Steiermark zu produzieren. Diese sollen im Rahmen des Vollprogramms auf den Frequenzen von Radio AGORA (nunmehr inklusive der steirischen Senderstandorte) ausgestrahlt werden. Auch in den von AGORA bespielten Sendezeiten wird es - wie bisher - Beiträge aus der Steiermark geben.

III.7.3 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a und d übernommen.

- (1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitskulturen berücksichtigt werden;

„Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus“.

Im Zusammenhang mit den kulturellen und sprachlichen Aktivitäten der Steirischen Slowenen ist vor allem auf den „Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus“ hinzuweisen. Das Pavelhaus in Radkersburg etablierte sich insbesondere in den letzten 15 Jahren als kulturelles Veranstaltungszentrum der Steirischen Slowenen. Der Artikel VII-Verein ist ein Bindeglied zwischen Minderheit und Mehrheit im südsteirischen Raum und fördert mit seinen kulturellen und volksgruppenspezifischen Veranstaltungen und Publikationen den zweisprachigen sowie den interkulturellen Dialog.

Personalkosten, Betriebskosten des Pavelhauses, die zweisprachige Jahresbroschüre „Signal“ wie auch die slowenisch- oder zweisprachige Bewerbung der Veranstaltungen im Pavelhaus werden regelmäßig aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes gefördert. Im Förderjahr 2010 betrug die Förderung € 60.000,00.

Volksgruppenförderung des Landes Steiermark

Auch die Steirische Landesregierung unterstützt regelmäßig die Aktivitäten des Volksgruppenvereines „Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus“ sowie einen weiteren slowenischen Verein in der Steiermark.

Tabelle 60 Volksgruppenförderung des Landes Steiermark 2006 – 2010 in Euro

Volkgruppenorganisation	2006	2007	2008	2009	2010
Klub slowenischer StudentInnen in Graz	-	1.500	1.300	nicht bekannt-	nicht bekannt
Pavelhaus des Artikel VII - Vereins	17.218	50.000	110.500	80.000	85.000

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Der Artikel VII Verein präsentiert 2011 eine dreisprachige Ausstellung zum Thema „August Pavel – Ein großer Europäer“. August Pavel, nach dem das Pavelhaus benannt ist, wurde 1886 im benachbarten Kaltenbrunn (heute Slowenien) in eine slowenische Familie hineingegeben. Die erlebte Dreisprachigkeit in der Region und in der Familie blieb ein wichtiger Aspekt in seiner Arbeit als Wissenschaftler. August Pavel wurde durch sein grenzüberschreitendes, vielseitiges Schaffen zu einer wichtigen Identifikationsfigur im Dreiländereck Slowenien-Ungarn-Österreich. Die Ausstellung gibt in slowenisch, ungarisch und deutsch Einblicke in sein vielfältiges Leben.

Weiters nimmt der Artikel VII Verein auch an Aktivitäten teil, die die Menschen in der Steiermark verbinden, wie an der Veranstaltung „Kultur an der Mur“, an einer (Spaß)Bootswettfahrt auf der Mur (verschiedene Vereine, Firmen, Feuerwehr kommen von beiden Murufern), Treffen der Blasmusikkapellen, etc. Die grenzüberschreitenden Aktivitäten werden in Folge noch im Detail aufgelistet.

Kulturveranstaltungen des Klubs der slowenischen Studentinnen und Studenten in Graz werden ebenfalls aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes finanziell unterstützt.

Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 2 übernommen.

(2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

Auch bei kulturellen Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes ist der Artikel VII Verein sehr engagiert. Einige dieser Aktivitäten werden auch aus Mitteln des Landes Steiermark finanziell unterstützt.

- ▶ Deutsch-slowenische Lesungen in Graz (Kooperation mit dem Werkraumtheater Graz, Literaturverein Maribor, TV-AS Murska Sobota, ITAT, Verein der Österreichisch-Slowenischen Freundschaft)
- ▶ Auftritte des Pavelhaus Chores in der Steiermark, Slowenien, Ungarn, Kärnten

- ▶ Kooperationen mit führenden kulturellen Einrichtungen in Slowenien (staatliche und private Museen, Universitäten, Kulturinitiativen,..)

Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Im Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft BGBl. Nr. III Nr.90/2002 ist in Artikel 35 auf den „Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus“ Bezug genommen. Der Artikel lautet wie folgt:

„Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten des Kulturzentrums Pavelhaus (Pavlova hiša) unter der Führung des Kulturvereins Artikel VII für die Steiermark, heben dessen Bedeutung für die Präsentation der slowenischen und anderer verschiedener Kulturen und Künste im weiteren Raum und für die Publikationen fachlicher und wissenschaftlicher Werke hervor und ermutigen es zur Fortsetzung seiner Aktivitäten.“

III.7.4 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 lit. d übernommen.

- (1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
- a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
 - c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;
 - d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

Durch den EU-Beitritt Sloweniens und die intensiven grenzüberschreitenden Kontakte auf verschiedenen Ebenen des täglichen Lebens hat auch der Gebrauch der slowenischen Sprache in der Grenzregion an Bedeutung gewonnen.

Zusammenfassend tragen alle in den einzelnen Kapiteln beschriebenen Aktivitäten der Steirischen Slowenen zum sozialen Leben in der Region bei. Vor allem der „Artikel VII Kulturverein für Steiermark – Pavelhaus“ ist sehr aktiv, eine Stätte der Begegnung der Volksgruppen, der Generationen, der Sprachen und Kulturen sowie der Länder in der Grenzregion zu verwirklichen. Er wird bei diesem Vorhaben vor allem auch vom Land Steiermark und dem Bundeskanzleramt unterstützt.

III.7.5 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Der grenzüberschreitende Austausch hat in der südsteirischen Grenzregion einen hohen Stellenwert. Geprägt von einer gemeinsamen Geschichte und erleichtert den EU-Beitritt Sloweniens haben sich in den letzten Jahren zahlreiche grenzüberschreitende Kooperationen entwickelt.

So findet zum Beispiel folgender Austausch statt:

- Grenzüberschreitende Schulprojekte: HS/RS Arnfels, HS/RS Mureck, HS Köflach, VS Straden, VS Wildon, VS Radkersburg.
- Grenzüberschreitende Schülertreffen im Pavelhaus
- Kindergarten Bad Radkersburg hat eine Partnerschaft mit dem Kindergarten in Gornja Radgona
- Grenzüberschreitende Literaturveranstaltungen in Kooperation mit dem Kulturverein Kibla (Maribor) im Rahmen von „Festival ljubezni/Festival der Liebe“ im Schloss Negova (SI) und Laafeld/Potrna und „Dnevi vina in poezije/ Tage des Weines und der Poesie“ in Ptuj Ljubljana, Volče, Krško, Vrba na Gorenjskem, Ormož, Izola, Laafeld/Potrna, Zagreb
- Chöretreffen (Chöre aus der Region, A/H/SI)
- Teilnahme am Sommerfestival POPEK in Gornja Radgona

- Präsentation des Vereins und Auftritt des Pavelhaus Chores in der Akademie des Wissenschaften (SAZU-SRC) in Ljubljana.
- Sinagoga Maribor: „Vergangen und Vergessen“ – 1. und 2. Teil der Ausstellung von Branko Lenart & Elisabeth Arlt über die Reste der jüdischen Kultur in Slowenien.
- Gemeinsam organisierte Fahrt auf der Mur bis Kroatien.

III.8 Ungarisch im Land Wien

III.8.1 Artikel 8 Bildung

Vorschulische Erziehung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. a iv) übernommen.

- (1) Im Bereich der Bildung und Erziehung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Staatssprache(n)
- a) i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
- iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

Der Verein Kaláka-Club bezeichnet sich als eine „ökonomische“ Interessensgemeinschaft der Ungarn in Österreich, dessen kulturelle Aktivitäten ebenfalls aus Mitteln der Volksgruppenförderung gefördert werden.

Wie bereits näher ausgeführt, bietet der private Schulverein Komenský in Wien einen bilingualen Kindergarten an, in dem neben tschechisch, deutsch und slowakisch auch ungarisch gesprochen wird.

Der Schulverein Komenský wird generell (Basisförderung) aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes unterstützt. Was den mehrsprachigen Kindergarten betrifft, werden auch die Personalkosten für eine ungarisch-zweisprachige Kindergartenpädagogin vom Bundeskanzleramt gefördert.

In den vergangenen Jahren wurde unter anderem auch die vom Zentralverband Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich mit Sitz in Wien organisierten Kinderbetreuungsaktivitäten aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes ebenso gefördert wie die Kindertanzaktivitäten des Ungarischen Kulturvereins Délibáb.

Akademische Bildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. e iii) übernommen.

- e) i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
- ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten oder
- iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

Zum Angebot akademischer Bildung in ungarischer Sprache vgl. das Kapitel über Ungarisch im Burgenland.

Erwachsenenbildung

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 8 Abs. 1 lit. f iii) übernommen.

- f) iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;

In Wien gibt es einerseits ein umfangreiches Angebot an Erwachsenenbildungseinrichtungen. Ungarische Sprachkurse werden zum Beispiel an einigen Volkshochschulen in Wien angeboten. Auch am Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI) Wien werden Ungarisch-Kurse angeboten.

Darüber hinaus werden Sprachkurse auch von Volksgruppenvereinen angeboten und vom Bundeskanzleramt gefördert. Zu nennen sind Aktivitäten des Ungarischen Schulvereins und des Zentralverbandes Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich.

Weiters organisieren die ungarischen Vereine in Wien auch volksgruppenspezifische Vorträge, Lesungen, Buchpräsentationen und Diskussionsabende in ungarischer Sprache.

III.8.2 Artikel 11 Medien

Audio- und audiovisuelle Werke

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. d übernommen.

- d) zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;

Im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundes werden CDs beziehungsweise DVDs in ungarischer Sprache gefördert.

Zeitungen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. e i übernommen.

- e) i) zur Schaffung und/oder Erhaltung mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern oder

Die Herausgabe der ungarischsprachigen Zweimonatsschrift „Bécsi Napló“ des Zentralverbands Ungarischer Vereine und Organisationen wird aus den Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt.

Darüber hinaus werden auch Vereinsmitteilungen und Broschüren der Wiener Ungarn vom Bundeskanzleramt aus Mitteln der Volksgruppenförderung gefördert.

Förderung audiovisueller Produktionen

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 11 Abs. 1 lit. f ii übernommen.

- f) ii) die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;

Neben den Möglichkeiten der Förderung von audiovisuellen Produktionen in ungarischer Sprache aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundes können selbstverständlich auch andere Förderungen im Bildungs-, Kunst- und Kulturbereich in Anspruch genommen werden.

III.8.3 Artikel 12 Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Unterstützung kultureller und sprachlicher Aktivitäten

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 1 lit. a und d übernommen.

- (1) In Bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten - insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien - verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:
- a) zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;
 - d) sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;

Die Sprachangebote des Zentralverbandes Ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich und des Ungarischen Schulvereins wurden bereits erwähnt.

Erwähnt sei weiters, dass das Interesse an ungarischem Sprachunterricht in Wien deutlich zugenommen hat und auch der Gesamtbetrag der für diese Zwecke vorgesehenen Förderungen in den letzten Jahren erhöht wurde.

Der Wiener Ungarische Kulturverein Délibáb bietet etwa mit seinen vereinseigenen Gruppen verschiedene Tanz- und Musikveranstaltungen an. In Kooperation mit der Universität für Musik und darstellende Kunst wurde eine „Wochenendschule für Ungarische Volksmusik“ veranstaltet und in Kooperation mit dem Collegium Hungaricum werden ungarischsprachige Theater-Workshops veranstaltet.

Der Verein zur Förderung von ungarischem Volkstanz und Volksmusik in Wien – Napraforgók hat eine eigene Gesangsgruppe und bietet auch Volkstanzkurse an. Auch der Europa-Club veranstaltet ungarische Theateraufführungen und andere kulturelle Veranstaltungen. Auch der Ungarische Arbeiterverein und der Dachverband unabhängiger ungarischer Vereine in Österreich verwirklichen kulturellen Traditionsprojekte.

Kulturelle Aktivitäten außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 2 übernommen.

- (2) In Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicher Weise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.

Hier sollte nicht unerwähnt bleiben, dass auch ungarischsprachige Kinder- und Jugendsprachbetreuung in Regionen außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes (Wien und Burgenland) gefördert wird. Als Beispiel ist die von in Linz ansässigen Vereinen durchgeführte Kinder- und Jugendbetreuung anzuführen, die aus Mitteln der Volksgruppenförderung gefördert wird.

Insgesamt werden außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes ungarische Vereine in Graz, Innsbruck und Salzburg und Linz finanziell aus Mitteln der Volksgruppenförderung unterstützt. So zum Beispiel der Club ungarischer Studenten und Akademiker in Graz, die ungarisch röm. kath. Kirchengemeinden in Linz und Graz, das Ungarische Studentenheim und Kulturzentrum Innsbruck sowie der Verband Ungarischer Studenten und Akademiker Innsbruck, der Kulturverein der ungarischen Sprachgruppe in Oberösterreich und die Ungarische Pfadfindergruppe Linz.

Kulturpolitik im Ausland

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 12 Abs. 3 übernommen.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.

Siehe dazu das Kapitel zur Kulturpolitik im Ausland der Ungarn im Burgenland.

III.8.4 Artikel 13 Wirtschaftliches und soziales Leben

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 lit. d übernommen.

- (1) In Bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:
 - a) aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;
 - b) die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;
 - c) Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;

- d) den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.

Was die Beschreibung der Maßnahmen zur Bereicherung des sozialen Lebens betrifft, ist auch bei den Ungarn in Wien davon auszugehen, dass die Definition des „sozialen Lebens“ selbstverständlich auch alle bereits genannten Aktivitäten der Volksgruppenvereine umfasst.

III.8.5 Artikel 14 Grenzüberschreitender Austausch

Österreich hat die Verpflichtung nach Art. 14 lit. b übernommen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b) zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlicher Form gebraucht wird.

Im Rahmen dieses dritten Berichtes können die grenzüberschreitenden Aktivitäten nicht im Einzelnen genannt werden, der grenzüberschreitende Kontakt mit Organisationen oder Personen aus Ungarn durch Vertreter der Ungarischen Volksgruppe ist allerdings traditionell sehr intensiv.

Anhang: Stellungnahmen aus den Volksgruppen

Stellungnahmen aus der tschechischen Volksgruppe

Stellungnahme des tschechischen Volksgruppenbeirates

Einleitung

Die tschechische Volksgruppe ist eine Großstadtminderheit, die traditionellerweise ihren Mittelpunkt in der Bundeshauptstadt Wien hat. Die Tatsache, dass auch die Mitglieder dieser Volksgruppe der allgemeinen Mobilität unterliegen und inzwischen auch die Umgebung Wien im Lande Niederösterreich bevölkern soll in dieser Stellungnahme nicht weiter ausgeführt werden. Aufgrund der Bevölkerungsdichte einer Großstadt stellt sich für die tschechische Volksgruppe nicht die Frage nach dem geschlossenen Siedlungsgebiet. Die Argumentation in Bezug auf Volksgruppenrechte kann daher nicht über Prozentangaben im Bereich des Anteils an der Gesamtbevölkerung führen.

Das wesentliche Merkmal dieser Volksgruppe ist ihre Kultur und Sprache. Die Sprache lebt nur dann weiter, wenn sie von den Volksgruppenangehörigen in der Qualität einer Muttersprache gesprochen wird. Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der schulischen Bildung in Bezug auf die Volkssprache. Erwachsenenbildung oder Schulbildung im Ausmaß einer zweiten oder dritten Fremdsprache mit den Qualitätsanforderungen des Gebrauchs für z.B. touristische Zwecke kann nicht ernsthaft als adäquate Ausbildung angesehen werden.

Öffentliches Minderheitenschulwesen versus Privatinitiative in Wien

In der Stellungnahme zu Empfehlung Nr.1 unter I.4.1 wird unter anderem angeführt, dass in der österreichischen Volksgruppenpolitik betreffend das Minderheitenschulwesen verschiedene Ansätze kombiniert werden. Einerseits gibt es im öffentlichen Recht angesiedelte Maßnahmen, andererseits finanzielle Maßnahmen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Diese zwei Ansätze führen zu erheblichen Qualitätsunterschieden. Im fachlichen Bereich erlauben die Bestimmungen der Minderheitenschulgesetze für Kärnten und das Burgenland die volkssprachliche, schulische Erziehung in diesen Gebieten effizienter zu gestalten, da diese Gesetze auf die Anforderungen eines zweisprachlichen Unterrichtes eingehen. Im finanziellen Bereich ist die im öffentlichen Bereich gelegene volkssprachliche schulische Erziehung nachhaltig durch öffentliche Mittel abgesichert. Für das Bundesland Wien gibt es nach wie vor keine entsprechende gesetzliche Regelung, obwohl in Wien mehrere anerkannte autochthone Volksgruppen beheimatet sind. Am Ende des Kapitel II.1 des Berichtes der Republik Österreich wird zur vom Europarat unter Randzahl 24 gestellten Frage ausgeführt, die geringe Siedlungsdichte der Volksgruppenangehörigen in Wien rechtfertigt keinen flächendeckenden zweisprachigen Unterricht. Ein flächendeckender zweisprachiger Unterricht ist im Bezug auf

Volksgruppensprachen in Wien tatsächlich nicht zu rechtfertigen. Tatsache ist aber, dass es gar kein öffentliches Angebot an zweisprachigem Unterricht für Volksgruppensprachen in Wien gibt. Punktuelle Angebote im öffentlichen Schulwesen können kaum als zweisprachiger Unterricht bezeichnet werden, genauso wie die Erwachsenenbildung in Volkshochschulen (welche von den Teilnehmern selbst finanziert werden).

Im Kapitel I.4.3 des Berichtes wird der Lehrerinnenaus- und –fortbildung sehr große Bedeutung zugemessen. Auch in diesem Bereich bleiben die entsprechenden Maßnahmen auf die Länder Kärnten und das Burgenland beschränkt. Volksgruppen, die nicht in diesen Bundesländern beheimatet sind, kommen nicht in den Genuss dieser Maßnahme.

Schulen des Schulvereines Komensky

Im Bericht der Republik Österreich wird wiederholt auf die Tätigkeit der Schulen des Schulvereines Komenský hingewiesen. Diese Schulen stellen die einzige Möglichkeit dar, in Wien (aber auch im restlichen Österreich) umfassend die tschechische oder slowakische Sprache zu erlernen. Aufgrund fehlender gesetzlicher Regelungen bleiben den Schulen des Schulvereines und den darin unterrichteten Kindern die qualitativen Vorteile der entsprechenden schulrechtlichen Regelungen in den Bundesländern Kärnten und Burgenland versagt (z.B. Anzahl der Schüler pro Klasse).

Die Lehrer werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Regelungen steht aber nicht immer die für einen zweisprachigen Unterricht notwendige Anzahl an Lehrern (Teamteaching) zur Verfügung. In solchen Fällen müssen die Lehrer (Werteinheiten) durch den Schulverein aus eigenen Mitteln finanziert werden. Eine das Angebot der Schulen rechtfertigende Nachfrage durch Einwohner ist zweifellos gegeben. Das beweisen die ständig steigenden Zahlen der Schüler. Die dadurch notwendige Revitalisierung eines weiteren Schulgebäudes des Schulvereines wird dankenswerter Weise aus öffentlichen Mitteln im Rahmen eines Projektes mitfinanziert. Diese Finanzierung umfasst mit 2 m€ etwas weniger als 50% der erforderlichen Mittel.

Der Betrieb der Schulen ist leider nach wie vor nicht nachhaltig gesichert. Die im Bericht der Republik Österreich genannte Flexibilität durch die finanzielle Volksgruppenförderung ist nur eine scheinbare. Die im Kapitel II.3 des Berichtes der Republik Österreich genannte Volksgruppenförderung wird von der tschechischen Volksgruppe (der Schulverein gehört dieser Volksgruppe an) zu mehr als 75% der Erhaltung und dem Betrieb der Schulen gewidmet. Diese Mittel sind für die Erhaltung und den Betrieb der Schulen jedoch nicht ausreichend. Die Flexibilität ist daher in zweifacher Weise eingeschränkt. Einerseits sind im Schulbetrieb nur die notwendigsten Investitionen durchführbar, andererseits steht der Volksgruppe für Aktivitäten außerhalb der Schulen nur mehr sehr geringe Mittel zur Verfügung. Ähnliches dürfte inzwischen auch für die slowakische Volksgruppe gelten, aus deren Mitteln ebenfalls ein Teil in die Finanzierung des Schulbetriebes fließt.

Zu den drei Ansätzen in der Zusammenfassung zu Kapitel I.4.1 des Berichtes der Republik Österreich kann aus unserer Sicht gesagt werden, dass

- es einen öffentlich-rechtlich geregelten Bereich für Wien nicht gibt,

- die Volksgruppenförderung, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes durchgeführt wird, für den Betrieb eines bilingualen Schulunterrichtes durch Privatinitiative nicht ausreichend ist und
- die sonstigen Bereiche von Sprachförderung in keiner Relation zu den qualitativen Anforderungen eines bilingualen Unterrichtes stehen.

Reform des Volksgruppengesetzes

Im Rahmen der Reform des Volksgruppengesetzes, welche im Bericht der Republik Österreich mehrfach angesprochen wird, wurde auch eine Arbeitsgruppe mit dem Thema „Bildung und Sprache“ eingerichtet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit vor einiger Zeit beendet und einen Schlussbericht gelegt. Auf eine Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen bestehen derzeit keine konkreten Aussichten, da sich diese nicht im Kompetenzbereich des Bundeskanzleramtes befinden und lt. Bericht der Republik Österreich weiteren Gesetzesinitiativen vorbehalten bleiben.

Notwendige Änderungen

Für eine Verbesserung der Situation bezüglich des zweisprachigen Unterrichtes der tschechischen Volksgruppe in Wien sind Maßnahmen in zwei Bereichen erforderlich:

1. Die schulrechtliche Stellung der Privatschulen des Schulvereines Komenský sowie die Zuständigkeit für diese Schulen ist zu klären und das anzuwendende Schulrecht an die Erfordernisse eines bilingualen Unterrichtes anzupassen
2. Der Betrieb der Schulen ist langfristig und nachhaltig durch gewidmete Mittel sicherzustellen.

Nachdem es in beiden Bereichen in den letzten 20 Jahren trotz vielfacher Bemühungen der ehrenamtlichen Funktionäre des Schulvereines keine nennenswerten Verbesserungen gegeben hat, wird derzeit wieder ein Vorschlag zur möglichen Sicherstellung des Betriebes der Schulen seitens des Schulvereines ausgearbeitet und in der Folge den zuständigen öffentlichen Stellen vorgelegt.

Mediale Öffentlichkeit

Die mediale Versorgung im Bereich Radio beträgt für die tschechische Volksgruppe 35 min pro Woche. Gesendet wird auf einem burgenländischen Sender abends nach 20.00 Uhr. Die Sendezeit ist lt. Medienexperten nicht für Radiosendungen geeignet. Der burgenländische Sender ist in Wien empfangbar. Für Zuhörer, welche in Wien leben und daher betreffend lokaler Informationen eher einen Wiener Sender hören, bedeutet dies aber, zur entsprechenden Zeit den Sender zu wechseln, um die Sendung zu empfangen. Die Anzahl der Zuhörer ist aus diesen Gründen realistischer Weise sehr gering.

Stellungnahmen aus der slowakischen Volksgruppe

Stellungnahme des Vorsitzenden des slowakischen Volksgruppenbeirates

Muttersprache

Ein Angebot, die Muttersprache vom Kindergarten über die Volksschule bis zur Matura zu erlernen, gibt es für Kinder der slowakischen Volksgruppe nicht. Wir versuchen seit geraumer Zeit, die Sensibilisierung der öffentlichen Stellen für die Notwendigkeit von einem slowakischen Kindergarten in Wien zu erreichen – bis jetzt ohne Erfolg.

Für Kinder gibt es kein adäquates Angebot zum Erlernen ihrer Muttersprache an öffentlichen Schulen. Sie können das ihnen nach dem Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich zustehende Recht nur in eingeschränkter Art und Weise (als dritte Sprache zu Deutsch und Tschechisch) in der Komensky-Schule wahrnehmen und sind dadurch gezwungen, dafür Schulgeld zu zahlen.

Mediale Präsenz

Die Zusammenarbeit und die Abstimmungen mit dem ORF haben teilweise Alibi-Charakter. Aus den vielen Konferenzen und Besprechungen ist selten was Konkretes rausgekommen. Der ORF hat zwar mit Jahresbeginn 2009 sein Radio-, TV- und Onlineangebot für die österreichischen Volksgruppen erweitert – wenn auch nicht in einem Ausmaß und in einer Form, die die slowakische Volksgruppe zufriedenstellen könnte. Insbesondere der Auftritt der Volksgruppen im Internet, die Radio Sendungen in einer nicht gerade attraktiven Zeit und die gemeinsame TV Sendung mit Tschechen bieten Spielraum für Verbesserungen.

Stellungnahmen aus der Volksgruppe der Roma

Stellungnahme des Vorsitzenden des Volksgruppenbeirates der Roma

Anzahl und Größe der Volksgruppenangehörigen

Die Zahl bezieht sich auf die Daten der Volkszählung 2001 erhoben durch die Statistik Austria. Grundsätzlich gibt es in Österreich vier Gruppen von Roma:

- Die Autochthonen die seit 1993 gesetzlich und rechtlich von der Republik Österreich anerkannt sind.
- Jene die im Zuge der Gastarbeiterwelle Anfang der 1960er Jahre aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Österreich gekommen sind. Von diesen gibt es viele Angehörige die bereits österreichische Staatsbürger sind.
- Jene die durch die EU-Erweiterung zu EU-Bürgern wurden.

- Jene die aus dem Kosovo flüchten mussten und heute vor der Abschiebung in den Kosovo stehen.

Die Autochthone Gruppe bezieht ihr Recht auf das Siedlungsgebiet. Das ist das Burgenland, obwohl das Gesetz auf ganz Österreich anzuwenden wäre. Anteilsmäßig leben im Burgenland weniger Roma als in Wien.

Schule, Lernbetreuung und muttersprachlicher Unterricht

Der muttersprachliche Unterricht ist auch nur im Burgenland möglich, dass durch das burgenländische Minderheitenschutzgesetz geregelt ist. Es gibt aufgrund der geringen Anzahl von SchülerInnen nur wenige Anmeldungen zum Unterricht.

Die Stadt Wien unterstützt durch die Magistratsabteilung 17 (Integration und Diversität) Menschen die in Wien leben bei der Integration. Dazu gehören auch nach Österreich zugewanderte Roma. Die Nicht-Autochthonen Roma fordern dieselben Rechte ein wie die Autochthonen, dass aber laut Volksgruppengesetz nicht möglich ist.

Mehr in Anspruch genommen wird die außerschulische Lernbetreuung, die von der öffentlichen Hand finanziert wird. Außerhalb des Siedlungsgebietes ist die pädagogische Betreuung nur in Wien möglich, die durch die bestehenden Roma-Vereine betrieben werden. Die Kinder sind vorwiegend aus dem Bereich der Zuwanderer und für die Integration ein wichtiger Baustein. Es gibt im Bereich der schulischen Erziehung in beiden Gruppen einen großen Bedarf.

Stellungnahme des Beiratsmitgliedes Mag. Mirjam Karoly

Anzahl/ Größe Volksgruppenangehörige

Die Volkszählungsergebnisse die auf der Erhebung der Umgangssprache in Österreich beruhen sind nicht repräsentativ für die Anzahl der Roma in Österreich noch die Anzahl von Romanes sprechenden Personen. Eine bedarfsorientierte Förderung der Minderheitensprache Romanes sollte auf realistische Anzahl der Roma in Österreich beruhen und deren interne Migrationsbewegungen und -trends (z.B. von ländlichen Regionen in urbane Zentren wie Wien) berücksichtigen.

Muttersprachlicher Unterricht Romanes

Der **muttersprachliche Unterricht** in Wien ist eine positive Entwicklung. Bisher fehlt es jedoch an adäquaten Lehrunterlagen wie auch entsprechendes Ausbildungsprogramm für das Lehrpersonal um einen **qualitativen muttersprachlichen Unterricht** sicherzustellen.

Der Verein Romano Centro bemüht sich seit Jahren das Projekt der Roma-SchulassistentInnen, in Nachhaltigkeit zu führen. Obwohl das Service der Roma-SchulassistentInnen über 10 Jahre von den Schulen in Wien in Anspruch genommen wird, wurde bisher eine Systematisierung/Institutionalisierung der Roma-SchulassistentInnen von den relevanten Behördenstellen (Stadtschulrat, Unterrichtsministeriums) negativ beantwortet.¹⁰

Als EU- Mitglied ist Österreich mit Beschluss des Europäischen Rates vom 24/25 Juni aufgefordert die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2011 zum EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 rasch umzusetzen.¹¹ Die Institutionalisierung der Roma-SchulassistentInnen wäre ein wichtiges Ziel im Rahmen dieser Verpflichtung um nachhaltige Integrationsmaßnahmen sicherzustellen.

Stellungnahmen aus der Volksgruppe der burgenländischen Kroaten

Gemeinsame Stellungnahme kroatischer Organisationen und Vereinigungen

Kroatischer Akademikerklub / Hrvatski akademski klub – Hak
Kroatisches Zentrum / Hrvatski centar – Beč
Burgenländisch-kroatischer Kulturverein in Wien / Hrvatsko-gradišćansko kulturno društvo u Beču – Hgkd
Kroatischer Kulturverein im Burgenland / Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću – Hkd
Kroatischer Presseverein / Hrvatsko štamparsko društvo - Hštd
KUGA - Kulturna zadruha
Wissenschaftliches Institut - Znanstveni institut GH – Zigh

Der 3. Staatenbericht wurde – wie schon die beiden ersten - lediglich den von der Regierung bestellten sogenannten Volksgruppenbeiräten zur Stellungnahme vorgelegt, wobei die Frist für etwaige Stellungnahmen äußerst knapp und innerhalb der Ferienzeit bemessen wurde. Unsere Stellungnahme erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Einleitung

Die österreichischen Volksgruppen verfügen auf verfassungsrechtlicher Ebene über

gute und ausführliche Schutzbestimmungen (Art. XIX. StGG 1867, Art. 62-69 StV v. St. Germain 1921, Art. 7 StV v. Wien 1955). Zum Teil wird die Geltung dieser Bestimmungen oder Teilen davon mit der Begründung, Bestimmungen jüngeren Datums hätten ihnen materiell derogiert, in Frage gestellt. Aber auch in Bereichen, in welchen die Geltung der zitierten Bestimmungen von Lehre und Judikatur vollumfänglich anerkannt ist, war die Republik Österreich

¹⁰ Siehe Details zum Projekt Roma-SchulassistentInnen unter: http://www.romano-centro.org/NEW/index.php?option=com_content&view=article&id=4%3Aroma-assistenten&catid=12%3Aprojekte&Itemid=4&lang=de

¹¹http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/123098.pdf

schon immer bestrebt, die faktische Umsetzung der Volksgruppenrechte solange als möglich zu verzögern (viele im Art. 7 gewährleistete Rechte wurden erst in den 80-er und 90-Jahren nach entsprechenden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes durch konkrete Ausführungsbestimmungen umgesetzt), wobei man stets bemüht war, die Ausführungsgesetze und -verordnungen so restriktiv als möglich zu gestalten.

Durch die im Juli 2011 erfolgte Novelle zum Volksgruppengesetz, BGBl. I Nr. 46/2011, wurde vom Gesetzgeber mit Verfassungsbestimmungen die Judikatur des VfGH im Bereich Topografie und Amtssprache ausgehebelt und Regelungen eingeführt, die gleichheits- und wohl auch völkerrechtswidrig sind.

Ein Hauptproblem bleibt auch die mangelhafte, restriktive und zum Teil bis dato überhaupt nicht erfolgte Umsetzung der gewährleisteten Minderheitenschutznormen. Dieser Widerspruch zwischen normiertem Recht und Realität, zwischen Schein und Sein lässt sich an etlichen Beispielen feststellen und bedroht die sprachlichen Minderheiten in Österreich in ihrer Existenz.

Die restriktive Vorgangsweise hat in Österreich zum Teil eine lange Tradition, zum Teil wurde sie aber durch die Ratifizierung der Charta neu begründet. Jedenfalls hat dies dazu beitragen, dass die Sprachenrechte noch restriktiver als zuvor auf ein eingeschränktes Siedlungsgebiet ausgelegt werden bzw. dass das autochthone Siedlungsgebiet eingeengt wird. Schriftlich und detailliert ausgearbeitete Vorschläge von Minderheitenorganisationen zu einer zukunftsweisenden und minderheitenfreundlicheren Ratifizierungsform Österreichs wurden nicht beachtet.

Durch die sachlich und rechtlich restriktive Ratifizierungsform der Charta wurden die Rechte der Minderheiten weiter eingeengt. Die vollen Sprachenrechte aus Teil III der Charta genießen nunmehr nur "Burgenlandkroatisch im Burgenlandkroatischen Sprachgebiet" (!) im Land Burgenland, Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet im Land Kärnten sowie Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland". Dadurch wurden Sprachenrechte der kroatischen Minderheit in Wien, der slowenischen Minderheit in der Steiermark sowie der ungarischen Minderheit in Wien beschnitten.

Zu den Ausführungen im Staatenbericht

Ad I.2.

„ Umsetzung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes betreffend die zweisprachigen topographischen Bezeichnungen ...in möglichst breitem Konsens mit den Volksgruppen...“

Hierzu möchten wir feststellen, dass es diesen breiten Konsens nicht gegeben hat, da die Vertreter der kroatischen Volksgruppe in diesen Prozess trotz vehementer Proteste und Interventionen nicht eingebunden wurden. Auch wurde der kroatische Volksgruppenbeirat, entgegen der Regelung des § 3 Abs.1 Volksgruppengesetz (VGG) zur Sache nicht befasst.

Inhaltlich muss festgestellt werden, dass sich das neue Gesetz bezüglich Topographie auf das Mindestmaß beschränkt und der Begriff „Aufschriften und Bezeichnungen topografischer Na-

tur“ entgegen allen Interpretationsregeln auf Ortstafeln und Wegweiser reduziert wird (ausdrückl. Einschränkung s. Erläuterungen S. 4).

Des weiteren wird in den Erläuterungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Gemeinden die Möglichkeit besteht, sich der kroatischen Amtssprache elegant zu „entledigen“, indem Verfahren in kroatischer Sprache an die Bezirkshauptmannschaft delegiert werden können, auch wenn sie zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören (ausdrückl. Hinweis s. Erläuterungen S. 5).

Ad I.4.1

Empfehlung, eine strukturelle Politik zum Schutz und zur Förderung aller in Teil II der Charta enthaltenen Sprachen zu verabschieden, insbesondere in Wien und günstige Bedingungen für deren Gebrauch im öffentlichen Leben zu schaffen

Eine Umsetzung dieser Empfehlung erfolgte nicht, keine der Restriktionen hinsichtlich der Anwendung der Minderheitensprachen vor den Ämtern wurde im Berichtszeitraum beseitigt. Im Gegenteil, die 2011 in Kraft getretene Novelle zum Volksgruppengesetz, BGBl. I Nr. 46/2011, wird die Stellung der Minderheitensprachen im öffentlichen Leben sogar verschlechtern, indem die Novelle mit Verfassungsbestimmungen die Judikatur des VfGH aushebelt und Regelungen vorsieht, die gleichheitswidrig sind und geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen klar widersprechen.

Auch im Staatenbericht wird eingeräumt, dass „die im öffentlichen Recht angesiedelten Maßnahmen betreffend Amtssprache, zweisprachige topographische Aufschriften sowie Minderheitenschulwesen ... auf definierte zweisprachige Gebiete beschränkt“ sind. Die Bundeshauptstadt Wien – in den Empfehlungen des Ministerkomitees besonders hervorgehoben – zählt nicht zu den definierten zweisprachigen Gebieten, die in Wien autochthonen Minderheitensprachen Kroatisch, Romanes, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch können im öffentlichen Leben überhaupt nicht gebraucht werden, Slowenisch in der Steiermark im Widerspruch zu den Verfassungsbestimmungen von Abs 3 Art 7 des Staatsvertrages von Wien, ebenso nicht.

Ad I.4.2.

Empfehlung, sicherzustellen, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über den Gebrauch der slowenischen Sprache bei Verwaltungsbehörden in Kärnten ohne weitere Verzögerung umgesetzt wird.

Die Neuregelung (insbes. die aufgezeigte Delegationsmöglichkeit) betrifft auch die kroatische Volksgruppe, welche jedoch, wie bereits oben ausgeführt, in diesen Prozess trotz vehementer Proteste und Interventionen nicht eingebunden wurde.

Ad I.4.3.

Empfehlung, sicherzustellen, dass die steigende Nachfrage nach Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen durch ein angemessenes Angebot sowohl für Sprecher als auch für Nicht-Sprecher der Sprachen befriedigt wird

Aus unserer Sicht kann eine zufriedenstellende Entwicklung der Sprachkenntnisse nur durch obligatorischen zweisprachigen Unterricht an de lege zweisprachigen Schulen gewährleistet werden.

- Alle anderen Maßnahmen können den Verlust an Sprachkompetenz und Sprechern in der der Volksgruppe in Summe nur verlangsamen, aber leider nicht aufhalten. Die Kroaten in Wien erachten es deshalb für unabdingbar, der Bedrohung der Existenz der Volksgruppe durch die vorhandene Schlechterstellung der Volksgruppenangehörigen in Wien gegenüber den Volksgruppenangehörigen im Burgenland durch die Schaffung von zweisprachigen Bildungseinrichtungen (Kindergärten, Volksschule, Hauptschule, Gymnasium bis Matura) auf der Basis eines vom Bund zu schaffenden Minderheitenschulgesetzes entgegen zu treten. Dieses Minderheitenschulgesetz und/oder damit verbundene Maßnahmen sollen darüber hinaus auch den in ganz Österreich lebenden Volksgruppenangehörigen die Möglichkeit bieten, ihren schulpflichtigen Kindern Unterricht in der Volksgruppensprache zu ermöglichen.
- Das Bundesland Wien und der Bund werden außerdem aufgefordert, sofort die Förderungen für die Schaffung von Unterrichtsangeboten für die Volksgruppen in Wien an die existierenden sich mit dem Unterricht befassenden Vereine der Volksgruppen zu erhöhen.

Ad I.4.4.

Empfehlung, sicherzustellen, dass die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch vor den betreffenden Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis benutzt werden können

Der allgemeine Mangel an in der Volksgruppensprache kompetenten Beamten erschwert eine rasche und effiziente (v.a. schriftliche) Erledigung von Anbringen in kroatischer Sprache. Die Beiziehung eines im Regelfall nicht immer anwesenden Dolmetschers verzögert die Erledigung zusätzlich, sodass in solchen Fällen die Amtshandlung in deutsche Amtssprache aus Zeitgründen vorgezogen wird.

Novelle zum Volksgruppengesetz im Juli 2011, BGBl. I Nr. 46/2011

Im Amtssprachenbereich enthält die Novelle **Bestimmungen in Verfassungsrang, welche eine Verschlechterung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage bedeuten** und eine nicht begründbare Diskriminierung einzelner Volksgruppenangehöriger beinhalten. Im Einzelnen:

a) In den Erläuterungen zu Z 8 (§ 13 Abs. 1) und Z 16 (Anlage 2) wird klargestellt, dass „in den Gemeinden, wo die kroatische, slowenische und ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann, auch **Vertreter juristischer Personen**,

deren satzungsgemäßer Zweck Angelegenheiten der Volksgruppe beinhaltet, Anbringen in der jeweiligen Volksgruppensprache einbringen können“. Nach alter Rechtslage und Praxis konnten dort, wo die Volksgruppensprache als Amtssprache zugelassen war, alle juristischen Personen, unabhängig von ihrem satzungsgemäßen Zweck, Anbringen auch in der Volksgruppensprache einbringen. Praktische Relevanz hat diese **Verschlechterung** für alle juristischen Personen, die in den Zweckbestimmungen nicht explizit „Angelegenheiten der Volksgruppe“ angeführt haben. Künftig wird dies nicht mehr möglich, weil diese juristischen Personen ihrem satzungsgemäßen Zweck nach sich nicht mit Angelegenheiten der Volksgruppe beschäftigen, sondern normale Wirtschaftssubjekte sind.

b) Weiters wird in den Erläuterungen zu Z 8 (§ 13 Abs. 1) und Z 16 (Anlage 2) festgehalten, dass Gemeinden „auf ihren Antrag die **Besorgung einzelner Angelegenheiten** des eigenen Wirkungsbereiches an Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (hier wohl die Bezirkshauptmannschaft) durch Verordnung des Landeshauptmanns oder, je nach Vollzugsbereich, der Landesregierung, **übertragen** lassen“ können. Die mit Verweis auf Art. 118 Abs. 7 B-VG in den Erläuterungen explizit getroffene Feststellung, die Gemeinden könnten „ihre Zuständigkeit in bestimmten Verwaltungsangelegenheiten, die nicht in deutscher Sprache zu besorgen sind, an die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft“ übertragen, ist eine Aufforderung bzw. Anordnung, die Volksgruppensprache auszulagern und deren praktischen Gebrauch hintanzuhalten. Diese Tendenz wird noch unterstrichen, wenn als Gründe für eine solche Übertragung die begrenzte Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, die **Effizienz, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** genannt sind. Im Gegensatz zu derart minderheitenfeindlichen Tendenzen wären bürgernahe und volksgruppenfreundliche Lösungen speziell dadurch zu fördern, dass etwa für Gemeinden, welche die Volksgruppensprache als Amtssprache tatsächlich gebrauchen, ein finanzieller Ausgleich durch Refundierung der Mehrkosten durch den Bund vorzusehen wäre.

c) Schon die alte **Amtssprachenregelung war äußerst komplex und müsste vereinfacht** und ihrer Anwendbarkeit nach **erleichtert** werden. Es wäre der elektronische Behördenverkehr vorzusehen, ebenso ein den europäischen Standards entsprechendes Formular- und Urkundenwesen, wobei die volksgruppensprachlichen Ausfertigungen gleichwertig sein sollen und nicht nur Übersetzungshilfen. Ebenso wäre die Verwendung entsprechender diakritischer Zeichen in den Volksgruppensprachen vorzusehen. Mit der erfolgten Novelle zum Volksgruppengesetz im Juli 2011 wurde das Gegenteil erreicht. So etwa sind Kroatisch, Slowenisch bzw. Ungarisch als Amtssprache nur in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung, nicht aber in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung von Gebietskörperschaften und sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften zugelassen. Der Unterschied ist für den Bürger nur schwer erkennbar.

d) Nach dem Volksgruppengesetz (in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 46/2011) haben Staatsbürger in 27 Gemeinden des Burgenlandes das Recht, die kroatische Sprache als Amtssprache zu verwenden, ebenso bei 6 Bezirkshauptmannschaften und 6 Bezirksgerichten. Viele Ortschaften, in denen eine beträchtliche Anzahl von Kroaten lebt, wurden in die Amtssprachenregelung nicht einbezogen, ebensowenig wie die Landeshauptstadt Eisenstadt, in der ebenfalls viele Kroaten leben. Vor den Bezirks- und Landesbehörden haben die Bewohner der anerkannten zweisprachigen Gemeinden das Recht, die kroatische Sprache als Amtssprache zu

verwenden, ebenso wie vor Behörden und Dienststellen des Bundes mit Sitz im Burgenland. Gleiches gilt für weitere Ämter wie z. B. Finanzamt, Arbeitsamt, weiteres ergibt sich auch sinngemäß aus dem im Bereich "Slowenen in Kärnten" Festgestellten. Allerdings kann die kroatische Sprache auch vor einigen Verwaltungsbehörden mit Sitz in Wien (z. B. Finanzlandesdirektion in Wien) und vor dem Eichamt Graz in Anspruch genommen werden.

Ein zweisprachiges Formularwesen ist entgegen der Aussage im Staatenbericht (II.1.2., RZ 133) praktisch nicht existent.

Ad I.4.5.

Empfehlung, den Umfang der Fernsehprogramme in Ungarisch zu erweitern und angemessene Finanzmittel für Zeitungen in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch sicherzustellen

a) elektronische Medien:

Absolut unzureichend ist das Fernsehprogrammangebot in allen Volksgruppensprachen (Sonntags 30 Min., während der Woche im TV kein Wort in den VG-Sprachen, + 1x monatlich 30 Min. Volksgruppenmagazin). Das Fernsehen ist seit Jahrzehnten unbestritten das bedeutendste Medium. Der Rezipient widmet dem Fernsehprogramm idR mehr Aufmerksamkeit als dem Hörfunkprogramm. Der ORF wendet für die Fernsehkanäle wesentlich mehr Geld - auch aus dem von den Rundfunkteilnehmern entrichteten Programmentgelt - auf, als für die Hörfunkkanäle. Ungefähr 97 % der österreichischen Haushalte haben ein Fernsehempfangsgerät.

Auch das Radio (Regionalprogramm Burgenland) „spricht“ tagsüber nur 3 Minuten (Nachrichten 12:37) kroatisch, alle weiteren Sendungen werden abends emittiert. Wünschenswert wäre die tägliche Präsenz der VG-Sprachen auch morgens, vormittags und nachmittags

b) Printmedien

In Österreich erscheint keine Tageszeitung in der Sprache einer Volksgruppe. Auch wird in den Tageszeitungen nicht in den Sprachen der Volksgruppen veröffentlicht. Von Volksgruppenorganisationen werden eine slowenische Wochenzeitung in Kärnten und eine kroatische im Burgenland herausgegeben, ebenso in diesen beiden Sprachen auch je eine Wochenzeitung von der römisch-katholischen Kirche. Eine tschechische Zeitung wird vierzehntägig von der tschechischen Vertretungsorganisation in Wien herausgegeben. Daneben werden von Volksgruppenvereinigungen regelmäßig - teilweise monatlich zumeist aber vierteljährlich – periodische Druckschriften bzw. „Vereinszeitungen“ in den Volksgruppensprachen herausgegeben.

Alle angeführten Periodika haben mit enormen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, werden zu einem großen Teil, ausgenommen die Wochenzeitungen, ehrenamtlich gestaltet und sind von Subventionen und Spenden abhängig.

Ad II.3.

Entschlossenes Vorgehen bei der Förderung

Zu diesem Punkt muss festgestellt werden, dass das Bundeskanzleramt letztendlich über die Reihung, sowie über die betragsmäßige Förderung der einzelnen Projekte und damit über die Prioritätensetzung entscheidet. Auch muss man feststellen, dass die Volksgruppenförderung seit 1995 betragsmäßig unverändert geblieben ist und dies – inflationsbereinigt – einen Realverlust von ca. 30 % ergibt. Auch die Praxis der Fördermittelvergabe ist verbesserungswürdig: die Mittel werden spät (oft erst im 3. und 4. Jahresquartal) ausbezahlt, sodass sich die Vereine mittels Krediten selber finanzieren müssen, eine Abrechnung der anfallenden Zinsen über die Förderung ist nicht möglich.

Im Juli 2011 wurde vom Parlament „ein Bundesgesetz über die Gewährung eines Zweckzuschusses an das Bundesland Burgenland aus Anlass der 90-jährigen Zugehörigkeit zu Österreich“ in der Höhe von vier Millionen Euro (!) zwecks Stärkung der Identität und Vielfalt im Burgenland beschlossen. Als Beispiel sind dem Kroatischen Kulturverein hievon EUR 10.000 (!) zugekommen.

Zu den weiteren Ausführungen im Staatenbericht

Ad II.3., S. 32ff.

(Antworten auf Fragen RZZ 31, 35): In den burgenländischen Musikschulen wird der Instrumentalunterricht f. Tamburica nicht gefördert. Die vom BKA erwähnte jährliche Erweiterung des Unterrichtsangebotes in Kroatisch betrifft ausschließlich Volksschulen und Neue Mittelschulen, nicht jedoch Allgemeinbildende Höhere Schulen, Berufsbildende Höhere Schulen und Kindergartenpädagogik.

Ad II.6, S. 37 ff:

Nicht alle geeigneten Formen werden auf allen Stufen angeboten.

Auf universitärer Ebene wird lediglich eine einzige Lehrveranstaltung zum Burgenlandkroatischen angeboten, die zweite Lehrveranstaltung wurde 2009 ersatzlos „eingespart“.

Ad III.1.1.

Vorschulische Erziehung

Im Kindergartenalltag hängt das Ausmaß der Verwendung der kroatischen Sprache als "Kindergartensprache" in erster Linie von der sprachlichen Kompetenz und vom persönlichen Engagement der Kindergärtnerin ab. Ob die Kindergärtnerin überhaupt kroatisch kann, hängt wiederum vom Gemeinderat bzw. vom Bürgermeister (als Arbeitgeber) ab. In manchen Kindergärten wird Kroatisch gesprochen und gespielt, in anderen lernen die Kinder lediglich einige kroatische Lieder oder Gedichte. Auch Volksschullehrer klagen über mangelnde Kroatisch-

kenntnisse der Erstklässler. Allgemein kann festgestellt werden, dass die vorgeblich zweisprachigen Kindergärten des Burgenlandes die vom Gesetz vorgegebenen Ziele nur in wenigen Ausnahmefällen erreichen. Bisweilen werden die Intentionen des Gesetzes auch völlig ignoriert oder ad absurdum geführt. Das Gesetz sieht den Einsatz von Assistenzkindergärtnerinnen vor, welche die „Tante“ im Hinblick auf die kroatische Sprache unterstützen (keine Kenntnisse oder zuwenig zweisprachiges Personal im Kindergarten) sollen, ursprünglich wurden die Kosten der Assistenz vom Land getragen. Mit der Abwälzung der Kosten auf die Gemeinden haben diese jeden Anreiz, eine Assistenz einzusetzen, verloren.

Viele Eltern versuchen, der sprachlichen Assimilierung ihrer Kinder entgegenzuwirken, sehr viele finden sich aber auch einfach damit ab und nehmen so ihren Kindern die Chance, zwei Sprachen spielerisch gleichzeitig zu erlernen.

Grundschulunterricht

Im Bereich des Minderheitenschulgesetzes für Burgenland besteht die Möglichkeit der Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht an traditionell zweisprachigen Schulen. Die Lehrer können unter Druck gesetzt werden ("wenn mein Kind eine schlechte Note bekommt, melde ich es einfach vom zweisprachigen Unterricht ab"). Für abgemeldete Kinder gilt nach Ansicht der burgenländischen Schulbehörden der "normale" (einsprachige) Lehrplan. Der Lehrer darf also mit einem abgemeldeten Kind nicht kroatisch sprechen. Die drei Kroatischstunden entfallen, das Kind hat statt dessen je eine Stunde Deutsch, Leibeserziehung und Werkerziehung. Wer soll aber mit den abgemeldeten Kindern turnen oder basteln, wenn kein Lehrer zur Verfügung steht?

Es fehlt darüber hinaus eine klare Definition des Begriffes "zweisprachiger Unterricht". Es liegt am Lehrer bzw. an der Sprachkompetenz der SchülerInnen, in welchem Ausmaß Kroatisch verwendet wird und welche Anforderungen an die Schüler gestellt werden. Einigen ist schon ein kroatisches Gedicht im Monat zuviel, anderen ist das viel zuwenig. Ein Schüler, der nicht einmal kroatisch grüßen kann, bekommt ein Gut und wird daraufhin unter Umständen abgemeldet, einer, der perfekt kroatisch spricht, bekommt ein Sehr gut, damit ist das Benotungsspektrum in vielen Fällen auch schon ausgeschöpft.

Das Gesetz müsste zumindest ein Mindestmaß der Verwendung der kroatischen Sprache, einen zu erreichenden Sprachstandard oder ein Lehrziel definieren. Ideal für die Erhaltung der Sprache wäre ein obligatorischer zweisprachiger Unterricht im traditionell zweisprachigen Gebiet.

Eine objektive Evaluierung der Effektivität des Unterrichts (analog PISA) ist erforderlich.

Sekundarschulunterricht

Hauptschulen

Die zuvor als Schulversuche geführten zweisprachigen Hauptschulen wurden durch das Minderheitenschulgesetz f.d. Burgenland auf eine gesetzliche Basis gestellt. Ansonsten sieht das Gesetz einsprachige (kroatische oder ungarische) Hauptschulen vor, was eine bildungspo-

litische Sackgasse darstellt, denn niemand wird heute sein Kind in eine Schule schicken, in der Deutsch nur als Unterrichtsfach geführt wird. Auch die bei Bedarf zu errichtenden Klassen (ab neun Anmeldungen) und Abteilungen (ab fünf Anmeldungen) an im übrigen deutschsprachigen Hauptschulen sind nicht zweisprachig, sondern einsprachig kroatisch zu führen. Die Verfasser des Gesetzes berufen sich hier auf eine buchstabengetreue Ausführung des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien. Daneben können SchülerInnen zum Kroatischunterricht in Form von Sprachunterricht als Gegenstand angemeldet werden. Der rapide Abfall der am kroatischen Unterricht Teilnehmenden von der vierten in die fünfte Schulstufe hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt.

Mittleres und höheres Schulwesen

Das Gesetz sieht die Errichtung einer (einzigen) allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium oder Realgymnasium) vor. Betrachtet man die geographische Situation des Burgenlandes, dann leuchtet ein, dass kaum jemand von Neudorf/Novo Selo oder auch Osip/Uzlop das zweisprachige Gymnasium in Oberwart/Borta besuchen wird. Der Art. 7 sieht eine "verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen" vor. Während beispielsweise die Kärntner Slowenen zwei höhere Schulen haben, wurde für die zahlenmäßig größere Gruppe der Kroaten (einschließlich der Ungarn) die Errichtung einer einzigen solchen Schule gesetzlich festgeschrieben, weitere zwei-/mehrsprachige AHS oder BHS gibt es im Burgenland nicht. Hier hat man es mit der buchstabengetreuen Erfüllung des Art. 7 nicht so genau genommen.

Alle weiteren an anderen AHS laufenden Sprachunterrichtsprojekte wurden nicht in das Regelschulwesen übernommen, sondern blieben Schulversuche, welche jährlich beendet werden können.

Aktuell wird an einer Neuregelung der Reifeprüfung gearbeitet. Hierbei fällt auf, dass die Möglichkeit, eine schriftliche Reifeprüfung auch in Kroatisch abzulegen, (auch erst nach Protesten seitens des Kroatischen Kulturvereins) lediglich im AHS-, nicht jedoch im BHS-Bereich weiterbestehen soll. Desweiteren ist festzuhalten, dass Kroatisch als Wahlpflichtfach nur an der BHAK Stegersbach, nicht aber an den anderen 6 BHAK's bzw. HLW's angeboten wird.

Allgemein stellen wir fest, dass man bei jeder Novelle versucht, das Sprachangebot zu reduzieren.

Wir befürworten die von der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ vorgeschlagene gesetzliche Verankerung der Weiterführung der Zweisprachigkeit in der Sekundarstufe bei gleichzeitiger Abmeldemöglichkeit.

Akademische Bildung

Wie bereits ausgeführt, wird auf universitärer Ebene lediglich eine einzige Lehrveranstaltung zum Burgenlandkroatischen angeboten, die zweite Lehrveranstaltung wurde 2009 ersatzlos „eingespart“.

In der vom BKA erwähnten Lehrveranstaltung „Einführung in die slawische Sprachwissenschaft ...“ wird das Burgenlandkroatische lediglich thematisch gestreift, von einem „Angebot des Burgenlandkroatischen“ kann nicht die Rede sein.

Ad III.1.1.1.

Unterricht über Geschichte und Kultur der Volksgruppen wird in geringem Umfang lediglich im Siedlungsgebiet der Volksgruppen angeboten. Der Umstand, dass in den Sachunterrichtsbüchern der 4. Volksschulstufe (nur im Burgenland!) ein Kapitel den Volksgruppen gewidmet ist, ist bestenfalls ein „Feigenblatt“. Die umfassende Behandlung des Themas „Volksgruppen in Österreich“ in ganz Österreich, in allen Schultypen und allen Schulstufen (nicht nur 4. VS im Burgenland!), ist zur Hebung des Verständnisses für unsere Anliegen dringend geboten und stellt unzweifelhaft einen Teil der Allgemeinbildung dar.

Ad III.1.2. und II.1.3.

Zu den Themen Justiz und Verwaltung verweisen wir auf die Ausführungen zur Amtssprache unter I.4.4.

Ad III.1.4.

Zum Thema Medien verweisen wir auf die Ausführungen unter I.4.5.

Resümee

Das österreichische Volksgruppenrecht hat einen starken Anpassungsbedarf an zeitgemäße Herausforderungen des Minderheitenschutzes. Auch sämtliche Bundesregierungen des vergangenen Jahrzehnts haben eine grundlegende Verbesserung des Minderheitenschutzes in Österreich angekündigt. Aktuell befassen sich seit Ende 2009 im Bundeskanzleramt mehrere Arbeitsgruppen mit dieser Aufgabe, vorerst ohne greifbare Resultate obwohl von hochrangigen Experten konkrete Vorschläge erarbeitet wurden, die von berufenen Volksgruppenorganisationen unterstützt werden. Es scheint dies in einer Hinhaltetaktik zu münden, die den Anschein eines ständigen Dialoges vorspiegeln soll. Jedenfalls erfolgte die Novelle zum Volksgruppen-gesetz, BGBl. I Nr. 46/2011 ohne Einbindung der erwähnten Arbeitsgruppen und auch ohne Einbindung der Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen, mit Ausnahme der Kärntner Slowenen, ja selbst ohne Befassung der von der Bundesregierung hierzu berufenen Volksgruppenbeiräte die ein gesetzliche festgelegtes Begutachtungsrecht hätten. Die relevanten parteipolitisch unabhängigen Vertretungsorganisationen der österreichischen Volksgruppen lehnen diese Novelle als restriktiv und gleichheitswidrig ab. Auch ist sie eine gravierende Einschränkung von Minderheitenrechten aus Artikel 7 des Staatsvertrages von Wien und daher als eine einseitige Revision der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag von Wien zu deuten. Dem Verfassungsgerichtshof wurde durch den Verfassungs-rang von Kernbereichen der Novelle in weiten Bereichen des Minderheitenschutzes die rechtliche Kontrolle entzogen.

Ein Großteil der angeführten Kritikpunkte könnte in nächster Zukunft durch die überfällige Novellierung des Volksgruppengesetzes entschärft werden.

Der Dialog mit den anderen Volksgruppen, dem zuständigen Staatssekretär und den Beamten des Bundeskanzleramtes soll durch einen Anforderungskatalog an ein modernes Volksgruppengesetz transparenter und nachhaltiger gestaltet werden und dadurch die Bedürfnisse sowie die Prioritäten der Volksgruppe deutlicher in den Vordergrund stellen.

Ein von namhaften österreichischen Rechtsexperten ausgearbeiteter und vom Österreichischen Volksgruppenzentrum vorgelegter Entwurf für ein neues Volksgruppengesetz ist in der Arbeitsgruppe Struktur- und Rechtsfragen im BKA bis jetzt unberücksichtigt geblieben.

Hier hoffen wir auf die baldige Eröffnung eines konstruktiven Dialoges, welcher – so wie es beim direkten Gespräch mit StS Ostermayer im Juni zugesagt wurde – in einem unter breitem Konsens mit den Volksgruppenvertretern erzielten Gesetzesentwurf münden werde.

Stellungnahme des Beiratsmitgliedes Mag. Edith Mühlgaszner

Im Sinne von Klarstellungen bzw. Berichtigungen wurden von Frau Mag. Edith Mühlgaszner folgende Anmerkungen übermittelt:

Bei der Tabelle 10 „Zweisprachige Volksschulen und Klassen bzw. Klassen mit Kroatisch Pflichtgegenstand“ sind die Schülerzahlen des Schuljahres 2010/11 gemeint. Weiters sind in der Tabellenrubrik „Klasse/Pflichtgegenstand“ jeweils eigene Klassen vorhanden, die entweder zweisprachige Klassen oder Klassen mit Pflichtgegenstand Kroatisch sind.

Schulaufsicht

Ergänzend kann festgehalten werden, dass seit 1. August 2004 die Landeschulinspektorin für das Minderheitenschulwesen auch mit der Fachaufsicht über den Kroatischunterricht an AHS, BHS und BMHS beauftragt ist.

Grenzüberschreitender Austausch

Im Burgenland gibt es zahlreiche grenzüberschreitende Aktivitäten und Projekte auf schulischer Ebene, die vergleichbar den Aktivitäten sind, die bei den übrigen Volksgruppen unter diesem Punkt erfasst sind. Siehe Publikation des Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrums „Vielfalt macht Schule – Schule macht Vielfalt. Grenzüberschreitende Projekte burgenländischer Schulen“. Diese Broschüre ist auch in englischer Sprache erschienen „Diversity promotes Learning – Learning Promotes Diversity“.

Die Broschüre gibt einen guten Überblick über die grenzüberschreitenden Projekte burgenländischer Schulen mit den Nachbarländern und ist das Ergebnis eines Interreg-Projektes, das von der Europäischen Union, vom Bund und vom Land Burgenland kofinanziert wurde.

Ebenso finden auch auf Kindergarten- und Vereinsebene zahlreiche Partnerschaftsprojekte statt.

Stellungnahmen aus der ungarischen Volksgruppe

Stellungnahme des Vorsitzenden des ungarischen Volksgruppenbeirates

Der Bericht bietet eine breite Palette an Informationen, aus denen eine Intensivierung der Aktivitäten im Leben der Volksgruppen ersichtlich ist. Er erweckt den Eindruck, dass Bund und die betreffenden Bundesländer in den letzten Jahren dank der Initiative der Volksgruppen sie und ihre Tätigkeiten mit mehr Aufmerksamkeit verfolgen als früher.

Allein schon im Unterrichtsbereich ist eine Intensivierung der Sprachförderung zu beobachten. Ähnliches fällt – wenn auch in einem bescheidenerem Ausmaß – in der Medienlandschaft auf. Die rein deskriptive Art der Darstellungen eröffnet jedoch eine unproblematische Sicht, d.h. es werden Probleme nicht erläutert, speziell kann hinter der Quantität die (mangelnde) Qualität nicht entdeckt werden.

Aus diesem Grunde seien einige, unverändert akute Probleme kritisch erwähnt:

Im Burgenland steigen zwar Interesse und Angebot für die ungarische Sprache, die Zahlen sprechen dafür, in Wirklichkeit zeigen diese jedoch keine Tiefenwirkung. Die Entwicklung zur Zweisprachigkeit zum Nachteil der Volksgruppensprachen ist nicht zu übersehen.

Auch die interkulturellen Projekte sind den Volksgruppen nicht unbedingt dienlich. Ein friedliches Zusammenleben ist gegeben, und in den zweisprachigen Gemeinden werden die Konversationen ohnehin in deutscher Sprache geführt. Interkulturelle Projekte sind dort angebracht, wo es Spannungen gibt; sie wären z.B. für die Integration von Zuwanderern nützlich.

Im Unterrichtssektor muss die Zweisprachigkeit echt zum Zug kommen. In der Praxis gibt es eher Ungarischstunden als Ungarischunterricht. Auch dieser hat seine Gültigkeit nur in der Volksschule, darüber hinaus haben die Kinder und Jugendlichen nicht die Möglichkeit, die ungarische Sprache perfekt zu erlernen und zu beherrschen.

In Wien stiften die kaum überschaubaren Projekte und Schulversuche eher Verwirrung als Klarheit darüber, wo die Kinder und Jugendlichen einen wirksamen Unterricht erhalten können.

Die „Sprachkurse“ auf Vereinsebene sind lobenswert und unentbehrlich, sie sollten aber eher als Ergänzungsunterricht zur Schule geführt werden. Ähnlich wie in Oberwart muss auch in Wien eine zweisprachige Schule als Vollbetrieb errichtet werden, wo sich die Kinder zwischen 6-18 Jahren Sprache und Bildung in deutsch und ungarisch bzw. deutsch und kroatisch bis zur Maturareife aneignen können.

Die Rundfunk- und Fernsehsendungen müssen konsequent weiter ausgebaut werden. Die Zahl der Fernsehsendungen gehören auf 12 im Jahre erhöht werden. Auch die täglichen Sendezeiten im Rundfunk müssen verdoppelt werden.

Die Zeitung Bécsi Napló ist die einzige Zeitung in ungarischer Sprache in Österreich. Nicht zuletzt aus finanziellen Gründen ist es nicht möglich, sie zu einem Monatsblatt umzugestalten, wobei die Mitarbeiter ihren Aufgaben völlig unentgeltlich nachkommen.

Speziell bei Wien werden Vereine aufgezählt, deren Tätigkeit finanziell unterstützt wird. Summen werden nicht genannt. So entsteht der Eindruck einer regen Förderung, in Wirklichkeit fallen die Geldmittel bescheiden aus.

Stellungnahmen aus der slowenischen Volksgruppe

Stellungnahme des Rates der Kärntner Slowenen

Zu I.1:

In der Darstellung der Bevölkerung Österreichs nach Umgangssprachen wird auch die Rubrik „Windisch“ mit 567 Sprechern ausgewiesen, wobei angeführt wird, es würde sich dabei um eine Variante des Slowenischen, mit deutschem Vokabular durchsetzt, handeln.

Dies ist zwar richtig, wobei schon aus der Erklärung hervorgeht, dass es keinen Grund dafür gab, „Windisch“ als eigene Kategorie zu führen, da es sich um eine Variante des Slowenischen handelt. Es ist daraufhin zu weisen, dass diese Kategorie erst von den Nazis bei der Volkszählung 1939 erstmalig eingeführt wurde und von der Republik Österreich trotz massiver Kritik seitens der slowenischen Vertretungsorganisationen weitergeführt wurde. Rechtliche Auswirkungen bekommt die Kategorie „Windisch“ aber insofern, als der österreichische Verfassungsgerichtshof in seinen Entscheidungen zur Frage der zweisprachigen Topographie auf Volkszählungsergebnisse abstellte, dabei die Kategorie „Windisch“ aber ausdrücklich nicht der Bevölkerung mit slowenischer Umgangssprache hinzuzählte. Das hatte ganze konkrete Auswirkungen zunächst bei der Revision des Erkenntnis zu St. Kanzian/Škočjan: Für diese Ortschaft hat der Verfassungsgerichtshof zuerst im Jahre 2001 aufgrund der Volkszählungsergebnisse 1991 gefordert, dass zweisprachige Ortstafeln aufzustellen wären. Im Jahre 2006 hat er dieses Urteil unter Berufung auf die Volkszählungsergebnisse 2001 widerrufen, da die Zahl der slowenischen Bevölkerung prozentmäßig abgesunken ist. Es ist davon auszugehen, dass bei zusätzlicher Berücksichtigung der Kategorie „Windisch“ der Prozentsatz auch bei der Volkszählung 2001 ausreichend gewesen wäre, damit der Verfassungsgerichtshof seine ursprüngliche Entscheidung bestätigen könnte. Weiters hatte die Nichtberücksichtigung der Kategorie „Windisch“ ganz konkrete Auswirkungen bei der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für die Ortschaft Gallizien/Galicija: Für diese Ortschaft hat der Verfassungsgerichtshof zweisprachige Aufschriften abgelehnt, weil im Durchschnitt der beiden letzten Volkszählungen der slowenische Bevölkerungsanteil nur 9,9% betragen hat und somit nicht mehr als 10%. Der Unterschied in absoluten Zahlen war 1, anders gesagt, es fehlte nur eine einzige Person. Gerade bei der Gemeinde Gallizien/Galicija war bei den vergangenen Volkszählungen die Kategorie „Windisch“ am stärksten vertreten.

Da bei der „Ortstafellösung“ des Volksgruppengesetzes 2011 alle ausdrücklichen für einzelne Ortschaften ergangenen Verfassungsgerichtshofserkenntnisse berücksichtigt wurden, ist davon auszugehen, dass durch die Einführung und Weiterführung der künstlichen Kategorie „Windisch“ zumindest zwei Orte, vielleicht aber auch mehr Ortschaften keine zwei Ortschaften zweisprachige Aufschriften erhalten, obwohl sie bei Hinzuzählung der Kategorie „Windisch“ zur

Bevölkerung mit slowenischer Umgangssprache zweisprachige topographische Aufschriften erhalten hätten.

Zu I.2:

Im österreichischen Bericht wird darauf hingewiesen, dass am 03.12.2009 eine Enquete zur Reform des Volksgruppengesetzes stattgefunden hat und in weiterer Folge drei Arbeitsgruppen zu volksgruppenspezifischen Themen eingesetzt wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen bislang nicht umgesetzt wurden, insbesondere die Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ diente offenbar ausschließlich dem Zweck, einen Aktivitätsnachweis zu liefern, ohne dass in dieser Gruppe die eigentlich relevanten politischen Fragen behandelt wurden. So wurde in dieser Gruppe das aktuellste Thema, nämlich die Frage der Amtssprachenregelung und der Topographieregelung in Kärnten ausdrücklich ausgeklammert, es war nicht erwünscht, diese Fragen aus rechtlicher Sicht zu behandeln.

Weiters wird im Bericht ausdrücklich auf die neue Regelung des Volksgruppengesetzes mit der darin enthaltenen Neuregelung der zweisprachigen Topographie und Amtssprache eingegangen. Dazu hat der Verein der Kärntner slowenischen Juristen eine Stellungnahme abgegeben, bevor das Gesetz beschlossen wurde. Diese Stellungnahme wurde an alle üblicherweise im Begutachtungsverfahren zu hörenden Vereinigungen übermittelt, weil im auffälligen Gegensatz zur normalen Gesetzgebungsprozedur in dieser Frage auf eine Begutachtung gänzlich verzichtet wurde.

Da das Gesetz in weiterer Folge ohne jede Änderung beschlossen wurde, ist die Stellungnahme des Vereines der Kärntner slowenischen Juristen nach wie vor aktuell und wird daher dem Bericht beigelegt und auf sie zu diesem Themenkomplex verwiesen.

Dies gilt insbesondere auch für die im Staatenbericht auf Seite 14/15 zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes. Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes wurde bei der Neuregelung des Volksgruppengesetzes ausdrücklich nicht berücksichtigt, außer in den ganz konkret entschiedenen Fällen. Von den Grundsätzen des Verfassungsgerichtshofes wurde im Übrigen aber massiv abgewichen.

Zu I.4:

In der Empfehlung Nr. 1 hat der Europarat empfohlen, eine strukturierte Politik für den Schutz und die Förderung der Sprachen einzuführen, um günstige Bedingungen für deren Gebrauch in der Öffentlichkeit zu schaffen.

Im Bereich des Slowenischen als Amtssprache wurde das exakte Gegenteil umgesetzt. Die neue Amtssprachenregelung hat in den Gemeinden Eberndorf/Dobrla vas und

St. Kanzian/Škocjan die bisherige Möglichkeit, Slowenisch als Amtssprache zu verwenden, auf einige Dörfer eingeschränkt, in mehreren Gemeinden wurde die bisher rechtlich theoretisch vorhandene Möglichkeit zum Gebrauch des Slowenischen nunmehr ausdrücklich verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Eine Ausweitung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit ist unterblieben. Im Übrigen wird dazu auf die beigelegte Stellungnahme zum Volksgruppengesetz

verwiesen. Im Bereich des Slowenischen als Amtssprache ist die Republik Österreich daher der Empfehlung des Europarates nicht nachgekommen.

In der Empfehlung Nr. 2 hat der Europarat gefordert sicherzustellen, dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes betreffend den Gebrauch der slowenischen Sprache vor den öffentlichen Behörden in Kärnten ohne Verzögerung umgesetzt wird. Die Regierung verweist darauf auf das neue Volksgruppengesetz. Dies ist allerdings keine Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Der Verfassungsgerichtshof hat konkret am Beispiel der Gemeinde Eberndorf/Dobrla vas für einen Bewohner dieser Ortschaft entschieden, dass die slowenische Sprache als Amtssprache zuzulassen ist. Die neue Regelung des Volksgruppengesetzes hat ausgerechnet für die Ortschaft Eberndorf/Dobrla vas aber – verfassungsrechtlich – die Möglichkeit der Verwendung der slowenischen Sprache abgeschafft. Es handelt daher um keine Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, sondern um eine Umgehung dieser Rechtsprechung durch Erlassung eines neuen Verfassungsgesetzes.

In der Empfehlung Nr. 4 forderte der Europarat, es sei sicherzustellen, dass die Sprache unter anderem der Slowenen vor den in Betracht kommenden Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis verwendet werden kann. Die Regierung verweist darauf, dass Verstöße gegen die Amtssprachenbestimmungen verfahrensrechtlich mit Nichtigkeiten sanktioniert sind. Dies wird aber in der Praxis weitestgehend missachtet. Im Fall der Gemeinde St. Kanzian/Škocjan laufen seit Jahren Verfahren, in denen sich die Gemeinde beharrlich weigert, die slowenische Sprache zu verwenden. Gegen Bürger, welche Gemeindeabgaben aus Protest nicht bezahlen, weil sie keinen slowenischen Bescheid mit der Vorschreibung dieser Gemeindeabgaben bekommen, geht die Gemeinde mit Exekutionen vor. Wäre die Darstellung der österreichischen Bundesregierung richtig, müssten die Gerichte auf Nichtigkeit der von der Gemeinde erstellten Rückstandsausweise erkennen. Die Gerichte tun dies allerdings nicht, sondern bewilligen regelmäßig die schikanösen Exekutionen dieser Gemeinde.

Vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec wird nach wie vor juristischen Personen die Möglichkeit abgesprochen, Slowenisch als Amtssprache zu verwenden, mit dem Argument, juristische Personen hätten keine „Muttersprache“. Bei der Neuregelung des Volksgruppengesetzes wurde versäumt, diese Frage zu regeln.

Zu II.1:

Die Bundesregierung beruft sich auf die Staatszielbestimmung des Art. 8 Abs. 2 B_VG. Dazu wird darauf hingewiesen, dass auf diese Bestimmung in der bisherigen Judikatur, soweit ersichtlich, kein einziges Mal Bezug genommen wurde. Sie ist weitgehend wirkungslos.

Zu den vom Bundeskanzleramt eingesetzten Arbeitsgruppen wurde bereits oben eingegangen.

Zu II.2:

Die Charta fordert die Achtung des geographischen Gebietes der Regional- und Minderheitensprachen. Genau dies ist für die Kärntner Slowenen nicht geschehen. Das neue Volksgruppengesetz hat 109 Orte, die nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zweisprachige

Ortstafeln bekommen müssten, durch Verfassungsgesetz ausgeschlossen. Es fand also eine wesentliche Einschränkung des geographischen Gebietes statt.

Ebenso regelt das neue Volksgruppengesetz, dass Wegweiser nur dann zweisprachig sein müssen, wenn sie aus einem zweisprachigen Ort zu einem zweisprachigen Ort weisen. Auch damit ist eine massive Einschränkung des geographischen Bereiches verbunden.

Bei der Amtssprachenregelung ist es Grundsatz des Artikel 7 Z3 der Staatsvertrages von Wien, dass in Verwaltungs- und Gerichtsbezirken mit slowenischer oder gemischter Bevölkerung Slowenisch als Amtssprache zuzulassen sei, in solchen Gebieten müssen topographische Aufschriften zweisprachig sein. Das neue Volksgruppengesetz hat diesen Grundsatz auf den Kopf gestellt, es gibt nunmehr zehn Gemeinden, in denen zwar für einzelne Orte zweisprachige Ortstafeln vorgesehen sind, in denen die slowenische Sprache aber nicht (oder nur eingeschränkt) als Amtssprache zugelassen ist. Auch dies bedeutet eine massive Einschränkung des geographischen Gebietes und daher eine Verletzung des Artikel 7 Abs. 1 lit. b der Sprachencharta.

Zu II.3:

Die Bundesregierung verweist auf die bisherigen Förderungsmaßnahmen. Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die Förderungen seit 1995 mehr oder weniger unverändert geblieben sind und de facto inflationsbedingt dies einen Rückgang um zumindest ein Drittel bedeutet.

Im von der Bundesregierung zitierten „Memorandum“ sind einige Fördermaßnahmen vorgesehen, die aber mehr oder weniger nur ausreichen, um einige Schulden abzudecken. Eine systematische Neuregelung der angesprochenen Bereiche ist darin nicht enthalten. Zusätzliche Werteinheiten für das slowenische Gymnasium sind keine Minderheitenförderung, sondern normales Erfordernis der Sicherstellung der Funktionsweise einer Schule, in welcher eine Sprache mehr unterrichtet wird als an anderen Schulen. Dementsprechend benötigt diese Schule natürlich mehr Werteinheiten.

Das von der Regierung erwähnte Volksgruppenbüro im Amt der Kärntner Landesregierung ist massiv unterbesetzt und mit Übersetzungstätigkeiten überlastet. Wenn jemand die slowenische Sprache als Amtssprache in Anspruch nimmt, ist mit langen Wartezeiten zu rechnen.

Zu II.4:

Im Bereich der Programmangebote für die Volksgruppen kam es zu einer Neuausschreibung der Lizenz für das slowenische Siedlungsgebiet in Kärnten, dabei wurde die Lizenz an Radio Agora vergeben, welche ein zweisprachiges Programm unter Berücksichtigung „alternativer Zielgruppen“ anbietet. Radio Dva, das ein zur Gänze slowenischsprachiges Programm anbieten wollte, ging Leer aus. Begründet wurde dies damit, dass das Angebot von Radio Agora größere Meinungsvielfalt gewährleistet. Dabei wurde übersehen, dass es sich um die Lizenz für das slowenische Siedlungsgebiet handelt und die Meinungsvielfalt auf allen anderen Sendern zu berücksichtigen wäre, es ist nicht zulässig, die einzige Lizenz für das slowenische Siedlungsgebiet auch noch damit zu belasten, andere Zielgruppen erreichen zu müssen. Ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist anhängig.

Zu II.6.:

Die Regierung unterlässt den Hinweis, dass im letzten Jahr vor Eintritt in die Volksschule nunmehr der Besuch eines Kindergartens verpflichtend ist. Demnach wäre es notwendig sicherzustellen, dass in jeder Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Kinder zur Betreuung auch in slowenischer Sprache in den Kindergarten anzumelden. Dafür gibt es aber weder rechtliche Grundlagen, noch ist Faktisch diese Möglichkeit in allen Gemeinden des zweisprachigen Gebietes gewährleistet.

Zu II.10.:

Die Bundesregierung beruft sich darauf, dass in Österreich die in Artikel 7 Abs. 4 festgelegten Anliegen durch die Volksgruppenbeiräte wahrgenommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Beirat für die slowenische Volksgruppe schon seit dem Jahre 2009 nicht mehr besteht, der Verwaltungsgerichtshof hat überdies festgestellt, dass die zwei vorangegangenen Beiräte rechtswidrig zusammengesetzt waren.

Zu III.2:

Der Europarat hat aufgefordert die Rechte der slowenischen Volksgruppe transparenter zu machen. Das Amt der Kärntner Landesregierung antwortet damit mit einem Hinweis auf die Existenz des Volksgruppenbüros sowie der Kulturwoche der Kärntner Slowenen. Dies ist keine Beantwortung der vom Europarat berechtigterweise gestellten Frage. Viele Kärntner Slowenen wissen nach wie vor ohne Einholung juristischen Rates nicht, welche Sprachenrechte ihnen zustehen und welche nicht. Durch die neue Regelung im Volksgruppengesetz wurde die Lage noch einmal komplizierter, je nach Schutzgrad und Ausmaß der zustehenden Sprachenrechte kann man mittlerweile 16 Kategorien der Kärntner Slowenen darstellen.

Dem langjährigen Wunsch auf Berücksichtigung der slowenischen Volksgruppe in der Kärntner Landesverfassung kommt Kärnten weiterhin nicht nach, das Thema wird nicht einmal diskutiert.

Zu III.2.1:

Die Arbeitsgruppe Bildung im Bundeskanzleramt hat sinnvolle Empfehlungen erarbeitet, die bisher nicht umgesetzt und nicht einmal konkret behandelt wurden.

Der Europarat hat konkret nach den Auswirkungen der Einführung des verpflichtenden Kindergartens auf die zweisprachige Volksschulerziehung in Kärnten gefragt. Die Antwort der Regierung ist unbefriedigend. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass im zweisprachigen Gebiet keine flächendeckende Versorgung mit zweisprachiger Kindergartenerziehung gewährleistet ist.

Der Europarat hat auch nach der Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen gefragt. Auch dazu ist die Antwort der Bundesregierung unzureichend. Es gibt nach wie vor keine geregelte Qualifikation für zweisprachige Kindergartenpädagoginnen, es wird nur ein

Freigegegenstand angeboten. Der Hinweis auf Praktika in Slowenien zeigt deutlich, dass in Österreich hier akuter Handlungsbedarf besteht.

Slowenisch an Sekundarschulen wird nach wie vor unzureichend angeboten, es wäre die Möglichkeit der Fortführung des allgemeinen zweisprachigen Unterrichtes auch an den Sekundarschulen zu schaffen. Dies ist ein Kernpunkt der Empfehlung der Arbeitsgruppe Bildung.

Nach wie vor un geregelt ist die Problematik der Leiterstellen an zweisprachigen Schulen. Die zusätzliche Slowenischqualifikation von zweisprachigen Bewerbern wird im Auswahlverfahren nicht gesondert bewertet, obwohl diese ein wesentliches Erfordernis der Leitung einer zweisprachigen Schule darstellt. Es sind wieder entsprechende Verfahren wegen behauptetermaßen mangelhafter Schulleiterbestellungen anhängig (z.B. Volksschule Maria Gail/Marija na Zili).

Zweisprachige Nachmittagsbetreuung ist nach wie vor nicht gewährleistet.

Zum Punkt „Unterricht der Geschichte und Kultur“ verweist die Regierung zur ausdrücklichen Frage des Europarates betreffend Unterricht über die Geschichte und Kultur der slowenischen Volksgruppe lediglich auf die Behandlung der Kärntner Volksabstimmung vom 10. Oktober 1920. Genau dies ist der Kern des Problems: Die slowenische Volksgruppe wird auf die Volksabstimmung 1920 reduziert und in diesem Zusammenhang nach wie vor oft negativ dargestellt. Durchschnittliche Kärntner Jugendliche sind oftmals völlig uninformiert, es häufen sich Fälle, dass die Meinung vertreten wird, die Slowenen seien überhaupt erst nach dem Krieg zugewandert und würden nun unberechtigterweise ihnen nicht zustehende Rechte fordern. Dies ist allerdings nicht nur ein Problem der Schulbildung, sondern auch der medialen Darstellung.

Zu III.2.2.:

Das neue Volksgruppengesetz hat im Verfassungsrang festgelegt, dass weiterhin nur die drei seit jeher zweisprachigen Gerichte bestehen. Damit wurde für zahlreiche Gemeinden, in denen die slowenische Sprache als Amtssprache zugelassen ist, für den Bereich der Gerichtsbarkeit die Möglichkeit der Verwendung der slowenischen Sprache ausgeschlossen.

Die Justizbehörden sind weiterhin nicht in der Lage, die slowenischen diakritischen Zeichen š, č, ž korrekt wiederzugeben. Dadurch kommt es zu Fehlbezeichnungen der Parteien und zur Verfälschung der Namen im Grundbuch. Es ist nicht einmal möglich, mit dem korrekten Familiennamen, wenn dieser ein solches diakritisches Zeichen enthält, eine Firma zu gründen, es muss das „Haček“ weggelassen werden. Ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist anhängig.

Es ist weiterhin nicht möglich, Kaufverträge, welche in slowenischer Sprache abgeschlossen wurden, grundbücherlich durchzuführen, das Gericht fordert Übersetzungen in die deutsche Sprache – entgegen den Bestimmungen des Volksgruppengesetzes.

Die Absicht des neuen Volksgruppengesetzes, juristischen Personen die Möglichkeit zu nehmen, Verfahren in slowenischer Sprache zu führen, wird zu einem massiven Rückgang der in slowenischer Sprache geführten Gerichtsverfahren führen. Soweit die Regierung drauf verweist, dass das neue Volksgruppengesetz Einschränkungen für juristische Personen nicht

mehr vorsieht, sei auf die erläuternden Bemerkungen zum Volksgruppengesetz verwiesen. In der Praxis gibt es vor dem Landesgericht Klagenfurt/Celovec nach wie vor in diesem Zusammenhang erhebliche Schwierigkeiten, es ist unrichtig, dass kein solches Verfahren geführt wird, vielmehr werden Anträge auf Führung der Verfahren in slowenischer Sprache von den Richtern zurückgewiesen.

Zu III.2.3:

Zum Bereich der Amtssprachenregelung im Verwaltungsbereich wird nochmals auf die diskriminierende Regelung für die Gemeinden Eberndorf/Dorbla vas und St. Kanzian/Škocjan verwiesen. Im Übrigen darf auf die Beiliegende Stellungnahme des Vereines der Kärntner slowenischen Juristen verwiesen werden.

Der Europarat hat sich erkundigt, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass in allen Gemeinden in Kärnten, in denen das Slowenische traditionell heimisch ist, Anträge in slowenischer Sprache eingebracht werden könne. Die Regierung verweist darauf, dies sei durch die Novelle zum Volksgruppengesetz sichergestellt. Das ist unrichtig. Die Novelle zum Volksgruppengesetz hat lediglich die bestehenden Amtssprachengemeinden verfassungsrechtlich abgesichert, im Umkehrschluss bedeutet dies für alle anderen Gemeinden, auch für solche des traditionellen slowenischen Siedlungsgebietes, dass die Möglichkeit zur Verwendung des Slowenischen als Amtssprache in diesen Gemeinden nicht mehr besteht.

Zu Erkundigung des Europarates, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Veröffentlichung der lokalen Behörden in Slowenisch zu erleichtern verweist die Bundesregierung darauf, dies bleibe den einzelnen Gemeinden überlassen. Das ist unzureichend, gerade lokale Behörden sind diversen Einflüssen ausgesetzt, die ihnen solche Entscheidungen erschweren. Es wäre eine klare gesetzliche Regelung notwendig.

Für den Bereich der Schreibweise der slowenischen Namen in der originalen Schreibweise behauptet die Regierung, dass „keine Hindernisse bestehen dürften“. Der Regierung ist genau bekannt, dass dies unrichtig ist, es gibt Korrespondenz mit dem Justizministerium, in welcher massiv auf die diesbezügliche Problematik im Bereich des Grundbuches, im Bereich des Firmenbuches und allgemein im Bereich der Justiz hingewiesen wird. Seit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist es Rechtsanwältinnen nicht einmal mehr möglich Schriftsätze mit der korrekten slowenischen Schreibweise der Familiennamen, sofern sie slowenische diakretische Zeichen enthalten, einzubringen, weil dies das Programm verweigert. Die Antwort muss daher in diesem Punkt als ignorant bezeichnet werden.

Zu III.2.4 Medien:

Dazu darf auf die obigen Ausführungen betreffend Radio Agora bzw. Radio Dva hingewiesen werden.

Eine Ausweitung der slowenischen Fernsehsendungen in zeitlicher Hinsicht hat nach wie vor nicht stattgefunden.

Was die Printmedien betrifft, listet die Bundesregierung die Förderung für die Zeitung „Novice“ mit € 31.220,60 auf. Dies deckt nicht einmal die Kosten einer Ausgabe. Die Zeitung „Novice“ könnte ohne massive Unterstützung aus der Republik Slowenien nicht erscheinen. Der Bereich der Presseförderung ist daher nach wie vor, trotz gegenteiliger Behauptungen der Bundesregierung, völlig unzureichend geregelt. Hinterfragenswert ist, was die Regierung mit der Förderung als „Auffangprojekt“ für die Zeitung der Gemeinschaft der Kärntner Slowenen und Sloweninnen „Skupnost“ meint. Diese Vereinigung wurde in den vergangenen Jahren - am Volksgruppenbeirat vorbei - offenbar massiv finanziell unterstützt, der Anschein, dies sei Belohnung für politisches Wohlverhalten, ist nicht von der Hand zu weisen.

Zu III.2.5:

Die slowenische Musikschule kämpft seit Jahren mit massiven finanziellen Schwierigkeiten, weil sie entgegen der diesbezüglich klaren Bestimmungen des Kärntner Musikschulgesetzes nur einen Bruchteil jener Förderungen erhält, welche für das Kärntner Musikschulwerk ausbezahlt werden. Die Regierung verweist in diesem Zusammenhang auf das Memorandum. Mit der im Memorandum festgelegten Summe könne lediglich Altlasten abgedeckt werden, wenn aber weiterhin keine strukturelle Lösung gefunden wird, wird die slowenische Musikschule schon in zwei bis drei Jahren vor der gleichen Problematik stehen, wie sie sich schon Anfang 2011 stellte und über ein Zusperrn nachdenken müssen.

Zu III.7:

Betreffend die Slowenen im Land Steiermark muss nochmals betont werden, dass diese Gruppe sogar ausdrücklich im Staatsvertrag von Wien für die Bereiche Amtssprache und Topographie genannt ist, im neuen Volksgruppengesetz aber übergangen wurde. Damit wurde verfassungsrechtlich die Anwendbarkeit des Artikel 7 Z3 des Staatsvertrages von Wien für die steirischen Slowenen ausgeschlossen.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass

- es im Bereich der Topographie natürlich Verbesserungen durch die Ausweitung der Zahl der zweisprachigen Ortstafeln gegeben hat
- andererseits die Judikatur der Verfassungsgerichtshofes nicht berücksichtigt wurde
- es im Bereich der Amtssprachenregelung für die Kärntner Slowenen zu Verschlechterungen kam und
- den Empfehlungen des Europarates betreffend die Volksgruppe der Kärntner Slowenen weitgehend keine Folge geleistet wurde.

Stellungnahme des Artikel-VII-Kulturvereins für Steiermark - Pavelhaus

Vorschulische Erziehung:

Im Schuljahr 2010/11 wurde auch in Ratsch a.d. Weinstraße und in Laafeld Slowenisch im Kindergarten angeboten.

Wünschenswert wäre ein Slowenischschwerpunkt an der BAKIP Mureck.

Schulwesen:

Muttersprachlicher Unterricht Slowenisch in Graz:

Das Kontingent für den muttersprachlichen Unterricht in Graz wurde nicht um die slowenische Sprache erweitert. Aus anderen Mitteln wurde für das Schuljahr 2011/12 der Unterricht ermöglicht, für das nächste Schuljahr ist es fraglich.

Weiters fällt die Steiermark immer noch nicht unter das Minderheitenschulgesetz.

Akademische Bildung / Erwachsenenbildung:

Es gibt keine Ausbildungsmöglichkeiten zum Slowenischlehrer / zur Slowenischlehrerin im Pflichtschulbereich

Medien:

Die Einrichtung einer eigenen steirischen Redaktion für „Dober dan, Štajerska“ für TV als auch Radio wird als notwendig erachtet.

Amtssprachenregelung, Novelle zum Volksgruppengesetz Juli 2011:

Hiermit möchte ich noch einmal anmerken, dass die Steirischen Slowenen bezüglich Topographie- und Amtssprachenverordnung nicht mehr erwähnt werden.